Austr. 5508 y (1,2

<36620912220015

<36620912220015

Bayer. Staatsbibliothek

Das
politische Verhältniß
der
verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten
zum Bauernstande
im
Erzherzogthume Oesterreich
unter der Ens.

Von
Johann Ludwig Ehrenreich Grafen
Barth-Barthenheim.

Erster Theil.
Zweyter Band.

Neue unveränderte Auflage.

Wien und Triest,
im Verlage der Geistingerischen Buchhandlung.
1819.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

4g/01/299

II. Abtheilung.

Von den zwischen der Dorfobrigkeit und den dorfobrigkeitlichen Bezirks-Insassen bestehenden politischen Rechten und Verbindlichkeiten.

303. Wem die Dorfobrigkeit gebühret. §. 304. Wer der Dorfobrigkeit unterstehet. §. 305. Wirksamkeit der Dorfobrigkeit. Als Polizeybehörde. §. 306. Als Gewerbsverleihende Behörde. §. 307. Welche Genüße der Dorfobrigkeit zustehen.

I. Unterabtheilung.

Von dem Schankrechte.

§. 308. Beschaffenheit des obrigkeitlichen Schankrechtes. §. 309. Unterschied zwischen Leutgebschaft, Ausschank eigener Erzeugniße, und Wirthshausgerechtigkeit.

II. Unterabtheilung.

Von dem Blumensuche, Weid- und Viehtriebe.

§. 310. Rechtlicher Begriff des Weiderechtes.
§. 311. Titel zur Erwerbung einer solchen Servitut,

und insbesondere rücksichtlich der Dorfobrigkeit. §. 312. Gründe auf denen der Viehtrieb gestattet ist. §. 314. Gattung und Anzahl des Triebviehes, Zeit und Maß des Genusses. §. 315. Ob und wie der durch ordnungswidrigen Viehtrieb zugefügte Schade ersetzet wird. §. 316. Was unter Viehtrift verstanden wird, und wem die Schalt- und Waltung über selbe zustehet; dann welches Recht die Dorfobrigkeit auf die Gemeindehutweiden, bey deren Vertheilung hat.

III. Unterabtheilung.

Von dem unterthänigen Gemeinde-Wesen.

§. 317. Art wie hier von dem unterthänigen Gemeinde-Wesen gehandelt wird.

I. Abschnitt.

Von Aufstellung der Ortsvorsteher.

§. 318. Art wie Ortsvorsteher ernannt werden. §. 319. Erbliche Richteramtsstellen sind abgeschafft; und welche persönliche Eigenschaften ein Richter haben soll.

II. Abschnitt.

Von der Verwaltung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens.

§. 320. Die diesfälligen Verordnung sind poli-

tisch. §. 321. Begriff von Gemeinde-Vermögen. §. 322. Wer Theil an dem Gemeinde-Vermögen zu nehmen hat. §. 323. Das Gemeinde-Vermögen stehet unter der besondern Aufsicht des Staates. §. 324. Hauptgegenstände auf die bey dem unterthänigen Gemeinde-Vermögen zu sehen ist.

I. Absatz.

Von der Erhebung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens.

§. 325. Worin das unterthänige Gemeinde-Vermögen bestehet. §. 326. Wie dieses Gemeinde-Vermögen erhoben werden soll.

II. Absatz.

Von der Verwaltung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens.

§. 327. Worin die Verwaltung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens bestehet. §. 328. In wie viele Zweige sich diese Vermögensverwaltung theilet.

I.

Von der öconomischen Verwaltung der Güter und Gerechtsame.

§. 329. Art und Weise, wie selbe zu verwalten

sind. §. 330. Art und Weise, wie die Bestandverlassungen zu geschehen haben. §. 331. Welche Maßregeln bey dieser Versteigerung zu treffen sind.

II.

Von der Cassabewahrung.

§. 332. Wem die Cassabewahrung anvertraut, und wie die Gemeinde-Lade beschaffen seyn soll.

III.

Von der Gemeinde-Vermögens-Gebahrung.

§. 333. Die Gemeinden haben Präliminarien zu entwerfen. §. 334. Von wem und nach welchem Maßstabe die Gemeindebeyträge hereinzubringen sind. §. 335. Zu welcher Auslage die Gemeinde-Vorstehungen berechtiget, und welche Auslagen vom ganzen Lande zu tragen sind. §. 336. Welche Auslagen verbothen sind. §. 337. Wie Cassaeingriffe zu behandeln sind.

III. Abschnitt.

Von der Verrechnung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens.

§. 338. Wer die Gemeinde-Rechnung führen soll. §. 339. Auszeichnung und Belohnung für den

Rechnungsführer. §. 340. Pflichten des Rechnungsführers. §. 341. Wann die Gemeinde Rechnung abzuschließen ist, und wem sie am Ende des Jahres zu überreichen kommt. §. 342. Wer für das Gemeinde-Vermögen haftet.

IV. Abschn.

Von der Aufsicht und Controlle über das unterthänige Gemeinde-Vermögen.

§. 343. Einfluß des Kreisamtes hierauf. §. 344. Die Gemeinde-Rechnungen sind jährlich der Landesstelle vorzulegen. §. 345. Die Herrschaften sollen die Gemeinde-Cassen untersuchen.

III. Abschnitt.

Von der Erhaltung der Gemeinde-Wege und Stege.

§. 346. Wo Gemeinde-Wege zu belassen sind. §. 347. Was zu geschehen hat, wenn solche Wege weggerissen werden. §. 348. Gemeinden haben ihre Wege zu erhalten. §. 349. Die Gemeinde-Wege und Stege sind nur landartig herzustellen und zu erhalten. §. 350. Strafe des Nichterscheinens bey der Strassenarbeit. §. 351. Wie vorzugehen ist, wenn die Verbindlichkeit zum Wegbaue streitig ist. §. 352. Pflicht der Dorfobrigkeit beym Wegbaue.

III. Abtheilung.

Von den zwischen der Zehentherrschaft und den Zehendholden bestehenden politischen Rechten und Verbindlichkeiten.

I. Unterabtheilung.

Von der Natur und Beschaffenheit des Zehentes.

§. 353. Begriff vom Zehente. §. 354. Der Zehente fließt nicht aus dem Unterthans-Bande. §. 355. Gattungen der Zehenten.

II. Unterabtheilung.

Von den Zehentherrn.

§. 356. Wer Zehente besitzen kann.

III. Unterabtheilung.

Von der Zehentpflichtigkeit.

§. 357. Wer Zehentpflichtig ist. §. 358. Die Zehentpflichtigkeit eines Grundes wird nicht vermuthet. §. 359. Wie die Zehentpflichtigkeit zu erweisen ist. §. 360. Bey Zehentpflichtigen Gründen wird auf die darauf gebauten Früchte keine Rücksicht genommen. §. 361. Zehentpflichtige Brachäcker, wenn sie bebauet werden, müssen dann Zehent abgeben. §. 362. In wie fern bebauet werdende Oeden zehentpflichtig sind.

IV. Unterabtheilung.

Von der Zehentfreyheit.

§. 363. Wann die Zehentfreyheit eintritt. a. bey Gärten und Weinsätze. §. 364. b. Bey beurbarten Oeden; und ihre Befreyungszeit. §. 365. c. Bey Neurissen. §. 366. d. Bey Aufbrüchen. §. 367. Verträge gegen diese Zehentbefreyung sind null und nichtig. §. 368. Zehentbefreyung bey bebauten Früchten, und zwar bey Futterkräutern. §. 369. Was unter Futterkräuter verstanden wird. §. 370. Was unter Brachäcker verstanden wird.

V. Unterabtheilung.

Von der Behebungsart des Zehentes überhaupt.

§. 371. Der Zehente ist in der Regel ein Hohlzehente. §. 372. Vom Zehente sind, bey dessen Behebung die Baukösten und das Bergrecht, die Grundsteuer u. d. gl. nicht abzuziehen. §. 373. Die Behebungsarten des Getreide- und Weinzehentes sind verschieden.

I. Abschnitt.

Von der Behebungsart des Getreide-Zehentes.

§. 374. Wie der Getreidezehente aufgerichtet und behoben werden soll. §. 375. Vor Ausgang der

§. 24. Stunden darf der Zehenthold das Getreide nicht wegführen. §. 376. Wie sich der Zehenthold zu benehmen hat, wenn mehrere Zehentherrn den Getreide-Zehente zusammen besitzen.

II. Abschnitt.

Von der Behebungsart des Weinzehentes.

§. 377. Ordnungen und Satzungen die dieserwegen bestehen. § 378. Zum Behufe der Zehentbehebung sollen Lesemeister u. s. w. aufgestellet werden. §. 379. Die Zehentholden sollen sich wegen des Lesens melden, und Lese- und Passirzettel nehmen. §. 380. Beschreibung des Zehentes. §. 381. Welches Maß bey Zehentbeschreibungen zu beobachten ist. §. 382. In wie fern Kellerbeschaue Statt haben. §. 383. Wie sich die Zehentholden zu benehmen haben, wenn mehrere Zehentherrn sind. §. 384. Durchschwärzungen und Verfälschungen des Maisches sind streng verbothen.

VI. Unterabtheilung.

Von den Zehentrückständen.

§. 385. Wie sich bey einem Zehentrückstande zu benehmen sey.

VII. Unterabtheilung.

Von den Zehentreluitionen und Verpachtungen.

§. 386. Zehente können verpachtet werden, wenn beyde Theile wollen. §. 387. Beym Heuzehente ist dem Zehentholde die Wahl der Reluition überlassen. §. 388. In wie fern beym Krappzehenten eine Reluition Statt hat. §. 389. Ob, bey Einlösung der Gründe zum öffentlichen Gebrauche, eine Zehentreluition Statt habe. §. 390. Wie die Reluition zu geschehen hat, wenn der Zehente rückständig ist. §. 391. Wie die Zehentreluition zu geschehen hat, wenn sie von Altersherkömmlich ist, besonders um Wien. §. 392. Zehentherrn, die ihren Zehenten nicht selbst beheben wollen, sollen ihn vor Allem dem Zehentholden anbiethen.

VIII. Unterabtheilung.

Von dem Erlöschen des Zehentes.

§. 393. Wie das Zehentrecht erlöschet.

IV. Abtheilung.

Von den zwischen der Bergherrschaft und ihren Bergholden bestehenden politischen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 394. Recht der Bergherrschaft zur Behebung des Bergrechtes. §. 395. Pflichten der Bergherrschaft.

§. 396. Welche Ordnungen und Satzungen rücksichtlich des Bergrechtes bestehen. §. 397. Der Bergdienst ist auch bey Mißjahren zu reichen. §. 398. Wann eine Bergdienstbefreyung eintritt. §. 399. Wie und wann der Bergdienst behoben wird. §. 400. Wann und wie der Bergdienst reluiret wird. §. 401. Was zu geschehen hat, wenn weniger Wein erzielet wird, als der Dienst beträgt. §. 402. Wie mit den Bergdienstausständen vorzugehen ist.

V. Abtheilung.

Von den zwischen der weltlichen Vogteyherrschaft und den Vogteyholden bestehenden politischen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 403. Eintheilung der Vogteyen. §. 404. Unterschied zwischen Beth- und Erbvogteyen. §. 405. Die Erbvogtey wird vermuthet. §. 406. Rechte des Vogtherrn. §. 407. Welche Eigenschaften der Vogteydienst annimmt, wenn der Vogtherr zugleich Grundherr ist. §. 408. Pflicht des weltlichen Vogtherrn. §. 409. Besondere Verträge können diesfalls ebenfalls bestehen. §. 410. Wie die Vogteyherrschaft verwirket wird.

VI. Abtheilung.

Von der Civilgerichtsbarkeit.

I. Unterabtheilung.

Von den Justizbehörden überhaupt.

§. 411. Wie sich die Civilgerichtsbarkeit in Oestereich unter der Enns theilet. Erste Instanz. §. 412. Zweyte Instanz. §. 413. Revisorium. §. 414. Wie Jurisdictionsstreitigkeiten zu entscheiden sind.

II. Unterabtheilung.

Von der Patrimonialgerichtsbarkeit insbesondere.

§. 415. Wem vormahls auf dem Lande die Civilgerichtsbarkeit zustund. §. 416. Wem dermal auf dem Lande die Civilgerichtsbarkeit zustehet. §. 417. Welche Justizgegenstände dem grundobrigkeitlichen Wirthschaftsamte zugewiesen sind. §. 418. Welche Justizgegenstände dem Ortsgerichte zugewiesen sind.

§. 419. Bey welcher Behörde dingliche Klagen anzubringen sind. §. 420. Ob durch die landtäfliche oder grundbücherliche Vormerkung einer Activforderung, die zur Verhängung des Concurses erforderliche Personal-Instanz begründet werde. §. 421. Wem über die in einem, unter einer andern Grundherrschaft stehenden Hause wohnenden Individuen die Gerichtsbarkeit zustehet. §. 422. Was unter Ortsgericht verstanden wird. §. 423. Wie sich rücksichtlich

derjenigen Ortsgerichte zu verhalten sey, die ihre Urtheile einer andern Obrigkeit zur Bestätigung vorlegen mußten.

I. Abschnitt.

Von dem Amtssitze der Ortsgerichte.

§. 424. Wo das Ortsgericht zu bestehen hat. §. 425. In jedem Orte soll nur ein Ortsgericht bestehen. §. 426. Wie weit die Entfernung des Amtssitzes von der Grenze des Bezirkes seyn darf.

II. Abschnitt.

Von der Verwaltung der Ortsgerichtsbarkeit.

§. 427. Wer die Ortsgerichtsbarkeit verwalten kann.

I. Absatz.

Von der Verwaltung der Ortsgerichtsbarkeit durch Obrigkeiten.

§. 428. Von wem die Obrigkeit das Ortsgericht besorgen lassen kann. §. 429. Welche Eigenschaften die Obrigkeit haben muß, wenn sie die Justiz selbst verwalten will. §. 430. Welche Eigenschaften ein Justizverwalter haben müsse. §. 431. Wie Justiziäre geprüft seyn und sich ausweisen müs-

fen. §. 432. Wie die Justizverwalter beeidiget werden, §. 433. Haftung der Obrigkeiten für ihre Justiziäre.

§. 434. Auf welche Art die Obrigkeiten die Justizverwaltung an ein anderes Ortsgericht delegiren können. §. 435. Bey welchem Magistrate die Delegation geschehen kann. §. 436. Wie die Kosten, die durch die Delegation verursacht werden, zu bestreiten sind. §. 457. Die Delegation kann zurückgenommen werden. §. 438. In wie fern das Appellations-Gericht bey solchen Delegationen eintritt.

II. Absatz.

Von der Verwaltung der Ortsgerichtsbarkeit durch Magistrate.

§. 439. Magistrate, die die Ortsgerichtsbarkeit ausüben, sollen organisiret seyn. 440. Art der Organisirung der Magistrate. §. 441. Welches die geringsten Kösten für einen organisirten Magistrat sind. §. 442. Wie, zum Behufe der Magistrats Organisirung, das Gemeinde-Vermögen erhoben werden soll. §. 443. Wie zu verfahren ist, wenn die Gemeinde zur Bestreitung der Magistratskösten unvermögend ist. §. 444. Wie zu verfahren ist, wenn die Gemeinde-Cassa zu jener Ausgabe hinreichet. §. 445. In wie fern auch dem Gerichtsvorsteher, und den bürgl. Rathsmännern Besoldungen zu gestatten sind. §. 446. Wohin die Gerichtstaxen zu fließen haben. §. 447. Welche Eigenschaften ein besoldeter Bürgermeister haben muß. §. 448. Welche Eigenschaften

unbesoldete Vorsteher und Rathsmänner haben müssen. §. 449. Art und Weise, wie die Wahl der Magistratualen zu geschehen hat. §. 450. Ob die Kreisämter bey der Wahl zu interveniren haben. §. 451. Die Stimmen der Verwandten der Wahl-Candidaten zählen nicht. §. 452. Bürgermeisterstellen sind lebenslänglich. §. 453. Wie die Syndicatsstellen zu besetzen sind.

III. Abschnitt.

Von den der Ortsgerichtsbarkeit unterstehenden Personen.

§. 454. Wer dem Ortsgerichte unterstehet. §. 455. Unter welcher Gerichtsbarkeit unterthänige Gemeinden gehören. §. 456. Wer dem Ortsgerichte nicht unterstehet. §. 457. Wer auf dem Lande unter dem Landrechte stehet. §. 458. Welche Amtshandlung einem Ortsgerichte bey der Verlassenschaft eines solchen Geistlichen zusteht. §. 459. Wer noch weiter unter dem Landrechte stehet. §. 460. Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihre Herrschaft gehören zum Landrechte. §. 461. Den Herrschaften ist untersagt, Rechtssachen gegen ihre Unterthanen vor ihr eigenes Justizamt zu ziehen. §. 462. Streitigkeiten wobey der Fiscus eintritt, stehen unter dem Landrechte. §. 463. Eheauflösungsangelegenheiten gehören unter das Landrecht. §. 464. Wer auf dem Lande unter dem Mr. Magistrate stehet. §. 465. Wann ein anderes Ortsgericht delegiret werden muß.

III. Unterabtheilung.

Von den Advokaten.

§. 466. Die Advocaten sind, rücksichtlich des Bauernstandes, vorzüglich in Landesadvocaten und Unterthansadvocaten einzutheilen.

I. Abschnitt.

Von den Landesadvocaten.

§. 467. Welche Eigenschaften ein Landesadvocat haben muß. §. 498. Wo Landesadvocaten bestehen, ist den Justiziären die Vertretung untersagt. §. 469. Ueber die Landesadvocaten ist von Seite der Behörden Aufsicht zu pflegen. §. 470. Strafe pflichtwidriger Advocaten.

II. Abschnitt.

Von dem Unterthansadvocaten.

§. 471. Wann die Vertretung des k. k. Unterthansadvocaten einzutreten hat. §. 472. Wo sich dieser Unterthansadvocat befindet. §. 473. Der Unterthansadvocat stehet unter der Aufsicht des Fiskalamtes. §. 474. Allgemeine Pflichten des Unterthansadvocaten. §. 475. Wie der Unterthansadoocat den Rechtsstreit einzuleiten hat. §. 476. Was zu geschehen hat, wenn der Unterthansadvocat die Klage ohne Grund findet, und auch der Fiscus und die Regierung dieser Meinung ist. §. 477. Was zu geschehen hat,

wenn der Fiscus und die Regierung die Klage nicht ganz unbillig findet. §. 478. Was zu geschehen hat, wenn der Fiscus oder die Regierung noch einige Erörterungen nöthig findet. §. 479. In welchen Fällen der Unterthansadvocat, aus dem Grunde der gänzlichen Unzulänglichkeit, um die Enthebung von der Vertretung bitten darf. §. 480. Wie sich der Unterthansadvocat, nach gefälltem Urtheile, zu benehmen hat. §. 481. Der Unterthansadvocat hat über seine Verhandlungen ein verläßliches Protocoll zu führen. §. 482. Die Vertretung hat unentgeldlich zu geschehen. §. 483. Welche Strafen auf das pflichtwidrige Benehmen des Unterthans-Advocaten gesetzet sind. §. 484. Was rücksichtlich der sonstigen Gerichtskösten, verordnet ist. §. 485. Wie sich rücksichtlich des Postportes bey Actenversendungen, dann der Stämpeln zu verhalten ist. §. 486. Der Unterthan kann auf die Vertretung des Unterthans-Advocaten Verzicht leisten.

IV. Unterabtheilung.

Von den politischen Repräsentanten.

§. 487. Wann, bey Justizrathssizungen politische Repräsentanten beyzuziehen kommen. §. 488. Zu welchem Ende sie zu erscheinen haben. §. 489. Wie sie zu bestimmen sind. §. 490. Wie der politische Repräsentant zu vernehmen ist, und in wie fern dessen Stimme zu berücksichtigen kommt. §. 491. In wie fern dem politischen Repräsentanten das Recht zustehet, einen Rathsbeschluß der Justizbehörden zu

sistiren. §. 492. Wie sich bey Sistirung des Urtheiles durch einen Repräsentanten zu benehmen ist.

V. Unterabtheilung.

Von dem obrigkeitlichen Waisen- und Depositenwesen, dann von den der Civilgerichtsbarkeit gebührenden Taxbezügen.

§. 493. Das Waisen-Depositen- und Taxwesen stehet unter dem Einflusse der politischen Behörden.

I. Abschnitt.

Von dem obrigkeitlichen Waisenwesen.

§. 494. Nach welchen Grundsätzen bey dem Waisenwesen vorzugehen ist. §. 495. Wem die Obervormundschaft auf dem Lande zustehet. §. 496. An wen unterthänige Gemeinden das bisher besorgte Waisenwesen abgeben sollen. §. 497. Auf was die Obervormundschaft zu sehen hat. §. 498. Worin die Pflicht der Obervormundschaft im Allgemeinen bestehet. Haftung derselben. §. 499. Worin die einzelnen Amtshandlungen der Obervormundschaft bestehen.

I. Absatz.

Von Bestellung der Gerhaben.

§. 500. Wer für die Bestellung eines Gerhaben zu sorgen hat. §. 501. Wie die Obervormundschaft, bey

einlangender Anzeige, vorzugehen hat. §. 502. Art der Bestellung und Pflichten der Vormünder überhaupt.

II. Abſatz.

Von der Gebahrung des Waiſenvermögens überhaupt.

§. 503. Die Obervormundſchaft hat die allgemeine Pflicht, für das Waiſenvermögen zu ſorgen. §. 504. Das Waiſenamt ſoll ein Waiſenbuch führen. Eintheilung desſelben. §. 505. Wie das Waiſenbuch beſchaffen ſeyn ſoll. §. 506. Den Vormündern ſind Einſchreibbücheln hinauszugeben. §. 507. Die Einſchreibücheln vertreten die Stelle der Quittungen und Gegenſcheine. §. 508. Was die Einſchreibbücheln enthalten ſollen.

I.

Von der Verwaltung des Waiſenvermögens insbeſondere.

§. 509. Unterſchied zwiſchen beweglichem und unbeweglichem Vermögen.

A.

Von der Verwaltung des unbeweglichen Waiſenvermögens.

§. 510. Was unter unbeweglichem Vermögen

verstanden wird, und in wie fern es veräussert werden kann. §. 511. Wie ein Pupillargut zu besorgen ist; und zwar auf Rechnung des Pupillen. §. 512. Durch Verpachtung. §. 513. Verpachtungen der Pupillargüter haben in der Regel durch Licitation zu geschehen.

B.

Von der Verwaltung des beweglichen Waisenvermögens.

§. 514. Auf was bey dem beweglichen Waisenvermögen zu sehen ist.

1.

Von der Aufbewahrung des beweglichen Waisenvermögens.

§. 515. Was in Verwahrung zu nehmen ist. §. 516. Was mit den unverbrieften Schuldforderungen und mit dem baren Gelde zu geschehen hat. §. 517. Was mit dem übrigen beweglichen Vermögen zu geschehen hat. §. 518. Wie die Waisen-Cassa bey unterthänigen Magistraten beschaffen seyn soll. §. 520. Aufsicht über die Waisen-Cassa. §. 522. Wie die Waisen-Cassa bey Privatherrschaften zu besorgen ist. §. 522. In wie fern Cassajournalien zu führen sind.

2.

Von der Anlegung der Waisenbarschaft.

§. 523. Wie die Anlegung der Waisenbarschaft zu geschehen hat. §. Die in die Waisen = Cassa fließenden Waisengelder sind dadurch noch nicht angelegt, sondern nur deponiret. §. 525. Die verzinslich angelegten Waisengelder sind ein Eigenthum der Pupillen. §. 526. Welche Summe bey Staatsgütern der Interessenbetrag erreicht haben muß, damit er angeleget werden kann. §. 527. Art und Weise wie die Anlegung der Waisengelder geschehen kann. Cumulative und abgesonderte Anlegung. §. 528. Anlegung in öffentliche Fonds, oder bey Privaten.

a.

Von Anlegung der Waisenbarschaft in öffentliche Fonds.

§. 529. Wie die Anlegung in öffentliche Fonds geschieht. §. 530. Bare Geldanlegung in öffentliche Fonds. §. 531. Ankauf öffentlicher Fondsobligationen; deren Umschreibung auf die Pupillen, und Verrechnung des Rabaths. §. 532. Auf die Obligationen ist anzumerken, daß sie zum Waisenamte gehören.

b.

Von Anlegung der Waisenbarschaft bey Privaten.

§. 533. Die Anlegung der Pupillargelder bey

Privaten ist anempfohlen. §. 534. Die Obrigkeit hat auf Sicherheit zu sehen. §. 535. Bey welchen Privaten das Waisengeld angeleget werden kann.

α

Von Anlegung der Waisengelder bey Privaten im strengsten Sinne.

§. 563. Waisengelder können bey Privaten im strengsten Sinne angeleget werden. §. 537. Anstalten zur Sicherstellung der Waisengelder. §. 538. Was unter gesetzliche Sicherheit verstanden wird. §. 539. Wann diese Pupillarsicherheit nicht gefordert wird. §. 540. Welche Interessen von den Privaten zu fordern sind. §. 541. Privaten können ihre Waisenschuld vor der Verfallzeit zurückzahlen. §. 542. Wie solche Zurückzahlungen zu geschehen haben. §. 543. Wie sich dieserwegen, rücksichtlich des Vergangenen, zu benehmen ist. §. 544. In wie fern das Waisenamt bey Privaten anliegende Capitalien aufkünden kann.

β

Von Anlegung der Waisengelder bey den Herrschaftsbesitzern.

§. 545. Welche Sicherheit Herrschafsbesitzer zu geben haben. §. 546. Welche Interessen von dem Herrschaftsbesitzer bezahlet werden sollen.

C.

Von den durch die Waisengelder-Anlegung sich ergebenden Cassa-Ueberschüssen.

§. 547. Wie sich Cassa-Ueberschüsse ergeben. §. 548. Was mit diesen Cassa-Ueberschüssen geschehen soll.

II.

Von der Liquidirung der Waisenämter, nach Maßgabe des Finanzpatentes vom 20. Hornung 1811.

§. 549 Vorschriften, wie bey Liquidirung der Waisenämter nach dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 vorzugehen ist. §. 550. Wie sich hierbey, rücksichtlich des Vermögens der Abwesenden, Blödsinnigen u. d. gl. zu benehmen ist. §. 551. Erhebung des unverrechnet gebliebenen Vermögens. §. 552. Für welchen Zeitraum die Waisenämter nur eine Rechnung zu legen haben. §. 553. Ausdehnung dieser Verordnung bey Privatherrschaften. §. 554. Die für Privatherrschaften geltende Liquidation gilt auch für die Staatsgüter. §. 555. Dominien sind aufgefordert, diese Liquidation zu revidiren. §. 556. Wie, nach erfolgter Liquidation, die B. Z. in E. S. zu reduciren sind. §. 557. Wie die liquidirten Activa unter die Pupillen zu vertheilen kommen. §. 558.

Wie, nach erfolgter Liquidation, mit dem Cassaüberschüssen zu verfahren ist.

III.

Von Ausfolgung des Waisenvermögens an die Pupillen.

§. 559. Wann einem Minderjährigen von seinem Vermögen was ausgefolget werden kann. §. 560. Großjährig gewordene sollen angehalten werden, ihre Gelder aus der Waisen-Cassa zu nehmen. §. 561. Großjährigen soll ihr Vermögen unbedingt ausgefolget werden. §. 562. Wann die Ausfolgung des Waisenvermögens nicht zu geschehen hat. §. 563. Wie das Waisenvermögen abgegeben werden soll. Wenn die Forderung auf den Nahmen des Pupillen lautet. §. 564. Wenn der Pupill aus dem cumulativen bey Privaten angelegten Waisenvermögen abzufertigen kommt. §. 565. Wann der Pupill aus dem cumulativen in öffentlichen Fonds angelegten Waisenvermögen abzufertigen kommt. §. 566. Die Pupillen nach der Scala ihres Eintrittes abzufertigen, ist gesetzwidrig. §. 567. Welche Scala dem Pupillen gebühret, mit dessen Vermögen ein anderer Pupill abgefertigt worden ist. §. 568. Was zu geschehen hat, wenn einem Pupillen mehr als er zu fordern hat, ausgefolget worden ist. §. 569. Ob Pupillen mit den durch das Finanzpatent unsicher gewordenen Obligationen anderer Pupillen abgefertiget werden können. §. 570. Die geschehene Abfertigung der Pupillen muß angemerket werden. §. 571. Ob die

unbehobenen Gelder großjährig gewordener Pupillen an die Depositen-Cassa abzugeben sind.

II. Abschnitt.

Von dem obrigkeitlichen Depositenwesen.

§. 573. Wie der Erlag eines Depositums geschehen soll. §. 574. Hierüber ist ein Erlagsschein auszufolgen.

II. Absatz.

Von Aufbewahrung der Depositen.

§. 575. Welche Sicherheit die Herrschaft rücksichtlich der bey ihr aufbewahrten Depositen zu leisten hat. §. 576. Von dem Depositenprotocolle. §. 577. Von der Depositen-Cassa. §. 578. Von Besorgung der Depositen-Cassa bey Magistraten. Beschaffenheit der Cassa. §. 579. Welche Individuen hierbey die Cassa zu besorgen haben. Solidarhaftung der Stelle. §. 580. Dreyfache Sperr der Cassa. §. 581. Von der Depositen-Cassa bey Privatherrschaften. §. 582. Der Activstand der Waisen-Cassa ist mit jenem der Depositen-Cassa nicht zu vermengen. §. 583. Die Depositen-Cassa ist nach dem Unterrichte vom 10. September 1812 zu liquidiren. §. 584. Die Depositen-Cassa ist mit Ende eines jeden Jahres zu untersuchen.

III. Absatz.

Von Erfolglassung der Depositen.

§. 585. Wie die Erfolglassung der Depositen zu geschehen hat. §. 586. Abfuhr eines Depositums in die Waisen-Casse. §. 587. Wie sich zu benehmen ist, wenn der Eigenthümer eines Depositums nicht bekannt ist, oder er vom Depositum nichts weiß. §. 588. Wann ein Depositum verfallen ist, und für wen? §. 589. Belohnung für die Anzeigen verschwiegener Depositen.

II. Abschnitt.

Von den der Civilgerichtsbarkeit gebührenden Tarbezügen.

§. 590. Gattungen von Taxen.

I. Absatz.

Von Gerichtstaxen.

§. 591. Wem das Recht zum Bezuge der Gerichtstaxen gebühret. §. 592. In welchen Fällen Gerichtstaxen abzunehmen sind. §. 593. Wohin diese Taxen zu fließen haben. §. 594. In welcher Valuta die Taxen nach dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 zu zahlen sind. §. 595. Wer von den Gerichtstaxen und Abhandlungsgebühren befreyet ist. §. 596. Wem das Recht zustehet, Taxen auf dem Lande nachzusehen. §. 597. Welche Taxordnungen bestehen. §.

§. 598. Die Gerichtstaxordnungen sind mit den Landtafel-Stadt- und Grundbuchstaxen nicht zu vermengen. §. 599. Welche Landtafel-Stadt- und Grundbuchstaxen durch die zwey Gerichtstaxordnungen eine Aenderung erlitten haben. §. 600. Die Landtafel-Stadt- und Grundbuchstaxen, die nicht durch die zwey Gerichtsordnungen verändert worden sind, haben fortzugelten. §. 601. Wer bey übler Verwaltung des Taxfondes, darüber zu wachen hat.

I.

Von den Taxen in Streitsachen.

§. 602. Eintheilung der Taxen in Streitsachen in 4 Classen. §. 603. Eintheilung der Taxen nach Rubricken. Erste Rubricke. §. 604. Zweyte Rubricke. §. 605. Dritte Rubricke. §. 606. Vierte Rubricke. §. 607. Fünfte Rubrick. §. 608. Sechste Rubrick. §. 609. Siebente Rubrick. §. 610. Achte Rubrick. §. 611. Neunte Rubrick. §. 612. Allgemeine Beobachtung und Kundmachung der Taxordnung. §. 613. Welche Taxe für Kunstverständige und Schiedsrichter bestimmt ist. §. 614. Nähere Bestimmungen bey den Urtheilstaxen. §. 615. Wer jene Taxen zu entrichten schuldig ist. §. 616. Wann jede streitende Partey die Taxe zu zahlen hat. §. 617. Wann nur eine Partey die Taxen zu zahlen hat. §. 618. Wann keine Taxe zu fordern ist. §. 619. Fortsetzung. §. 620. Wie sich bey Behebung der Taxen zu benehmen sey. §. 621. Haftung des Rechtsfreundes für die Taxe seiner Partey. §. 622. Eintreibungsmittel der Taxen. §. 623.

Wann die bereits behobenen Taxen den Parteyen zurückersetzet werden müssen.

II.

Von den Taxen in den Geschäften des adeligen Richteramtes.

§. 624. Welche Taxordnung hier gilt. Umfang ihrer Gültigkeit. §. 625. Welche Behörde die Taxe des adeligen Richteramtes zu beheben hat. §. 626. Wer jene Taxen zu entrichten hat. §. 627. Wohin die Taxen des adeligen Richteramtes zu fließen haben. §. 628. Art der Taxabnahme und Abfuhr. §. 629. Unterlassene Taxentrichtung hat die Amtshandlung nicht zu hemmen. §. 630. Eintreibung rückständiger Taxen des adeligen Richteramtes. §. 631. Maßstab bey dieser Taxe. §. 632. Wann die Taxbefreyung eintritt. §. 633. Wann die Vormerkung der Taxen des adeligen Richteramtes Statt hat. §. 634. Wann die Taxe eingetrieben werden kann. §. 635. Wie das Vermögen oder der Geschäftsbetrag zu berechnen ist. §. 636. Eintheilung der Taxe des adeligen Richteramtes, nach Rubricken. §. 637. Erste Rubrick. §. 638. Zweyte Rubrick. §. 639. 3. Rubrick. §. 640. 4. Rubrick. §. 641. 5. Rubrick. §. 642. 6. Rubrick. §. 643. 7. Rubrick. §. 644. 8. Rubrick. §. 645. 9. Rubrick. §. 646. Die Abnahme des Zählgeldes bey dem Wr. Magistrate ist mit jener bey dem Landrechte gleich. §. 647. Gebühr für Kunstverständige. §. 648. Verpflegung des Beamten. §. 649. Bey Ausfertigung von Zeugnissen soll keine Taxe genommen werden.

§. 650. Modalitätstaxen sind verbothen. §. 651. Die ungebührlich behobenen Taxen sind zu ersetzen.

III.

Von den Taxen bey Ertheilung der Nachsicht des Alters.

§. 652. Wer diese Taxe zu beheben hat. §. 653. Wann diese Taxe zu entrichten ist. §. 654. Worin diese Taxe bestehet. §. 655. Auf welchen Fall der Veniae actatis jene Taxe verstanden wird.

IV.

Von den Taxen bey Annahmen an Kindesstatt.

§. 656. Wann diese Taxe zu zahlen ist. §. 657. Worin diese Taxe für Unadelige bestehet.

II. Absatz.

Von der Sterbtaxe.

§. 658. Beschreibung der Sterbtaxe. §. 659. Was aus dem Kinderanschreibgelde geworden ist. §. 660. Wer zum Mortuarbezuge berechtiget ist. §. 661. Wann kein Recht zum Mortuarbezuge bestehet. §. 662. Wer die Sterbtaxe zu entrichten hat. §. 463. Von was die Sterbtaxe zu zahlen ist. §. 664. Vermächtnisse sind rücksichtlich der Sterbtaxe von dem

Verlassenschafts-Vermögen nicht abzuziehen. §. 665. Was von der Verlassenschaft abzuziehen ist. §. 666. Was der Sterbtaxe nicht unterliegt. §. 667. Wie viel an Sterbtaxe zu bezahlen ist. a. Bey den Herrschaften. §. 668. b. Bey den l. f. Ortschaften. §. 669. c. Beym Wr. Magistrate. §. 670. d. Bey dem Landrechte. §. 671. Sterbtaxbetrag bey schles. Int. Recognitionen. §. 672. Das Sterbhaupt ist aufgehoben. §. 673. Berechnung der Sterbtaxe, 1. nach dem Finanzpatente vom 21. Februar 1811. §. 674. a. Bey Realitäten. §. 675. b. Bey vorfindiger klingender Münze. §. 676. c. Bey Privat-Capitalien. §. 677. d. Bey öffentlichen Creditspapieren. §. 678. Berechnung der Sterbtaxe. 2. nach dem Finanzpatente vom 1. Junius 1816. §. 679. Art und Weise, wie der Werth der, der Sterbtaxe zu unterziehenden Verlassenschaft zu erheben ist. §. 680. Wie der Sterbtax-Ausweis zu verfassen ist. §. 681. Wann die Sterbtaxe abzunehmen ist. §. 682. Wie sich zu benehmen ist, wenn das Laudemium mit der Sterbtaxe collidiret. §. 683. Wie sich bey Abnahme der Sterbtaxe rücksichtlich der Erbsteuer zu benehmen ist.

II. Abtheilung.

Von den zwischen der Dorfobrigkeit und den dorfobrigkeitlichen Bezirks-Insassen bestehenden politischen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 303.

Wem die Dorfobrigkeit gebühret.

Welche Dörfer im Lande von Altersher eigene Dorfobrigkeit gehabt, die sollen noch forthin dabey gelassen werden;

Tract. de jur. inc. Tit. IV.

doch soll, in allen dorfobrigkeitlichen Fällen, durch die im Trat. de jur. inc. vorkommenden Satzungen, demjenigen, was etwa in einem oder andern Orte anders verglichen worden, nichts benommen seyn.

Eodem §. 6.

§. 304.

Wer der Dorfobrigkeit untersteht.

Der Dorfobrigkeit sind auch anderer Obrigkeiten in dem dorfobrigkeitlichen Bezirke wohnende Unter-

thanen und Inleute, in allen dorfobrigkeitlichen Fällen, zu gehorchen, auch, auf Verweigerung, ihre Obrigkeiten sie dahin anzuhalten schuldig.

Eodem §. 4.

§. 305.

Die Dorfobrigkeit ist erste Policeybehörde, im weitläuftigsten Sinne, in ihrem Bezirke (Dorf- oder Feldfreyheit, Burgfrieden) und zwar: Wirksamkeit der Dorfobrigkeiten.

a. Alles was zur Erhaltung des gemeinen Wesens im Dorfe nothwendig ist, als Policey- Infections- und andere l. f. Ordnungen gebühret der Dorfobrigkeit darüber zu halten, und die deßwegen nothwendigen Anstalten vorzukehren. Als Policey-Behörde.

Tract. de jur. inc. Tit. III. §. 1.

b. Die Rumor- und Raufhändel, welche sich ausser den Dachtropfen und Haushof auf Gassen und Strassen in und außer dem Dorfe zutragen und nicht landgerichtsmäßig sind, hat die Dorfobrigkeit abzuhandeln, und zu bestrafen, auch, im Falle die Sachen landgerichtsmäßig wären, und der Dorfherr nicht zugleich das Landgericht hätte, die Thäter, der Landgerichtsordnung gemäß, dahin zu liefern.

Eodem §. 3.

Die Gerichtsbarkeit in Ansehung der schweren Policeyübertretungen haben also die politischen Obrigkeiten auszuüben. Sie erstrecket sich auf den ganzen obrigkeitlichen Bezirk.

II. Theil. des St. G. B. §. 276.

c. Ingleichen gebühret auch der Dorfobrigkeit: die Panthätung und Wandel, Kirchtag Behut, Einnehmen des Stand-Geldes, Obsicht der Rauchfänge, Bestellung des gemeinen Dieners, Wachter- und Stundenrufer, wie auch Weg und Steg, Rain und Stein, Weid und Gehölz, Einquartir- und Verpflegungs-Werk, (jedoch allein bey den Durchzügen), und andere dergleichen zur Gemein, in und ausser dem Dorfe gehörige Sachen, zu beobachten, und in gutem Wesen zu erhalten.

Tract. de jur. ine. Tit. III, §. 4.

§. 306.

Als Gewerbe verleihende Behörde.

Die Dorfobrigkeit ist Gewerbsverleihende Behörde auf dem Lande.

Den Magistraten, und auf dem Lande den Dominien, soll sowohl die Ersetzung der alten, als die Ertheilung neuer Meisterschaften, (was auch mit Hofentschließung vom 4. April 1791 auf die Com-

mercialgewerbe ausgedehnt wurde) nicht minder die Verleihung der Fragnerey, Grieslerey, des Brantweinschankes u. s. w. dergestallt vollkommen überlassen und eingeräumt seyn, daß sie durch die vorhandenen und erfolgenden Verordnungen immer gebunden bleiben, nicht nur die Polizey-Gewerbe ohne Noth nicht zu übersetzen und zu vermehren, sondern auch bloß tüchtige Leute zu Meisterschaften anzunehmen.

Hofb. v. 22. April 1775.

Rücksichtlich des hier gebrauchten Ausdruckes Dominien, sagt ferner die Hofverordnung vom 15. März 1777: daß die Verleihung der Gewerbsfreyheiten der Dominien, welchen zugleich die Dorfobrigkeit zustehet, nicht aber jeder einzelnen Grundobrigkeit, zum allerwenigsten aber, ohne Einvernehmen der Dorfobrigkeit, gebühre.

Die Dorfobrigkeit hat deßwegen das Recht Gewerbe zu ertheilen, weil solche in einem gewissen Verstande die erste Instanz ausmacht, und alle Polizeygegenstände §. 305. besorgt, folglich am besten beurtheilen kann ob, und wie weit die Ertheilung oder Abschlagung eines dergleichen Gesuches nothwendig sey.

Hofentsch. v. 22. Sept. 1783.

Wenn endlich eine unterthänige Stadt die Dorfobrigkeit besitzt, hat nicht die Stadt, sondern die Herrschaft die Gewerbe zu ertheilen.

Regierungs-Circ. v. 10. Jäner 1784.

In die Verleihung der Kleinhandlungen soll sich ferner, vermög Hofv. von 19. August 1790, weder hier in Wien, noch auf dem Lande von Seite der Landes- und Hofstelle directe eingemengt werden, sondern solche sey den Magistraten und Ortsobrigkeiten, denen die Local-Nahrungsfähigkeit am besten bekannt, auch an Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den Gewerbsleuten am Meisten gelegen ist, zu überlassen, die politische Landes- und Hofstelle aber habe nur damahls einzutreten, wenn gegen die Bescheide der Magistrate und Ortsobrigkeiten die Recurse an dieselben genommen werden.

In gleicher Art soll sich in Ansehung der Modewaarenhandlungen benommen werden.

In Ansehung der Verleihung der Handlungs- und Krämmerey-Rechte hat, wie die Hofkammerverordnung von 9. April 1804 sagt, der Magistrat bey dem ihm zuerkannten Wirkungskreise als erste Ortsobrigkeit zu verbleiben.

Auch wurde mit Reggsd. von 14. Juli 1808 das stadthauptmannschaftliche Erkenntniß bestätiget, wodurch dem Wr. Magistrate das Recht abgesprochen wurde, Commercial-Gewerbe und kleine Handlungs-Befugnisse inner den Linien ausschließend zu verleihen.

Ferner wurde mit Reggsv. v. 16. October 1816 erinnert: daß das Recht Kleinhandlungen zu verleihen, allen Ortsobrigkeiten ohne Unterschied eingeräumt sey, so wie überhaupt nach der Landesverfassung das Recht alle Gewerbe zu verleihen, jeder Ortsobrigkeit in ihrem Bezirke zustehet, und einen Hauptbestandtheil der ortsobrigkeitlichen Rechte und Pflichten ausmachet, und daß nicht nur der Magistrat von Wien, sondern auch die Dominien inner den Linien dieses Recht in ihrem ortsobrigkeitlichen Bezirke haben. Endlich erinnerte auch die k. k. Commerz-Hofcommission mit Dekret von 14. Dez. 1816, daß nach der gesetzlich bestehenden Gewerbsverfassung, die Verleihung der Gewerbs- und Handlungsbefugnisse den politischen Behörden, und zwar in erster Instanz den Magistraten und Ortsobrigkeiten zustehet.

Die übrigen diesen Gegenstand betreffenden Nor-

malien gehören in das System über die bestehende Gewerbs = und Handlungs = Verfassung:

§. 307.

Welche Genüsse der Dorfobrigkeit zustehet.

Die Dorfobrigkeit hat folgende Genüsse

1. Das Schankrecht, und
2. Der Blumensuch, Weid und Viehtrieb.

Von diesen Genüssen kommt also hier zu handeln.

I. Unterabtheilung.

Von dem Schankrechte. a.

§. 308.

Beschaffenheit des dorfobrigkeitlichen Schankrechtes.

Der Dorfobrigkeit ist insgemein das Schankrecht oder Leutgeben im Dorfe das halbe Jahr, als von St. Georgen bis St. Michaelis-Tag zuständig, jedoch soll hierdurch den Unterthanen an dem, was sie dießfalls durch langwierigen ersessenen Gebrauch in der Leutgebschaft hergebracht, nichts benommen seyn.

Tract. de jur. inc. Tit. III. §. 2.

Dieser §. des Tractates constituiret daher offenbar kein neues Recht, sondern bestätiget bloß das alte Herkommen, und zwar den Herrschaften für die jährliche Periode auf die Sommermonate von Georgi bis Michaelis, ohne den Unterthanen an dem lang-

wierig erseſſenen Gebrauche etwas zu benehmen; was denn wohl nichts anders bedeuten kann, als daß die Unterthanen und Gemeinden da, wo ſie von alten Zeiten her, die Leutgebſchaft, oder das Schankrecht, auch während des im Tractate den Herrſchaften zugewieſenen Zeitraumes, oder allein, oder neben der Herrſchaft ausgeübt haben, ſie durch die im Tractate ausgeſprochene und der Herrſchaft eingeräumte Friſt von Georgi bis Michaelis, an ihrem althergebrachten Rechte nicht geſtöret werden ſollen.

Was die übrige Zeit von Michaelis bis Georgi betrift, war es ohnehin, und iſt noch immer, eine allgemein und althergebrachte Gewohnheit in den Weinbaugegenden, daß die Leutgebſchaft den Gemeinden zuſtehet. Nach dieſen Anſichten wird auch ſtets von den l. f. Behörden entſchieden.

a. In wie fern es zur polit. Linie gehöret, kommt im II. Theile. §. 27. vor.

§. 309.

Unterſchied zwiſchen Leutgebſchaft Ausſchank eigener Erzeugniſſe und Wirthshausgerechtigkeit.

Von dem Leutgeben oder Weinſchanke, welcher ſowohl mit eigenen als erkauften Weinen, unter Ausſteckung des Zeigers, bey Hauſe

oder in dem Gemeinde-Wirthshause geschieht, ist endlich

a. das Ausschenken der selbst erzeugten Weine, so wie

b. das Gewerbe der Schild-Strassen- oder Einkehrwirthshäuser wohl zu unterscheiden; weil das erste, nähmlich das Ausschenken des von behausten Unterthanen selbst erzeugten Weines, so wie der Verkauf aller von ihnen selbst erzeugten Lebensmitteln, den Producenten zu allen Zeiten des Jahres frey gelassen ist, §. 103; — Die Schild-Strassen- oder Einkehrwirthshäuser aber als Gewerbe behandelt werden, deren Verleihung den Magistraten und Ortsobrigkeiten in erster Instanz §. 306 zustehet, und mithin durch das eigene Schankrecht der Dorfobrigkeit oder der Gemeinde, nicht beirret werden darf.

II. Unterabtheilung.

Von dem Blumensuche, Weid und Viehtriebe. a.

Rechtlicher Begriff des Weiderechtes.

§. 310.

Das Recht das Vieh auf fremden Grund und

Boden zu hüthen und zu weiden, ist eines der vorzüglichsten Feldservituten.

Allg. b. G. B. §. 477.

a. In wie fern Weidstreitigkeiten, zur polit. Linie gehören, kommt Thl. II. §. 28 vor.

§. 311.

Der Titel zu jener Servitut ist auf einem Vertrage, auf einer letzten Willenserklärung; auf einem bey der Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke erfolgten Rechtsspruche; oder endlich, auf Verjährung gegründet. eod. §. 480.

Titel zur Erwerbung einer solchen Servitut, und insbesondere rücksichtlich der Dorfobrigkeit.

Dieser Erwerbungstitel ist bey der Dorfobrigkeit folgendermassen ausgesprochen:

Es gebühren in das Gemein der Dorfobrigkeit der Blumensuch, Weid- und Viehtrieb neben der Gemeinde, als welcher in ihrem Rechte nichts benommen wird.

Trat. de jur. ine. Tit. III. §. 5.

Ausser der Dorfobrigkeit kann dagegen Niemand von neuem die Weide für sein Vieh auf fremden Gründen, wider desselben Eigenthümers oder Nießers guten Willen, suchen oder nehmen.

Tract. de jur. inc. Tit. XVII. §. 15.

§. 312.

Gründe auf denen der Viehtrieb gestattet ist.

Zur Beförderung der, für den Staat so wichtigen Schafzucht, soll das Weiden oder der Blumensuch auf Stoppel-oder Brachäckern den Unterthanen und Obrigkeiten auf den unterthänigen und obrigkeitlichen Gründen wechselseitig gestattet seyn,

Hofd. v. 27. April 1789. Intimirt am 15. Mai 1789.

und wo kein Contract vorfindig ist, oder sonst in dem Urbarium nichts davon vorkommt, soll sich, nach der am 27. April 1789 bekannt gemachten Verordnung, nähmlich, daß das Weiderecht auf den herrschaftlichen und unterthänigen Stoppel- und Brachäckern, wofern darauf nichts angebauet ist, promiscue, sowohl von der Herrschaft als von der Gemeinde ausgeübt werden kann, benommen werden.

Hofres. v. 26. Septbr. 1794. Reggs. Int. v. 9. October 1794.

Auch auf die Saatfelder der Unterthanen ist den Herrschaften der Viehtrieb, bey ganz gefrorenem Erdreiche, gegen dem gestattet, daß den Unterthanen auf den herrschaftlichen Saatfeldern ein gleiches Recht eingestanden werde,

Hofentsch. v. 15. März 1790. Reggs. Int. v. 23. März 1790.

welches Weiderecht überhaupt auch die Kleinhäusler

und Inleute mitzugenießen haben, wenn sie es bisher, gegen einen Beytrag zur Gemeinde-Cassa, genossen haben.

Ver. v. 14. März 1770 §. 3.

§. 313.

Gründe, auf denen der Viehtrieb nicht gestattet ist.

Auf nassen Wiesen ist der Viehauftrieb zu keiner Zeit gestattet.

Pat. v. 4. Jäner 1775.

Aller Viehauftrieb auf, mit Futterkräutern, Hülsen- oder andern Früchten bebauten, Brachfelder ist ferner so verbothen, daß das bebaute Brachfeld, so wie alle übrigen gebauten Grundstücke angesehen, und folglich das darauf betretene Vieh, so wie bey andern Feldern, gesetzmäßig behandelt, und der verursachte Schaden von dem Vieheigenthümer unweigerlich ersetzet werden soll.

Hofv. v. 27. April 1789. Intimirt den 15. Mai 1789. Hofv. v. 2. Septbr. 1790. Reggsd. v. 30. Septbr. 1790.

Alle jene Gründe, welche der Grundbesitzer nicht Brach liegen läßt, sondern mit Futterkräutern, oder auf eine andere Art bebaut und benutzt, sind daher von der Weidung ausgenommen.

Hofres. v. 22. Nov. 1793. Reggs Int. v. 6. Decebr. 1793.

§. 314.

Gattung und Anzahl des Triebviehes. Zeit und Maß des Genusses.

Ist bey Erwerbung des Weiderechtes die Gattung und die Zahl des Triebviehes, ferner, die Zeit und das Maß des Genusses nicht bestimmt worden; so ist der ruhige 30 jährige Besitz zu schützen. In zweifelhaften Fällen dienen folgende Vorschriften zur Richtschnur.

Allg. b. G. B. §. 498.

Rücksichtlich der Gattung des Triebviehes erstreckt sich das Weiderecht, in so weit die politischen, und im Forstwesen gegebenen Verordnungen nicht entgegen stehen, auf jede Gattung von Zug- Rind- und Schafvieh, aber nicht auf Schweine und Federvieh; eben so wenig in waldigen Gegenden auf Ziegen. Unreines, ungesundes und fremdes Vieh ist stets von der Weide ausgeschlossen. eod. §. 499.

Der Viehtrieb mit Schweinvieh ist zu keiner Zeit gestattet,

Pat. v. 4. Jäner 1775.

und auf den Viehweiden der Pferde und des Hornviehes soll der Auftrieb der Gänse und Enten abgestellet seyn.

Hofd. v. 19. August 1768.

Hat die Anzahl des Triebviehes während der letzten 30 Jahre abgewechselt, so muß aus dem

Triebe der ersten 3 Jahre die Mittelzahl angenommen werden. Erhellet auch diese nicht, so ist, theils auf den Umfang, theils auf die Beschaffenheit der Weide billige Rücksicht zu nehmen, und dem Berechtigten wenigstens nicht gestattet, daß er mehr Vieh auf der fremden Weide halte, als er mit dem auf dem herrschenden Grunde erzeugten Futter durchwintern kann. Säugevieh wird nicht zur bestimmten Anzahl gerechnet.

Allg. b. G. B. §. 500.

Hiernach gilt daher auch die polit. Bestimmung, daß das Vieh der Dorfobrigkeit, das Vieh der Gemeinde in der Zahl nicht überschreiten dürfe.

Die Triftzeit wird zwar überhaupt durch den in jeder Feldmark eingeführten unangefochtenen Gebrauch bestimmt: allein in keinem Falle darf der, vermög politischer Bestimmungen, geordnete Wirthschaftsbetrieb, durch die Behüthung verhindert oder erschweret werden.

Allg. b. G. B. §. 501.

Diese politischen Bestimmungen bestehen nun in Folgendem:

Der Viehtrieb ist in den Wiesen im Frühjahre gänzlich eingestellt, zur Herbstzeit aber ist er nicht vor Michaelis vorzunehmen.

Pat. v. 4. Jäner 1775.

Die Kreisämter haben genau darauf sehen zu lassen, und den Dominien genau einzubinden, daß die hier und da bestehende Betreibung der Wintersaaten, nur bey harter und fest gefrorener Erde, um keinen Schaden den Unterthanen zu verursachen, und sich selbst der dießfälligen Schadens-Vergütung zu entübrigen, den Schafmeistern gestattet werde.

Hofbesch. v. 30. März 1786. Reggs. Circ. 31. März 1786.

Die Aecker sollen im Winter, wenn die Gefrier nicht fest ist, nicht mit Schafe betrieben werden.

Hofres. v. 6. April 1792. Reggs. Int. v. 20. April 1792.

Da ferner in dem Circulare vom 15. Mai 1789 ausdrücklich nur von der Weide und dem (auf Stoppel und Brachfeldern Statt habenden) Blumensuche, Erwähnung geschieht, hat sich aus dessen Anlaß schon mehrmal die Irrung ergeben, daß von Unterthanen zur Winterzeit auch bey angehaltener Gefrier der Schafaustrieb auf die Saatfelder nach der sonst bestehenden Uebung nicht hat zugelassen werden wollen.

Um hierunter weitere Differenzen hintanzuhalten, wurde nun erinnert: daß durch jenes Circulare der Viehaustrieb zur Winterzeit auf gefrornen Saatfeldern, wo solcher vorher von den Obrigkeiten und Gemeinden rechtmässig ausgeübet worden, keinesweges

aufgehoben oder abgestellet worden sey, sondern unter den, in näheren Anordnungen schon vorgeschrienen Beschränkungen, damit einiger Schade durch diesen Viehtrieb nicht verursacht werden könne, ferner zuzulassen sey.

Hofd. v. 20. Jäner 1791. Reggs. Int. v. 7. Febr. 1791.

In Absicht auf den Auftrieb der herrschaftlichen Schafe auf die gefrornen Unterthansgründe, ist sich übrigens nach den bestehenden Gesetzen, vorzüglich nach der Verordnung vom 30. März 1786 zu benehmen.

Hofres. v. 20. Dezbr. 1793. Reggs. Int. v. 3. Jänner 1794.

Auch ist der Viehaustrieb bey Nachtzeit verbothen.

Hofd. v. 2. Jäner 1787.

Der Genuß des Weiderechtes erstreckt sich auf keine andere Benützung. Der Berechtigte darf weder Gras mähen, noch, in der Regel, den Eigenthümer des Grundstückes von der Mitweide ausschließen, am wenigsten aber die Substanz der Weide verletzen.

Wenn ein Schade zu befürchten ist, muß er sein Vieh von einem Hirten hüthen lassen.

Allg. B. G. B. §. 502.

§. 315.

Ob und wie der durch ordnungs-widrigen Viehtrieb zugefügte Schade ersetzet wird.

Es ist bereits §. 314 gesagt worden, daß der durch den ordnungswidrigen Viehtrieb zugefügte Schade ersetzet werden müsse.

Da nun die im Lande bestandene Gewohnheit wahrgenommen wurde, daß immer erst das Kreisamt die Verordnung zur Vornehmung des Augenscheines solcher Beschädigungen zu ertheilen pflege, welche Beobachtung allerdings Umtriebe und solchen Zeitverlust verursache, der sehr oft die Folge haben kann, daß die wahre Beschaffenheit des Schadens zu erheben, nicht mehr möglich sey; so haben Se. Majestät das Normale, welches wegen Erhebung des Wildschadens bestehet, auch diesfalls allgemein dahin festzusetzen geruhet, daß nähmlich, so bald bey einer Herrschaft von einem Unterthane die Anzeige eines durch den Viehtrieb auf den Saaten erfolgten Schadens geschieht, ohne Zeitverlust, zwey unpartey'sche und verständige Männer, wovon einen die Grundobrigkeit, den andern aber die Unterthanen auszuwählen haben, zur Beaugenscheinigung und Schätzung des angegebenen Schadens, mit abgeordnet, und dieser sodann, nach ausgefallener Schätzung, ersetzet werden soll.

Widrigens aber, und in so fern die Grundob-

rigkeit die Beaugenscheinigung und Schätzungsveranlassung verweigern, oder über den andern Tag verzögern sollte, steht den beschädigten Unterthanen frey, sich selbst Schätzmänner auszuwählen, und ihre Entschädigung weiters, unter dem Beystande des Unterthansadvocaten, nachzusuchen.

Hofbesch. v. 20. März 1786. Reggs. Circ. v. 31. März 1786.

§. 316.

Was unter Viehtrift verstanden wird, und wem die Schalt- und Waltung über selbe zustehet, dann welches Recht die Dorfobrigkeit auf die Gemeindhutweiden bey deren Vertheilung hat.

Das Recht einen Viehtrieb auf fremdem Grund und Boden zu halten, ist, nach dem §. 477 des allg. b. G. B., eine der vorzüglichsten Feld-Servituten.

Die Viehtrift, als ein Weg, auf welchem das Vieh zur Weide getrieben wird, ist aber, in so fern nicht dargethan ist, daß sie ein Appertinenzstück eines der Gemeinde unbestreitbaren Grundes sey, ein dem öffentlichen Gebrauche gewidmeter Grund, welcher keinen Gegenstand eines Privateigenthumes ausmachen kann, und worüber der Ortsobrigkeit das Dispositionsrecht, unbeschadet der Hauptbestimmung, nähmlich der Freylassung einer solchen Strecke, über welche das Vieh auf die Weide gelangen kann, nicht beirret werden kann. Gleichwie auch über die nützliche Verwendung eines öden Grundes, worauf Niemand

ein Eigenthum zustehet, nur der Obrigkeit zu disponiren zustehet.

Part. Reggsweis. v. 13. Nov. 1816.

Bey Vertheilung und Beurbarung der Gemeinde Weiden, soll es bey der bisher gewöhnlichen Uebung verbleiben, Kraft welcher den Herrschaften, welche den gemeinschaftlichen Trieb auf die Hutweiden mit der Gemeinde jederzeit geübt haben, die Hälfte erwähnter Hutweiden, nachdem der Viehstand davon abgezogen worden ist, zugetheilt wurde.

Wenn jedoch selbe den gemeinschaftlichen Trieb nicht geübt haben, oder nur zu einem gewissen eingeschränkten Viehtriebe auf die Gemeinhut berechtiget gewesen sind, so haben sie sich, im ersten Falle gar nichts, im letztern aber nicht die Hälfte, sondern nur das Verhältnißmässige mit dem gehabten Viehtriebe, in possessorio anzuzeigen.

Pat. v. 14. März 1775. §. 1. 2.

III. Unterabtheilung.

Von dem unterthänigen Gemeinde-Wesen.

Art wie hier von dem unterthänigen Gemeindewesen gehandelt wird.

§. 317.

Bey dem unterthänigen Gemeindewesen, dessen Aufsicht der Dorfobrigkeit gebühret, sind

folgende Gegenstände einer vorzüglichen Aufmerksamkeit würdig:

1. Die Aufstellung der Ortsvorsteher.
2. Die Verwaltung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens, endlich wird auch gelegenheitlich
3. von der Erhaltung der Wege und Stege im Gemeinde-Burgfrieden gehandelt werden.

I. Abschnitt.

Von Aufstellung der Ortsvorsteher.

§. 318.

Art, wie Ortsvorsteher ernannt werden.

Bey jeder Gemeinde sind eigene Ortsvorsteher (Stadt-Markt-Ortsrichter) in den Vorstädten Wiens, jedoch uneigentlich und in einem andern Sinne als im §. 115. vorkommt, Grundgerichte [a.]) zur Besorgung des Policeywesens; deren Wahl von den Gemeinde-Gliedern, jedoch unter Einfluß und gegen die Bestätigung der Dorfherrschaft, geschieht.

a. Rücksichtlich der Beschaffenheit dieser Grundgerichte hat es 1. bey der bisherigen Beschaffenheit der Anzahl des Grundgerichts-Personales in den Vorstädten, auf den Gründen inner den Linien Wiens, noch ferner zu verbleiben, da die stärkere und mindere Anzahl desselben nur in der größern Weitschichtigkeit, oder in dem geringern Umfange der Gemeinden, in den stärkern oder minder zahlreichen

Bevölkerung, ihren natürlichen und hinreichenden Grund hat; ist es

2. auch in Hinsicht der Art der Ernennung und Bestellung um so mehr bey dem bisherigen Herkommen zu belassen, als es durchgängig eingeführet ist, daß jede zum Grundgerichtstische gewählte Person von der Herrschaft bestätiget werden muß, und dieser das Recht zustehet, die Vorgeschlagenen, wenn gegen dieselben Bedenken eintreten, auszuschließen, und neue Wahlen zu veranstalten, wodurch dann das Hauptaugenmerk, daß die Herrschaften für alle Unordnungen, die sich auf den Gründen ereignen, verantwortlich bleiben müssen, ohnehin erreichet wird.

Reggsv. v. 5. Nov. 1807.

Gesammte Grundgerichtsschreiber und Grundwächter hängen übrigens in Sicherheits- und Policey-Sachen bloß von der k. k. Policey-Oberdirection ab, werden von derselben in die Pflicht genommen, und sollen auch in den Gegenständen, welche die Policey betreffen, unterrichtet werden. Die Gerichtsschreiber müssen mit einem Zeugnisse der k. k. Polizey-Oberdirection über die Diensttauglichkeit in Sicherheits- und Policey-Sachen zu ihrer Anstellung versehen seyn, sie erhalten von selber die höchstgenehmigte Instruction über ihre täglichen Verrichtungen, und diejenigen welche sich einer Saumseligkeit, Nachlässigkeit oder sonstigen sträflichen Handlung schuldig machen, können von ihr zur Verantwortung gezogen und bestrafet, allenfalls auch sogar, nach vorläufiger Verständigung der betreffenden Obrigkeit, ihres Dienstes entsetzet werden.

Mit Reggsv. v. 14. Dec. 1782 bekannt gemachte höchste Entschließung.

§. 319.

Erbliche Richteramtsstellen sind abgeschafft; und welche persönliche Eigenschaften ein Richter haben soll.

Bey diesen Ernennungen soll der Mißbrauch eines erblichen Richteramtes überall [a.] abgestellet seyn, und die Obrigkeiten sollen zu Vorsteher der Gemeinden jedesmahl nur die tauglichsten, unbefangensten

und durch ihre Bescheidenheit sowohl als ihren sittlichen Wandel bewährtesten Männer bestimmen,

Hofv. v. 10. Jäner 1804. Circulare v. 24. Jäner 1804.

so daß der der Amtsverwaltung so schädliche Unfug, daß das Dorfrichteramt nicht, wie es jene Verordnung vorschreibt, nur den tauglichsten unbefangensten und bewährtesten Männern verliehen wird, sondern nach verschiedenen zufälligen Verhältnissen sogar oft von Haus zu Haus, ohne Rücksicht, ob das betreffende Individuum dem Amte gewachsen sey, übertragen zu werden pflegt, wiederhohlt abgestellt, und befohlen wurde, daß sich genau nach jener Verordnung zu halten, und nur der tauglichste und würdigste zum Ortsrichteramte zuzulassen sey.

Reggsv. v. 14. April 1808.

Auch ist das Richteramt den der Satzung unterstehenden Gewerbsleuten nicht zu verleihen.

Vero. v. 14. Jäner 1785.

a. Nur die Stellen des Grundrichters und der Grundgerichtsbeysitzer inner den Linien Wiens sollen durchaus bey allen Gemeinden alle zwey Jahre resignirt, und nach vorausgegangener Anzeige, bey der Herrschaft durch eine neue Wahl auf die bey jedem Grundgerichte gewöhnliche Art ersetzet werden, wobey jedoch den betreffenden Gemeinden wohl begreiflich zu machen ist, daß es ihnen immerhin freystehe, solche Individuen wieder neuerdings zu wählen, in welchen sie wegen ihrer Rechtschaffenheit und Diensttauglichkeit besonders Zutrauen haben; den Herrschaften aber ist zu bedeuten, daß sie nur das Recht

haben, untauglichen Individuen, wenn sie auch neuerdings gewählt würden, die Bestätigung zu versagen. Uebrigens haben die Gerichtsschreiberstellen, aus den von der Stadthauptmannschaft angeführten Gründen, und weil die Gerichtsschreiber in Sicherheits- und Policeysachen eigentlich der k. k. Policeyoberdirection unterstehen, wie bisher, ausser der Resignation oder Absetzung, lebenslänglich zu verbleiben.

Mit Reggd. vom 5. November 1807 bekannt gemachte höchste Entschliessung.

II. Abschnitt.

Von der Verwaltung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens.

§. 320.

Die diesfälligen Verordnungen sind politisch.

Die in Hinsicht auf die Verwaltung und den Gebrauch des unterthänigen Gemeinde-Vermögens [a] sich beziehenden Abweichungen und besondern Vorschriften sind in den politischen Verordnungen enthalten.

Allg. b. G. B. §. 290.

Daher hiervon gehandelt wird.

a. In wie ferne das Kreisamt hier von Amtswegen einzuschreiten hat, kommt Theil II. §. 40. vor.

§. 321.

Das Gemeinde-Vermögen ist zur Bestreitung der Gemeinde- oder eigentlich Gesammtbedürfnisse, mit Ausschließung der Einzelnen, bestimmt. Begriff von Gemeinde-Vermögen.

Allgem. b. G. B. §. 238.

§. 322.

Ueberhaupt machen alle in einem Orte vereinigte oder zu dem nähmlichen dorfobrigkeitlichen Bezirke gehörige Häuser, ohne Rücksicht der Größe oder der Eigenschaft ihrer Anstiftungen, eine Gemeinde aus; und so wie alle Besitzer dieser Häuser mit ihren Hausgenossen der Policey, und allen auf die innere Sicherheit, Ruhe Ordnung und Sittlichkeit abzweckenden Verordnungen, ohne Unterschied ihrer Anstiftung, gehorchen müssen, so wie sie gehalten sind, zu diesem Ende, ohne Unterschied, zu dem Gemeindewesen, zur Aufrechthaltung öffentlicher Anstalten beyzutragen, sich bey Feuer- und Wasser-Gefahr, bey Schnee-Ausschaufeln, Weg- und Brückenreparation, Schubbeförderungen, u. d. gl. ohne Unterschied brauchen zu lassen, eben so haben alle zu einer Gemeinde gehörigen Glieder, ohne Unterschied ihrer Bestiftung, ein unbestreitbares Recht auf den Wer Theil an dem Gemeinde-Vermögen zu nehmen hat.

verhältnißmäßigen Genuß des Gemeinde-Vermögens.

Die Kleinhäusler einer Gemeinde gehören daher auch zu den Gemeindegliedern; und sie dazu nicht zu rechnen, wäre dem Begriffe eines Gemeindevereines, der Landesverfassung, und der bey allen Gemeinden bestehenden Uebung entgegen. Gerade der Umstand, daß das Hutweidvertheilungspatent die Kleinhäusler von dem Antheile an der Vertheilung ausschließt, gerade diese constituirte Ausnahme begründet die Regel nur noch mehr, daß außer den durch Gesetze ausgenommenen Fällen, die Kleinhäusler Antheil an der Gemeinde-Vermögensbenützung haben. Ueberdieß hat jene Ausnahme einen besondern ökonomischen Grund, nähmlich weil die beabsichtigte Urbarmachung der öden Weiden von den Besitzern größerer Wirthschaften eher zu erwarten war, und die Erhaltung des zahlreichen Viehstandes derselben die Nothwendigkeit herbeyführte, ihnen durch Zutheilung der Weidegründe das Mittel zu verschaffen, mit der Stallfütterey den Auftrieb auf die Weide zu ersetzen.

Part. Regierungsweisung vom 8. August 1816.

§. 323.

Das Gemeindevermögen steht unter der besonderen Aufsicht des Staates.

Nachdem die Gemeinden gleich Pupillen unter dem besondern Schutze der Gesetze, und unter der besondern Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehen,

Allgem. b. G. B. §. 21. 27.

und nachdem dasjenige, was zur Gültigkeit eines Vertrages mit einer solchen Gemeinde, oder ihren einzelnen Gliedern und Stellvertretern erfordert wird, auf der Verfassung derselben und auf den politischen Gesetzen beruhet,

Allgem. b. G. B. §. 867.

so kommen diese politischen Gesetze hier anzuführen; zwar sind in der Regel die in dem Privatrechte enthaltenen Vorschriften über die Art, wie Sachen rechtmässig erworben, erhalten und auf andere übertragen werden können, auch von den Verwaltern des Gemeinde-Vermögens zu beobachten; allein in Hinsicht auf die Verwaltung, auf den Gebrauch derselben, gibt es Abweichungen und besondere Vorschriften, die in dem Staatsrechte, und in den politischen Verordnungen enthalten sind.

Allgm. b. G. B. §. 290.

§. 324.

Hauptgegenstände auf die bey dem unterthänigen Gemeinde-Vermögen zu sehen ist.

Bey dem unterthänigen Gemeinde-Vermögen sind hauptsächlich 4 Gegenstände zu berücksichtigen:

1. Die Erhebung des Gemeinde-Vermögens.
2. Die Verwaltung und
3. Verrechnung desselben, endlich
4. die Aufsicht und Controlle über selbes.

I. Abschnitt.

Von der Erhebung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens.

§. 325.

Worin das unterthänige Gemeindevermögen bestehet.

Das Gemeinde-Vermögen überhaupt bestehet:

a. in liegenden Gründen
b. Gerechtsamen,
c. öffentlichen Fondsobligationen
d. Privatobligationen
e. Fahrnissen, und
f. in Barschaft.

Reggs-Circ. v. 8. September 1814.

§. 326.

Wie dieses Gemeinde-Vermögen erhoben werden soll.

Alle diese verschiedenen Zweige müssen von allen Obrigkeiten, unter Beyziehung der Gemeinde-Vorsteher, nähmlich der Ortsrichter und Geschwornen,

erhoben, von ihnen gemeinschaftlich unterfertigt, und in eigens dazu vorgeschriebenen Formularien aufgenommen werden.

Die liegenden Güter, Gerechtsamen und Fahrnisse sind nach den Localmittelpreisen zu schätzen, und der Schätzungspreis ist anzusetzen.

Von diesen Inventarien sind drey Exemplarien, eines für die Gemeinde, eines für die Herrschaft und eines für das Kreisamt auszufertigen; und diese Inventur ist in bestimmten Perioden zu erneuern

Theil II. §. 40.

Reggs. Circ. v. 8. Sept. 1814. I.

II. Abschnitt.

Von der Verwaltung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens.

§. 327.

Wem die Verwaltung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens zustehet.

Die Verwaltung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens gehöret der Gemeinde-Vorstehung und der Dorfherrschaft.

Jeder Gemeinde steht es frey, der Gemeinde-Vorstehung einen Ausschuß an die Seite zu setzen.

Eodem II. a.

Der Richter und die Ausschüsse sind zwar die gesetzlichen Repräsentanten und Vertreter der Gemeinden, aber es steht ihnen keineswegs eine freye und unumschränkte Gebahrung mit dem Vermögen und mit den Rechten der Gemeinde zu; in dieser Beziehung kann Richter und Geschworne keine Verbindlichkeit eingehen, ohne die Gemeinde vorher zu Rath zu ziehen, und von ihr zur Uebernehmung einer bestimmten Verbindlichkeit besonders bevollmächtiget zu seyn.

Part. Regierungsweisung vom 8. August 1816.

§. 328.

In wie viele Zweige sich diese Vermögensverwaltung theilet.

Die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, welches bekanntlich in öffentlichen Fonds-Obligationen, Realitäten und Geldeinnahmen bestehet, theilet sich

a. in die Oekonomische der liegenden Gemeinde-Güter, so wie der Gemeinde-Gerechtsame

b. in die Cassaberechnung, und

c. in die Gebahrung mit dem Gemeinde-Vermögen, zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

Reggs Circ. v. 8. September 1814 II. b.

I.

Von der öconomischen Verwaltung der Güter und Gerechtsame.

§. 329.

Art und Weise, wie selbe zu verwalten sind.

Mit Ausnahme der zum Nutzen und Gebrauche der Gemeinden bestimmten sogenannten Gemeindewälder (worüber ohnehin bestimmte Vorschriften bestehen) und der Hutweiden, ist die Bestandverlassung sämmtlicher Gemeindrealitäten auf angemessene Zeitfristen zu bewirken, eod. II. b. 1.
und die Ab- und Zutheilung der Gemeinde-Waldungen an die Gemeindeglieder, ist nicht zu gestatten.

Reggsv. v. 25. Juli 1811.

§. 330.

Art und Weise wie die Bestandverlassungen zu geschehen haben.

Diese Bestandverlassung muß nie anders, als unter ortsobrigkeitlicher Intervenirung, und mittelst öffentlicher Versteigerung veranlaßt werden,

Reggs-Circ. v. 8. September 1814. II. b. 1.

und kein Individuum ist zuzulassen, welches in irgend einer Beziehung zur Uebernahme eines Pachtgeschäftes nicht geeignet ist.

Hofkammerd. v. 19. Octobr. 1815.

§. 331.

Welche Maßregeln bey dieser Versteigerung zu treffen sind.

Bey dem Umstande, daß, nach dem Regierungs-Circulare vom 8. Sept. 1814, die Verwaltung des Vermögens unterthäniger Gemeinden, unter die öffentliche Controlle gesetzt ist, und die Bestandverlassung der solchen Gemeinden eigenthümlich angehörigen Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung zu geschehen hat, gilt auch bey unterthänigen Gemeinden die mit Regierungsdekret vom 28. Octbr. 1815 bekannt gemachte Hofkanzelley Verordnung vom 19. Oct. 1815, wornach, um alle bey erneuerten Pachtversteigerungen sich allenfalls ergebende Anstände in gehöriger Zeit, und noch vor Ausgang des vorigen Pachtes beheben zu können, künftig bey allen Pachtungsgegenständen, welche von Seite des Pächters besondere Veranstalten und Beyschaffung eines fundi instructi erfordern, alle Mahl 6 Monate vor Ausgang des Pachtes die neue Versteigerung zu veranlassen ist, nur mit dem Unterschiede, daß, nachdem bey obigen Bestandverlassungen nicht so, wie bey den in der allerhöchsten Entschließung vom 19. October 1815 gemeinten Pachtungen, die Genehmigung der höhern meistens der höchsten Behörden, sondern nur der Beytritt der Herrschaft erfordert wird, folglich

auch der Pächter, nach abgehaltener Versteigerung bey weitem früher die nöthigen Vorbereitungen zum Antritte des Pachtes treffen kann, es eben nicht nothwendig sey, daß die Pachtversteigerungen solcher unterthäniger Gemeinde-Realitäten gerade 6 Monate vor Ausgang des Pachtes abgehalten werden.

Immer aber wird es die Pflicht der Dominien bleiben, daß sie bey Verpachtungen der Gemeinde-Realitäten, jedes Mahl, nach Beschaffenheit des Pachtgegenstandes, die erneuerte Pachtversteigerung auf einen angemessenen Zeitpunct vor Ausgang des Pachtes festsetzen, damit der neue Pächter mit den nothwendigen Vorbereitungen zur gehörigen Zeit zu Stand kommen könne.

Reggsd. v. 18. Dezbr. 1815.

II.

Von der Cassabewahrung.

§. 332.

Wem die Gemeinde-Cassabewahrung anvertrauet, und wie die Gemeindelade beschaffen seyn soll.

Die Aufbewahrung der öffentlichen Fonds-Obligationen, Privatobligationen, Urkunden und Geldbarschaft ist den Gemeinderichtern, und den vorzuschlagenden Gemeinderechnungslegern, gegen Haftung in solidum, anvertraut.

Regierungs-Circular v. 8. Septbr. 1814. II. b. 2.

Diese Individuen müssen die Papiere und Geldbeträge in einer eigenen Cassatruhe genau aufbewahren.

Diese Gemeindelade ist mit einer dreyfachen Sperre zu versehen, wozu der Gemeinde-Richter, ein Geschworner, und der Rechnungsführer, welche in solidum haften, jeder einen Schlüssel haben. eod.

Die Gemeinde-Lade wird in der Regel bey dem Ortsrichter, oder in einem andern sichern Orte, der mit Zustimmung des Gemeinde-Ausschußes, und unter Vermittlung der Herrschaft, zu bestimmen ist, aufbewahret. eod.

III.

Von der Gemeinde-Vermögens-Gebahrung.

§. 333.

Die Gemeinden haben Präliminarien zu entwerfen.

Es ist bey jeder Gemeinde überhaupt nothwendig, daß die Obrigkeit einen förmlichen Etat von den Ausgaben ausmache, und festsetze, was für Ausgaben jährlich in jeder Gemeinde als wirklich erforderlich zu bestreiten sind.

Zu diesem Behufe hat daher jede Obrigkeit, mit Zuziehung der Gemeinde-Vorstehung, im Anfange je-

des Jahres ein Präliminare zu entwerfen, in welchem die Einnahme, und die nothwendigen Auslagen, dann der hiernach etwa durch Repartition einzuhebende Beytrag summarisch auszumitteln ist; und der von allen gefertigte Ausweis, ist der Gemeinde-Vorstehung zu übergeben. eod.

§. 334.

Von wem und nachwelchem Maßstabe Beyträge herein zu bringen sind.

Jene Gemeinde-Beyträge müssen von der Ortsobrigkeit bemessen, und förmlich unter die Gemeindeglieder repartirt werden; eod.

Ueber die Art der Vertheilung der Gemeinde-Last bestehet übrigens keine allgemeine gesetzliche Bestimmung, weil es der Natur der Sache und der Billigkeit angemessen ist, den Gliedern einer Gemeinde die Wahl des Maßstabes zu überlassen, nach welchem sie ihre Gemeinde-Lasten vertheilen und hereinbringen wollen.

Part. Reggsd. v. 9. Juli 1816.

Diese Particular-Regierungsentscheidung wurde von der k. k. vereinigten Hofkanzelley mit Dekret v. 17. Dezember 1816 mit folgenden Modificationen bestätiget:

Es sey den Gemeinden im Allgemeinen unbenommen, über die Art, die Gemeinde-Lasten unter

sich zu vertheilen, und ein freywilliges Uebereinkommen zu treffen; und in dieser Voraussetzung sey kein Grund vorhanden, eine Gemeinde in dem Maßstabe der Vertheilung zu stören, wenn hierüber alle Gemeinde-Glieder einig sind.

Allein, wenn gegen eine solche Vertheilungsart von mehrern Gemeindegliedern Einsprüche gemacht, und Beschwerden geführet werden, und wenn sich zeigt, daß der in einer Gemeinde ehedem bestandene Vertheilungsmaßstab nicht von allen Gebrechen frey sey, und dabey Willkür und Unbilligkeit besorget wird, so sey der Steuergulden, obwohl er nicht ausdrücklich als Maßstab für die Gemeinde-Beytragsrepartitionen festgesetzet ist, dennoch in der Ausführung als eine stillschweigende gesetzliche Bestimmung zu betrachten, zumahl er in der Regel bey allen Gemeinden für ihre größten Lasten, üblich ist, und auchdie Staatsverwaltung sich desselben bey ihren Anforderungen als der anwendbarsten Basis bedienet. Ueberhaupt sollen, bey Einhebung und Verwendung dieser Gemeinde-Beyträge, keine Willkürlichkeiten geduldet werden,

Hofentsch. v. 24. Juni 1785.

und dieselbe lediglich in dem Verhältnisse, als die Be-

deckung der nothwendigen Gemeinde-Ausgaben von dem Ertrage der Obligations-Interessen und der Realitäten nicht vorhanden ist, zuläßig seyn.

Regierungs-Circular v. 8. September 1814. II. b. 3.

Uebrigens haben auch die zu anderm Gebrauche verwendeten Kirchen- und Klostergebäude, sie mögen vom Religionsfond verwaltet, oder an Private, zu was immer für einem Gebrauche übergangen seyn, oder noch übergehen, zu den Gemeinlasten, als Wasserleitungen, Feuerlösch-Anstalten, unterirdische Kanäle und dergleichen, verhältnißmässig zu concurriren. Bey jenen Kloster- und Kirchen-Gebäuden hingegen, welche zu öffentlichen Staats-anstalten, als zu allgemeinen Versorgungs-Häusern, Militär-Kasernen und dergleichen, oder schon verwendet worden oder noch verwendet werden dürften, sofort keine Gattung Privatnutzen bringen, wird das Aerarium die verhältnißmässige Concurrenz zu jenen Gemeinde-Auslagen übernehmen, welche für selbe unmittelbar erforderlich, oder nützlich sind.

Hofkanzelleyv. v. 27. Dezember 1785. Reggs. Int v. 10. Jäner 1786.

Unter die Gemeinde-Beyträge sind auch die in den Vorstädten Wiens behoben werdenden Zinskreutzer und Zinsgroschen [a.] zu rechnen,

Hofd. v. 7. Mai 1778. Hofv. v. 24. Juni 1785. Hofv. v. 7. Juli 1785. Hofd. v. 27. Dezbr. 1800. Hofd. v. 4. Febr. 1811. Hofd. v. 28. Jäner 1812.

von welchen jedoch am zweckmässigsten bey dem städtischen Wesen umständlicher gehandelt werden dürfte, welches in den Umfang dieses Werkes nicht gehöret.

Uebrigens sind die in den Bezirken inner den Linien Wiens zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen geforderten Beyträge keine Grund- oder Realitätensteuer. Sie werden von dem Hausbesitzer und den Inwohnern (die mit den Realitäten in keiner Rechts- oder Pflichtbeziehung stehen), nach einem wechselnden Maßstabe, nähmlich von dem Hausbesitzer von seinem Bruto-Einkommen von einer bestimmten Quelle, und von den Inwohnern nach ihrer Auslage auf eines der wichtigsten Bedürfnisse, abgenommen.

Dieser Maßstab ist mit der Realität nur in mittelbarer Verbindung, und aus Verhältnissen der Personen abgeleitet.

Die Beytragspflicht ist daher eine persönliche, und richtet sich nicht nach der Eigenschaft der Realität, sondern nach dem Merkmahle der Personen, ob sie als Gemeindeglieder angesehen werden können, oder nicht, welche in dem Bezirke einer Gemeinde wohnhaft oder ansäßig sind.

In so fern demnach ein ständisches Freyhaus in dem Bezirke einer Gemeinde liegt, und nicht selbst einen eigenen Bezirk ausmachet, gehören auch die Besitzer und Bewohner desselben zur Gemeinde, und sind verpflichtet, die gesetzmässigen Beyträge zu leisten, wenn sie eine Befreyung nicht aus andern Gründen oder Privilegien ansprechen können, wie dieß z. B. der Fall bey öffentlichen Anstalten und dergleichen ist.

Hofkanzelleyv. v. 17. Februar 1814.

Die Repartitition der Quartiergelder steuer auf den magistratischen Frey-Gründen hat übrigens nicht mehr nach der Steuer, sondern nach dem Zinsgulden, hingegen die übrigen Extrasteuern, wie bisher, nach dem Steuergulden zu geschehen.

Bey jeder dieser Steuer soll aber in die Assignation bloß der entfallende Divident angesetzet, und die zu leistende Zahlung der Extrasteuer summarisch ausgewiesen werden.

Reggsv. v. 18. October 1816.

Endlich soll, im Verhältnisse des Ueberschusses, nach geschehener Bestreitung aller Auslagen, eine Nachsicht in den Beyträgen selbst geschehen, und es sollen dieselbe mit der Ortsarmenanstalt nicht vermengt werden.

Hofentsch. v. 7. Juli 1785.

a. Sie werden von dem Grundgerichte der Vorstädte von jedem Zinsgulden mit einem Kreutzer von den Zinsparteyen, und mit zwey Kreutzer von dem Hauseigenthümer zur Dotirung der Gemeinde-Cassen eingehoben, von denselben werden die Gemeinde-Auslagen, als: die Besoldungen der Gerichtsschreiber, Wächter, die Gassensäuberung, Gemeindebrunnen, Erhaltung der Wege u. d. g. bestritten, und sie werden, nebst den übrigen Gemeindeinkünften, von den Grundgerichten jährlich verrechnet.

§. 335.

Zu welcher Auslage die Gemeinde-Vorstehungen berechtigt, und welche Auslagen vom ganzen Lande zu tragen sind.

Zur Bestreitung jener präliminirten Auslagen §. 333. ist die Gemeinde-Verwaltung berechtiget.

Ausserdem darf sie, ohne obrigkeitliche Genehmigung unter einem gewissen Betrage nichts veräußern, und nie mehr als Zwanzig Gulden überhaupt ein für alle Mahl ausgeben; bis Einhundert Gulden mit Genehmigung der Herrschaft, über Einhundert Gulden aber nur mit Bewilligung des Kreisamtes.

Jede Auslage, welche nicht durch die festgesetzten Bedingnisse gerechtfertigt erscheinet, muß von den Schuldtragenden ersetzet werden.

Reggs-Circ. v. 8. Sept. 1814. b. 3.

Insbesondere bey Wasserarbeiten wurde von Sr. Majestät, laut Hofdekretes v. 22. Februar 1793, zum allgemeinen Grundsatze fürs Künftige festgesetzet, daß, wenn es dabey nicht bloß um die Erhaltung der Schiffahrt der Flüsse, sondern darum zu thun ist, die anliegenden Gemeinden und ihre Gründe vor dem

Einbrechen des Wassers zu schützen, und diese, nach vorausgegangener Untersuchung, das Vermögen nicht haben, sich selbst Hülfe zu schaffen, das ganze Land diesen Aufwand um so mehr tragen, und die Stände diesen auf das allgemeine Contributionale repartiren sollen, als auf den Fall, daß solche Gründe ganz weggerissen würden, nicht nur allein der Schade sich weiter verbreiten, und andere daran liegenden Gemeinden in eben dem Masse treffen, sondern das Contributionale, was die Gemeinden von ihren überschwemmten Gründen nicht mehr bezahlen könnten, ohnehin auf das allgemeine Land ausgetheilet werden müßte. Doch wollen Se. Majestät, daß künftig in allen dergleichen Fällen eine genaue Berechnung und Berichtigung des Kostenaufwandes vorausgehe, damit die dießfällige Ausschreibung auf das Contributionale den eigentlichen Bedarf nicht übersteige.

§. 336.

Alle Auslagen, auf Gastmähler, Gratificationen, Schenkungen, Trinkgelder u. s. w. sind auf immer eingestellt und verbothen

Welche Auslagen verbothen sind.

Regierungs-Circ. v. 8. Sept. 1814. II.

und solchen Gemeinden oder Gesellschaften, deren Vermögensgebahrung unter der Aufsicht und Controlle der

Staats-Verwaltung gesetzet ist, ist ausdrücklich auch verbothen, Neujahrs-Geschenke in Ausgabe zu bringen.

Hofkanzelleyv. v. 15. Julius 1813.

§. 337.

Wie Cassa-eingriffe zu bhandeln sind.

Bevortheilungen, Cassa-Defraudationen oder Betrügereyen, müssen nach dem Gesetze über schwere Polizeyübertretungen, oder nach dem Gesetze über Verbrechen bestraft, und die Thäter auf immer von einer solchen Verwaltung entfernt werden.

Regierungs-Circ. v. 8. Sept. 1814. II.

III. Abschnitt.

Von der Verrechnung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens. a.

§. 338.

Wer die Gemeinderechnung führen soll.

In jeder Gemeinde ist ein Rechnungsführer zu bestellen, der die hierzu erforderlichen Eigenschaften hat, und wozu, so oft es sich thun läßt, der Schullehrer zu wählen ist. cod. III. a.

a. In wie fern Streitigkeiten hierüber zur pol. Linie gehören, kommt Th. II. §. 28. vor.

§. 339.

Auszeichnung und Belohnung für den Rechnungsführer.

Diesem Rechnungsführer ist eine jährliche Belohnung im Gelde oder in Naturalien zu bestimmen; und es sind ihm dieselben Ehrenvorzüge zuzugestehen, welche die Richter und die Geschwornen genießen. cod.

§. 340.

Pflichten des Rechnungsführes.

Der Rechnungsführer hat, nach den ihm vorgeschriebenen Formularien, eine Geld- und eine Naturalien-Rechnung zu führen, für deren Richtigkeit er verantwortlich ist.

Er hat sowohl den Empfang, als die Auslage, gleiche wie sie entstehen, in die Rechnung ordnungsmäßig aufzunehmen. eod.

§. 341.

Wann die Gemeinde-Rechnung abzuschließen ist, und wem sie am Ende des Jahres zu überreichen kömmt.

Die Rechnung ist alle Monate abzuschließen, und von dem Richter, dann den Geschwornen, nach vorläufiger Durchgehung, zu unterfertigen.

Am Schlusse des Jahres ist die Rechnung der Herrschaft zu übergeben, welche sie, mit Zuziehung des Ausschusses, zu untersuchen, und zu bestätigen, oder nach Umständen ihr Amt zu handeln hat.

Eod. c. d.

§. 342.

Wer für das Gemeinde-Vermögen haftet.

Der Rechnungsführer hat die ihm zukommende Haftung in solidum mit dem Ortsrichter; die Herrschaft aber hat für jede Normal- und Gemeindewirthschaftswidrige Gebahrung, es sey durch Vernachlässigung der Einkünfte oder Vergeudung in den Ausgaben, subsidiarisch zu haften. eod.

IV. Absatz.

Von der Aufsicht und Controlle über das unterthänige Gemeinde-Vermögen.

§. 343.

Einfluß des Kreisamtes hierauf.

Die Resultate der von der Herrschaft bestätigten Rechnung, sind, nach einem eigens vorgeschriebenen Formulare, in einem von dem Kreisamte zu bestimmenden Termine jährlich dem Kreisamte mit der Anzeige vorzulegen, ob, und welche Veränderungen etwa getroffen worden sind.

Eod. IV. a.

§. 344.

Die Gemeinderechnungen sind jährlich der Landesstelle vorzulegen.

Die Kreisämter haben, ebenfalls nach einem vorgeschriebenen Formulare, eine Uebersicht des ganzen Kreises für die Landesstelle zu verfassen, und jährlich vorzulegen. eod.

§. 345.

Die Herrschaften sollen die Gemeinde-Cassen untersuchen.

Während des Jahres sollen die Herrschaften öfter eine Cassauntersuchung vornehmen, und sich die Rechnungen vorlegen lassen.

Eod. c.

Welche Nachsicht die Kreisämter hierüber zu führen haben, kommt Theil II. §. 40 vor.

III. Abschnitt.

Von der Erhaltung der Gemeinde-Wege und Stege.

§. 346.

Die gemeine Gangsteig, Weg und Strassen zu Kirchen, auch von Eigen (Dorf) zum andern, sollen jeder Orten verbleiben und gelassen werden, wie es vom Altersher herkommen. Wo Gemeinde-Wege zu belassen sind.

Tract. de jur. inc. Tit. XVII. §. 5.

§. 347.

Da aber dieselben von anrainenden Wasserflüssen weggewaschen oder gerissen werden, mögen sie besser hinein in den anrainenden Grund, auch wider des Eigenthümers Willen, genommen werden, und muß der nächste Nachbar auf seinem Grunde eine andere Strasse gedulden. Was zu geschehen hat, wenn solche Gemeide-Wege weggerissen werden.

Eodem §. 5.

Wann ferner einer Gemeinde ihre alte Ausfahrt durch Wasser genommen worden, und wenn solche anders nicht als durch fremde anrainende Gründe desselben Ortes haben möchte, so ist ein jeder Anrainer

einen ordentlichen Fahrtweg über und durch seinen Grund, so viel die unvermeidliche Nothdurft erfordert, nach obrigkeitlicher Auszeichnung frey zu lassen schuldig.

Eodem §. 6.

Hiernach gilt der auf der Landesverfassung, und auf der Vorschrift des Tractates beruhende Grundsatz, daß auf der gewählten Trace die Grundeigenthümer den für den Weg unumgänglich nothwendigen Grundfleck abtreten müssen, und dazu ohne einer Einwendung Gehör zu geben, zu verhalten sind.

Part. Reggsweis. v. 12. Nov. 1816.

§. 348.

Die Gemeinden haben ihre Wege zu erhalten.

An den Orten, wo Mäuthe oder Zölle sind, sollen zwar die Inhaber derselben, den Weg immediate zu bessern verbunden seyn, sonst aber, wo es keine Mäuthe und Zölle gibt, sind die Städte und Märkte, so weit ihr Burgfriede reicht, und auf dem Lande jedes Dorfes Obrigkeit, schuldig, alle Unterthanen, welche unter jener Obrigkeit oder Freyheit ansässig sind, sie gehören nun wem sie wollen, auf einen gewissen und gelegenen Tag zusammen zu fordern, und bey denselben ernstlich darauf zu sehen, daß sie zugleich, doch nach Gestalt jedes Vermögens und

Einkommens, zur Arbeit schreiten; darunter diejenige, die Pferde und Geschirr haben, mit der Fuhr, die andern aber mit ihrer Handarbeit getreu und fleissig Hülfe leisten, und so davon, bis zur endlichen Verrichtung, nicht ansetzen sollen.

Ref. v. 12. März 1594.

§. 349.

Die Gemeinden Wege und Stege sind nur landartig herzustellen und zu erhalten.

Die Erhaltung der Wege, Stege und Brücken im dorfobrigkeitlichen Bezirke, liegt, nach der Landesverfaßung, und nach der Vorschrift des Tract. de jur. inc. den Gemeinden des Landes ob.

Die Gemeinden sind jedoch nur zur landartigen Erhaltung dieser Wege verbunden; und können zu diesem Ende verhalten werden, im Herbste und Frühjahre von jedem Hause durch zwey Tage bey dieser Ausbesserung mitzuwirken.

Part. Reggsweis. v. 9. Jäner 1816.

Wenn auch die Erhaltung der in einem Burgfrieden gelegenen Wegstrecken landesverfassungsmäßig der Gemeinde zustehet, so kann sich diese Pflicht nur auf die landartige Erhaltung, und auf die Herstellung der durch den gewöhnlichen Gebrauch oder durch vernachlässigte Verbesserung entstandenen Gebrechen beschränken, es kann aber der Gemeinde nicht zuge-

muthet werden, große Schutzwerke und Brücken auf ihre Kösten gegen Elementarzufälle zu erbauen und zu erhalten, denen vorzubeugen nicht in ihrer Macht stehet, und deren Kosten-Aufwand ihre Vermögenskräfte übersteigen würden.

Part. Reggsweis. den 12. Nov. 1816.

§. 350.

Strafe des Nichterscheinens bey der Gemeinbestrassen-Arbeit.

Im Falle jemand bey jenen Wegherstellungen auf geschehene Aufforderung nicht erscheinen, noch auch an seiner Statt jemand andern schicken sollte, der soll mit Geld bestraft, durch diejenigen, dem die Besserung obliegt, eingefordert, und das Geld anders nicht als auf Besserung der Wege angewendet werden. Doch soll dieß Niemand präjudicirlich seyn, und diese Erforderung und Bestrafung der Unterthanen, sich weiter nicht, als auf die Wegbesserung erstrecken. eod

§. 351.

Wenn zwischen der Grund- und Dorfobrigkeit, Richtern und Gemeinden, auch Mauth- und Zolleinnehmern, Streit und Irrungen entstehen, wer aus ihnen, und wie weit an Orten und Enden, den Weg zu machen hat, so sollen die streitenden Parteyen zusammen gerufen, und die Wege mit gesammter Hand, auf

gleiche Unkosten, in brauchbaren und wandelbaren Stand setzen, widrigens die Parteyen, welche wegen dieses Privatstreites, die Reparation nicht vornehmen, jeder insbesondere 50 Rthlr. Strafe zu zahlen hätte.

Res. v. 31. März 1725.

§ 352.

Pflicht der Obrigkeit beym Gemeinde-Wegbaue.

Der Dorfobrigkeit gebühret Weg und Steg zu beobachten, und in gutem Wesen zu erhalten. §. 348. 349.

Tract. de jur. inc. Tit. III. §. 4.

Die Obrigkeiten sollen nähmlich das gemeine und dem ganzen Lande nützliche Werk der Gemeinde-Weg-herstellung befördern, dieselbe nothwendig verhüten, so weit es von Alters herkömmlich ist, zum Reiten und Fahren brauchbar und tauglich machen, auch so mit Fleiß fortfahren, und Acht darauf geben, damit jene Wege jederzeit in gutem Stande erhalten, und Gefahr und Schaden verhütet werde, da im Widrigen, derjenige, dem der Weg, wo der Schade geschehen ist, zu machen gebühret hätte, den eigentlichen Schaden dem Beschädigten, nach Erkenntniß und Mäßigung der Obrigkeit, zu ersetzen, schuldig wäre.

Resol. v. 12. März 1594.

III. Abtheilung.

Von den zwischen der Zehentherrschaft und den Zehentholden bestehenden politischen Rechten und Verbindlichkeiten.

I. Unterabtheilung.

Von der Natur und Beschaffenheit des Zehentes.

§. 353.

Begriff von Zehente.

Der Zehente ist ein verhältnißmäßiger Theil landwirthschaftlicher Erzeugniße, welcher von dem Erzeuger einem andern jährlich abgeführet werden muß.

Er wird aus dem Grunde Zehente genannt, weil gewöhnlich der zehnte Theil des Erzeugnißes abgereicht wird, allein, nachdem zuweilen auch weniger verabreichet werden kann, so wird er auch nach der Größe der pars quota, Ganzer, Dreyviertel, Halber, Viertel-Zehent u. s. w. genannt.

Der Sackzehente ist endlich kein eigentlicher Zehente, da er keine pars quota des Erzeunisses ist. Er ist vielmehr ein bloßer Körnerdienst, der von dem sonstigen Naturaldienste nur darin unterschieden ist, daß er vom Zehenten herrühret, daher auch

nicht vermuthet wird, sondern bewiesen werden muß.

a. In wie fern Streitigkeiten in Zehentsachen politisch zu behandeln sind, kommt Theil II. §. 29. vor.

§. 354.

Die Zehentforderungen können unter jene obrigkeitliche Forderungen nicht gezählet werden, von denen der §. 16. der Con. Ordnung handelt, sondern unter dieser Benennung sind nur jene Forderungen verstanden, die wahrhaft ex nexu subditelae entstehen, und einer Obrigkeit aus der Eigenschaft ihrer obrigkeitlichen Gerechtsame, gebühren. § 153.

Der Zehente fließt nicht aus dem Unterthansbande.

Ver. v. 15. Jäner 1787. h.

Daraus folgt, daß, wie die Erfahrung lehret, selbst Dominicalgründe zehentpflichtig seyn können.

§. 355.

Der Zehente ist, nach den Früchten, die zu reichen sind, entweder

Gattungen der Zehente.

a. ein großer Zehente, als Getreide (Weitzen, Gerste, Korn, Hafer, Erbsen, Linsen, Bohnen, Haiden, Brey u. d. gl.), und Weinzehente.

Tract. de jur. inc. Tit. VI. §. 2.

Was den türkischen Weitzen anbelangt, sollen, nach dem Sinne der allerhöchsten Entschließung vom 14. Juli 1784, diejenige Obrigkeiten, welche den Zehenten vom türkischen Weitzen nie abgenommen haben, oder welche von jener Zeit an, wie die Unterthanen den türkischen Weitzen zu bauen anfiengen, durch so viele Jahre, als die Landesgesetze zur Verjährung bestimmen, diese Zehentabgabe von ihren Unterthanen nicht gefordert haben, sofort ihr Recht verjähren ließen, die Zehentabgabe von ihren Zehentholden in Hinkunft zu fordern nicht mehr berechtiget seyn,

Hofv. v. 13. März 1812.

anfänglich für Steyermark, dann auch für Niederösterreich;

Oder er ist

b. ein kleiner Zehente;

α zu Dorf, und zwar im grossen und kleinen Vieh, Eyer, Käse u. d. gl. und

β zu Feld, als Saffran, Kraut, Rüben, Haar u. d. gl.

Tract. de jur. inc. Tit. VI. §. 2.

Auch die Erdäpfel gehören zum kleinen Zehente.

Höfkanzelleyd. 8. Octbr. 1807.

In wie ferne sie jedoch Zehentfrey sind, kommt

§. 369. vor.

II. Unterabtheilung.

Von den Zehentherrn.

§. 356.

Wer Zehente besitzen kann.

Von Altersher sind sowohl die weltlichen als geistlichen Personen der Zehenten fähig; wenn sie anders dieselbe mit rechtmässigem Titel oder Verjährung an sich gebracht haben, wobey es noch in das Künftige zu verbleiben hat,

Tract. de jur. inc. Tit. VI. §. 1.

und das Zehentrecht ist weder ein obrigkeitliches noch ein geistliches Recht, sondern Jedermann ist desselben fähig.

Hofkanzleyv. v. 9. März 1815. Reggs. Int. v. 2. April 1815. §. 2.

III. Unterabtheilung.

Von der Zehentpflichtigkeit.

§. 357.

Wer zehentpflichtig ist.

Jeder Besitzer eines zehentpflichtigen Grundes hat den Zehenten gehörig abzuführen; und wenn ein Weingarten (Grund) veräussert wird, soll es bey dem Zehentamte zu dem Ende angezeiget werden, damit die Nahmen der vorigen Inhaber ausgethan, und auf

den neuen Käufer umgeschrieben werden, was übrigens auch umsonst zu geschehen hat.

Zehent-Ordnung v. 31 Aug. 1666.

§. 358.

Die Zehentpflichtigkeit eines Grundes wird nicht vermuthet.

Da das Zehentrecht weder aus der Verfassung, noch aus einem allgemeinen Gesetze entspringt, so muß es wie jedes andere Privatrecht erworben, und in zweifelhaften Fällen erwiesen werden,

Hofkanzelleyv. v. 9. März 1815. Reggs. Int. v. 2. April 1815. §. 3.

und bey Gelegenheit einer Anfrage, ob eine Wiese oder Waldung die in ihrer Eigenschaft zehentfrey war, wenn sie in einen Acker umgestaltet wird, dem Zehenten unterliegen soll, wurde entschieden, daß es lediglich bey dem Tract. de jur. inc. zu belassen, und daher, wenn dießfalls ein Zweifel entstünde, von der Vermuthung für die Zehentbefreyung um so mehr auszugehen sey, als die Zehentabgabe, den Schweiß des Unterthanes belade, und eine in der That lästige, und der Cultur abträgliche Gabe, folglich die dießfällige durch den klaren Buchstaben des Gesetzes auferlegte Pflicht, billig nicht zu erweitern sey.

Hofentschließung v. 16. Juni 1796. Reggs. Int. v. 23. August 1796.

§. 359.

Wie die Zehentpflichtigkeit zu erweisen ist.

Bey der Frage, ob ein Grund dem Zehenten unterliege oder nicht, kömmt es darauf an, ob das Zehentrecht allgemein oder besonders sey; das heißt: ob sich dieses Recht über einen Bezirk (eine Ried) erstreckt, oder nur auf einzelne Grundstücke beschränkt.

Hofkanzleyv. v. 9. März 1815. Reggs. Int. v. 2. April 1815 §. 1.

Wenn nun jemand in einem Bezirke, oder auch nur in einer Ried das allgemeine Zehentrecht durch Verträge mit ganzen Gemeinden, durch Privilegien, Lehnbriefe oder andere Urkunden auf die daselbst befindlichen, zur Cultur schon gebrachten und künftiger Beurbarmachung fähigen Gründe erworben hat, so darf er nur erweisen, daß der im Streite befangene Grund zwischen andern zehentpflichtigen Gründen liege.

Ver. v. 6. Juni 1798.

Wie bey dem Beweise der Zehentpflichtigkeit bey Neurisse und Aufbrüche zu verfahren ist, kommt §§. 365. 366. vor.

Uebrigens haben angrenzende Zehentherrn den Zehenten von Neubrüchen nicht zu nehmen.

Resolution v. 21. Juli 1798.

§. 360.

Bey Zehentpflichtigen Gründen wird auf die darauf bebauten Früchte keine Rücksicht genommen.

Ueber eine Anfrage, ob ein in einen Obstgarten verwandelter Acker doch zehentbar bleibe, oder nicht, wurde entschieden, daß die Verbindlichkeit den Zehenten abzureichen, einem zehentbaren Grunde immerfort anklebe, er mag in was immer für einer Gestalt genossen werden; und der Eigenthümer sey schuldig, entweder den Natural-Zehenten nach den angrenzenden Gründen abzureichen, oder sich mit der Zehentobrigkeit, wegen des von dem umgestalteten Grunde ihr entgehenden Zehentantheiles, abzufinden.

Reggsweis. v. 20. Juni 1797.

Sollte ferner auch ein Zehenthold seinen Acker zu Wiesen liegen lassen, so soll er dann den Heuzehenten davon geben, es wären denn solche Aecker vormahls auch Wiesen gewesen, davon man keinen Heuzehenten gegeben hätte, wenn sie hiernach wieder zu Wiesen gemacht worden sind, ist auch kein Heuzehenten davon zu geben.

Tract. de jur. ine. Tit. VI. §. 11.

Ist die Zehentpflichtigkeit der Rieden, in welchen ein Grund liegt, erwiesen, so ist die Obrigkeit auch in dem Besitze ihres Zehentrechtes, rücksichtlich

der in Aecker umgestalteten Wiesen zu erhalten; denn daß Aecker, die vorhin Wiesen waren, bloß deßwegen, weil sie vorhin als Wiesen keinen Zehenten entrichtet haben, nicht zehentfrey seyen, ist schon durch mehrere Verordnungen entschieden worden. Nur haben den Eigenthümern dieser Aecker die für derley Aufbrüche in dem Tractate bestimmten Freyjahre §. 366. zu guten zu kommen, und so bleibt ihnen auch unbenommen, wenn sie eine besondere Zehentbefreyung der in der Frage stehenden Gründe erweisen zu können glauben, solche im Wege Rechtens anzubringen, wo sie der Unterhansadvokat zu vertreten hätte.

Part. Hofentschl. v. 13. Mai 1801. Reggs. Int. v. 26. Mai 1801.

Wenn ein Zehentherr in einem Weingarten den Zehenten hat, und derselbe Weingarten hernach zu einem Acker gemacht wird, so folgt dem Zehentherrn der Getreidezehente so wie er zuvor den Weinzehenten gehabt, und so auch, wenn ein Acker zu einem Weingarten gemacht wird, soll dem Zehentherrn von solchen Weingärten der Weinzehente auch zustehen.

Auch gilt dieß im Falle, wenn in einem Bezirke zwey verschiedene Zehentherrn sind, deren einem der Getreidezehente gebühret.

Traet. de jur. inc. Tit. VI. §. 12.

§. 361.

Zehentpflichtige Brachäcker, wenn sie bebauet worden, müssen den Zehenten abgeben.

Auch von dem, was des dritten Jahres in Brach- und Treidfeldern, auch sonst jährlich in Pointen oder Gärten zehentbares gebaut wird, davon soll eben sowohl, als von andern Baufeldern der Zehente gereichet werden,

Tract. de jur. inc. Tit. VI. §. 4.

und der Zehentherr hat das Recht, von dem Kraute den weissen Rüben und andern dergleichen auf die Brachfelder bebauten geringen Früchten, den Zehenten zu nehmen,

Ver. v. 24. Juni 1782.

denn es ist von allen Getreidegattungen und Gartenfrüchten, die in Brachfeldern gesäet werden, der Zehente noch ferner zu entrichten.

Hofd. v. 24. Mai 1787.

§. 362.

In wie fern bebaut werdende Oeden zehentpflichtig sind.

Wäre auch ein Grund die meiste Zeit öde und ungebaut gelegen, und deßwegen kein Zehente davon abgenommen worden, so soll der Inhaber, wenn er einen solchen Grund wieder anbauet, davon den Zehenten zu reichen verbunden seyn,

Tract. de jur. inc. Tit. §. 10.

und Oeden, welche von dem Grundholden besessen und versteuert, aber unangebaut gelassen worden, (so-

genannte Brandäcker) §. 364. sind, in Ansehung des Zehentrechtes, wie die beurbarten Gründe zu behandeln, da ihre Bebauung aus Nachlässigkeit des Besitzers unterblieb.

Pat. v. 17. April 1784. §. 8. Hofv. v. 9. März 1815. Reggs Int. v. 2. April 1815.

Wie ein solcher öder Grund zu behandeln ist, wenn er durch 3 Jahre ungebaut gelassen wird, kommt Theil II. §. 169 vor.

IV. Unterabtheilung.

Von der Zehentfreyheit.

§. 363.

Es ist bereits §. 358. gesagt worden, daß nur da die Zehentpflicht Statt habe, wo sie erwiesen worden ist.

Wann die Zehentfreyheit eintritt. a. Bey Gärten und Weinsätze.

Aber auch selbst da, wo sonst der Grund und Boden im allgemeinen zehentbar ist, tritt Zehentbefreyung ein, und zwar entweder:

A. rücksichtlich des Grund und Bodens,

oder

B. rücksichtlich der bebauten Früchte.

ad A. der Grund und Boden kann aber zehentfrey seyn

α auf immer, oder

β. auf eine gewisse Zeit.

ad α. Auf immer ist zehentfrey:

1. ein Garten oder Weinsatz bey einem Hause oder Hofe, der mehr zur Lust als Nutzbarkeit dient, und
2. Alle Gärten und Sätze, wenn sie gleichwohl ihre besondere Nutzbarkeit haben, jedoch über die verjährte Zeit kein Zehente davon gegeben worden ist.

Tract. de jur. inc. Tit. VI. §. 4.

§. 364.

b. Bey beurbarten Oeden. Eintheilung der Oeden; und ihre Befreyungszeit.

ad β. Auf eine bestimmte Zeit sind aber zehentfrey, die öden Gründe, welche zur Fruchtbarkeit erhoben werden.

Pat. v. 21. April 1784. Pat. v. 26. Mai 1779.

Die öden und unfruchtbaren Gründe werden in drey Gattungen unterschieden, nähmlich

1. in jene Grundstücke, welche zur Zeit des landschaftlichen Rectifications-Normal-Jahres bereits als öde angegeben worden, und annoch ungebaut sind, dann
2. in jene, die erst nach dem Rectifications-Normal-Jahre, wegen Ermanglung eines Besitzers oder

Grundholden in die Verödung gerathen, und von den Grundherrn fortan versteuert werden müssen, und endlich

3. in jene, welche zwar von einem Grundholden besessen und versteuert, von diesem aber nicht bearbeitet, sondern öde liegen gelassen werden.

Pat. v. 30. November 1766.

Auch das mit Regierungsdecret vom 2. April 1815 kundgemachte Hofd. v. 6. März 1815 theilt die öden Gründe auf obige Art ein, und zwar

1. entweder in solche, die bereits vor dem Jahre 1750 als dem Normaljahre der Rectification §. 260. für öde angegeben worden sind, und heißen, wenn sie aufgerissen und gebauet werden, Neurieße, [a.] oder

2. in solche, die aus Mangel eines Besitzers oder Grundholden nach dieser Zeit verödet sind, und von dem Grundherrn versteuert werden müssen, und heißen, wenn sie wieder beurbaret werden, Aufbrüche [b.] endlich

c. in solche, welche von Grundholden besessen und versteuert, aber unangebaut gelassen werden.

Von diesen letztern ist bereits §. 362. gehandelt worden.

Hier ist also bloß noch von Neurißen und Aufbrüchen die Rede.

a. Der §. 5. des Tit. VI. des Tract. de jur. inc. definirt Neurißе (Neubruch und Neugeraith) als jene Gründe, allda zuvor weder Furch noch Strang und Gräften gesehen, auch nie was angebaut worden.

b. Aufbrüche nennt jener §. des Tractates, jene Gründe, welche vorher zwar angebaut gewesen, aber kurz oder lang hernach in einen andern Bau verkehrt worden.

§. 365.

*. Bey Neueissen.

ad. d. Alle öde darniederliegende bereits vor dem Rectifications-Normal-Jahre 1750 öde gewesene Grundstücke, wenn solche auf diese oder jene Art, nach Beschaffenheit der niedern oder höhern Lage zur Fruchtbarkeit erhoben würden, sind durch ganze zwanzig Jahre von aller Zehentabgabe frey zu lassen.

Pat. v. 30. November 1766.

Wird von beurbarten Oeden der ersten Gattung d. i., von Neurißen, ein Zehente gefordert, so muß der angebliche Besitzer des Zehentrechtes erweisen:

a. daß er ein allgemeiner Zehentherr §. 359. sey, und

b. daß der Neuriß wirklich in dem ihm zehentbaren Bezirke liege.

Erweiset nun der Zehentherr diese beyden Punc-

te, so bleibt der Besitzer des Neurißes, wenn er ein zur Cultur gebrachter Theil der vertheilten Hutweide ist, durch 30 Jahre,

Allerh. Resolution v. 26. Mai 1769. Pat. v. 17. April 1784. §. 10.

in allen andern Fällen aber, durch 20 Jahre, vom Tage der Beurbarung an, von der Entrichtung des Zehentes befreyt, nach deren Verlauf sodann das Zehentrecht in Wirksamkeit tritt.

Kann aber der angebliche Zehentherr jene beyden Puncte nicht erweisen, so bleibt der Neuriß für immer von der Zehentabgabe befreyt,

Hofkanzelleyv. v. 9. März 1815. Reggs. Int. v. 2. April 1815.

Denn da die Befreyung von der Zehentabgabe zum Vortheile des ämsigen Landmannes, der ungenützes Erdreich fruchtbar machet, zugestanden wird, so fällt es selbst auf, daß die Bestimmung der Freyjahre nur von solchen Gründen zu verstehen ist, auf welchen das Recht der Zehentabnahme wirklich haftet, und daß von einem zehentfreyen Grunde, welcher urbar gemacht wird, so wie von andern zehentfreyen Gründen, zu keiner Zeit ein Zehente gefordert werden könne.

Pat. v. 17. April 1784.

Auch sollen solche Hutweiden, selbst im Falle der Zehentpflichtigkeit, zur weitern Erleichterung für das Künftige, nur mit dem halben Zehenten belegt werden.

Pat. v. 30. Nov. 1766 ad. 1.

§. 366.

d. Bey Aufbrüchen.

ad 2. Beurbarte Oeden der zweyten Gattung, d. i. Aufbrüche, bleiben, in so fern sie vor ihrer Verödung zehentbar waren, es auch nach ihrer Wiederaufreißung; nur sind dem Besitzer dann, wenn der Grund wenigstens 10 Jahre lang öde lag, 10 Freyjahre zugestanden.

Pat. v. 17. April 1784. §. 6. Hofkanzelleyv. v. 9. März 1815. Reggs. Int. v. 2. April 1815.

§. 367.

Verträge gegen diese Zehentbefreyungen sind null und nichtig.

Alle Verträge oder Einverständnisse, welche über solche zur Fruchtbarkeit zu bringende öde Gründe zwischen der Herrschaft und den Unterthanen entweder bereits getroffen sind, oder erst getroffen werden sollten, wenn dieselbe gegen diese verordnete Zehentbefreyung gerichtet wären, sind für nichtig anzusehen, und daher die Unterthanen zu deren Haltung nicht verbunden,

Pat. v. 17. April 1784. §. 7.

und alle über die unterthänigen Gemeinde-Weiden zwischen der Herrschaft und den Unterthanen getroffenen

oder zu treffenden Verständnisse, wenn selbe gegen die unterm 26. Mai 1769 bekannt gemachte 30 jährige Zehentbefreyung derselben gerichtet wären, sind null und nichtig.

Pat. v. 24. Mai 1770.

§. 368.

Zehentbefreyung bey bebauten Früchten, und zwar bey Futterkräutern.

ad B. Rücksichtlich der bebauten Früchte tritt die Zehentbefreyung bey den in Brachäckern gebauten Futterkräutern ein.

Von dem Anbaue der Futterkräuter auf den Brachfeldern soll nähmlich kein Zehente, wenn auch einer bestünde, abgenommen werden, somit besagter Anbau hiervon, während der Brachzeit, gänzlich befreyet bleiben,

Allerh. Res. v. 12. Octbr. 1769. Hofd. v. 24. Mai 1787.

und damit Niemand Anstand nehme, die meistens unbenutzt liegenden Brachfelder mit Futterkräutern anzubauen, und auf diese Art zur Vermehrung der Viehzucht beyzutragen, so soll von solchen angebauten Feldstücken, während der ganzen Brachzeit, kein Zehente genommen werden.

Pat. v. 27. April 1784. §. 13.

Ueber die angesuchte Erläuterung des Futterkräuterbauvermehrungs-Gesetzes, in Hinsicht der Zehent-

befreyung, erfolgte endlich die Hofentscheidung vom 29. Julius 1790 dahin: daß so lange die Aecker Brach liegen, und mit Futterkräutern angebaut wären, kein Zehente zu nehmen sey; und, da die so gewöhnliche Anbauung in 3 Jahre, nur eine Brachzeit gestatte, so verstehe sich von selbst, daß die Befreyung von der Zehentabgabe auch nur auf ein Jahr bestehen könne; wenn aber doch ein Grundeigenthümer es seiner Wirthschaftsspeculation zuträglicher finde, die Futterkräuter mehrere Jahre stehen zu lassen, anstatt mit Körnern zu besäen, er sich mit dem Zehentinhaber der andern Jahre halber abfinden müßte.

Reggs. Int. v. 9. Aug. 1790.

Auch wurde mit Hofkanzelley-Verordnung vom 3. März 1814, kundgemacht mit Regierungsdekret vom 30. März 1814, erinnert: ursprünglich seyen bekanntlich in Niederösterreich die bebauten Brachäcker dem Zehenten unterworfen, §. 361, jedoch schon unterm 12. Oct. 1769, ganz bestimmt, aber in dem Patente vom 27. April 1784 §. 13. §. 368, sey verordnet worden, daß die mit Futterkräuter bebauten Brachäcker, während der ganzen Brachzeit, von dem Zehenten befreyt seyn sollen. Bey diesem für die Agricultur und die Viehzucht wohlthätigen

Gesetze, habe es auch noch ferner unabänderlich zu bleiben.

Uebrigens sind alle gegen die Verordnung wegen Zehentbefreyung der in der Brach gebauten Futterkräuter gerichteten, zwischen Herrschaft und Unterthanen getroffenen Verständnisse, null und nichtig.

Pat. v. 24. März 1770.

§. 369.

Was unter Futterkräuter verstanden wird.

Nun ist es aber nothwendig zu erläutern, was unter Futterkräuter verstanden wird.

In der Hofkanzelley-Verordnung vom 13. Jäner 1782, kundgemacht mit Regierungsdecret vom 24. Jäner 1782, beym vierten Puncte, heißt es, daß es Se. Majestät in Ansehung dessen, daß die Dominien von den Erdäpfeln, Kraut, weissen und gelben Rüben, und andern dergleichen auf die Brachfelder gebauten geringen Früchten und grünen Waaren, da in der Normalverordnung vom 12. Dezbr. 1769, §. 365. nur allein die auf den Brachfeldern gebauten Futterkräuter von dem Zehenten ausgenommen und befreyt worden sind, den Zehenten zu beheben berechtiget sind, bey dem den Zehentherrn dießfalls zukommenden Befugniße ferner bewenden lassen.

Ein Hofkanzelleybescheid vom 21. Sept. 1789,

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

kundgemacht mit Regierungsdecret vom 8. Oct. 1789 bestätiget ferner eine Part. Regierungsentscheidung vom 19. Febr. 1789, wornach, da vermög des Tit. VI. §. 2. des Tract. de jur. inc. unter dem kleinen Zehenten, jener von Saffran, Kraut, Rüben, Haar u. d. g. verstanden wird, es gesetzmäßig erkannt wurde, daß dem Zehentherrn, wenn ihm der kleine Zehente zusteht, der Zehente von gelben Rüben, Erdäpfeln u. s. w., kurz von allen Früchten, welche in den Feldern, Weingärten, und Gärten gebaut werden, unstreitig gebühre, und daß, da der §. 4. desselben Titels ausdrücklich sagt, daß auch von jenen Früchten, welche in Brach- und Treidfeldern, auch sonst in Pointen oder Gärten Zehentbares gebaut werden, der Zehente abzureichen sey, und da das unterm 24. April 1784, wegen Bebauung öder Gründe ergangene Patent, nur die auf den Feldern angebauten Futterkräuter vom Zehenten befreye, auch jede Ausnahme die allgemeine Regel in den nicht ausgenommen Fällen bestätige, es offenbar sey, daß von allen übrigen in den Brachfeldern gebaut werdenden Früchten, der Zehente zu geben sey, somit von Gurken, Erdäpfeln, gelben Rüben sowohl, als von allen

in den Brachfeldern gebauten Früchten, mit alleiniger Ausnahme der Futterkräuter.

Dadurch war der Begriff Futterkräuter noch immer sehr unbestimmt aufgestellt. Erst mit Hofkanzelley-Verordnung vom 3. März 1814, Reggs. Intimation vom 30. März 1814, wurde dieser Begriff dahin festgesetzt, daß unter Futterkräuter alle solche Gewächse verstanden seyen, welche zur Futterung des Viehes verwendet werden können, und nicht zu dem kleinen Zehenten §. 355. gehören; und mit Particular-Entscheidung vom 30 März 1814 wurde verordnet, daß auch Erdäpfel, in Brachfeldern gebaut, weil sie mehr zur Futterung als zum menschlichen Genusse verwendet werden, als Futterkräuter zehentfrey seyen.

§. 370.

Was unter Brachäcker verstanden wird.

Endlich muß auch der Begriff Brachäcker näher erörtert werden.

Mit Anwendung der Worte des §. 4. des Tit. VI. de Tract. de jur. inc. (von dem was des dritten Jahres in Brach- und Treidfelder u. s. w. §. 361.) dann, mit Rücksicht auf das noch herrschende Bewirthschaftungs-System, ist jedes dritte Jahr

eines Ackers als Brachfeld anzusehen, und in Absicht auf den Zehenten zu behandeln.

Hofkanzelley-Ver. v. 3. März 1814. Reggs. Int. v. 30. März 1814.

Die Normal-Verordnung vom 3. März 1814 sagt, daß jenes Jahr, an welchem mit Rücksicht auf das herrschende Bewirthschaftungs-System ein Acker ungebaut bleibt, als Brachzeit anzusehen, und in Beziehung auf den Zehenten zu behandeln komme, und führet nur Beyspielweise an, daß das dritte Jahr gewöhnlich das Brachjahr sey. Wenn also in einer Gegend die Aecker, Krautäcker u. s. w. nicht alle 3 Jahre ungebaut bleiben, sondern vielmehr, nach dem daselbst herrschenden Bewirthschaftungs-Systeme, nur im 4. 5. 6. u. s. w. Jahre ungebaut gelassen werden, so ist daselbst nicht das 3. sondern das 4. 5. 6. u. s. w. Jahr das Brachjahr; folglich muß von den in jener Gegend im 3. Jahre gebauten Futterkräutern allerdings der Zehente gereichet werden; und nur dann kommt von den Futterkräutern kein Zehente zu reichen, wenn selbe in jenem Jahre in die Krautäcker gebauet werden, an dem, nach dem herrschenden Bewirthschaftungssysteme, gewöhnlich nichts gebauet wird, nähmlich hier im 4. 5. 6. u. s. w. Jahre. Diese Er-

läuterung liegt in allen Bestimmungen, welche von dem öster. Coder und dem Tract. de jur. inc. bis auf die neuesten Zeiten, in Rücksicht des Zehentes erflossen sind, und auch in der Natur der Sache, wornach der Zehentherr von allen auf zehentbaren Feldern gebauten Früchten den 10. Theil zu nehmen berechtiget ist, und von Gründen, welche nicht gebauet werden, weil sie nach dem eingeführten Bewirthschaftungs-Systeme ausruhen, Brach liegen müssen, in dem Jahre, wo dieß der Fall ist, kein Zehente genommen werden darf. Es bleiben daher die Aecker nicht alle 3 Jahre, sondern nur in dem Jahre zehentfrey, wenn sie, nach dem Bewirthschaftungssysteme dortiger Gegend, wirklich Brach liegen gelassen werden.

Part. Reggs. Weisung v. 4. März 1817.

V. Unterabtheilung.

Von der Behebungsart des Zehentes überhaupt.

§. 371.

Insgemein ist kein Zehentmann schuldig, Treid- Wein- oder andern Zehenten, dem Zehentherrn selbst heim- und zuzuführen; wäre aber solches von irgend

Der Zehente ist in der Regel ein Hohlzehente.

Altersher also gebräuchlich gewesen, dessen sollen sich die Zehentleute daselbst auch künftig nicht verweigern.

Tract. de jur. inc. Tit. VI. §. 9.

Der Hohlzehente und nicht der Bringzehente wird also vermuthet, und letzterer muß daher bewiesen werden.

§. 372.

Von Zehenten sind, bey dessen Behebung, die Baukösten und das Bergrecht, die Grundsteuer u. d. g. nicht abzuziehen.

Bey Behebung des Zehentes werden die Baukösten und das Bergrecht oder andere Grunddienste, so wie die Landsteuer oder einige andere Auslagen nicht abgezogen, und der Zehentmann darf ihm nichts vorbehalten.

Tract. de jur. inc. Tit. VI. §. 14.

§. 373.

Die Behebung des Getreide- und Weinzehentes sind verschieden.

Die Behebungsarten des Getreidezehentes sind von jenen des Weinzehentes unterschieden. daher von jeder besonders zu handeln kommt.

I. Abschnitt.

Von der Behebungsart des Getreidezehentes.

§. 374.

Wie der Getreidezehente aufgerichtet und behoben werden soll.

Die Unterthanen, und diejenige, die das Getreide bauen, sollen an allen Orten, unangesehen

des alten Herkommens und Gebrauches, den Getreide-Zehenten in Zukunft nicht Garbenweise, sondern dermassen, wie bey jedem Eigen oder Flecken, es sey Mandl-Schober-Häufelweise, gefechset wird, Mandel-Schober oder Häufelweise den Zehenten reichen; und, damit in Einführung und Einbringung des Getreides Fleissige durch den Unfleissigen nicht in Schaden geführet werden, soll, wenn ein Unterthan sein Getreide bey den Eigen oder Flecken abgeschnitten, und der Zehentner durch ihn angelanget wird, den Zehenten auszustecken oder zu heben, der Zehentner dieß unweigerlich thun, und seinen Zehenten heben. Ist der Zehentner in Hebung des Zehentes säumig, so kann der Bauers- oder Baumann sein Getreide, nach seiner Gelegenheit einführen, und den Zehenten dem Zehentner Mandl-Schober und Häufelweise ohne Gefahr liegen lassen.

Getreidezehentverordnnng vom 22. April 1545. Erneuert am 22. Juli 1564 und 3. Juli 1584.

Dieß vorausgeschickt, gelten gegenwärtig, in Beziehung auf die Getreide-Zehentbehebung, folgende Bestimmungen:

1. Rücksichtlich der Art der Aufrichtung des Getreidezehentes, ist ein Unterschied zwischen dem Getreide, das mit der Sichel geschnitten wird, dieses soll in

Mandeln, oder, bey weniger Erträgniß, Garbenweise zu Feld gereicht werden; und zwischen dem geringen Getreide, das nicht mit der Sichel abgeschnitten, sondern gemäht wird; das soll, der Mad oder dem Häufel nach, verzehentet, und der Zehentherr gleichfalls die zehente Mad oder Häufel zu merken und zu erheben haben; wo aber, der ungleichen Maden oder Häufel halber, solches nicht seyn könnte, so ist der Zehentmann, auf des Zehentherrn Begehren, gleiche Schöberl zu machen schuldig.

Tract. de jur. inc. Tit. VI. §. 6.

2. Um den Zehentherrn gegen Uebervortheilungen zu schützen, wurde folgende Richtschnur festgesetzt, wornach bey der Zehentbehebung des Getreides vorzugehen kömmt:

a. Wenn auf einem Felde die Frucht in Mandeln aufgerichtet ist; hat der Zehenthold dem Zehentherrn die Anzeige zu machen.

Hofd. v. 12. Dez. 1786. §. 1.

Sollte der Zehenthold, ohne Anzeige, die Feldfrüchte wegführen, so ist der der Obrigkeit dadurch entzogene Zehente, gleich andern derley Schäden, durch unparteische Schätzer zu erheben, und wie eine andere obrigkeitliche Forderung einzubringen.

Pat. v. 12. Dez. 1781.

b. Nach dieser Anzeige hat der Zehentherr den Zehenten binnen 24 Stunden auszustecken,

Pat. v. 12. Dez. 1786. §. 2.

wobey der Zehentherr den Zehenten auf eines jeden Baugrund abzuzählen hat. Ihm steht frey, nach seinem Gefallen, ohne daß ihn der Zehenthold hindern kann, am ersten oder letzten oder mittlern Haufen anzufahren, den Zehenten auszustecken und zu erheben,

Tract. de jur. inc. Tit. VI. §. 6.

und um, bey dieser Begünstigung der Zehentholden, auch den Zehentherrn gegen Uebervortheilung zu schützen, wird denselben das Recht zugestanden, die Abzählung des Zehentes auf jedem Felde bey was immer für einem Mandel anzufangen.

Pat. v. 12. Dez. 1786. §. 4.

Die Aussteckung soll niemahls, ohne sonst wichtigen Ursachen, auch nur um einen Tag verschoben, bey dringenden Umständen aber, immer damit nach aller Möglichkeit geeilet werden.

Hofd. v. 30. Sept. 1791. Reggs. Int. v. 14. Oct. 1791 §. 6.

c. Sollte der Zehentherr die Aussteckung über die Zeit verschieben, so ist der Zehenthold befugt, den Zehenten vom Richter und Geschwornen ausste-

cken zu lassen, und das Getreide, mit Rücklas-
sung des Zehentes, vom Felde wegzuführen.

Pat. v. 12. Dez. 1786. §. 3.

Alle bisher bestandene Gewohnheiten oder Ver-
ordnungen, die hinsichtlich der Zeit, binnen welcher
der Zehente ausgesteckt werden soll, üblich oder er-
lassen worden sind, sind aufgehoben.

Eodem §. 5.

§. 375.

Vor Ausgang der 24. Stunde darf der Zehenthold das Getreide nicht wegführen.

Vor Ausgang obiger 24 Stunden, oder vor An-
zeige der geschehenen Aufrichtung der Früchte in Man-
deln oder Schober, darf der Zehenthold das Getreide
bey sonstiger Strafe des Doppelten der Zehentgebühr,
nicht hinwegführen.

Hofd. v. 13. Oct. 1788.

§. 376.

Wie sich der Zehenthold zu benehmen hat, wenn mehrere Zehentherrn den Getreid-Zehenten zusammen besitzen.

Wenn zu einem Getreidezehente zwey oder meh-
rere verschiedene Zehentherrn sind, soll kein Zehent-
hold, ungeachtet er vor diesen hierzu gehalten gewesen
wäre, schuldig seyn, jedem Zehentherrn seinen Theil
selbst abzusondern, oder besonders abzugeben.

Sondern, wenn er, nach der Aussteckung oder
Abzählung des ganzen Zehentes, solchen liegen läßt,

ist er weiter nicht verbunden, und die Zehentherrn mögen denselben selbst unter einander theilen.

Trat. de jur. inc. Tit. VI. §. 13.

II. Abschnitt.

Von der Behebungsart des Weinzehentes.

§. 377.

Obwohl in dem Jahre 1546, wie es mit Einbringung des Weinzehentes gehalten werden soll, Ordnung gemacht, und publiciret, auch hernach in den Jahren 1569. 1583. 1595. 1612. 1651 u. 1652. endlich unterm 9. September 1660 wiederhohlt und erneuert worden ist, wornach sich Jedermann auf dem Lande richten soll, so kam dennoch vor, daß von vielen dawider gehandelt wurde, daher, diesen Mißbrauch mit Patent vom 31. August 1666 abzustellen, und vorzüglich die Beobachtung der in den Patenten von 1651 und 1652 enthaltenen Puncte, aufgetragen wurde.

Ordnungen und Satzungen die dieserwegen bestehen.

§. 378.

Zum Behufe der Zehentbehebung sollen die Zehentherrn taugliche und getreue Lesemeister, Pactisten,

Zum Behufe der Zehentbehebung

sollen Leſe-meiſter u. ſ. w. aufgeſtellet werden.

Currenten und andere dergleichen Leute beſtellen, dieſelben beeidigen, und mit beſſerm Solde unterhalten, damit ſie nicht Urſache haben, die Leute zu veruntreuen, und ſie mit Exactionen oder mehrern Auslagen zu beſchweren. Pat. v. 31. Auguſt 1666.

Die Schrankenſchreiber und Currenten ſollen der ihnen auf der Zehentſtube vorgehaltenen Inſtruction, bey der darin benannten Strafe, mit allem Fleiße nachkommen, ſich durch eine Gabe nicht beſtechen, noch viel weniger in Leſenszeit, auſſer ihren ordentlichen Hütten, in Häuſern betreten laſſen; welche dagegen handeln, ſollen nicht allein, gedachter Inſtruction gemäß, ſondern auch diejenige, die den Currenten in ſolcher Zeit Unterſchleif geben, nach Befund der Sache, wirklich beſtraft werden. eod.

Die Currenten und Zehentſchreiber dürfen, unter keinem Vorwande, von den Leuten etwas begehren; auch ſollen die Zehentholden die Bedienten der Zehentherrn nicht mit Gaben beſtechen. eod.

Die Zehentholden ſollen ſich wegen des Leſens melden, und Leſe- und Paſſirzettel nehmen.

§. 379.

Die Zehentholden ſollen ſich, vor dem Leſen, bey den Zehentſtuben zur rechten Zeit anmelden, eod.

und keiner ſoll ſich vor ordentlich ausgeſchriebener Zeit

§. 395, bey Aufrechnung des doppelten Zehentes, nach Gefallen zu lesen, unterstehen; vielmehr sollen sie auf alle ihre Weingärten ordentliche Lese- und Passirzettel, welche ohne Bezahlung und Verrechnung zu reichen sind, beheben.

Die Zehentherrn, und deren Bediente sollen ihnen jedoch die Zehent-Extracte, Quittungen, Lese- Passir- und andere Zettel oder Scheine jedes Mahl umsonst, und ohne Erlegung einigen Pfennigs, gutwillig geben, und erfolgen lassen, auch einiges Schrankengeld nicht abfordern, oder nehmen. eod.

Deßgleichen sollen die Zehentholden, welche ihre Zehentausstände bezahlet haben, mit Ausfertigung der Lese- und Passirzettel nicht aufgehalten werden; — denjenigen aber, welche ihre Ausstände nicht entrichtet haben, brauchen solche nicht gegeben zu werden.

Diese Lese- und Passirzettel sind den Currenten, welche zur Beschreibung des Zehentes abgeordnet sind, vorzuweisen, und keiner, wer er auch sey, soll ohne habende ordentliche Lese- und Passirzettel, bey Verlust des Maisches, welcher dem Zehentherrn heimfällt, lesen. eod.

§. 380.

Beschreibung des Zehentes

Der Weinzehente soll aller und jeder Orten im Lande, an den Weingebirgen, und vor den Weingärten, Maischweise beschrieben, sodann, nach jeden Orts hergebrachtem und wenigstens von 32 Jahren fortgesetztem ruhigem Besitze, abgefordert werden.

Tract. de jur. inc. Tit. VI. §. 8.

Die Zehentherrn sollen den Maisch ordentlich vor den Weingärten beschreiben.

Pat. v. 31. August 1666.

§. 381.

Welches Maß beym Zehentbeschreiben zu beobachten ist.

In den Preßen sollen die Zehentherrn die Leute mit größerem Maß, als es sonst der gemeine Eimer, Viertel oder Achtring austrägt, weiter nicht beschweren, noch jemand zwingen, den Zehenten anders, als nach der ordentlichen Visir oder der darnach gerichteten Wienerschen-Haimmaß, zu geben.

Von 16 Eimer Maisch soll der Zehentherr einen Eimer lauters (jedoch den Zehentherrn, geistlichen und weltlichen, welche vermög ihres alt hergebrachten rechtmässigen Besitzes, oder anderweitig erlangten Privilegien, von wenigern Urn einen Eimer lauteres zu nehmen befugt sind, unvergriffen) und was darüber

und darunter, für eine Urn Maisch raiten, auch durchgehends gleiches Maß im Zehenten beobachten; da dieselbe in Wien visiret und gehaimet, und das mit Vortheil gebrauchte größere Maß, wodurch die Leute beschweret worden, und mehr als der gemeine Eimer Viertel oder Achtring austrägt, weiter keineswegs zu gebrauchen ist. Zu dem Ende sind die hierzu nothwendigen Geschirre, klein und groß, jährlich in Wien, bey der ordentlichen Haim, zu zimenten, und das gewöhnliche Zeichen ist darauf brennen zu lassen.

Die Zehentherrn sollen bey besagter Maß verbleiben, und die Unordnung, daß das Körndl über das Zimentzeichen schwimmen müsse, gänzlich abstellen.

Jedoch an den Orten und Gebirgen, wo der Zehentgeber von Altersher einen großen Eimer einfechset, dort kann auch der Zehentherr den Zehenten nach demselben Maße nehmen. eod.

§. 382.

Die Kellerbeschau soll nicht zugelassen werden; es sey denn der Zehentherr hätte solche vor 32 Jahren her ruhig und ohne Widerrede, im Gebrauche gehabt, wobey es in Zukunft entweder noch ferner zu

In wie fern Kellerbeschaue Statt haben.

verbleiben haben, oder ihm die Beschreibung von den Weingärten §. 380. vorzunehmen, frey stehen soll.

Tract. de jur. inc. Tit. VI. §. 8.

Die Zehentholden sollen, wo es von Alters herkömmlich ist, dem Zehentherrn die Beschreibung der Keller nicht verweigern.

Pat. v. 31. August 1666.

Die Zehentherrn sollen jedoch bey Visitirung der Keller allein von demjenigen, was über Abzug des Bergrechtes übrig verbleibet, den durch Generalien ihnen zugelassenen Zehenten raiten und nehmen. eod.

Auch wird dieses in dem §. 3. des Regierungsedictes, welches jährlich hinsichtlich des Zehentes bey Wien, unter dem Gebirge u. s. w. erlassen wird, ausgedrückt §. 391.

§. 383.

Wie sich die Zehentholden zu benehmen haben, wenn mehrere Zehentherrn sind.

Wenn zu einem Weinzehenten zween oder unterschiedliche Zehentherrn sind, soll es hinsichtlich der Zehentabgabe bey dem auch künftig bleiben, wie es jeden Orts bisher im Gebrauche gewesen ist. Dieß gilt auch rücksichtlich des kleinen Zehentes.

Trat. de jur. inc. Tit. VI. §. 13.

§. 384.

Es sollen zur betrüglichen Durchschwärzung des Maisches, keine fremden Nahmen oder andere gefährliche Ränke gebraucht werden, noch vielweniger diejenige die Hofstätten haben, ihre Weinbeeren Buttenweise vom Stocke wegtragen, nächtlicher Weile abpressen, und den Most, wie gebräuchlich, in die Bodungen zusammen lesen. Durchschwärzungen und Verfälschungen des Maisches sind streng verbothen.

Denjenigen, welche mit beträchtlicher Verschwärzung des Maisches betreten werden, ist der verschwärzte Maisch verfallen.

Zehentordnung v. 31. August 1666.

Bey dem Zehenten bey Wien, unter dem Gebirge, wo derselbe dem Hofe und ehemahligen Vicedome, und dem Erzbisthume Wien gebühret, wird ferner in dem jährlich vor der Weinlese zu erlassenden Regierungs-Edicte ausdrücklich verordnet, daß, wenn man den Zehenten in der vorgesetzten Zeit, als nähmlich von der Weinlese bis auf Lichtmeß geben will, wie er gesetzt ist, die Zehentherrn ihn ohne einen darauf zu schlagenden Wandel, annehmen müssen §. 391.

Der Zehenthold ist schuldig:

a. dem Zehentherrn einen ächten, unverfälschten Most,

so wie er ihn selbst gefechset hat, als Zehente abzureichen.

b. Jede besondere Zubereitung des Zehentweines in eigenen besonderen Bodungen, Bütteln u. d. gl. Geschirren, ist ohne weiter zu verbiethen, und

c. findet der Zehentherr, bey Abnahme des Zehentes, den für den Zehenten bestimmten Most verfälscht, so sind sogleich alle Umstände genau zu erheben, und der Behörde anzuzeigen, damit der Schuldige, nach dem Maße des versuchten Betruges, bestraft werde; und zugleich hat der Zehentherr das Recht, auf der Stelle ein anderes Faß mit unverfälschtem Moste zu verlangen, aus welchem er den Zehenten, so wie er ihm nach Rechten gebühret, abnehmen kann; und der Zehenthold hat sich dieser Pflicht ohne Widerrede zu unterziehen.

Part. Reggsentsch. v. 15. Oct. 1807.

VI. Unterabtheilung.

Von den Zehentrückständen.

Wie sich bey einem Zehentrückstande zu benehmen sey.

§. 385.

Die Zehentholden sollen, ihrer Ausstände halber, gebührende Richtigkeit machen, und deßwegen ordent-

liche Quittungen nehmen, worin die Zehentherrn die Maischfechsung, und den von solcher Fechsung gebührenden Zehenten ordentlich ausweisen, den Zehentholden zur Nachricht specificiren, und in ihren Zehentbüchern ordentlich vormerken, auch den Zehentholden mit Reproducirung der vorigen Quittung nicht beschweren,

Zehentordnung v. 31. August 1666.

und die Ausstände sollen, bis auf völlige Bezahlung, auf dem Grunde verbleiben, und von da aus entrichtet werden.

Eodem.

Wenn übrigens von einem Grunde der schuldige Zehente mehr als ein Jahr ausständig verbleibet und dieser Grund, vor der Entrichtung des Zehentes, an Jemand andern verwendet wird, so kann der Zehentherr den Ausstand nicht bey der künftigen Fechsung oder dem gegenwärtigen Inhaber, sondern bey dem vorigen suchen.

Tract. de jur. inc. Tit. VI. §. 15.

Nur rücksichtlich jener Grundstücke, welche in Häusern oder Lustgärten verbauet werden, heißt es: daß, obschon der behauste Grund oder Lustort, öfter wäre verkaufet, verwechselt oder sonst veralieniret worden, die gerichtliche schleunige Execution, wegen

Eintreibung der Zehentreluition aus Ursache des abgeschlossenen Contractes, an dessen jedesmahligen gegenwärtigen Inhaber und Eigenthümer angesuchet, und ertheilet werden soll.

Uebrigens haben die Zehentherrn jeden Besitzer zehentbarer verbauter Grundstücke zur Abführung ihres pactirten, in Ausstand verbliebenen Quanti jährlich ermahnen, in Hinterbleibung der schuldigen Bezahlung aber, solches den Grundobrigkeiten jedes Mahl anzeigen, und von diesem den Ausstand in den Dienstbüchern ordentlich vormerken zu lassen, damit, bey anzeigendem Verkaufe, die Grundherrn den Erkäufern, des haftenden Ausstandes halber, Nachricht ertheilen, mithin dieselbe sich zur gehörigen Zeit ausser Schaden halten.

Ver. v. 31. August 1708. §. 1.

VII. Unterabtheilung.

Von den Zehentreluitionen und Verpachtungen.

§. 386.

Zehente können verpachtet werden, wenn beyde Theile wollen.

Zehentherrn können eben so wenig verhalten werden, ihren rechtlichen Zehenten den Zehentholden durch Reluition zu überlassen, als der Zehenthold gezwun-

gen werden darf, seine Zehentschuldigkeit zu re-

luiren,

Reggsbesch. v. 4. Sept. 1794.

denn der jährliche Zehente von den Grundstücken, welche mit Früchten oder Körnern angebaut sind, soll, der österreichischen Zehent- und Landesordnung gemäß, in Natura gereichet werden.

Nur von jenen Grundstücken, welche in Häusern oder Lustgärten verbauet worden, ist das pactirte jährliche Quantum bey der dabey vorgesehenen Strafe abzuführen, §. 385.

Ver. v. 31. August 1708.

und wo die Ablösung Herkommens ist §. 391 liegt es in der Zehentholden Willen und Gefallen, den Zehenten mit Most oder Geld zu entrichten.

Generale v. 28. Oct. 1651.

In diesem Falle soll der Zehentherr, wenn man den Zehenten in der vorgesetzten Zeit, als nähmlich vom Lesen an, bis auf Lichtmeß, geben will, ihn wie er gesetzt ist, annehmen, und bis auf solche Zeit darauf einige Strafe, oder wie es sonst genannt werden mag, nicht schlagen noch einfordern.

Pat. v. 31. August 1666.

§. 387.

Beym Heuzehenten ist dem Zehentholden die Wahl der Reluition überlassen.

Doch ist dem Zehentholden die Wahl der Reluition in folgenden Fällen überlassen:

Um nähmlich, in Absicht auf die zu befördernde Viehhaltung, alle Hindernisse wegzuräumen, soll dem Eigenthümer der Gründe, wenn er seine neuen oder ältern Wiesen ohnehin zum Heumachen bestimmt hat, die Freyheit der Wahl gesetzmäßig eingeräumt seyn, entweder den Zehenten in Natura, oder aber, wenn er das Gras davon benützen will, nach seinem Belieben, im Gelde abzutragen.

Damit aber auch, wegen des Geldbetrages selbst kein unnöthiger Anstand sich ergeben möge, so ist zwischen dem Grundeigenthümer und Zehentinhaber das freye Abkommen einzuräumen, und wenn sie dabey nicht übereinkommen können, der Ausspruch durch Richter und Geschworne, im Beyseyn der herrschaftlichen Beamten, zu machen; und damit auch diese nicht vielleicht auf außerordentliche Zweifel verleitet, oder der Chicane Platz gelassen werde, so ist der Werth zum Grunde zu nehmen, in welchem die meisten Ackerzehenten abgelöset zu werden pflegen, wenn die Aecker zu Gärten oder zu Häuser-Erbauungen verwendet, oder Wiesen, mit oder ohne Zehenten, in Verpach-

lungen gegeben worden, und zwar dergestalt, daß dieser jeder ortsübliche Werth zwar nie überschritten, nach Beschaffenheit des Grundes aber, auch auf niedrigere Beträge von dem Schiedsrichter gesprochen werden könne.

Ver. v. 28. Juli 1777. §. 1.

§. 388.

In wie fern beym Krappzehenten eine Reluition Statt hat.

Dem Zehentherrn ist unbenommen, über die Ablösung des Krappzehentes im Gelde, sich mit dem Unterthane einzuverstehen, so wie auch dem Unterthane überlassen bleibet, wenn ihm die herrschaftliche Forderung zu hoch schiene, seinem Zehentherrn die 10. Klafter zur Einführung zu überlassen; wo übrigens die Grundobrigkeiten Sorge zu tragen haben, daß, da sie einer Seits bey ihrem wohlhergebrachten Zehentrechte geschützt werden, sie dagegen die Schranken der Mäßigung nicht überschreiten, und zu Klagen über Bedrückungen keinen Anlaß geben.

Hofres. v. 2. Octbr 1795. Reggs. Int. v. 16. Octbr. 1795.

§. 389.

Ob bey Einlösung der Grünhe zum öffentlichen Gebrauche eine Zehentreluition Statt hat.

Diese Frage wird durch folgenden Fall, worüber die Hofkanzelley entschieden hat, beantwortet.

Ueber die Frage nähmlich, ob die Zehenteigen-

thümer jener Gründe die zur Errichtung des Neustädter Canales verwendet, und also der Beurbarung entzogen wurden, eine Entschädigung für den Zehentabgang zu fordern berechtiget seyen, und ob, bey Anlegung der öffentlichen Strassen, mit welchen der Canal am füglichsten verglichen werden kann, die Zehentbesitzer eine Schadloshaltung erhalten, wurde durch Hofkanzelleydecret v. 12. April 1804 erinnert: daß von jenen Gründen, die unmittelbar zur Canaltrace verwendet werden, keine Reluirung des darauf allenfalls gehafteten Zehentes Statt habe, da der Staat selbst die Gründe zum öffentlichen Gebrauche, und zur allgemeinen Wasserfahrt eingelöset hat.

§. 390.

Wie die Reluition zu geschehen hat, wenn der Zehente rückständig ist.

Rücksichtlich der Reluition des rückständigen Zehentes treten dieselben Bestimmungen ein, die §. 400, rücksichtlich des rückständigen Bergdienstes, vorkommen.

Tract. de jur. ine. Tit. VII. §. 3.

§. 391.

Wie die Zehentreluition zu geschehen ha', wenn sie von Alters herkomlich ist. Besonders um Wien.

Es ist bereits §. 386 gesagt worden, daß, wo die Ablösung Herkommens ist, es in der Zehentholden Wille liege, den Zehenten mit Most oder mit Geld zu entrichten.

Die Zehentholden sollen jedoch hierbey die Bezahlung des Zehentes 2, 3 oder mehr Jahre nicht anstehen, oder falls er stehen sollte, den Ausstand mit etwa schlechtem Moste abführen; sondern jedes Jahr soll der Zehente entweder in Natura an selbem Jahre, oder im Gelde (welches aber vor der von der Regierung zu geschehen habenden gewöhnlichen Satzung keiner zu erlegen schuldig ist) abgestattet werden.

Pat. v. 31. August 1666.

Was ferner im ersten oder mehrern Jahren nicht entrichtet wurde, soll weiter nicht in Most, sondern mit Geld, nach eines jeden Jahres Satzung, abgeführet, auch zu solchem Ende von den Zehentherrn, vom Lesen bis Lichtmeß, ihre Zehentstuben allezeit offen gehalten, und von demjenigen, welcher den Zehenten dasselbe Jahr im Gelde abzuführen erbiethig ist, solcher unweigerlich angenommen werden, und im Widrigen der Zehentherr die Strafe der 15 kr. oder wie es sonst genannt worden ist, oder die Satzung abzufordern, nicht befugt seyn. eod.

Insbesondere hinsichtlich derjenigen, welche um die Haupt- und Residenzstadt Wien, und unter dem Gebirge Weingärten haben, wovon dem Hofe und ehemahligen Vicedome, dem Erzbisthume Wien, und

andern neben dem Hofe der Zehente gebühret, beste-
het seit unvordenklichen Zeiten eine solche Ablösung
dahin, daß, in so fern man einen Eimer Zehentmost mit
Geld ablösen will, solches sowohl in bessern Wein-
gebirgen, nähmlich Höflein, Gritzendorf, Kirling
Weidling, Kahlenberg, Grinzig, Heiligenstadt, Nuß-
dorf, Siefering, Klosterneuburg, Peterstorf, Mauer,
Gumpoltskirchen und Pfaffstätten, als bey den übri-
gen Gebirgen um einen jährlich zu bestimmenden Preis
geschehen soll, jedoch dergestalt, daß in eines jeden,
der den Zehenten zu nehmen schuldig ist, Willkür ist,
seinen gebührenden Zehenten in Most oder im Gelde
zu entrichten, die Zehentherrn aber ihm solches unwei-
gerlich anzunehmen gehalten seyn sollen.

Auch wird in jenem Edicte ausdrücklich erkläret,
daß, falls ein Zehentherr dem Zehentholden eine solche
Wahl benehmen wollte, der so unbefugt eingenom-
mene Zehente unfehlbar confiscirt werden soll.

Dieser Reluitionspreis wird jährlich von der
Wiener = Stadthauptmannschaft, mit Zuziehung der
Zehent = und Bergherrn, nähmlich der Herrschaften
Stift Klosterneuburg und Schotten, des Erzbisthu-
mes Wien, des Magistrates von Wien, und der
Wiener Bürgerspitals Verwaltung einer Seits, und

der Zehent- und Bergholden anderer Seits ausgemittelt, und der ausgemittelte Reluitionspreis der Regierung zur Bestätigung vorgelegt, welche dann denselben in dem Edicte bekannt machet.

Wenn die Stadthauptmannschaft zwischen den Parteyen keinen Reluitionspreis in Güte ausmitteln sollte, so hat sie dieß der Regierung anzuzeigen, welche denselben nach Billigkeit bestimmt, und zur Richtschnur bekannt macht.

Ueber die Bitte mehrerer Zehent- und Bergholden, welche den Zehenten und das Bergrecht ausser dem zur Zuhaltung der Paktur verpflichteten Bezirke liegenden Zehent- und Bergherrschaften zu reichen haben, daß ihnen gestattet werde, ihren Zehenten und ihr Bergrecht, nach der von der Stadthauptmannschaft zu Stand gebrachten Paktur, reluiren zu dürfen, wurde erinnert: daß von der bisher üblich gewesenen und seit undenklichen Zeiten bestehenden Art der Paktur des Weinzehentes und Bergrechtes, in dem Umkreise von Wien, keineswegs abgegangen werden könne, wornach zu den jährlich von der Stadthauptmannschaft gepflogenen dießfälligen Verhandlungen von jeher nur die Herrschaften Stift Klosterneuburg und Schotten, das Erzbisthum Wien, der Magistrat

von Wien, und die Wiener Bürgerspitals-Verwaltung beygezogen wurden, und daß aus diesem Grunde die Verpflichtung sich nach dieser Paktur zu richten, auf andere Zehent- und Bergherrschaften nicht ausgedehnt werden könne.

Indessen wurden gedachte Bittsteller angewiesen, wenn sie gegen die Behandlung ihrer Zehent- und Bergherrschaften eine Beschwerde zu führen haben, sie selbe im gesetzlichen Wege anzubringen hätten.

Part. Regierungsweisung v. 30. Octbr. 1816.

§. 392.

Zehentherrn, die ihren Zehenten nicht selbst beheben wollen, sollen ihn vor Allem den Zehentholden anbiethen.

Um den Genuß der Zehentfrüchte so viel als möglich dem Anbauer, ohne Nachtheil des Zehenteigenthümers, zuzuwenden, sollen die Zehentherrn, welche ihre Zehente nicht selbst einzuziehen und zu benützen gesonnen sind, verbunden seyn, dieselbe vor Allem den Zehentholden anzubiethen, so zwar, daß sie erst dann, wenn sie sich mit ihren Zehentholden über die Bedingnisse der Ueberlassung nicht vereinigen könnten, berechtigt wären, andere Pächter zu wählen.

Allein selbst in diesem Falle, soll noch den Zehentholden, wenn ganze Gemeinden zur Richtigstellung des Pachtschillinges sich verbinden, bey den au-

ser dem Wege der Versteigerung eingegangenen Zehentpachtungen, das Einstands- oder Vorrecht gebühren; jedoch um die Zehentherrn in ihrem Rechte nicht zu kränken, und nicht gegen die Natur der Meistbiethung zu handeln, soll ihnen dieses Einstands- oder Vorrecht nicht auch bey den im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehenen Zehentpachtungen zu Statten kommen.

Damit jedoch dadurch, daß die Zehentholden bey einer unmittelbaren Zehentversteigerung keinen Vortheil genießen, die für sie angetragene Begünstigung nicht vereitelt werden kann, so soll der Zehentherr den Zehenten, vor jeder Verpachtung desselben, dem Zehentholden um so gewisser und aufrichtiger anzubiethen verbunden seyn, und sich über den wirklich erfolgten, aber fruchtlos geschehenen Anboth ausweisen können, als im Widrigen, ohne diesem verlangten Anbothe, sowohl die Versteigerung selbst, als der darauf sich gründende Contract ohne Weiterm für null und nichtig erkläret werden würde.

Endlich sollen alle erdichtete Contracte, die zur Umgehung dieses Gesetzes verabredet oder geschlossen werden, als Verfälschungen angesehen, und die dar-

über betretenen mit der für Betrüger in den Gesetzen bestimmten Strafe belegt werden.

Hofbesch. v. 15. Mai 1797. Reggs. Int. v. 23. Mai 1797

Wenn übrigens bey einer, ausser dem Wege der Versteigerung an einen Dritten geschehenen Zehentverpachtung, und einem nachher gemachten Anbothe an die Gemeinde, selbe diesen Anboth nicht annimmt, und der Zehentherr dann mit dem Dritten den Zehentpacht abschließt, so ist der Zehentherr nicht verpflichtet, den nachher von der Gemeinde etwa mit der Erklärung gemachten gleichen Anboth, von ihrem Einstands- oder Vorrechte Gebrauch machen zu wollen, anzunehmen.

Part. Reggsentsch. v. 13. Dezbr. 1814.

VIII. Unterabtheilung.

Von dem Erlöschen des Zehentes.

§. 393.

Wie das Zehentrecht erlöscht.

Das Zehentrecht erlöscht:

a. Durch den Untergang oder die ganze Verödung der Gründe,

b. Durch die Verjährung.

Auch finden die in den §. §. 49 und 50 vorkommenden Bestimmungen hier ihre Anwendung.

Rücksichtlich der Verjährung heißt es: an welchen Orten der kleine, oder auch der große Zehente von Alters, oder wenigstens von 32 Jahren her, nicht in Gebrauch gewesen, oder die Zehentholden sich nicht besonders dazu verbunden haben, ist man denselben auch in Zukunft nicht zu reichen verbunden.

Tract. de jur. inc. Tit. VI. §. 3.

Eines Bestandmannes oder Lehn-Vasallen Nachsehen kann jedoch dem Lehnherrn oder Eigenthümer nicht schaden.

Eod. §. 10.

Wäre aber der Grund inzwischen öde und ungebaut gelegen, und darum kein Zehente genommen worden, so soll der Inhaber sich der Verjährung nicht zu behelfen haben, sondern, wenn er einen solchen Grund wieder anbaut, davon den Zehenten, nach Verlauf der §. §. 365, 366 angeführten Befreyungszeit, zu reichen verbunden seyn.

Eod. §. 10.

Wenn jedoch ein Zehente zu Feld und zu Dorf, groß und klein, den Zehentholden nur auf gewiße Sorten überhaupt überlassen wird, obschon solcher Verlaß so viele Jahre als sonst zur Verjährung nöthig ist, gewähret hätte, so können doch die Zehent-

holden sich hiernach, wenn es von dem Bestande kömmt, von Reichung des völligen Zehentes in allen vor dem Bestande schuldig gewesenen Sorten, nicht entheben, noch einige Verjährung deßwegen vorschützen.

Eod. § 16.

Es erlöscht ferner der Zehente

c. Durch den Ankauf des Zehentrechtes von Seite der Zehentholden.

Auch hier, so wie bey allen andern Rechten und Verbindlichkeiten erlöschen die Rechte und Verbindlichkeiten zum Zehente, wenn beyde in einer Person vereinigt werden.

Eben so wenig, als es sich nähmlich denken läßt, daß jemand sich selbst ein Darlehen schuldig sey, oder eine Servitut auf seinem eigenen Grunde ausüben kann, eben so wenig kann der Besitzer eines Grundstückes sich selbst den Zehenten davon schuldig seyn.

Wenn demnach der Zehentherr dem zehentpflichtigen das Zehentrecht überläßt, so wird der Grund zehentfrey, das Zehentrecht existiret nicht mehr, und der zwischen dem Zehentherrn und dem Zehentholden geschlossene Contract ist, wenn er auch in der Urkunde ein Verkauf genannt wird, nichts anders als ein Ablösungsvertrag.

Damit jedoch der Landes-Cataster, in Absicht auf seine landesübliche Versteuerungsquelle, nicht geschmälert, und auf der andern Seite den erworbenen Rechten der contrahirenden Theile nicht zu Nahe getreten werde, so ist hier eben jene Einleitung zu treffen, welche bisher in solchen Fällen Statt fand, wenn einzelne Unterthanen von den obrigkeitlichen Gibigkeiten sich frey kaufen, und mit den freygekauften Dominicalgefällen nicht an den Landtafelbesitz gebracht werden können. Die Zehentholden können nähmlich eben so wenig, in Ansehung des von ihnen gekauften Zehentes, an den landtafelmässigen Besitz geschrieben werden.

Zur Berichtigung des Catasters ist dagegen das Zehentgefäll von der Dominicaleinlage ab, und von den Unterthanen in die Rusticaleinlage als ein sonderheitlicher Nutzen unter der Rubricke der Hauspfunde zuzuschreiben, die Vormerkung des Freykaufes im Grundbuche zu bewerkstelligen, und die Steuergebühren in der Subrepartition, unter der Rubricke Hauspfunde, einzuschalten und einzuheben.

Zu diesem Behufe sind ordentliche Ausweise über die zum Landescataster fatirten Erträgnisse der Zehente, und über die einzelnen Antheile derselben, nach den geschlossenen Verträgen nahmentlich specifi-

cirt, zu verfassen, und dem Ständisch-Verordneten-Collegium zu überreichen.

Hofkanzelleyv. v. 1. Juli 1813. Reggs. Int. v. 16. Juli 1813.

IV. Abtheilung.

Von den zwischen der Bergherrschaft und ihren Bergholden bestehenden politischen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 394.

Recht der Bergherrschaft zur Behebung des Bergrechtes.

Die Bergherrschaft hat das althergebrachte Recht zur Behebung eines bestimmten Dienstes in Wein oder auch im Gelde, von Weingärten.

Tract. de jur. inc. Tit. VII. §. 1.

a. Das Bergrecht unterliegt nach dem Theil II. §. 30. der pol. Entscheidung.

§. 393.

Pflichten der Bergherrschaft.

Die Pflichten der Bergherrschaft bestehen in folgenden:

1. Die Bergherrn (und auch andere die von Alters her die Bergsteige, Fahrtwege und Brücken im Gebirge zu erhalten schuldig sind) sollen darauf wachen, daß dieselbe sogleich nach Nothdurft repa-

rirt, und in das Künftige jederzeit baulich erhalten werden.

Wer sich übrigens dagegen vergreift, der soll nicht nur zur Restitution verhalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Sache unausbleiblich bestraft werden.

Pat. v. 31. August 1666.

Was die nothwendige Verbesserung austragen mag, darf angeschlagen und gefordert, solche Verbesserung der Zäune und Planken aber, jedesmahl zur rechten Zeit, wenn der Weinstock zu treiben anfängt, zeitlich vorgekehret werden.

Von dem Bergherrn kann daher nur das, was die unumgängliche Unterhaltungs-Nothdurft erheischet, eingefordert und begehret werden, wobey zwischen den Auswärtigen und Inwohnern kein Unterschied zu machen, sondern durchgehends Gleichheit zu beobachten ist; und jedem solle über das, was er bezahlet hat, Quittungen ausgefolgt werden. eod.

2. Die Bergherrn haben, dort wo es herkömmlich ist, in jedem Gebirge ein abgesondertes billiges gewisses Hut- und Bodunggeld zu bestimmen, den Hütern Scheine oder Patentl, unter ihrer Fertigung, zuzustellen, damit sie solche Jedermann vorweisen,

und dieselbe nicht steigern können, und es soll der Unterschied, der zwischen den Auswärtigen und Angesessenen gemacht wurde, aufgehoben seyn, gegen jedermann Gleichheit gehalten, und die Auswärtigen durchaus nicht höher als die Angesessenen belegt werden. eod.

Der Schade welcher von den Hütern durch ihr nachlässiges oder übles Hüten verursacht wird, soll jedoch bey den Hütern, Uebersehern und Bergmeistern gesucht werden. eod.

3. Die Bergherrn haben endlich die eigentliche Zeit, wann die Frucht, sowohl in der Ebene als in dem Gebirge zu seiner Reife gelanget, durch die geschwornen Bergmeister gründlich untersuchen zu lassen, sodann den Tag der Weinlese, nach dem Unterschiede der Gebirge, zu bestimmen §. 379, auch zu jedermanns Wissenschaft öffentlich anzuschlagen und zu verkünden, zuvor aber die Zehentherrn, damit sie alle Vorkehrung machen, zeitlich zu erinnern.

Ver. v. 27. Nov. 1751. Gedruckter Befehl v. 31. Dec. 1751.

In der Gegend um Wien wird jedoch die Bestimmung des Tages zur Weinlese, auf den Antrag der Stadthauptmannschaft, in dem jährlich von der Regierung erlassenen Edicte §. 391 bekannt gemacht.

§. 396.

Obwwohl in den Jahren 1546, wie es mit dem Schöpfen des Bergrechtes gehalten werden soll, Ordnung und Satzung gemacht und publicirt, und hernach in den Jahren 1569, 1583, 1595, 1612, 1651, und 1652, und unterm 9. September 1660 wiederhohlt und erneuert worden ist, darnach sich Jedermann auf dem Lande richten soll, so kam dennoch vor, daß von vielen dawider gehandelt wurde, daher dieser Mißbrauch mit Patent vom 31. August 1666 abzustellen befohlen, und vorzüglich die Beobachtung der in den Patenten von 1651 und 1652 enthaltenen Puncte aufgetragen wurde.

Welche Ordnungen und Satzungen rücksichtlich des Bergrechtes bestehen.

Bey diesen bestehenden Bergrechtsordnungen hat es nun, so lang sie nicht verändert werden, zu verbleiben, welche, bey Vermeidung der darin ausgedrückten Strafen, zu befolgen sind.

Traet. de jur. inc. Tit. VII. §. 6.

§. 397.

Der Inhaber eines bergmässigen Grundes ist solchen Dienst davon zu entrichten schuldig, es wäre gleich, verschiedenen Ungewitters halber, das Jahrs erträgniß wenig oder auch gar nichts gewesen.

Der Bergdienst ist auch bey Mißjahren zu reichen.

Tract. de jur. inc. Tit. VI. §. 1.

§. 398.

Wenn eine Bergdienstbefreyung eintritt.

Nur wenn der Weingarten, ohne des Inhabers Schuld, verödet wurde, ist er, so lange die Verödung währet, noch füglich wieder gehoben werden kann, zu keinem Bergrechte verbunden. eod.

Dagegen, wenn auch ein bergmässiger Weingarten zu einem Acker gemacht wird, so soll nichts destoweniger dem Bergherrn das gewöhnliche Bergrecht entrichtet werden. Eodem §. 2.

§. 399.

Wie und wann der Bergdienst behoben wird.

Der Bergherr ist schuldig, den Dienst jährlich zu beheben, und nicht befugt, zu wohlfeilen oder schlechten Jahren sein Bergrecht aus Nachlässigkeit oder Vorsatz deßwegen ausstehen zu lassen, um solches hernach zu bessern und theurern Jahren, sammt dem andern, abzunehmen.

Dagegen ist aber der Bergherr auch, wenn er bey guten Jahren seines ihm gebührenden Weindienstes nicht habhaft werden kann, und ein schlechtes Jahr darauf erfolget, nicht schuldig, das ausständige Bergrecht in dem schlechten und geringschätzigen Gewächse anzunehmen. §. 400.

Pat. v. 30. Sept. 1567.

§. 400.

Wann und wieder Bergdienst reluirt wird.

Der Bergherr ist (in der Regel) nicht schuldig, den ihm gebührenden Weindienst mit Geld abzulösen, dagegen kann er aber auch den Bergholden zur Ablösung nicht nöthigen.

Eod. §. 3.

Wenn aber die jährliche Reichung des schuldigen Bergrechtes an dem Bergholden nicht erzwecket werden könnte, so steht demselben von den Ausstands-Jahren die Ablösung in dem Werthe, wie der mittlere Kauf in denselben Orten jährlich gegangen ist, zu thun bevor.

Wenn dagegen bey guten Jahren der Bergherr seines gebührenden Weindienstes nicht hat habhaft werden können, und ein schlechteres Jahr darauf erfolgt, so ist er das ausständige Bergrecht in dem schlechtern und geringern Gewächse anzunehmen nicht schuldig, sondern dafür den Werth, wie solcher im vorigen Jahre gegangen ist, zu fordern befugt.

Eodem §. 3.

An den Orten ferner, wo die Ablösung Herkommens ist, soll der Bergrechtsherr jedes Jahr das Bergrecht, es seyen die Weine schlecht oder gut gera-

then, wenn man es in Geld oder Most bezahlen will, annehmen.

Pat. v. 31. August 1666.

Daher gelten in Betreff derjenigen, welche um die Haupt und- Residenzstadt Wien und unter dem Gebirge Weingärten haben, wovon dem Hofe, dem Erzbisthume Wien und andern neben dem Hofe, das Bergrecht gebühret, dieselben jährlichen von Alters herkömmlichen Reluitionsbestimmungen, welche §. 391 in Betreff der Zehentholden jener Gegenden vorkommen, daher dieselbe jährlich, in einem Regierungsedicte vereint, bekannt gemacht werden.

§. 401.

Was zu geschehen hat, wenn weniger Wein erzielet wird, als der Dienst beträgt.

Wenn nicht so viel Wein gewachsen seyn sollte, als abzuschöpfen wäre, soll die Gebühr im Gelde bey dem Grundbuche in ordentlicher Schätzung abgeführet werden.

Pat. v. 30. Sept. 1567.

§ 402.

Wie mit den Berg-

Die Ausstände des Bergdienstes vom vorigen Jahre

kann der Bergherr bey der Fechsung suchen, deßwegen die Verführung des Maisches bey dem Weingarten verbiethen, und selbst pfänden.

dienstausständen vorzugehen ist.

Ist aber mit dem Inhaber des Weingartens, welcher den Ausstand verursachte, eine Veränderung vorgegangen, so sind die Ausstände, welche mehr als von 3 Jahren herrühren, nicht bey dem gegenwärtigen Inhaber oder seiner Fechsung, sondern bey dem vorigen einzubringen.

Tract. de jur. inc. Tit. VII. §. 4.

Deßgleichen heißt es im Patente vom 30. Sept. 1569, bey wegen des noch ausständigen Bergrechtes, auch auf ergangenes Generale (1564) nicht erfolgenden Parirung, soll Sperr und Pfändung des Maisches wider die Restanten vorgenommen, und ihnen nicht eher ein Maisch vom Weingarten wegzuführen gestattet werden, als bis sie den Ausstand im Gelde entrichtet haben. Th. II. §. 198.

V. Abtheilung.

Von den zwischen der weltlichen Vogteyherrschaft und den Vogteyholden bestehenden politischen Rechten und Verbindlichkeiten. a.

§. 403.

Eintheilung der Vogteyen.

Wie das Verhältniß zwischen der Vogteyherrschaft und den Vogtholden entstanden ist, wurde in der Einleitung |V. geschichtlich dargestellt.

Wenn nun solche Anvogtungen allein auf eine gewisse Zeit oder auf Wohlgefallen des Grundherrn geschehen, werden sie Bethvogteyen genannt.

Wenn sie aber so geschehen, daß dieselbe erblich bey dem Vogtherrn, seinen Erben und Nachkommen bleiben soll, so ist es eine Erbvogtey.

Tract. de jur. inc. Tit. II. §. 1.

a. In wie fern das vogteyherrliche Verhältniß zur pol. Linie gehöret, kommt ein Th. II. §. 31. vor.

§. 404.

Unterschied zwischen den Beth- und Erbvogteyen

Zwischen diesen beyden Vogteyen ist der Unterschied, daß die Erbvogteyen, ohne besondere zur Verwirkung genugsame Ursachen, unaufkündlich und

unwiderruflich, die Bethvogteyen aber nach bestimmter Zeit und zu des Grundherrn oder Stifters Wohlgefallen den erwählten Vogten oder dessen Erben wieder aufgekündet werden können, dagegen dann auch der Vogt sich einer Verjährung nicht zu behelfen hat.

Eodem §. 3.

§. 405.

Die Erbvogtey wird vermuthet.

Wenn Jemand eine Vogtey 32 Jahre in ruhigem Besitze oder Gebrauch gehabt hat, ob schon hierüber nichts schriftliches vorzuweisen hat, soll es doch für eine Erbvogtey gehalten werden, es sey denn, der weltliche Grundherr oder Stifter beweise mit Urkunden, oder auf andere Art hinreichend, daß es allein eine Bethvogtey sey.

Eod. §. 4.

§. 406.

Rechte des Vogtherrn.

Ein Vogtherr hat von seinem Vogtholden den schuldigen Vogtdienst, jedoch ohne Steigerung, wie auch dasjenige was der Vogtherr sonst in althergebrachtem Besitze hat, zu fordern und einzuziehen.

Eod. §. 5.

Darunter gehöret auch zuweilen die Robath §. 211, das jus collectandi der Rustical-Contribution, wovon §. 292 Erwähnung gemacht worden

ist; dann das Recht zur Bestätigung der Magistratualen unterthänigen Gemeinden §. §. 113. 449.

Ueber eine Anfrage des Unterthans-Advocaten, ob nicht damahl, wo das Faustrecht im Lande, folglich der Grund des vogteyherrlichen Schutzes §. 408 aufgehöret hat, der Vogtdienst ebenfalls solle aufzuhören haben, weil cessante causa cesset effectus, wurde endlich mit Hofkanzelleybescheid vom 5. Juli 1785 erinnert, daß von diesem Antrage, wegen gänzlicher Aufhebung der Vogtdienste kein Gebrauch gemacht werden könne, weil, nach der hierüber erstatteten Aeusserung der Regierung vom 15. Juni 1785, der Vogtherr seinen Holden eben den Schutz, als der Grundherr seinen Grundholden, leisten könne, und, nach den bestehenden Gesetzen geben müsse, mithin nur die Art des Schutzes von dem uralten und jetzigen Zeitalter unterschieden sey. Dahin zielen alle in Behandlung der Unterthanen erlassenen allerhöchsten Patente, und die in Vogteyherrlichkeits-Sachen erflossenen allerhöchsten Normalien vom 9. April 1784, und 29. April 1785 Theil II. §. 31 ab, und geben den verschiedenen Gattungen der Dominien sowohl, als den Unterthanen die deutliche Belehrung, wie der eine den Schutz dem andern zu geben habe, und

im Verweigerungsfalle hierzu verhalten werden könne. Mit dem nähmlichen Rechte also, als der Grundherr den Grunddienst genießt, sey auch der Vogtherr den Vogtdienst, welcher bekannter massen aus eben den Gibigkeiten, wie der Grunddienst, als: an einigen Orten in Geld und Natural-Abgaben, in andern in Robathleistungen, besteht, und als eine Dominical-Abgabe nicht nur fatiret, sondern auch versteuert wird, zu genießen um so mehr berechtiget, als auch die neuen Gesetze, in dem Robathpatente selbst vom 6. Juni 1772, auf diese Dominical- und aus dem nexu subditelae entspringenden Schuldigkeiten den Bedacht genommen haben.

§. 407.

Welche Eigenschaft der Vogteydienst annimmt, wenn der Vogtherr zugleich Grundherr wird.

Selbst aus der Eigenschaft des Vogtrechtes, vermög welcher die Grundherrn in den alten Zeiten ihre Grundeigenthümer, des bessern Schutzes wegen, an Mächtigere gegen eine bestimmte Gibigkeit gevogt und in ihren Schutz, jedoch mit Vorbehalt der Grundobrigkeitsrechte gegeben haben Einl. V., entspringt die Folge, daß, da diese Vogteyherrlichkeit wieder vereinigt worden ist, der für den vogteylichen Schutz vorhin überlassen gewesene Theil der Gibigkeit aufgehöret habe ein Vogteydienst mehr zu seyn, und

die Natur einer grundherrlichen Abgabe annehme, folglich eine ex nexu subditelae entspringende Gibigkeit sey; und hat die Herrschaft die Einschreibung des jeden Unterthan betreffenden Vogteyhaferdienstes in seinem Dominicalbüchel §. 156. vorzunehmen.

Hofb. v. 29. April 1785. Reggs. Int. v. 10. Mai 1785.

§. 408.

Pflicht des weltlichen Vogtherrn.

Ein weltlicher Vogtherr ist verbunden, seine Vogtholden jederzeit treulich zu schützen.

Tract. de jur. inc. Tit. II. §. 5.

§. 409.

Besondere Veträgekönnen dießfalls ebenfalls bestehen.

Im Falle jedoch bey einer Vogteyherrschaft in den aufgerichteten Stiftbriefen besondere, jedoch sonst zulässige Bedingungen und Verordnungen begriffen sind, welche den erlassenen Satzungen etwa entgegen, oder hierin gar nicht bedacht wären, soll hierdurch solchen besondern Bedingungen und Verordnungen nichts benommen seyn, sondern es bey denselben gleichwohl sein Verbleiben haben.

Tract. de jur. inc. Tit. I. §. 26. Tit. II. §. 9.

§. 410.

Wie die Vogteyherrschaft verwirkt wird.

Wenn ein Vogtherr selbst, oder durch andere seine weltliche Vogtey mißbraucht, oder sonst in andern

Wegen den Vogtholden, anstatt des schuldigen Schutzes, selbst großen Schaden und Beschwerniß zufügen sollte, so hat er dadurch neben gebührender Erstattung des angethanen Schadens, die Vogtey verwirket; jedoch soll er derselben, ohne vorgehendem rechtlichem Erkenntnisse, nicht entsetzet werden.

Eod. §. 8.

VI. Abtheilung.

Von der Civilgerichtsbarkeit.

I. Unterabtheilung.

Von den Justizbehörden überhaupt.

§. 411.

Wie sich die Civil-Gerichtsbarkeit in Oesterreich unter der Ens theilt.

In Oestereich unter der Ens theilt sich die Gerichtsbarkeit in erster Instanz zwischen dem Landrechte, und dem in jedem Ortsbezirke bestehenden Magistrate oder Grundgerichte.

Erste Instanz.

Ausser diesen Gerichten, (und dem Merkantil- und Wechselgerichte [a.] den Berggerichten, [b.] Militärgerichten, [c.] dem obersthofmarschallischen Gerichte, [d.]) sind hier zu Land alle übrigen Justizinstanzen und Gerichtsbehörden mit 1. Nov. 1783 für aufgehoben erkläret, und ausser Wirksamkeit gesetzt worden.

Pat. v. 27. Septbr. 1783. §. 24. 25.

a. Wechselpatent v. 1. October 1763. Hofd. v. 5. Feb. 1799.

b. Die Grenzen der berggerichtlichen Jurisdiction sind in dem Patente v. 1. Nov. 1781 bezeichnet. Wenn über Geschäfte, welche der berggerichtlichen Jurisdiction vorbehalten sind, eine Streitigkeit entstehet, so sind sie, nach Anleitung des Patentes v. 3. April 1783, entweder vor dem Berggerichte zu Steyer, oder vor der Berggerichtssubstitution zu Annaberg abzuhandeln. Durch Hofdecret v. 30. Octbr. 1788 ist noch eine Berggerichtssubstitution zu Thalern aufgestellet, und dem Berggerichte zu Steyer untergeordnet worden.

c. Militärjurisdictions-Norm v. 25. Juni 1754, und erneuerte Norm v. 31. October 1762.

d. Hofdecret v. 6. October 1783.

§. 412.

Zweyte Instanz.

Vom Landrechte, Magistrate oder Grundgerichte geht der Appellationszug, und in Geschäften des adeligen Richteramtes der Recurs, an das allgemeine Appellationsgericht für Oesterreich ob und unter der Ens.

Pat. v. 11. April 1782 §. 2. 3.

Uebrigens sind die Syndicatsklagen, welche gegen Richter eingereichet werden, gänzlich aufgehoben, und sollen daher jene Verhandlungen die in dem Zuge ordentlichen Weges zwischen einer Partey und einem Richter eingeleitet werden, künftig nicht mehr Statt haben; sondern von jeder Partey, die von einem untern Richter wegen übel verwalteter Justiz eine Entschädigung fordern zu können vermeinte, dieselbe

nicht in der Form einer Klage, sondern in der Art einer Beschwerdeführung, bey dem obern Richter angesucht, hierüber der untere Richter von Amtswegen vernommen, von Amtswegen die genaueste Untersuchung gepflogen, und nach Beschaffenheit der Umstände dem untern Richter der Ersatz erweislich verursachten Schadens und Unkosten aufgetragen werden.

Höchste Entsch. v. 11. Septbr. 1784.

Die Kreisämter sollen auch dem Appellationsgerichte in Ausübung ihrer Amtspflichten die gehörige Hülfe leisten, und in dessen Folge auf die von dem Appellationsgerichte durch Noten an die Kreisämter zu stellenden Ansuchen die benöthigten Auskünfte erstatten: doch wird in die Appellationsgerichte das Vertrauen gesetzet, daß die Mitwirkung der Kreisämter nur damahls, wenn es die Beförderung des höchsten Dienstes unmittelbar erheischet, werde verlangt, folglich die ohnehin so sehr beschäftigten Kreisämter ohne Noth mit den dießfälligen Geschäften nicht werden beladen werden.

Hofd. v. 13. Mai 1784.

a. Dieses Appellationsgericht wurde, nachdem die Justiz-Geschäfte mit Patent v. 11. April 1782 von der Regierung getrennt wurden, v. 1. Mai 1782 an, in die Wirksamkeit gesetzet.

§. 413.

Revisorium. Endlich geht von dem Appellationsgerichte der Revisionszug, in so fern er nach der allgemeinen Gerichtsordnung Statt hat, an die Oberste Justizstelle.

Jurisd. norm. v. 27. Septbr. 1783. §. 23.

denn das Appellationsgericht ist der obersten Justizstelle untergeordnet.

Pat. v. 11. April 1782. m.

§. 414.

Wie Jurisdictionsstreitigkeiten zu entscheiden sind. In Jurisdictionsstreitigkeiten endlich, wo es auf Auslegung jenes Jurisdictions-Normales ankömmt, hat sich die Regierung mit dem Appellationsgerichte in das Einvernehmen zu setzen.

Hofd. v. 22. Dezbr. 1804.

II. Unterabtheilung.

Von der Patrimonialgerichtsbarkeit insbesondere.

§. 415.

Wem vormahls auf dem Lande die Civilgerichtsbarkeit zustund. Nach dem Tract. de jur. inc. Tit. IV. sind einem Grundherrn seine Unterthanen in Real- und Personalsprüchen (ausser den Fällen die Landgerichtsmässig oder der dorfobrigkeitlichen

Jurisdiction zügewiesen sind) unterworfen, daher er nach dem §. 2. über alle wider solche Unterthanen vorkommenden Civilklagen als erste Instanz, nach Vernehmung beyder Theile Nothdurften, ordentlich zu erkennen und zu sprechen hat, jedoch die Appellation (damahls an die Regierung) vorbehalten.

Diese grundobrigkeitliche Gerichtsbarkeit erlitt jedoch, wie nachfolgende §§. erläutern werden, durch das Jurisdictions-Normale vom 27. Septbr. 1783 wesentliche Abänderungen, daher die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht mehr als ein Attribut der Grundobrigkeit, sondern als ein ex Delegatione speciali principis bestimmten Obrigkeiten auf dem Lande übertragenes Recht angesehen werden kann.

Bey Gelegenheit eines Particularfalles, wurde zwar der Satz, daß der Herrschaftseigenthümer verfassungsmässig, auch in Verpachtungsfällen §. 14 der eigentliche Jurisdicent im Nahme des Landesfürsten sey, und daß die Jurisdiction nicht verpachtet werden könne, von der hohen Hofkanzelley als richtig anerkannt,

Part. Hofkanzelleyentsch. v. 5. Nov. 1816.

allein derselbe Pächter mußte, in Folge allerhöchster Entschließung, fortan in dem Besitze der polit. Ge-

schäftsleitung, so wie der Civil- und Criminal-Jurisdiction belassen werden, so lange er die durch die Gesetze vorgeschriebenen Pflichten und Obliegenheiten erfüllet.

Part. Hofkanzelley Int. v. 27. Juni 1817.

§. 416.

Wem dermahl auf dem Lande die Civilgerichtsbarkeit zustehet.

Auf dem Lande ist dermahl die Civilgerichtsbarkeit zwischen der Grundherrschaft, und dem sogenamten Ortsgerichte §. 422 getheilt.

Ihnen ist die Jurisdictionspflege, nach den jeder zugewiesenen Gegenständen anvertraut; wobey es übrigens die Sache der politischen Behörden ist, in so fern sich eine Herrschaft Unordnungen in der Jurisdictionspflege zu Schulden kommen läßt, von Amtswegen Th. II. §. 41. die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, ohne sich jedoch in die Entscheidung der aus der üblen Verwaltung entstehenden Rechtsgegenständen (die dem ordentlichen Richter vorbehalten bleiben muß) einzulassen.

Part. Hofkanzelley Weisung v. 16. März 1816.

§. 417.

Welche Justizgegenstände dem grundobrigkeitlichen

Es soll auf dem Lande nicht Alles zum Gerichtsstande gezogen werden; sondern folgende Justizgeschäfte sollen von dem Wirthschaftsamte Th. II.

§. 1. derjenigen Grundobrigkeit verhandelt werden, unter welche

Wirthschaftsamte zugewiesen sind.

a. in Streisachen, der Beklagte

b. in Grundbuchsgeschäften, die Realität, und

c. in den Geschäften des adel. Richteramtes, die Waise und der Erblasser gehöret.

Ad a. Hierher gehören:

1. Die Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wird,

2. Die Executionsführungen.

3. Die Injurienhändel.

Ad b. Hierher gehören:

1. Die Führung des Grundbuches.

2. Die Ertheilung der Gewähren.

3. Ausfertigung der Satzbriefe.

4. Vormerkung und Tilgung der die Realität betreffenden Lasten.

5. Die Schätzung, Licitirung, Sequestrirung des Reale.

Ad c. Hierher gehören endlich

1. die Bestellung der Gerhaben.

2. Die Aufsicht auf das Waisengut.

3. Die Bestätigung aller die Mündeln betreffenden Contracte, die in Waisengeschäften vorkommen.

4. Die Consensertheilungen.

5. Die Aufnahme und Berichtigung der Waisenrechnungen.

6. Die Verlassenschaftsabhandlungspflege mit allen Amtshandlungen, die dahin gehören, endlich

7. die Entwerfung des Abhandlungsvertrages oder der eigentlichen Verlassenschaftseinantwortung, welche jedoch, über die Gesetzmässigkeit, dem Ortsgerichte zur Einsicht vorzulegen kömmt.

Hofd. v. 21. August 1788 §. 1.

Nicht minder gehöret hierher, daß das Wirthschaftsamt der Grundobrigkeit, in Rechtsstreitigkeiten einen Vergleich versuchen soll, bevor die Sache vor das Ortsgericht gelanget. Th. II. §. 112.

Wer sich übrigens durch das Benehmen des grundobrigkeitlichen Wirthschaftsamtes in diesen an dasselbe eigens gewiesenen Justizgeschäften gekränkt erachtet, und sich hierüber zu beschweren gedenket, der soll den weitern Rechtszug an das Appelationsgericht §. 412 nehmen.

Hofd. v. 21. August 1788.

§. 418.

Welche Justizgegenstände dem Ortsgerichte zugewiesen sind.

Alle Justizgeschäfte und Streitigkeiten, die nicht dem grundobrigkeitlichen Wirthschaftsamte zugewiesen sind, sollen nicht bey diesem, sondern bey dem Ortsgerichte §. 422. angebracht werden, eod. §. 2. und derjenige Richter, welchem die Gerichtsbarkeit in Streitsachen zukömmt, hat auch über die ihm als Beklagten unterworfenen Parteyen, die Gerichtsbarkeit in den Geschäften des adeligen Richteramtes,

Jurisd. norm. v. 27. Sept. 1783. §. 20.

welche keine Theilung der Amtshandlungen gestattet.

Hofv. v. 12. Dezbr. 1804.

§. 419.

Bey welcher Behörde dingliche Klagen anzubringen sind.

Die dinglichen Klagen (Actiones reales) in Betreff eines unbeweglichen Gutes, sind bey demjenigen Richter anhängig zu machen, dessen Gerichtsbarkeit das unbewegliche Gut unterworfen ist, d. i. bey der Realbehörde,

Jurisd. norm. v. 27. Septbr. 1783. §. 9.

so daß selbst alle Glieder des höchsten Hauses, wenn sie nicht selbst Landesherrn sind, zwar in persönlichen Civilangelegenheiten in und ausser Streitsachen, dem Obersten Hofmarschall§. 411, in Realkla-

gen aber, welche unbewegliche Güter zum Gegenstande haben, der gewöhnlichen Civilbehörde unterstehen.

Hofd. v. 14. Juli 1815.

Dingliche Klagen in Betreff eines beweglichen Gutes gehören dagegen allezeit vor die persönliche Behörde des Beklagten.

Der ordentliche Personalrichter hat nähmlich, in Beziehung auf die Vollstreckung einer gerichtlichen Verordnung auf das bewegliche Vermögen in einem grundobrigkeitlichen Bezirke wohnender der Gerichtsbarkeit jener Grundobrigkeit nicht unterworfener Personen, ohne alle nothwendige Einschreitung und Mitwirkung der Grundobrigkeit, sein richterliches Amt, sowohl in Executionsfällen, als bey Verlassenschaftsabhandlungen, selbst zu handeln; jedoch sollen die Abhandlungs-Instanzen in den Fällen, wo es um die Sperre, Inventur, Licitirung eines in dem Bezirke einer andern Gerichtsbarkeit befindlichen Mobilarvermögens zu thun ist, zur Vermeidung unnöthiger Abordnung einer Commission, und der daraus entstehenden unnützen Kosten und Aufzüge, um die Vornehmung der Sperre, Inventur, Schätzung und Feilbiethung des beweglichen Verlas-

fenschafsvermögens, jenen Richter angehen, der im Orte bestehet, wo sich das bewegliche Vermögen befindet, welcher Richter sodann diese Amtshandlung, jedoch lediglich ex delegatione des gehörigen Personalrichters, zur fernern Amtshandlung einzusenden hat; wo übrigens der Personalrichter die in seiner Amtshandlung vorfallenden Edicte nur in seiner, nicht aber in fremden Gerichtsbarkeiten anzuschlagen befugt ist.

Appell. Circ. v. 8. August 1794.

Betrifft demnach die dingliche Klage ein grundbuchsmässiges Gut, so hat jener Grundherr einzuschreiten, in dessen grundherrlichem Bezirke die unterthänige Realität liegt.

Daher es kömmt, daß um die Vollstreckung eines von der Personal-Instanz geschöpften Erkenntnisses, wenn sich selbe auf eine Realität erstreckt, die Realinstanz angegangen werden muß,

Jurisd. norm. v. 27. Sept. 1783. §. 21.

und die Jurisd. norma die Vollstreckung der gerichtlichen Verordnungen, die auf ein unbewegliches Gut Beziehung haben, nicht dem Grundbuche, sondern jener Obrigkeit zugewiesen hat, zu deren obrig-

keitlichen Bezirke, nach Verschiedenheit der Verfassung, der Grund gehöret;

So können sich Fälle ergeben, wo die Realitäten, die in ein anderes Grundbuch gehören, in einem Bezirke liegen, in welchem einer Obrigkeit die Realgerichtsbarkeit, und also auch die Wirkungen derselben über den ganzen Bezirk, ohne Ausnahme, folglich über alle in diesem Bezirke befindlichen Realiläten gebühret; und es gab die dießfalls den 7. September 1783 in jedem Bezirke bestandene Verfassung den Ausschlag.

Hofd. v. 25. Hornung 1788.

Die Hypothekarklage über ein verpfändetes unbewegliches Gut gehöret zur Realinstanz.

Die Klage aber, welche über die Richtigkeit der pränotirten Forderung angestellet wird, zu dem persönlichen Richter des Beklagten.

Hofd. v. 4. Oct. 1784.

Von dieser Regel machen aber die Baustreitigkeiten eine Ausnahme, welche in Beziehung eines in dem Burgfrieden der Stadt Wien gelegenen Grundes oder Hauses vorfallen; denn diese sind auch dann von dem Wiener-Stadtmagi-

strate abzuhandeln, wenn der Grund oder das Haus wirklich unter ein anderes Grundbuch gehörte.

Jurisd. norm. v. 27. Sept. 1783. §. 10.

Nur jene Baustreitigkeiten, welche über ein zwar im Burgfrieden Wien liegendes, aber bey der n. öst. Landtafel als ein ständisches Gut inliegendes Haus entstehen, müssen bey dem n. öst. Landrechte anhängig gemacht werden.

Auch die Klagrechte wegen ausständigen Zinses, in so weit sie inner den Grenzen der Linien der Stadt Wien ad illata et invecta geführet werden, sind immer bey dem Wiener-Stadtmagistrate als Judicium universale, cum derogatione omnium instantiarum, anzubringen, ohne Rücksicht, unter wessen Gerichtsbarkeit die geklagte Partey oder das Haus gehöret, in welchem die in die Klage gezogenen illata et invecta befindlich sind.

Hofd. v. 18. Nov. 1784. Circulare v. 26. Febr. 1792.

Auch Schätzungen der in dem Burgfrieden der Stadt Wien liegenden Häuser gebühren dem dasigen Magistrate, selbst dann, wenn das Haus wirklich zu einem andern Grundbuche gehöret.

Jurisd. norm. v. 27. Sept. 1783. §. 22.

§. 420.

Ob durch die landtäfliche oder grundbücherliche Vormerkung einer Activforderung die zur Verhängung des Concurses erforderliche Personalinstanz begründet werde.

Durch die landtäfliche und grundbücherliche Vormerkung einer Activforderung, kann die zur Verhängung des Concurses, vermög der Concurs-Ordnung, erforderliche Personal-Jurisdiction über den Verschuldeten nicht begründet werden. Daher wegen derselben in der Provinz, wo die Vormerkung besteht, hierüber kein besonderer Concurs zu verhängen, sondern derley Forderungen zu dem von dem Personalrichter des Verschuldeten verhängten Concurse einzuziehen sind.

Hofd. v. 6. März 1801. App. Gen. Int. v. 13. März 1801.

§. 421.

Wem über die in einem unter einer andern Grundherrschaft stehenden Hause wohnenden Individuen, die Gerichtsbarkeit zustehet.

Wenn endlich wirklich einem Ortsgerichte die Gerichtsbarkeit über Unterthanen oder Inleute zustünde, welche ein unter eine andere Grundobrigkeit gehöriges Haus inne haben, oder bewohnen, so hat das Ortsgericht keineswegs das Recht der Verlassenschafts-Abhandlung, der Besorgung der Waisen, und der daraus fließenden Gerechtsame; sondern diese Rechte sollen der Grundobrigkeit §. 417 vorbehalten bleiben.

Jurisd. norm. v. 27. September 1783. §. 28.

§. 422.

Was unter Ortsgericht

Nachdem das Ortsgericht, §§. 416, 418.

nach den bereits auseinander gesetzten Bestimmungen, die eigentliche ordentliche erste Personal-Civiljustizinstanz auf dem Lande ist, so kommt der Begriff eines Ortsgerichtes näher zu erörtern. verstanden wird.

Als das rechtmässige Ortsgericht ist nähmlich jener Magistrat, jene Herrschaft, jene Obrigkeit oder jenes Grundgericht anzusehen, welches zur Zeit der Bekanntmachung des Jurisdictions-Normales vom Jahre 1783, die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat.

Jurisd. norm. v. 27. Sept. 1783 §. 30. Hofd. v. 21. August 1788. §. 4.

und da vorgekommen ist, daß die in der Gerichtsbarkeitsvorschrift eingeflossene Bestimmung der Ortsgerichtsbarkeit sehr oft dahin ausgedeutet wird, als ob durch dieselbe der ehemaligen Dominicalgerichtsbarkeit Abbruch geschehen wäre, so wurde erkläret: daß es noch ferner bey jener Personalgerichtsbarkeit sein Verbleiben habe, welche den Dominien oder den Eigenthümern einer ständischen Gült, in ihrem grundherrlichen oder zu ihren Gülten gehörigen Bezirke über die unadeligen Hausinhaber oder Einwohner, vor

Kundmachung der Jurisdictionsnorme, eigen gewesen ist.

Pat. v. 16. August 1785.

§. 423.

Wie sich rücksichtlich derjenigen Ortsgerichte zu verhalten sey, die ihre Urtheile einer andern Obrigkeit zur Bestätigung vorlegen mußten.

Wenn jedoch ein Ortsgericht, vor Kundmachung seiner Urtheile, selbe einer andern Obrigkeit vorzulegen verpflichtet gewesen ist, soll desselben Gerichtsbarkeit ferner nicht Statt haben, sondern an jene Obrigkeit übertragen seyn, welcher die Bestätigung seiner Urtheile derzeit zugestanden hat.

Jurisd. norm. v. 27. Sept. 1783. §. 31.

I. Abschnitt.

Von dem Amtssitze der Ortsgerichte.

§. 424.

Wo das Ortsgericht zu bestehen hat.

Die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichtes muß immer in dem Orte selbst ausgeübt werden, und es kann keine Partey an ein anderes ausser dem obrigkeitlichen Bezirke bestelltes Gericht verwiesen werden.

Jurisd. norm. v. 27. Sept. 1783. §. 29.

§. 425.

In jedem Orte soll nur ein Ortsgericht bestehen.

Bey jenen Ortschaften, in welchen sich vermischte Unterthanen, d. i. unter mehrere verschiedene Dominien gehörige Häuser befinden, soll es von der

dermahl von jedem Dominium ausgeübten Gerichts-
barkeit, in den zum Ortsgerichte gewiesenen Geschäf-
ten, abzukommen haben.

In jedem solchen Orte soll nur ein Ortsgericht bestehen, welches die Justizverwaltung, mit Bestellung eines Justiziärs, im Orte selbst ausübet, oder wenn kein solcher bestehet, dem Orte am nächsten gelegen ist, und zwar ohne Rücksicht, ob die mehrere oder mindere Zahl der im Orte befindlichen Häuser diesem die Gerichtsbarkeit ausübenden Dominio unterliegen.

Hofd. v. 21. August 1788. §. 5.

§. 426.

Wie weit die Entfernung des Amtssitzes von der Grenze des Bezirkes seyn darf.

Der das Ortsgericht versieht, muß seinen Sitz so haben, daß er von der Grenze des Bezirkes, in dem er Recht zu sprechen hat, nirgends über 2 Stunden entfernt ist.

Hofd. v. 10. August 1787.

Doch kann er ausser dem Bezirke wohnen, worüber er Recht zu sprechen hat, darf aber in diesem Falle nicht über zwey Stunden von der Grenze seines Bezirkes entfernt seyn.

Hofres. v. 24. Sept. 1787.

II. Abschnitt.

Von der Verwaltung der Ortsgerichtsbarkeit.

§. 427.

Wer die Ortsgerichtsbarkeit verwalten kann.

Die Ortsgerichtsbarkeit wird nach dem §. 422, entweder

1. von einer Herrschaft, Obrigkeit oder Grundgerichte, oder
2. von einem Magistrate ausgeübt.

Die Art der Verwaltung derselben ist hiernach verschieden.

I. Absatz.

Von der Verwaltung der Ortsgerichtsbarkeit durch Obrigkeiten.

§. 428.

Von wem die Obrigkeit das Ortsgericht besorgen lassen kann.

Den Obrigkeiten, welchen eine Gerichtsbarkeit gebühret, steht bevor, die Justiz

a. entweder selbst zu verwalten, oder
b. einen Justiziär zu ernennen, oder
c. ein anderes Gericht zu delegiren.

§. 429.

ad. a. Wenn die Obrigkeit die Gerichtsbarkeit selbst verwalten will, ist sie in solchem Falle von Aufstellung eines Justiziärs enthoben. Allein diese Enthebung kann nur dann Statt haben, wenn die Obrigkeit ihre Tüchtigkeit zum Richteramte erwiesen, und also jenem Genüge gethan hat, was im §. 430 und 431 der allgemeinen Gerichtsordnung von einem Richter gefordert wird.

Welche Eigenschaften die Obrigkeit haben muß, wenn sie die Justiz selbst verwalten will.

Verord. v. 12. April 1787.

§. 430.

ad. b. Wenn eine Obrigkeit die Justiz durch einen andern verwalten lassen will, hat das Ortsgericht zur Verwaltung der Rechtspflege in dem Orte selbst einen von dem Appellationsgerichte geprüften und hierzu tüchtig befundenen Mann als Justiziär aufzustellen,

Welche Eigenschaften ein Justizverwalter haben müsse.

Hofd. v. 21. August 1788 §. 4.

der jedoch weder das k. k. Insiegel gebrauchen, noch den Titel eines k. k. Justiziärs annehmen darf.

Ver. v. 20. März 1787.

Indessen ist nicht verbothen, daß ein solcher zum Richteramte berufener Mann auch das Wirthschaftsamt Th. II. §. 1. ganz oder zum Theil besorge.

Hofd. v. 21. August 1788 §. 4.

Dagegen ist der Unfug, daß die Justiz bey den Dominicalgerichten durch Advokaten excurrendo verwaltet werde, aller Orten, wo er bestehet, abzustellen,

Hofd. v. 27. Octbr. 1788.

denn durch den Zugang der Gerichtstaxen ist den Obrigkeiten die Verbindlichkeit auferlegt, zur Rechtspflege geprüfte Rechtsverwalter (Justiziäre), aufzustellen, und sie anständig zu besolden §. 591.

Pat. v. 4. Mai 1786.

§. 431.

Wie Justiziäre geprüft seyn und sich ausweisen müssen.

Die erledigten Richteramtsstellen sind immer nur mit solchen Individuen zu besetzen, welche mit juridischen Studienzeugnissen sich auszuweisen vermögen, und von dem Appellationsgerichte geprüft worden sind. Doch sind die vor dem 4. Septbr. 1801 bestandenen Richter und Justiziäre, welche durch mehrere Proben, ihre Fähigkeit an Tag gelegt haben, und sich darüber auszuweisen im Stande sind, von Beybringung der Studienzeugnisse und der weitern Prüfung zu entheben.

Hofentsch. v. 4. Septbr. 1801.

Uebrigens haben die Kreisämter streng darauf zu sehen, daß, so oft mit der Amtirung bey den Herr-

schaften und Grundobrigkeiten eine Veränderung mit den aufgestellten Beamten vorgehet, der neu Angestellte mit den erforderlichen Urkunden zur Verwaltung des Civiljustiz-Richteramtes versehen, oder hiervon durch die Behörden dispensiret worden sey.

Wer mit diesen Urkunden nicht versehen ist, dem ist die Amtirung nicht zu gestatten.

Reggsv. v. 20. März 1808. App. Circ. v. 26. April 1808.

§. 432.

Wie die Justizverwalter beeidiget werden.

Das Appellationsgericht hat die für das Richteramt bey den Ortsgerichten geprüften und tauglich befundenen Individuen sogleich bey der Fähigkeitserklärung zum Richteramte, nach einem eigenen Formulare, für den Fall ihrer künftigen Anstellung, zu beeidigen.

Justiz Hofd. v. 5. Decbr. 1812. Hofkanzelleyd. v. 21 Decbr. 1812.

§. 433.

Haftung der Obrigkeiten für ihre Justiziäre.

Die Obrigkeiten haben für die ganze Amtshandlung ihrer Justiziäre zu haften,

Pat. v. 4. Mai 1786.

daher sich die Stellen bey jeder wegen eines widerrechtlichen Vorganges handelnden Entscheidung, nur

unmittelbar an die Herrschaft, und nicht an das Richteramt zu wenden haben.

App. Circ. v. 20. August. 1787.

§. 434.

Auf welche Art die Obrigkeiten die Justizverwaltung an ein anderes Ortsgericht delegiren können.

ad c. Zum Behufe der laut §. 428. den Obrigkeiten freygestellten Delegirungen, sollen in jedem Kreise wohlvertheilte und bequem gelegene, wenigstens mit 2 besoldeten geprüften Justizmännern versehene Magistrate für diejenige Ortsgerichte bestimmt werden, welche die Justiz nicht selbst verwalten, sondern dieselbe delegiren wollen, wo dann jedem solchen Magistrate ein dritter Justizmann zuzugeben ist.

Alle andere Delegationen, wie selbe immer beschaffen seyn und in Antrag kommen mögen, sind ausdrücklich verbothen.

Hofd. v. 21. August 1788. §. 6.

§. 435.

Bey welchen Magistraten die Delegation geschehen kann.

Die Magistrate, an welche in Oesterreich unter der Ens die Delegation geschehen kann, sind

im V. U. W. W.

der Magistrat Wr. Neustadt, Bruck an der Leytha und Klosterneuburg;

im V. O. W. W.

der Magistrat St. Pölten, Tulln und Ybbs,

im V. U. M. B.

der Magistrat Korneuburg, Rötz und Laa,

im V. O. M. B.

der Magistrat Krems, Zwettl, Egenburg, und Waidhofen an der Taya.

Hofd. v. 1. Decbr. 1788.

§. 436.

Wie die Kosten, die durch die Delegation verursacht werden, zu bestreiten sind.

Die Kosten für jene Vermehrung, die der als Ortsgericht eintretende Magistrat an seinem Personale erhalten muß, sollen zuvörderst von den im Justizfache eingehenden Taxen §. 590, die dem Gerichte auf Verrechnung zu überlassen sind, in so weit sie aber nicht zureichen, der Abgang von den delegirenden Gerichten, nach der Häuserzahl, jedoch ohne mindestem Beytrage der Unterthanen, ergänzt werden.

Hofd. v. 21. August 1788. §. 7.

§. 437.

Die Delegation kann zurückgenommen werden.

Jedem Dominium steht bevor, die Delegation zurückzunehmen, jedoch nicht anders, als wenn selbes in dem Gerichtsbezirke mittelst Aufstellung eines Justiziärs die Justiz verwaltet.

Eodem §. 8.

§. 438.

In wie fern das Appellationsgericht bey solchen Delegationen eintritt.

Die also delegirten Gerichte hängen in dem weitern Rechtszuge von dem Appellationsgerichte ab; jedoch ist jede delegirende Obrigkeit befugt, sich an das Appellationsgericht zu wenden, wenn sie darzuthun vermag, daß das delegirte Gericht ihren Unterthanen nicht, so wie es sich gebühret, die Justiz administriret.

Eodem §. 9.

II. Abschnitt.

Von der Verwaltung der Ortsgerichtsbarkeit durch Magistrate.

§. 439.

Magistrate, die die Ortsgerichtsbarkeitausüben, sollen organisirt seyn.

Alle Magistrate, denen eine freye Justitzverwaltung eigen ist, sollen ordentlich organisiret seyn.

Hofd. v. 19. Dec. 1785.

Die den allgemeinen Grundsätzen der Justizregulirung angemessene, Organisirung der Magistrate hat sich auf alle jene zu erstrecken, denen die freye von keiner Obrigkeit abhängende Justizverwaltung eigen ist, in was immer für einer sonstigen Verbindung die Ortschaften mit einer Grund = oder Vogteyobrigkeit stehen mögen.

Nur jene sind hiervon ausgenommen, wo sich aus den jährlich zu dem Appellationsgerichte einlangenden Statibus elaboratorum darstellet, daß ihre Gerichtsgeschäfte so gering und unbedeutend sind, daß sie der Bestellung und Besoldung eines eigenen Magistrates nicht lohnen.

Decr. der Obersten Justiz-Stelle vom 19. Dec. 1785. kundgemacht mit Hofkanyzelleydecr. vom 29. Dec. 1785.

§. 440.

Art der Organisirung der Magistrate.

Zu diesem Behufe ist das Appellationsgericht angewiesen:

1. Zuvörderst alle Magistrate auszufinden, die in der Ausübung einer Gerichtsbarkeit stehen, und
2. bey jedem, die ihn betreffende Obrigkeit zu vernehmen, ob selbe über diese Ausübung der Gerichtsbarkeit Bemerkungen habe;
3. wenn über die von dem Magistrate anzusprechende unabhängige freye Justizverwaltung Zweifel entstehen, sind diese Zweifel von dem Landrechte durch gütliche Ausgleichung, oder im Wege Rechtens auseinander zu setzen.

Hofd. v. 19. Dec. 1785.

Wo also zweifelhaft ist, ob dem Magistrate eine ganz unabhängige Justizverwaltung gebühre, ist dieser Zwei-

fel vor Allem zu beheben. In dessen Folge wurde das Appellationsgericht angewiesen, dem n. ö. Landrechte aufzutragen, entweder durch gütliche Ausgleichung oder im Wege Rechtens auseinander zu setzen, ob die Gerichtsbarkeit der Herrschaft oder dem Magistrate eigen sey.

Decret der Obersten Justizstelle vom 19. Dec. 1785. Hofkanzelley-Int. v. 29. Dec. 1785.

4. Entstehet über die Gerechtsame des Magistrates kein Zweifel, oder wird dieser Zweifel zu Gunsten des Magistrates behoben, (welches von dem Landrechte dem Appellationsgerichte sogleich anzuzeigen, ist,) so hat sich das Appellationsgericht mit der Landesstelle und dem betreffenden Kreisamte in das Einvernehmen zu setzen, damit in Ordnung erhoben werde, ob die betreffende Ortsgemeinde vermögend sey, aus ihren dermahligen Gemeindeeinkünften, in die jedoch die sämmtlichen Taxen §. 590. einzufließen haben, nach Abzug ihrer sonstigen Bedürfnisse, die geringsten Kösten eines organisirten Magistrates zu bestreiten; indem auf Ausschreibung jährlicher Beyträge, den Gemeinden die Bestreitung der Kosten zu begründen, nicht gestattet, vielmehr

Sorge zu tragen ist, daß durch die Kosten des Magistrates nicht der ganze Ueberschuß der Gemeinde-Einkünfte erschöpft werde.

Hofd. v. 19. Dec. 1785.

§. 441.

Welches die geringsten Kosten für einen organisirten Magistrat sind.

Die geringsten Kosten für einen organisirten Magistrat betragen jährlich 450 fl.; damit nähmlich ein geprüfter Syndicus und Rathsmann, wenigstens mit einem Gehalte von 300 fl. ein Kanzelley-Individuum mit 100 fl. und ein Gerichtsdiener mit 50 fl. angestellt werden können; und dann wird noch insbesondere der Gemeinde Erklärung erfordert, daß des Gerichts-Vorstehers und dreyer Rathsmänner Stellen von Männern der Gemeinde unentgeltlich werden versehen werden. cod. c.

§. 442.

Wie, zum Behufe der Magistrats-Organisirung, das Gemeindevermögen erhoben werden soll.

Zur Erhebung des Vermögens sind:

1. der Populationsstand im Orte,
2. der Betrag der jährlichen Gemeinde-Einkünfte und Ausgaben, nach 10jährigem Durchschnitte, folglich das Resultat des sich bey der Gemeinde-Cassa darstellenden Ueberschusses,
3. der Stand der bisherigen Magistratsbeköstung,

und was bisher das Personale an Besoldungen, Emolumenten, an Geld, Naturalien, überlassenen Taxen, freyen Wohnungen, bezogen habe, zu erforschen; und die dießfalls erhaltenen Aufklärungen von der Landesbuchhaltung zu rectificiren. eod. f.

§. 443.

Wie zu verfahren ist, wenn die Gemeinde zur Bestreitung der Magistratskösten unvermögend ist.

Da die geringste Organisirung eines Magistrates die Vermögenschaft einer jährlichen Ausgabe von 450 fl. fordert, §. 441; so geht der l. f. Befehl dahin, daß, wenn bey einer Gemeinde zweifelhaft ist, ob sie diese Unkosten bestreiten könne oder wolle, selbe jedesmahl mit ihrer Obrigkeit vor eine kreisämtliche Commission in Loco vorgerufen, und dann der Gemeinde in Weisung ertheilt werden soll, daß, wenn sie ferner bey ihrem Magistrate die freye Justizverwaltung belassen wissen wolle, sie über Abzug ihrer sonstigen Bedürfnisse, einen Fond von 450 fl. mit Einschluß jedoch, der in die Gemeinde-Cassa einzufließen habenden Taxen, ausweisen, und die §. 441 angeführte Erklärung beybringen.

Decret der Oberst. Just. v. 19. Dec. 1785. Hofkanzelley-Int. v. 29. Dec. 1785.

Stellt sich nun bey der Gemeinde die Unvermögenheit dar, sich auch den geringsten Erfordernissen eines Magistrates zu unterziehen, so ist die Gerichtsbarkeit in ihrem Umfange an die Obrigkeit gegen dem zu überlassen, daß sich selbe, gegen Uebernehmung aller einfließenden Gerichtstaxen §. 590 in ihre obrigkeitlichen Renten, zur Stellung eines geprüften ordentlich besoldeten Justizbeamten §. 430, dann zur Besorgung der Kanzelley- und Zustellungsgeschäfte, verstehe.

Hofd. v. 19. Dec. 1785. g.

§. 444.

Wie zu verfahren ist, wenn die Gemeinde-Cassa zu jenen Ausgaben hinreichet.

Wo dagegen die Gemeinde-Cassa die Kräfte zur Bestreitung der Kosten eines organisirten Magistrates darstellet, da ist der Magistrat auf einen Vorsteher, einen geprüften Syndicus zugleich Rathsmann, mehrere andere Rathsmänner, wovon die Zahl von dem Verhältnisse des Populationsstandes und dem Umfange der Beschäftigung des Magistrates abhängt, und, nach diesem Verhältnisse, auch der Stand der subalternen Dienstcathegorien, zu bestimmen. eod. h.

§. 445.

In wie fern auch dem Gerichtsvorste-

So weit es die Kräfte der Gemeinde-Cassa, mit Rücksicht auf die übrigen Gemeindebedürfnisse zulas-

her und den bürgerlichen Rathsmännern Besoldungen zu gestatten sind.

sen, sind ausser dem Syndicus und dem subalternen Personal, auch dem Vorsteher und den übrigen Rathsmännern verhältnißmässige Besoldungen auszuwerfen, oder letztern, zu einiger Entschädigung, einiges Emolumentum von 20 fl. bis 100 fl. zufließen zu lassen. eod. i.

§. 446.

Wohin die Gerichtstaxen zu fließen haben.

Die Taxen §. 590 aber, haben sämmtlich in die Gemeinde-Cassa zu fließen, und es darf hiervon keinem Justizbeamten etwas beygelassen werden. eod. i.

§. 447.

Welche Eigenschaften ein besoldeter Bürgermeister haben muß.

Zu den Stellen der besoldeten Bürgermeister darf kein anderes Subject zugelassen werden, als welches von dem Appellationsgerichte und von der Landesstelle das Wahlfähigkeitsdecret erhalten hat. eod. k.

§. 448.

Welche Eigenschaften unbesoldete Vorsteher und Rathsmänner haben müssen.

Zu den Stellen jener Vorsteher oder Rathsmänner, welche ihre Dienste unentgeltlich, oder gegen geringe jährliche Emolumente §. 445 leisten, ist genug, aus der Gemeinde vertraute Männer zu wählen, die von Rechtschaffenheit, guten Sitten, redlichem Gemüthe, nebst dem von gutem Begriffe und gesunder Vernunft, und also fähig sind, über Geschäfte ein zweckmässiges Urtheil zu fällen. eod.

§. 449.

Art und Weise, wie die Wahl der Magistratuälen zu geschehen hat.

Jede Gemeinde, deren Magistrat ordentlich organisirt wird, hat bey Magistratswahlen vor Allem einen Ausschuß von 20 vertrauten bescheidenen redlichen Männern zu wählen.

Decr. der Obersten Just. Stelle vom 19. Dezbr. 1785.
Hofkanzelley Int. v. 29. Decbr. 1785.

Wenn nun bestimmt ist, wie der Magistrat bestellt seyn soll, da sollen, dort, wo einer Grundherrschaft oder Vogteyobrigkeit §. 406 das Recht eigen ist, die Magistratspersonen zu bestätigen, die um eine Vorsteher- oder Rathmannsstelle auftretenden Competenten aus der Gemeinde schuldig seyn, sich vorläufig bey jener Obrigkeit zu dem Ende zu melden, damit sich diese über die allfällige Ausschließung eines oder des andern Individuums, erkläre, indem jener von der Gemeinde, dem die Obrigkeit die Exclusivam gibt, hierzu nicht gewählet werden darf.

Hofd. v. 19. Decbr. 1785. p.

§. 450.

Ob die Kreisämter bey der Wahl zu interveniren haben.

Um ferner die Kreisämter mit der Einschreitung in die Wahl der Magistrats-Individuen bey Municipalortschaften zu verschonen, und um durch die, denjenigen Obrigkeiten, die vormahls das Recht der Be-

stätigung der Magistratualen hatten, an deren Statt, laut Verordnung vom 19. Decbr. 1785 eingeräumte Exclusiva, die Wahl keiner Hemmung auszusetzen, soll bey jenen Gemeinden, die vorhin ihre Wahl der Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet gewesen sind, die Wahl nicht vor einem kreisämtlichen Commissäre, sondern vor der Obrigkeit oder ihrem Delegirten der Ordnung nach, dergestalt aufgenommen werden, daß hierdurch die Wahlfähigkeit einzig und allein in so weit unterbrochen werden könne, als die Obrigkeit dem Gewählten die Exclusivam zu geben fände.

Wo übrigens die Obrigkeit oder derselben Delegirte von dem Gewählten auch den Diensteid aufzunehmen, und über den Wahlact Bericht an das Kreisamt zu erstatten hat, damit die erfolgte Wahl zur Nachricht genommen, und darüber die weitere Anzeige an die vorgesetzten Behörden erstattet werde.

Hofkanzelleyv. v. 2. August 1790. Reggs. Int. v. 13. August 1790.

Bey denjenigen Magistratswahlen unterthäniger Gemeinden dagegen, bey denen die Obrigkeiten kein Recht haben, einen Einfluß darauf zu nehmen, und dem Gewählten die Exclusivam zu geben, hat die

Obrigkeit oder deren Beamte, statt des Kreisamtes, gleichsam vermög Delegation dem Wahlacte beyzuwohnen, den Gewählten im Nahmen des Kreisamtes in Eid zu nehmen, und die Wahl dem letztern zur Bestätigung vorzulegen.

Hofkanzelleyv. v. 20. Mai 1791. Hofd. v. 14. Junius 1791 an sämmtliche Appellationsgerichte.

§. 451.

Wenn ein mit einem Wahlausschußmanne verwandter oder verschwägerter Candidat zu einer Rathmannsstelle durch die Stimmenmehrheit gewählt werden sollte, sind die Stimmen der Verwandten für diese von keiner Wirkung, sondern, nach deren Abschlagung, sind diejenige Canditaten, die alsdann die meisten Stimmen für sich haben, als Vorgewählte anzunehmen und zu bestätigen.

Die Stimmen der Verwandten der Wahl-Candidaten zählen nicht.

Hofd. v. 3. August 1790 an sämmtliche Appellationsgerichte. Hofd. v. 10. Circ. v. 20. Aug. 1790.

§. 452.

Die Bürgermeister in den Schutz- oder überhaupt in allen jenen Städten, wo organisirte Magistrate bestehen, sollen, so wie es in Ansehung der l. f. Städte bereits unterm 25. April 1802 angeordnet

Bürgermeisterstellen sind lebenslänglich.

worden ist, in ihrem Amte, ohne neue Bestätigung, lebenslänglich verbleiben.

Hofkanzelleyv. v. 11. August 1806. Regierungs Int. v. 21. August 1806. Hofkanzelleyv. v. 22. Octbr. 1807. Reggs. Int. v. 5. November. 1807.

§. 453.

Wie die Syndicatsstellen zu bestätigen sind.

Das zum besoldeten Rathsmanne und Syndicus gewählt werdende Individuum soll mit Wahlfähigkeitsdecreten, sowohl von der n. ö. Regierung als dem Appellationsgerichte, versehen seyn.

Decr. der oberst. Just. v. 19. Dec. 1785. Hofkanzelley Int. v. 29. Decbr. 1785.

Zur Prüfung um eine Syndicatsstelle auf dem Lande, können übrigens auch jene zugelassen werden, die sich über das erlernte Recht durch das Zeugniß eines öffentlichen Lehrers auf einem in den Erblanden bestehenden Licäum ausweisen.

Hofd. v. 1. Decbr. 1786.

Bey einer erledigten Syndicatsstelle hat das Kreisamt die Einleitung zu treffen, daß der Concurs immer sogleich ausgeschrieben, und, nach dessen Beendigung, der Besetzungs-Vorschlag ungesäumt an Regierung eingesendet werde.

Reggsd. v. 19. Decbr. 1811.

Bey Besetzung jener Stelle selbst aber, hat das Kreisamt nicht zu interveniren.

Reggsv. v. 13. Juli 1806.

Die Landesstelle bestätiget, nach gepflogenem Einvernehmen des Appellationsgerichtes, die Ernennung des betreffenden Magistrates; oder wenn dagegen gegründete Bedenken obwalten, hebt sie selbe auf, und verordnet die Vornahme eines neuen Besetzungsvorschlages.

III. Abschnitt.

Von den der Ortsgerichtsbarkeit unterstehenden Personen.

§. 454.

Wer dem Ortsgerichte unterstehet.

Jeder, welcher nicht ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des n. ö. Landrechtes §. 457 unterworfen ist, steht unter dem Ortsgerichte §. 422, und zwar unter jenem, das die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübet, wo er wohnet; ohne Bedacht darauf zu nehmen, unter wessen Grundobrigkeit das Haus gehöret, das er inne hat, oder bewohnet.

Jurisd. norm. v. 27. Septbr. 1783 §. 27.

Nach Inhalt der kundgemachten Jurisdictions-Normalien kann die Gerichtsbarkeit jüdischer Gerichte

in keiner Art ferner bestehen, und daher sind auch die Juden ohne Weitern der in jedem Orte bestehenden Ortsgerichtsbarkeit unterworfen.

Hofd. v. 28. Mai 1785. Reggsv. v. 7. Juni 1785.

Die Landwehrmannschaft bleibt endlich in Friedenszeiten, ausser der jährlichen Concentrirungszeit, ihrem gehörigen Gerichtsstande durchaus, aber auch während der Concentriungszeit demselben in Streitsachen und Geschäften des adeligen Richteramtes unterworfen; und dieß gilt auch von allen Civilangelegenheiten der Landwehr-Officiere: nur muß die Civilbehörde, im Falle eines vorsichtsweise oder im Wege der Execution verwilligten Personal-Arrestes dem Landwehr-Vorgesetzten wegen Abnahme des Degens die Anzeige machen.

Bey einem ansbrechenden Kriege tritt die Landwehr, vom Tage des abgelegten Fahneneides, unter die Militärgerichtsbarkeit.

Hofd. v. 15. Feb. 1809.

Wenn aber auch Landwehr-Officiere oder Gemeine zu der Zeit sterben, als sie für ihre Person der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, sind doch die Verlassenschaften derselben der Civilbehörde zur Abhandlung zu übergeben.

Hofd. v. 9. Mai 1812.

Die Landwehr-Officiere insbesondere bleiben, wenn sie nicht schon unter die Militär-Jurisdiction gehören, in welchem Falle sie auf die Zeit ihrer Verwendung den betreffenden Regimentern unterstehen, in Streitsachen und Geschäften des adeligen Richteramtes unter der Civil-Jurisdiction; also kann auch wider sie der vorsichtsweise und Executions-Arrest vorgenommen werden; doch muß in einem solchen Falle dem Regiments-Commandanten oder dem Bataillons-Commando, unter dem der Officier stehet, die vorläufige Anzeige gemacht werden, damit ihm der Degen abgefordert werde. Die Landwehr-Mannschaft endlich, stehet auch während der Concentrirungs-Zeit unter den gesetzmässig bestimmten Gerichten.

Hofd. v. 16. Juli 1813.

§ 455.

Unterwelcher Gerichtsbarkeit unterthänige Gemeinden gehören.

Auch gehören die unter einem ordentlichen Gerichtsherrn stehenden Gemeinden keineswegs unter die der Gerichtsbarkeit des Landrechtes in der Jurisdictionsnorma zugewiesenen Gemeinden; sondern selbe haben unter der Gerichtsbarkeit ihrer vorigen Gerichtsherrn zu verbleiben.

Hofd. v. 26. März 1784.

Das Klagrecht wider eine unterthänige Gemeinde,

wenn sie auch insgesammt belangt wird, ist bey dem Ortsgerichte, und nicht bey dem Landrechte anzubringen, da dem Landrechte ausdrücklich nur jene Gemeinden, die unter keiner Grundobrigkeit stehen, zugewiesen worden sind.

Hofd. v. 26. Jäner 1784.

Wider die unterthänigen Städte und Märkte d. i. jene, welche nicht unmittelbar unter dem Landesfürsten stehen, sondern, wie die Dörfer, noch einen andern Herrn anerkennen, ist daher das Klagrecht, wenn sie auch insgesammt (in corpore) belangt werden, bey dem Ortsgerichte anzubringen.

Hofd. v. 20. April 1786.

§. 456.

Wem das Ortsgericht nicht unterstehet.

Folgende Personen stehen, ungeachtet sie in einem Ortsgerichtsbezirke wohnen, nicht unter dem Ortsgerichte, sondern entweder

a. unter dem Landrechte, oder

b. unter dem Wiener Magistrate, oder es muß

c. wegen ihnen, ein anderes Ortsgericht delegirt werden.

§. 457.

Wer auf dem Lande unter dem Landrechte stehet.

Ad a. Nebst den zum Prälaten- Herrn- oder Ritterstande des Landes Oestereich unter der Ens ge-

hörigen, oder sich auch nur über einen ihnen eigenen in oder ausländischen Adel ausweisenden Beklagten

Ver. v. 1. April 1732 §. 5. c. n. Ver. v. 5. Febr. 1784 b.

dann, nebst den landesfürstlichen

Hofd. v. 26. Jäner 1784. Hofd. v. 20. April 1786.

oder zwar nicht landesfürstlichen, aber doch keiner Particularobrigkeit untergegebenen freyen Gemeinden,

Hof. v. 20. April 1786.

ferner nebst den Stiftern, Klöstern, Kapiteln, und andern unter einem ordentlichen Obern stehenden Gemeinden,

Hofd. v. 1. März 1784.

endlich den in Oesterreich unter der Ens sich aufhaltenden Unterthanen der ottomanischen Pforte, sie mögen in was immer für einem Geschäfte als Kläger oder Beklagte auftreten,

Hofd. v. 5. April 1784

sind noch folgende Individuen unter dem Gerichtsstande des n. ö. Landrechtes:

1. Der unadelige lat. und griech. katholiche Clerus

Ver. v. 26. April 1802

so, daß ihm die Entsagung des ihm höchst eingeräumten privilegirten Gerichtsstandes, in keinem Falle gestattet ist.

Hofd. v. 26 Oct. 1804. Reggs. Int. v. 9. Nov. 1804.

§. 458.

Welche Amtshandlung einem Ortsgerichte bey der Verlassenschaft eines solchen Geistlichen zustehet.

Bey sich in den obrigkeitlichen Jurisdictionsbezirken ereignenden Todesfällen solcher Geistlichen, haben die Ortsgerichte sogleich die Sperre, und nach Nothwendigkeit der Umstände, auch die enge Sperre im Nahmen des Landrechtes anzulegen, hiervon dem Landrechte unverzüglich eine Anzeige zu machen, und auf Ersuchen des Landrechtes, auch die Aufnahme der Inventur zu bewirken.

Hofentsch. v. 2. Juli 1802. Reggs. Int. 13. Juli 1802.

§. 459.

Wer noch weiter unter dem Landrechte stehet.

Ferner stehen unter dem Landrechte:

2. Die unadeligen Glieder der augsburgischen und helvetischen Confession, welche die Ordination zum Priesteramte erhalten haben.

Hofv. v. 17. Juni 1808.

3. Jeder, obschon unadeliger, Besitzer einer ständischen Gült, wenn ihm, vermög dieses seines Besitzes, in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit selbst und allein gebühret.

Ver. v. 27. Septbr. 1783. Hofv. v. 17. Juni 1808.

§. 460.

Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihre Herrschaftgehören zum Landrechte.

4. Die Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihren rechtmässigen Herrschaften und Obrigkeiten, welche durch das Patent vom 1. Sept. 1781

nicht bloß zur politischen Verhandlung, sondern zum rechtlichen Verfahren geeignet erkläret wurden. §. 471. Th. II. §§. 16.

Sie sind auch in dem Falle bey dem n. öst. Landrechte anhängig zu machen, wenn der Unterthan als Beklagter auftritt.

Jurisd. norm. v. 25. Sept. 1783. §. 3.

Jedoch ist vorher von dem Kreisamte ein Vergleich zu versuchen Th. II. §. 115—118, oder ein Provisorium Th. II. §. 119—121 zu treffen.

Auch kömmt hierbey dem Unterthane die Vertretung des Unterthans-Advocaten zu Statten §. 471.

§. 461.

Den Herrschaften ist untersagt, Rechtssachen gegen ihre Unterthanen vor ihr eigenes Justizamt zu ziehen.

Der Unfug ist abzustellen, wornach obrigkeitliche Beamte die hinter den Unterthanen ausständigen Rentreste, Grund- und Urbarialzinse, Robathschuldigkeiten, kurz alle aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Schulden bey dem eigenen obrigkeitlichen Justizamte gerichtlich eingeklagt, und nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung exequiret, diese Execution bey allen und sogar bey Rusticalunterthanen auf die Grundbesitzungen selbst geführet, hierdurch Unterthanen auch dann, wenn ihre Entschuldung $\frac{2}{3}$ des Gutswerthes

bey weitem nicht erreichte, ja oft gegen diesen nur eine Kleinigkeit beträgt, durch eine der Landesverfassung und den bestehenden l. f. Gesetzen zuwiderlaufende gerichtliche Abstiftung, von Haus und Hof gejagt, und so, unter dem Scheine der Justiz, in das Verderben gestürzt haben.

Es ist demnach den Herrschaften, bey schärfster Ahndung, untersagt, irgend eine Rechtssache gegen einen Unterthan vor ihr eigenes Justizamt zu ziehen, und dabey für das Rent-Wirthschafts-Wald- oder Waisenamt einen Vertreter aufzustellen. Im Falle eines solchen gesetzwidrigen Verfahrens, sind die dem Unterthane verursachten Proceß- und Gerichtskosten, dann abgenommenen Taxen und Stämpeln gehörig zu liquidiren, und der Herrschaft zum unnachsichtlichen Ersatze aufzulegen.

Ver. v. 4. April 1795.

Das eigene obrigkeitliche Justizamt kann in keinem Falle zwischen Obrigkeit und Unterthan als Richter auch nur im Executionswege einschreiten; denn ist das Bezugsrecht der obrigkeitlichen Forderungen streitig, so gehöret der Streit vor das Landrecht; ist der Unterthan bloß säumig in Abfuhr der aus dem Bande der Unterthänigkeit, oder aus was im-

mer für Verträgen, an Frohnablösungs-Zinsen, Forstgeldern, Pachtabgaben, Rentresten, oder wegen zu ersetzender Naturalaushülfe, entstehenden Schuld, so findet keine Execution Statt, sondern diese Forderungen müssen, mit Schonung des fundi instructi, und nach vorher sichergestellter l. f. Steuer, im politischen Wege Theil II. §. 198, 203. eingetrieben werden.

Hofd. v. 23. Dec. 1807.

§. 462.

5. Die Streitsachen, bey welchen die Vertretung des Fiscalamtes eintritt, dasselbe mag als Kläger, Beklagter oder tertius interveniens dabey erscheinen.

Streitigkeiten, wobey der Fiscus eintritt, stehen unter dem Landrechte.

Welche Streitigkeiten aber der Fiscus zu vertreten hat, ist vorzüglich in der allgemeinen Instruction für sämmtliche Fiscalämter vom 10. März 1783 enthalten, und gehören nicht in den Umfang dieses Werkes.

§. 463.

Wenn endlich

b. ein Ehegatte die Ungültigkeit oder die Auflösung des Ehebandes behaupten zu kön-

Eheauflösungs-Angelegenheiten gehören unter das Landrecht.

nen glaubt, so soll er dieß bey dem Landrechte geltend machen.

Hofd. v. 17. Febr. 1791. §. 3.

§. 464.

Wer auf dem Lande unter dem Wiener-Magistrate stehet.

ad b. Unter der Gerichtsbarkeit des Wiener-Magistrates stehet:

1. Der unadelige Pächter einer ständischen Gült.

Solche unadelige Pächter einer ständischen Gült gehören zwar in der Regel allerdings unter die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichtes, wo sie ihren Wohnsitz haben; wenn sie aber ihren Wohnsitz auf dem in der Pachtung habenden Gute hätten, dann trete die Anordnung der Jurisdictionsnorme ein, und es stehen dieselben, in den in diesem Gesetze angezeigten Fällen, unter der Gerichtsbarkeit des Magistrates der Hauptstadt.

Hofd. v. 7. April 1785.

Ferner gehören hierher:

2. Die Wiener-Bürger, wenn sie gleich inner den Linien ein zu einem andern Grundbuche gehöriges Haus inne haben und bewohnen. Sie bleiben auch dann dem Stadtmagistrate mit der

Personalgerichtsbarkeit, wie vormahls, unterworfen.

Hofd. v. 6. Dec. 1784.

Hinsichtlich Wiens besteht nähmlich die besondere Bestimmung, daß auf den freyen ausser dem Burgfrieden inner den Linien gelegenen Orte, als Lerchenfeld, Herrnals, ein auf seinem Grunde sich niederlassender und das Haus bis zu seinem Tode mit Rücken besitzender Bürger, wenn er nicht seine Entlassung erhalten hat §. 93, immer als Bürger, bey Lebzeiten unter der Personalgerichtsbarkeit des Wiener-Stadtmagistrates stehen bleibet, auf sein Absterben aber dem Wiener-Magistrate die Publicirung des Testamentes und die Hauptabhandlung zustehet.

Allerh. Res. v. 23. Oct. 1725.

Wenn auch ein Wiener-Bürger sich an einen Grund einer andern Herrschaft innerhalb den Linien niedergelassen hat, und das Haus mit Rücken besitzet, ist er, wenn er nicht vorher des Bürgerrechtes entlassen worden ist, §. 93, dennoch sowohl im Leben als im Tode, der Personal- und Abhandlungs-Jurisdiction des Stadtrathes unterworfen.

Verord. v. 30. Oct. 1747.

§. 465.

Wann ein anderes Ortsgericht delegirt werden muß.

ad c. In folgenden Fällen tritt ein anderes Ortsgericht, als jenes des Wohnortes, als Gerichtsstand ein:

1. Wenn wider die unadeligen Justiziäre Parteysachen vorkommen.

In diesen Fällen haben sich die Obrigkeiten über selbe keine Indicatur anzumassen, sondern solche Fälle sollen bey dem Gerichte der Kreisstadt anhängig gemacht werden.

Ver. v. 12. April 1787.

Da übrigens der Tod eines mit der obrigkeitlichen Justizverwaltung beschäftigten Beamten jene Verhältnisse auflöset, wegen welcher die Gerichtsbarkeit über selben bey Lebzeiten einem Magistrate zugewiesen ist, so kann diese Gerichtsbarkeit des Magistrates keineswegs auf die Verlassenschaftsabhandlungspflege eines solchen Beamten erweitert werden.

Hofd. v. 7. Juni 1793.

2. Eine den Gerichtsinhaber selbst betreffende Rechtssache, wenn er als Kläger wider eine in seinem Gerichtsbezirke befindliche unadelige Person, oder wegen eines darin lie-

genden Gutes, auftritt, soll auch dann, wenn er die Gerichtsbarkeit durch Delegation ausübet, nicht von diesem seinem delegirten Gerichte abgehandelt, und abgeurtheilet werden können; sondern es sollen die Rechtsklagen, wo solche Verhältnisse eintreten, bey dem nächst gelegenen unbefangenen Gerichtsstande angebracht und ausgeführt werden.

Hofd. v. 17. Oct. 1791.

Dieß ist jedoch nur von freyen nicht unterthänigen Personen zu verstehen, da von den unterthänigen bereits §. 460 gehandelt wurde.

Ver. v. 4. April 1795.

Endlich ist

3. eine gegen den Gerichtsinhaber von einer in seinem Gerichtsbezirke befindlichen Partey angestrengte Aufforderung ebenfalls bey dem nächst gelegenen Gerichtsstande, wofür aber ein vom Gerichtsinhaber delegirter Magistrat keineswegs anzusehen ist, anzubringen.

Hofd. v. 16. Febr. 1792.

III. Unterabtheilung.

Von den Advocaten.

§. 466.

Die Advocaten sind rücksichtlich des Bauernstandes, vorzüglich in Landesadvocaten und Unterthansadvocaten einzutheilen.

Zur Vertretung der Unterthanen in ihren Rechtsangelegenheiten gibt es

1. eigene Landesadvokaten, und
2. ein von dem Staate eigens besoldeter k. k. Unterthansadvocat.

Uebrigens ist es den Unterthanen nicht benommen, sich auch der in der Haupt- und Residenzstadt Wien befindlichen Hof- und Gerichtsadvocaten zu bedienen, von welchen letztern jedoch hier nicht weiter mehr die Rede seyn wird. Dagegen kommt nun zu handeln:

I. Abschnitt.

Von den Landesadvocaten.

§. 467.

Welche Eigenschaften ein Landesadvocat haben muß.

Von allen Landesadvocaten soll das Doctorat der Rechte gefordert werden.

Hofd. v. 25. Jäner 1790. App. Circ. v. 1. Febr. 1790.

und weder in den Städten, noch auf dem flachen Lande wird Jemand zur Advocatur gelassen, der nicht die

Doctorswürde auf einer erbländischen Universität erhalten hat.

Hofd. v. 6. Sept. 1800. - Regg. Circ. v. 23. September 1800 §. 1.

§. 468.

Wo Landesadvocaten bestehen, soll den Justiziären die Vertretung der Rechtsgeschäfte verbothen seyn.

Wo Landesadvocaten bestehen, ist den Justiziären die Vertretung untersagt.

Hofd. v. 25. Jäner 1790. App. Circ. v. 1. Febr. 1790.

§. 469.

Alle Jahre soll ein Verzeichniß der in jedem Kreise bestehenden Landes-Advocaten mit der Anmerkung über ihr Betragen einbegleitet, hiernächst aber von dem Appellationsgerichte sowohl, als auch von den ersten Instanzen und den Kreisämtern auf die Landes-Advocaten stete Aufmerksamkeit getragen werden; und wenn befunden würde, daß ein oder der andere sein Amt mißbrauchte, und die Unterthanen zu muthwilligen Processen anlockte, alsdann sollen die Schuldigen angezeigt werden. eod

Ueber die Landesadvocaten ist von Seite der Behörden Aufsicht zu pflegen.

Deßgleichen, wenn der politischen Stelle von einem Advocaten ein Gebrechen bekannt würde, das auf dessen sittliches Betragen, und redliche Behandlung Beziehung nähme, oder, wenn sie erführen,

daß der Advocat viele Schulden mache, soll von ihr sogleich an das Appellations-Gericht die Anzeige geschehen.

Allgem. Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 §. 429.

Auf dem Lande sich ergebende Todfälle von Advocaten sind endlich von dem betreffenden Dominio dem Kreisamte in der Absicht augenblicklich anzuzeigen, damit derselbe in die Wiener-Zeitungsblätter zu 3 verschiedenen Mahlen eingerücket, und so die Parteyen bey Zeiten aufmerksam gemacht werden, ihre Ansprüche bey den Abhandlungs-Instanzen, in Hinsicht der dem verstorbenen Advocaten anvertrauten Schriften, Urkunden, Gelder oder Effecten, geltend zu machen.

Hofd. v. 30. Oct. 1803.

§. 470.

Strafe pflichtwidriger Advocaten.

Nach gepflogener Untersuchung und befundener Wahrheit der §. 469 gemachten Anzeige, hat das Appellationsgericht den Schuldigen auf eine zeitlang, oder falls an selbem, bey wiederhohlten Bestrafungen, keine Besserung bemerkt würde, auf immer von der Advocatur auszuschließen, damit das Publicum gegen

selbe durch ihre sogleiche Entfernung vom Amte, geschützt werde.

Allg. G. O. v. 1. Mai 1781 §. 429. Hofd. v. 25. Jäner 1790. App. Circ. 1. Febr. 1790.

II. Abschnitt.

Von dem k. k. Unterthansadvocaten.

§. 471.

Wann die Vertretung des k. k. Unterthansadvocaten einzutreten hat.

Um in Ansehung jener Gegenstände und Klagen, welche nicht unter der Eigenschaft als Herr und Unterthan entstehen, und den nexum subditelae nicht betreffen, wenn nähmlich ein Herr von seinem Unterthane, oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft oder verkauft, etwas in Bestand nimmt oder verläßt, leiht oder zu Leih nimmt, oder verläßt, ferner in Waisen-Curatel-Testaments- und andern derley Streitigkeiten, und endlich auch in Fällen, wo die Streitigkeiten zwar ex nexu subditelae entstehen, wobey es jedoch nicht um Erörterung des Factums, sondern des Rechtes zu thun ist. Z. B. wenn es um eine Robath, einen Zins oder was immer für eine andere Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet, dessen Gültigkeit aber von einem oder dem an-

dern Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung nicht dem Kreisamte, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zustehet, Th. II. §. 15. die daher auch, sobald sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müssen, um also für derley Fälle, das Erforderliche zu verfügen, verstehet sich von selbst, in Betreff dieser Klagen und Beschwerden, die Kreisämter zwar, nach vollkommen aufgeklärter Sache, ein gütliches Abkommen zu versuchen Th. II. §. 115, bey dessen Nichterreichung aber, das zu Stand gebrachte Protocoll binnen der nächsten 8 Tage an den Unterthans-Advocaten, gegen Recepisse, zur Amtshandlung einzusenden, und beyde Theile hiervon zu verständigen haben; §. 485.

Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 32.

§. 472.

Wo sich dieser Unterthans-Advocat befindet.

Zur Vertretung der wirklichen Unterthanen §. 92 ist nähmlich in der Hauptstadt jeder Provinz ein eigener Unterthans-Advocat aufgestellt.

Instr. für den Unterthans-Advocaten v. 1. Sept. 1781 §. 3.

§. 473.

Der Unterthans-Advocat stehtunter

Mit dem Fiscalamte ist die Leitung und Aufsicht über obgedachten Unterthans-Advocaten vereint,

ob nähmlich derselbe seine Schuldigkeit, in Vertre- der Aufsicht
tung der Unterthanen, in allen, gemäß Patentes vom und Leitung
1. Septb. 1781, an den ordentlichen Richter verwie- des Fiscal-
senen Streitsachen §. 471, mit der gehörigen Auf- amtes.
merksamkeit, Fleiß, Geschicklichkeit, und ohne alle
Rücksicht leistet; wogegen der Unterthans-Advocat mit
dem Fiscalamte dermassen in Verbindung gesetzt wird,
daß derselbe, in so weit er mit den Unterthans-An-
gelegenheiten, als welchen er vorzüglich bestimmt ist,
nicht beschäftiget seyn sollte, auch zu andern vorfal-
lenden Fiscalangelegenheiten gebraucht werden kann,
mit der alleinigen Vorsicht, daß er in keinem Falle
gegen die Unterthanen auftreten, weder ein Geschäft,
wo es auf die Vertretung einer l. f. Domaine oder
sonstigen Herrschaft oder eines Gutes der aufgehobe-
nen Klöster ankäme, auf sich nehmen kann.

Allgem. Instr. für sämmt. Fiscalämter v. 10. März 1783.
§. 7.

§. 474.

Der Unterthans-Advocat hat die Gerechtsame der Allgemeine
Unterthanen getreulich, und auf das Beste zu Pflichten des
vertreten, dem Unterthane allen erforderlichen Bey- Unterthans-
stand zu leisten, und sich jederzeit nach der Verfah- Advocaten.
rungsart in Unterthanssachen genau zu benehmen.

Inst. für den Unt. Ad. vom 1. Sept. 1781.

Wenn jedoch das Fiscalamt den Kläger und Beklagten zugleich zu vertreten hat, so ist jedem Theile ein besonderer Vertreter von Amtswegen von der Landesstelle zu bestellen, und beyde Vertreter sind an das Fiscalamt anzuweisen, welches hierunter den für beyde Theile gewiß unparteyischen und einsichtsvollen Rathgeber oder Mittler darstellen kann.

Hofd. v. 19. Nov. 1789.

Wenn ferner ein Unterthan mit den gehörigen Documenten oder dem erhaltenen Bescheide und Scheine oder Protocolls-Abschrift bey dem Unterthans-Advocaten erscheint, und ihn um Rath frägt, so hat dieser ihm mit Rath und That an die Hand zu gehen, ihn zu belehren, auf Verlangen, demselben die schriftlichen Anbringen zu verfassen, und auf der Ueberschrift seinen Nahmen beyzusetzen.

Inst. für den Unt. Ad v. v. 1. Septbr 1781.

Auch hat er, auf Anlangen des Unterthans, demselben einen motivirten Bescheid zu ertheilen.

Instruction für den Unterthans-Advocaten vom 1. Sept. 1781. §. 2.

§. 475.

Wie der Unterthans-Advocat den

Gelangt ein Protocoll von dem Kreisamte auf die §. 471 erwähnte Art an den Unterthans-Advoca-

ten, und findet dieser den Gegenstand des Streites zur Einreichung einer ordentlichen Klage noch nicht hinreichend erörtert, oder die Besprechung mit dem Unterthane unumgänglich nothwendig, so hat er sich dießfalls unmittelbar an das Kreisamt zu wenden, welches ihm in einem und dem andern Falle dazu behülflich seyn muß. Rechtsstreit einzuleiten hat.

Pat. v. 1. Septbr. 1781. §. 34. Hofentsch. v. 17. Februar 1782.

Ist die Sache erschöpft, und die Klage gegründet, so hat der Unterthans-Advocat längstens binnen 8 Tage, nach Erhaltung des Protocolles, die Klage, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung, einzureichen, und ist über dergleichen Klagen, so wie über jeden andern, der Ordnung nach, zu verfahren;

Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 35.

wobey die Unterthanen von der Cautionsleistung für die Gerichtsschäden und Unkosten befreyt sind.

Hofd. v. 19. Nov. 1784.

§. 476.

Findet aber der Unterthans-Advocat die Klage ohne Grund, so soll er die Ursache, weßwegen er zu klagen sich nicht getrauet, der Landesstelle anzeigen. Diese hat den Fiscum §. 473 darüber zu ver- Was zu geschehen hat, wenn der Unterthans-Advocat die Klage ohne Grund findet, und

auch der Fiscus und die Regierung dieser Meinung ist.

nehmen, und wenn derselbe, nebst der Landesstelle, die Klage ganz unbillig findet, solches dem Unterthane zu erinnern, diesem aber frey zu stellen, sich wegen dieser Abweisung an die Hofstelle zu wenden.

Eod. §. 35.

§. 477.

Was zu geschehen hat, wenn der Fiscus und die Regierung die Klage nicht ganz unbillig findet.

Wenn aber entweder der Fiscus, oder die Landesstelle die Klage eines Unterthanes nicht ganz unbillig fände, soll selbe von dem Unterthans-Advocaten §. 471, der Ordnung nach, angebracht und fortgeführet werden.

Höchste Entsch. v. 17. Febr. 1782.

§. 478.

Was zu geschehen hat, wenn der Fiscus oder die Regierung noch einige Erörterung nöthig findet.

Falls aber eine nähere Erörterung von dem Fiscus oder der Landesstelle nöthig zu seyn befunden würde, muß selbe noch vorläufig, und vor Abweisung des Unterthanes oder Anweisung des Unterthans-Advocaten zur Vertretung der Unterthanen, durch die Kreisämter eingeleitet werden. eod.

§. 479.

In welchen Fällen der Unterthans-Advocat aus dem Grunde der gänzlichen Unzulänge-

Aus dem Grunde der gänzlichen Unzulänglichkeit der Forderung, kann der Unterthans-Advocat nur dann um Enthebung von der Vertretung des Unterthanes, ansuchen:

1. Wenn es auf die Einreichung einer neuen Klage, oder

2. auf eine Litis Contestationem in der Vertretung eines Unterthanes gegen die Herrschaft, ankömmt; nicht aber auch, wenn es um Fortsetzung eines anhängig gewordenen Rechtshandels zu thun ist; in diesem letzten Falle ist also der Unterthans-Advocat, wenn nicht der Untherthan sich selbst freywillig des weitern Rechtszuges begäbe, zur Fortsetzung der Sache ohne Weitern anzuweisen, der Kammerprocurator §. 476 aber, von besonderer Vernehmung in solchen Fällen zu entheben.

Hofd. v. 14. März 1783.

lichkeit um die Enthebung von der Vertretung bitten darf.

§. 480.

Der Unterthans-Advocat hat zwar den Unterthan von dem Erkenntniße, durch das Kreisamt, zu verständigen; doch hat er, so lang noch ein weiterer Recurs nach Vorschrift der Gerichtsordnung, offen stehet, selben, ohne Anfrage bey dem Unterhane, gleich von selbst zu ergreifen, und, auf die zur Verfolgung des Recurses bestimmte Frist, den Bedacht zu nehmen, zugleich aber immer den Unter-

Wie sich der Unterthans-Advocat nach gefälltem Urtheile zu benehmen hat.

than zu befragen, ob er mit dem erfolgten Erkennt=
niſſe ſich befriedige, oder aber die Sache durch wei=
tern Recurs zu betreiben finde, wo dann der Unter=
than, falls er die Folgen ſeines Entſchluſſes etwa
nicht recht eingeſehen hätte, noch immer eines beſ=
fern belehret werden kann.

Unterth. Pat. v. 1. Sept. 1781 §. 36. Inſtr. für Unterth. Adv. v. J. 1781 §. 4.

Die Erklärung eines Unterthanes wegen Proſe=
quirung der Appellation ſoll übrigens der Unterthans=
Advocat mit allem Ernſte ohne Zeitverluſt betreiben.

Hofv. v. 12. Sept. 1782.

§. 481.

Der Unterthans=Advocat hat über ſeine Verhandlungen, ein verläßliche Protocoll zu führen.

Ueber alle diesfälligen Gegenſtände hat der Unter=
thans=Advocat ein genaues und verläßliches Proto=
coll zu führen, worin der weſentliche Inhalt des
Actenſtückes und der Erledigung, zu erſcheinen hat.

Inſtr. für den Unterthans=Advocaten v. 1. Sept. 1781 §. 2.

§. 482.

Die Vertretung hat unentgeltlich zu geſchehen.

Die Vertretung des Unterthanes von Seite des
Unterthans=Advocaten hat unentgeltlich zu ge=
ſchehen,

Eod. §. 5.

und in den Klagrechten, welche Unterthanen wider

ihre Herrschaft, unter Vertretung des Fiscalamtes, anbringen, kann von der im §. 406 der G. O. vorgesehenen Cautionsleistung keine Rede seyn.

Hofd. v. 19. Nov. 1784.

§. 483.

Welche Strafen auf das pflichtwidrige Benehmen des Unterthans-Advocaten gesetzet sind.

Falls der Unterthans-Advocat für das Patrocinium, unter irgend einem Vorwande, eine Bezahlung oder Belohnung annimmt, ist er von der Landesstelle, das erste und zweyte Mahl, mit einer dem Armenfonde zuzufließenden Geldstrafe von 5 bis 10 Ducaten zu bestrafen; das dritte Mahl aber sogleich ab officio et salario zu entfernen, und, nach Umständen, noch besonders zu bestrafen.

Eod. §. 5.

Sollte ferner der Unterthans-Advocat einem Unterthane in einer gegründeten Beschwerde, aus Gemächlichkeit, Ungeduld oder andern Nebenabsichten, seinen Beystand verweigern, oder nachläßig leisten, oder die Diffidentiam causae, ohne hinlänglichen Grund, vorschützen, so ist er auf die bereits oben angeführte Art zu behandeln.

Eod. §. 5.

§. 484.

Was rücksichtlich der sonstigen Gerichtskösten verordnet ist.

Wenn die wider ihre Unterthanen streitende Herrschaft in den Ersatz der Unköſten verfällt wird, kann der Betrag des Ersatzes weder ganz dem Aerarium, noch ganz dem Unterthane zufallen, sondern dem Aerarium fällt nur derjenige Theil des Ersatzes zu, der für die von dem Fiscalamte in das Verdienen gebrachte Advocatengebühr bestimmt wird, und es kömmt dem Unterthane bloß jener Betrag zu, der für die anderweitigen Kösten und Schäden ausfällt, weil der Verdienst des Fiscalamtes jenem Fonde, aus welchem selbes die Bezahlung erhält, folglich dem Aerarium, gehöret.

Was nun aber den Fall betrifft, wo der Unterthan, und das denselben vertretende Fiscalamt in den Ersatz der Unkösten verurtheilt wird, da hat der Unterthan um so mehr den gemäßigten Betrag zu bezahlen, als hiermit das Aerarium nicht belastet werden kann.

Hofd. 1. Dec. 1785.

§. 485.

Wie sich rücksichtlich des Postportos bey Acten-Versendungen, dann

Alle in Unterthansangelegenheiten an den Unterthans-Advocaten, und von diesem an die Stellen einzusendenden Schriften sind, mit der gehörigen Aufschrift,

versiegelt, abzugeben, und sind derley Schriften postportofrey zu befördern. §. 471.

bey Stämpeln zu verhalten ist.

Instr. für Unterth. Advocaten v. 1. Sept. 1781. §. 6.

Die nach den Gesetzen von dem Stämpel und den Taxen befreyten, dann die dem Unterthans-Advocaten von dem Kreisamte postporto-frey einzusendenden Unterthanssachen, Documenten und Schriften, sollen an das Landrechtstaramt unter dessen Aufschrift, und mit Beyrückung der Worte ex officio, eingeschickt, und auf gleiche Art die von dem Unterthans-Advocaten auf das Land abzuschickenden Expeditionen durch jenes Taramt den Kreisämtern, ex officio, erstattet werden.

Hofentsch. v. 29. Oct. 1782.

§. 486.

Der Unterthan kann auf die Vertretung des Unterthans-Advocaten Verzicht leisten.

Diese von der Staatsverwaltung den wahren Unterthanen zugedachte Wohlthat der unentgeltlichen Vertretung durch den Unterthans-Advocaten, hat übrigens nicht zwangsweise einzutreten; es steht vielmehr dem Unterthane frey, in Rechtsstreitigkeiten mit seiner Herrschaft, sich der Wohlthat der fiscalämtlichen Vertretung zu begeben, wobey jedoch das Kreisamt immer vorher, nach Vorschrift des Unterthanspatentes, sein Amt zu handeln hat.

Auch muß der Unterthan, der einen fremden Sachwalter ausdrücklich verlangt, über die Wohlthat, die ihm dadurch entgeht, umständlich belehrt, und vor Schaden gewarnet werden.

Hofv. v. 7. Oct. 1797. App. Circ. v. 9. Oct. 1797.

IV. Unterabtheilung.

Von den politischen Repräsentanten.

§. 487.

Wann bey Justizraths-sitzungen polit. Repräsentanten beyzuziehen kommen.

Kömmt bey dem Landrechte, oder dem Appellationsgerichte ein Exhibitum vor, das eine Streitsache zwischen Herr und Unterthan u. d. gl. betrifft, so muß ein politischer Rath zur Berathung gezogen werden.

Instr. für Justizbeh. v. 9. Sept. 1785. I. Abth. §. 50.

§. 488.

Zu welchem Ende sie zu erscheinen haben.

Die nach der bestehenden Verfassung zu erscheinenden politischen Repräsentanten haben bey den ersten Instanzen nur zur Erledigung der ordentlich abgeführten Processe zu erscheinen.

Bey dem Appellationsgerichte aber, sollen sie nicht nur zur Erledigung der ordentlich abgeführten

Processe, sondern auch zur Erledigung der Recursfälle beygezogen werden.

Resol. v. 14. Juni 1784. Hofv. v. 29. Oct. 1784. Hofv. v. 9. Dec. 1782.

§. 489.

Wie sie zu bestimmen sind.

Wenn die beschränkte Zahl der, der Landesstelle zugegebenen Räthe die Benennung eines eigenen beständigen Repräsentanten nicht zuließen, muß von gedachter Justizbehörde dem Präsidenten der politischen Stelle, der zur Berathschlagung bestimmte Tag, und der eigentliche Gegenstand bekannt gemacht werden, damit von Fall zu Fall derjenige Rath als Repräsentant abgeordnet werde, der in der Sache die vollkommene Kenntniß besitzet, und für die Zeit der bey der Justizstelle gehaltenen Berathschlagungen bey der politischen Stelle entbehret werden kann, daher auch der Vorsitzende Rücksicht nehmen soll, daß, soweit die nöthige Justizbeförderung es nicht unumgänglich macht, die Repräsentanten nicht zu oft, wegen einzelner Stücke und Kleinigkeiten, vorgeladen, und dadurch in ihren andern Dienstgeschäften gehindert werden.

Instr. für Justizbeh. 9. Sept. 1785. I. Abth. §. 50.

§. 490.

Wie der pol. Repräsentant zu vernehmen ist, und in wie fern dessen Stimme zu berücksichtigen kömmt.

Dieser Repräsentant ist, nach dem Referenten, um seine allenfällige Erinnerung zu vernehmen,

Eod. I. Abth. §. 52.

und er hat, nach dem Referenten und Correferenten, das erste Votum.

Doch ist er in Rücksicht des Conclusums nicht zu zählen, sondern hat den übrigen Stimmen nur zum Vorunterrichte zu dienen; daher der nähmliche Repräsentant, der bey der Berathschlagung des Geschäftes in der ersten Behörde zugegeben war, auch bey der Berathschlagung des nähmlichen, in der zweyten Behörde zugegen seyn kann.

Instr. für die Justizb. v. 9. Sept. 1785. I. Abth. §. 53

§. 491.

In wie fern dem pol. Repräsentanten das Recht zustehet, einen Rathsbeschluß der Justizbehörden zu sistiren.

Dem politischen Repräsentanten ist vorbehalten, wenn er beweisen zu können vermeint, daß durch das Conclusum eine unrichtige Auslegung eines Gesetzes geschehe, und dadurch, in Unterthansangelenheiten, eine dem Contributions- und Nahrungsstande des Unterthanes schädliche Kränkung erfolge, die Expedition des Conclusums zurück zu halten, und zu fordern, daß die Sache der k. k. Obersten-Justizstelle

vorgelegt, und die höhere Entscheidung gewärtiget werde.

Eodem §. 53.

§. 492.

Wie sich bey Sistirung des Urtheiles durch einen Repräsentanten zu benehmen ist.

Wenn bey der Erledigung eines Unterthans-Processes, der, nach der bestehenden Verfassung erscheinende politische Repräsentant die Schöpfung des Urtheiles nur in ein oder dem andern Puncte einzustellen verlangt, ist das Urtheil in den übrigen Puncten den Parteyen zuzustellen, demselben aber beyzusetzen, daß, in den mit der Einstellung belegten Puncten, die weitere Entschließung nachfolgen werde.

Die Oberste-Justizstelle hat aber, über derley durch Einstellung an selbe gelangten Acten, die zweyfache Ueberlegung aufzunehmen, ob das gesetzmässige Erforderniß bey der geschehenen Einstellung vorhanden sey, und dann, wie die Sache rechtlich zu entscheiden komme.

Wenn nun, bey dieser Berathschlagung, die bey gänzlich versammeltem Rathe aufzunehmen ist, die meisten Stimmen dahin abgehen, daß der vorliegende Fall zur Einstellung nicht geeignet gewesen, oder, daß die Streitsache wider die Unterthanen zu entscheiden sey, und zugleich die vereinten Hofstellen,

welche durch ihre Repräsentanten bey dieser Berathschlagung zu erscheinen haben, dieser Meinung nicht beystimmten, ist die Sache durch Vortrag Sr. Majestät vorzulegen, dagegen damahls der Schluß ohne Weitern nach den meisten Stimmen zu schöpfen und auszufertigen, wenn die Repräsentanten der vereinten Hofstellen selbem beystimmen, oder ein solcher zum Vortheile des Fiscalamtes oder der Unterthanen ausgefallen ist.

Hofd. v. 17. Dec. 1784. Hofd. v. 23. Sept. 1785.

V. Unterabtheilung.

Von dem obrigkeitlichen Waisen- und Depositenwesen, dann von den der Civilgerichtsbarkeit gebührenden Taxbezügen.

§. 493.

Das Waisen- Depositen- und Taxwesen stehet unter dem Einflusse der politischen Behörden.

Unter den Rechtsgegenständen sind auf dem Lande die Waisen-Depositen- und Taxangelegenheiten von der Art, daß nicht nur die Patrimonialgerichte sondern auch die politischen Behörden darauf wesentlichen Einfluß nehmen, daher hier davon zu handeln kömmt.

I. Abschnitt.

Von dem obrigkeitlichen Waisenwesen.

§. 494.

Nach welchen Grundsätzen bey dem Waisenwesen vorzugehen ist.

Die Grundsätze, nach denen sowohl die Gerichtsbarkeit in Streitsachen als in den Geschäften des adeligen Richteramtes, von den Herrschaften auf dem Lande ausgeübt werden soll, sind auch auf die obervormundschaftlichen Verrichtungen anzuwenden.

Hofd. v. 21. August 1788.

In Ansehung der Vormundschaften über minderjährige Bauernkinder, hat es bey dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschrieben ist, so zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hindernisse, und keine andere von der Vormundschaft ausschließen, und auf die Verwaltung oder Veräusserung des Pupillengutes wirken können.

Pat. v. 29. Oct. 1790. §. 2.

Alles was im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche von der Vormundschaft vorgeschrieben ist, kömmt also überhaupt auch auf den Bauernstand zu beobachten.

Pat. v. 3. April 1788. §. 8.

Die Verwaltung des Waisengutes, in so fern es mit dem adeligen Richteramte verbunden ist, ist eigentlich ein Gegenstand der Justizbehörden; doch hat das Politicum vielen Einfluß in dasselbe, und zu sorgen, daß die vorgeschriebene Sicherheit vorhanden sey, mithin die actiones subsidiariae und die dem Staate selbst, in verschiedenen Rücksichten, nachtheiligen Entschädigungen vermieden werden mögen.

Reggsv. v. 15. Febr. 1807.

Die besondern Vorsichten bey der Vormundschaft und Curatel des Bauernstandes sind daher auch in den politischen Gesetzen enthalten,

Allg. b. G. B. §. 284.

von denen also hier vorzüglich die Rede ist.

a. In wie fern Waisensachen politisch zu behandeln sind, siehe Th. II. §. §. 33. 41. 42.

§. 495.

Wem die Obervormundschaft auf dem Lande zustehet.

Das Waisenwesen auf dem Lande ist von dem Wirthschaftsamte derjenigen Grundobrigkeit zu verhandeln, unter welche in den Geschäften des adeligen Richteramtes die Waise gehöret.

Hofd. v. 21. August 1788 §. 1.

§. 496.

An wen unterthänige Gemeinden

Da die Grundsätze, nach denen die Geschäften des adeligen Richteramtes ausgeübt werden sollen, auch

auf die obervormundschaftlichen Verrichtungen anzuwenden sind, so haben die unterthänigen Gemeinden das Waisenwesen, welches sie zu besorgen hatten, nach dem Jurisdictions-Normale (§. 423.) an diejenige Herrschaft abzugeben, welche das adelige Richteramt ausübet.

das bisher besorgte Waisenwesen abgeben sollen.

Reggsdekr. v. 15. Febr. 1807.

§. 497.

Die Gerichtsstelle (Obervormundschaft) hat auf die Person und das Vermögen der Minderjährigen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, und auf das Vermögen derjenigen Großjährigen, welchen die Gesetze die Verwaltung des Vermögens nicht anvertrauet, oder wieder abgenommen haben, zu sehen.

Auf was die Obervormundschaft zu sehen hat.

Instr. für die Justizbehörden vom 9. Septbr. 1785. §. 45.

Der rechtliche Begriff, Unmündig, Minderjährig, und der anderen Curanden ist im allgemeinen bürgl. Gesetzbuche §. 21. erörtert.

§. 498.

Worin die Pflicht der Obervormundschaft im Allgemeinen bestehet.

Alle Obrigkeiten haben für das unterthänige Waisenvermögen um so mehr alle gebührende Sorgfalt zu tragen, als sie im Widrigen die Verantwortung selbst auf sich laden, und sich für allen aus ihrer Ver-

Haftung derselben.

wahrlosung hieran erweislich entstehenden Schaden verfänglich machen würden.

Hofd. v. 28. Octbr. 1770.

Der Obrigkeiten Pflicht als Pupillarbehörden (Waisenämter) besteht überhaupt in der Oberaufsicht über das Pupillarwesen, damit nähmlich Alles dasjenige genau befolgt werde, was die Gesetze zum Besten der Waisen verordnen.

An dieser Pflicht hat die Obrigkeit nichts ermangeln zu lassen, und daher dem Minderjährigen, bey jeder Versäumung, wenn andere Mittel zum Ersatze mangeln, mit ihrem eigenen Vermögen zu haften;

Hofd. v. 19. April 1787. ReggsCirc. v. 4. Mai 1787. Hofd. v. 13. März 1790. Hofd. v. 28. Oct. 1790.

und den Dominien ist einzubinden, daß sie für Alles zu haften haben, wenn über lang oder kurz sich zeigen sollte, daß durch ihre Vernachlässigung oder jene ihrer Beamten, den Pupillen etwas zu Schaden gegangen ist.

Hofkanzelleyd. v. 20. Febr. 1806. Reggs. Int. v. 18. März 1806.

Daß diese Aufsicht unentgeltlich zu geschehen hat, kommt Th. II. §. 131 vor.

§. 499.

Die einzelnen Amtshandlungen der Obervormundschaft bestehen vorzüglich:

Worin die einzelnen Amtshandlungen der Obervormundschaft bestehen.

A. in Bestellung der Gerhaben,

B. in Aufsicht auf das Waisengut, und Aufnahme und Berichtigung der Waisenrechnungen, folglich in Gebahrung des Waisenvermögens.

I. Absatz.

Von Bestellung der Gerhaben.

§. 500.

Wer für die Bestellung eines Gerhaben zu sorgen hat.

Wenn der Fall eintritt, daß einem Minderjährigen, er sey von ehelicher oder unehelicher Geburt, ein Vormund bestellet werden muß, sind die Verwandten des Minderjährigen, oder andere mit ihm in näherm Verhältnisse stehenden Personen, unter angemessener Ahndung, verbunden, dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige stehet, die Anzeige zu machen. Auch die politischen Obrigkeiten, die weltlichen und geistlichen Vorsteher der Gemeinden, müssen sorgen, daß das Gericht hiervon benachrichtiget werde.

Allg. b. G. B. §. 189.

§. 501.

Wie die Obervormundschaft bey einlangender Anzeige vorzugehen hat.

Wie die Obervormundschaft von dem eintretenden Falle der Bestellung eines Gerhaben benachrichtiget wird, soll sogleich der Tauf- und Zunahme der Pupillen in ein eigenes Protocoll eingetragen werden.

Diejenigen Pupillen, welche ein gemeinschaftliches unzertheiltes Vermögen besitzen, sind in ein folium einzutragen; von den übrigen aber ist jedem ein besonderes Blatt des Protocolles zu widmen.

Instruction für die Justizbeh. v. 9. Septbr. 1785. §. 46.

§. 502.

Art der Bestellung und Pflichten der Vormünder überhaupt.

Dann ist sogleich ein sicherer, bescheidener, wohlgesitteter, und rechtschaffener Mann zum Vormunde, und eben so, bey einer vorfallenden Curatel, bey den Curanden ein rechtschaffener und verläßlicher Mann zum Curator zu benennen.

Eod. §. 47.

In Ansehung der Vormundschaften über minderjährige Bauernkinder, hat es übrigens bey dem, was in dem allg. b. G. B. vorgeschrieben ist, so zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hindernißen, und kein anderes, von der Vormundschaft ausschließen, und auf die Verwaltung und Veräußerung des Pupillarguts wirken können.

Pat. v. 29. Octbr. 1790. §. 2.

In Rücksicht der Vormundschaftsgebung und ihrer Pflichten ist sich endlich auf das Genaueste nach demjenigen zu achten, was in den bestehenden Gesetzen dießfalls vorgeschrieben ist,

Instr. für Just. v. 9. Septbr. 1786. §. 47.

und Alles was in dem dritten (jetzt vierten) Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von den Vormundschaften und Curatelen vorgeschrieben wird, ist überhaupt auch bey dem Bauernstande zu beobachten. In denjenigen Fällen aber, wo in dem letzten Willen kein Vormund oder Curator benennt worden, muß die Obrigkeit darauf bedacht seyn, die Aufsicht über die Person der Waise, und die Verwaltung des Waisengutes, einem Manne aus der Verwandtschaft des Erblassers anzuvertrauen, welcher in allen Fällen dem minderjährigen Eigenthümer vorzustellen, die auf dem Gute haftenden Obliegenheiten genau zu verrichten, die Bestellung der Wirthschaft auf das Beste zu besorgen, und das Bauerngut so lang, bis der Eigenthümer dasselbe anzutreten fähig ist, im aufrechten Stande zu erhalten hat.

Pat. v. 3. April 1788. §. 2.

Uebrigens soll die Obrigkeit sich in die Besorgung der dem Vormunde zugewiesenen Pflichten, wie auch

in die der Vormundschaft obliegende Führung der Rechnung keineswegs einmengen.

Hofv. v. 19. April 1787. Circ. v. 4. Mai 1787.

II. Abschnitt.

Von der Gebahrung des Waisenvermögens a. überhaupt.

§. 503.

Die Obervormundschaft hat die allgemeine Pflicht, für das Waisenvermögen zu sorgen.

Die dem obervormundschaftlichen Gerichte über das Vermögen der Waisen anvertraute Obsorge fordert, daß es zuerst desselben Vermögen zu erforschen, und es durch Sperre, durch Inventur und Schätzung sicher zu stellen suche.

Allg b. G. B. §. 222.

Das Vermögen der Pupillen ist daher genau zu erheben, zu protocolliren, und dabey zu sorgen, daß das Vermögen nach Vorschrift der Gesetze sicher gestellet, die Schuldbriefe und Präziosen aber sogleich in die gerichtliche Verwahrung gegeben werden. Daher, bey auffallenden Zweifel, der Vormund vorzurufen, und die Beschaffenheit der Sache aufzuklären, über die nöthige Vorsehung, Berathschlagung zu pflegen, und dem Vormunde die nöthige Anweisung zu geben ist.

Instr für die Just. B. v. 9. Septbr. 1785. §. 48.

Fließt ein Depositum, nach einer abgethanen Verlassenschaft, in die Waisen-Cassa §. 586, so hat das Waisenamt den nöthigen Empfang dieses Betrages ordentlich zu bescheinigen.

Reggsv. v. 25. August 1801.

Endlich hat der Richter für die Sicherheit des den minderjährigen Kindern und Pupillen angefallenen väterlichen, mütterlichen oder sonstigen Vermögens von Amtswegen zu sorgen, daher bey den Abhandlungen hierauf besonders gesehen, und die Sperre nicht eher, als bis die Sicherheit hergestellet ist, abgethan werden soll, als im Widrigen das Gericht für allen Schaden zu haften schuldig seyn soll,

Grundbuchs-Pat. v. 1. Sept. 1765. §. 19.

und in Fällen, wo die sich verheurathende Person ihr Vermögen selbst zu verwalten noch nicht im Stande ist, sollen diejenige, welchen, nach Bewandtniß, deren Obsorge obliegt, als Eltern, Gerhaben und Obergerhaben, der Vormerkung halber die nöthige Vorsehung zu thun, noch mehr aber die Richter ein solches alsdann sich angelegen seyn zu lassen, gehalten seyn, wenn der sich verheurathende Vater oder Mutter von dem Vermögen der unmündigen Kinder erster Ehe etwas in Händen hatte, als welches vorzüglich vom Rich-

ter in Sicherheit zu stellen ist, widrigenfalls er den Kindern erster Ehe dafür zu haften hat.

Eodem §. 20.

a. In wie fern das Kreisamt hier von Amtswegen einzuschreiten hat, kommt Th. II. §. 41—42 vor.

§. 504.

Das Waisenamt soll ein Waisenbuch führen, und Eintheilung desselben.

Jedes Waisenamt ist verbunden, ein sogenanntes Vormundschafts- oder Waisenbuch zu führen.

Allg. b. G. B. §. 207.

Das Waisenamt soll hierbey abgesonderte Passiv- und Activbücher führen.

Hofv. v. 14. März 1799. Hofb. v. 9. Aug. 1799. Reggs. Int. v. 20. Aug. 1799. Hofv. v. 15. Febr. 1807.

In diesen Waisenrechnungen wird nähmlich der Ausweis über den Cassastand gewöhnlich Activstand der Waisen-Cassa, und hingegen der Ausweis über die Antheile der Pupillen an dem Cassastande, Passivstand der Waisen-Cassa genannt.

Hofv. v. 30. Dezbr. 1813. §. 1.

§. 505.

Wie das Waisenbuch beschaffen seyn soll.

Ueberhaupt sollen in das Waisenbuch die Vornahmen, Familien-Nahmen, das Alter der Minderjährigen, und alles was sich bey der Uebernahme,

Fortdauer und Endigung der Vormundschaft Wichtiges ereignet hat, eingetragen werden.

Allg. b. G. B. §. 207.

In diesem Buche soll auch auf alle Belege dergestalt hingewiesen werden, damit sowohl das Gericht selbst, als auch in der Folge die volljährig gewordenen Waisen Alles, was ihnen zu wissen nützlich ist, in beglaubter Form einsehen können.

Eod. §. 208.

Ferner sollen in dieses Buch auch die dem Pupillen neu angefallenen Erbschaften vorgeschrieben werden.

Hofd. v. 20. Febr. 1806. Reggs. Int. v. 18. März 1806.

Auch soll das auf Bauerngüter und Erbschaften bey Häusern haftende Pupillar-Vermögen nicht mehr ausser Verbuchung gelassen, sondern in genaue Verrechnung genommen werden.

Circ. v. 12. Dec. 1796. Circ. v. 3. April 1797.

Das dießfalls vorgeschriebene Formulare zu einem Waisenbuche hat also folgende Rubriken zu enthalten:

1. Den Nahmen des Pupillen oder Curanden.

In dieser Rubricke ist das Alter des Mündels anzuführen.

2. Den Nahmen des Vormundes, Curators oder Administrators;

3. den Aufenthaltsort und die Erziehung des Mündels.

Instr. für die Justizb. v. 9. Sept. 1785. §. 52.

Wenn daher ein Pupill seinen Aufenthaltsort verändert, einen Dienst erhalten, oder was immer für einen Stand antreten sollte, ist von dem Vormunde die Anzeige zu machen, und die gerichtliche Bewilligung einzuhohlen, wobey das Gericht eine sorgfältige Untersuchung zu pflegen, und dasjenige vorzukehren hat, was dem Besten des Pupillen angemessen ist.

Eodem §. 49.

Ferner hat im Waisenbuche zu erscheinen:

4. Das Vermögen des Mündels, mit der kurzen Bemerkung, wie dieses beschaffen, und woher es dem Pupillen zugeflossen ist, und mit Beziehung auf die Urkunden, in denen davon mehrere Aufklärung erhoben werden kann. Dann ist

5. von Jahr zu Jahr anzumerken, ob und an welchem Tage sich der Vormund über die vom verflossenen Jahre gepflogene Rechnungsrichtigkeit ausgewiesen habe, und es sind

6. alle Bewilligungen einzutragen, welche, während der Minderjährigkeit, in wichtigen Angelegenheiten eingeholet worden sind.

Ferner

7. ist die Abtheilung des Vermögens bey denjenigen Mündeln, die ein gemeinschaftliches Vermögen besitzen, anzumerken;

8. Die Erlöschung der Vormundschaft einzutragen, und bey dieser Gelegenheit die Uebergabsurkunde mit anzumerken, oder endlich

9. die etwa erfolgte Erklärung der Unfähigkeit zur rechtlichen Großjährigkeit zu gelangen, anzuführen.

Wenn sich in diesem Protocolle auf eine Urkunde berufen wird, ist zugleich die Stelle anzudeuten, wo sie in der Registratur zu finden ist. Die Ausfüllung dieser Tabellen ist während des Jahreslaufes, wo die Geschäfte vorfallen, zu besorgen, und nicht von einer Zeit zur andern, noch weniger aber bis Ende des Jahres aufzuschieben.

Instr. für Justizb. v. 9. Sept. 1785. §. 52.

Rücksichtlich der Verrechnung des Waisenvermögens endlich, ist für die unter der Staatsgüteradministration stehenden Ob-

rigkeiten im Jahre 1789 eine eigene Vorschrift erlassen werden §. 526.

§. 506.

Den Vormündern sind Einschreibbücheln hinauszugeben.

Die häufigen Gebrechen, welche im Rechnungswesen über das Vermögen der Waisen, vorzüglich auf dem Lande, entdecket worden sind, und wodurch nicht nur die Pupillen um das Ihrige gekommen, sondern auch diejenige, welchen die Verwaltung des Waisenvermögens obgelegen, in Weitläuftigkeiten und Processe verwickelt worden sind, machten es unumgänglich nöthig, eine solche Rechnungs-Manipulation einzuführen, wodurch Ordnung, Evidenz und leichte Uebersicht in diesem Geschäfte erhalten wird.

Dieser Zweck wird aber sicher am besten dadurch erreicht, wenn das Rechnungswesen in Waisensachen nach den eigens vorgeschriebenen zwey Formularien von Einschreibbücheln, wovon eines das Activ-, das andere das Passiv-Vermögen der Waisen-Cassa darstellet §. 504 geführet wird, worüber die Kreisämter bey den periodischen Kreisbereisungen unnachsichtlich zu wachen haben. Th. II. §. 42.

Hofkanzelleyd. v. 14. März 1799. Reggs. Int. v. 26. März 1799.

§. 507.

Da ferner diese höchste Entschließung, welche zu den Waisenrechnungen den Gebrauch zweyer Einschreibbücheln, deren Formular mitgetheilt wurde, allgemein vorgeschrieben hat, durch Hofbescheid vom 9. August 1799 dahin aufgekläret worden ist, daß die vorgeschriebenen Einschreibbücheln nur die Stelle der Quittungen oder Gegenscheine vertreten, und in Ansehung der darin eingetragenen Posten als bloße Auszüge aus den Activ- und Passiv-Capitalienbüchern anzusehen sind, so sollen demnach die Waisenbücher bey den Wirthschaftsämtern so wie bisher fortgeführet, die mehrgedachten Einschreibbücheln hingegen, nur den Parteyen hinausgegeben werden;

Die Einschreibbücheln vertreten die Stelle der Quittungen und Gegenscheine.

Reggs. Int. v. 20. August 1799.

denn über die Activ- und Passiv-Waisenbücher §. 504. sollen den Vormündern und Schuldnern besondere Einschreibbücheln hinausgegeben werden.

Hofv. v. 15. Febr. 1807.

Und fließt ein Depositum, nach einer abgethanen Verlassenschaft, in die Waisen-Cassa §§. 503. 586, so hat das Waisenamt, nach geschehener Uebertragung desselben, dem Vormunde ein ordentliches Waisenbüchel unverweilt zuzustellen, damit er aus die-

sem nicht allein den bestimmten Betrag des Waisenvermögens, sondern auch den Tag, von wo an er seinem Pupillen verzinset werden muß, genau ersehen kann.

Reggsd. v. 25. August 1801.

§. 508.

Was die Einschreibbücheln enthalten sollen.

Die Einschreibbücheln zerfallen nach §. 506.

1. in Einschreibbücheln für diejenige, welche an der Waisen-Cassa eine Forderung haben, und
2. in Einschreibbücheln für diejenige, welche an die Waisen-Cassa schuldig sind.

ad 1. In jenen der ersten Art hat von außen der Nahme des Dorfes, das Nummer des Hauses, der Nahme der Waise, mit Anführung des Buchstabens und der Seite, unter der die Forderung im Forderungsbuche eingetragen ist, und inwendig Postweise

a. die Forderung an Capital und Interesse, und
b. die Abfertigung, ebenfalls an Capital und Interessen zu erscheinen.

ad 2. In jenen der zweyten Art werden von außen, der Nahme des Dorfes, das Nummer des Hauses, der Nahme des Schuldners, und der

Buchstabe, sammt Seite unter der die Schuld im Schuldenbuche eingetragen ist, inwendig aber Postweise

a. die Schuldigkeit an Capital und Interessen, und

b. die Abfuhr, ebenfalls an Capital- und Interessen eingeschaltet.

I.

Von der Verwaltung des Waisenvermögens insbesondere.

§. 509.

Bey Verwaltung des Waisenvermögens ist ein Unterschied

a. zwischen unbeweglichem und

b. beweglichem Vermögen.

Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen.

A.

Von der Verwaltung des unbeweglichen Waisenvermögens.

§. 510.

Unter dem unbeweglichen Vermögen gehören nicht bloß liegende Gründe und Häuser, sondern auch was an fundus instructus vorhanden, und zur Bewirthschaftung jenes Grund und Bodens nö-

Was unter unbeweglichem Vermögen verstanden wird, und in wie fern es veräußert werden kann.

thig ist, indem es ein Zugehör des unbeweglichen Gutes ausmachet.

Hofd. v. 19. Mai 1788. Allg. G. B. §§. 7. 296. 297.

Ein solches unbewegliches Vermögen kann nur im Nothfalle, oder zum offenbaren Vortheile des Minderjährigen, mit Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichtes, und in der Regel nur vermittelst öffentlicher Versteigerung, veräussert, aus wichtigen Gründen aber kann eine Veräusserung aus freyer Hand von dem Gerichte bewilliget werden.

Allg. b. G. B. §. 232.

Die obervormundschaftliche Behörde hat aber diese Veräusserung nicht leicht, und nie ohne ausdrückliche Bewilligung der Landesstelle, zu gestatten.

Hofd. v. 18. Febr. 1788. Reggs. Int. v. 5. März 1788.

Alle Hindernisse wodurch den Kindern der wirkliche Besitz der ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallenen Güter entzogen werden könnte, sind daher vielmehr zu beseitigen, und von der Obervormundschaft die Veräusserung eines solchen angefallenen Bauerngutes nicht leicht, und nie ohne Bestätigung der Landesstelle zu gestatten.

Hofentsch. v. 18. Febr. 1790. Circ. v. 5. März 1790.
Hofv. v. 7. August 1795. Ver. v. 30. Dec. 1795.

§. 511.

Ein solches Pupillargut ist demnach folgendermassen zu besorgen; entweder

Wie ein Pupillargut zu besorgen ist; und zwar auf Rechnung des Pupillen.

1. es wird auf Rechnung des Pupillen verwaltet, oder

2. es wird verpachtet, und der Pachtschilling zum Besten des Pupillen verrechnet.

ad 1. Wenn jenes Gut auf Rechnung des Pupillen verwaltet wird, so kann es die Wittwe bis zur Volljährigkeit des Pupillen gegen dem besorgen, daß sie den Pupillen ernähre, kleide und erziehe; auch kann es dem Stiefvater übertragen werden; ausserdem aber dem Vormunde,

Pat. v. 26. Mai 1791. Hofd. v. 19. April 1787. Pat. v. 3. April 1787.

welchem letztern die beste Administration des unbeweglichen Vermögens aufzutragen ist, bis der Pupill dasselbe selbst antreten kann.

Pat. v. 3. April 1787. Pat. v. 19. April 1787.

§. 512.

ad 2. Wenn es dem Pupillen vortheilhafter ist, so kann ein solches Gut auch in Pachtung gegeben werden.

Durch Verpachtung.

Hierbey ist nicht einmahl nöthig, daß ein barer Pachtschilling bedungen werde, sondern die Pachtung kann auch so geschehen, daß der Pächter für den Genuß der Realität den Pupillen nähre und kleide, und wenn das Gut mehr eintrüge, einen gewissen Betrag in die Waisen-Cassa für denselben erlege.

§. 513.

Verpachtungen der Pupillargüter haben in der Regel durch Licitation zu geschehen.

Derley Verpachtungen haben übrigens in der Regel, durch öffentliche Versteigerung zu geschehen, und nur bey wichtigen Gründen, auch ausser dem Wege der Versteigerung; so wie auch Realitäten der Pupillen an ihre Eltern, Verwandten oder Zieheltern, ausser dem Wege der Licitation, mit den nöthigen Vorsichten, in Pacht überlassen werden.

Hofv. v. 18. Febr. 1790. Hofd. v. 20. Novemb. 1794.
Hofd. v. 7. August 1795. Hofd. v. 30. Decemb. 1795.
Hofd. v. 7. August 1797.

B.

Von der Verwaltung des beweglichen Waisenvermögens.

Auf was bey dem beweglichen Waisenvermögen zu sehen ist.

§. 514.

Bey der Verwaltung des beweglichen Pupillarvermögens verdient:

a. dessen Aufbewahrung, und

b. die Anlegung der Barschaft, ein vorzügliches Augenmerk.

1.

Von der Aufbewahrung des beweglichen Waisenvermögens.

§. 515.

Was in Verwahrung zu nehmen ist.

Juwelen, andere Kostbarkeiten, und die Schuldbriefe kommen, so wie alle wichtige Urkunden, in gerichtliche Verwahrung.

Von den erstern erhält der Vormund ein Verzeichniß, von den letztern die zu seinem Gebrauche nöthigen Abschriften.

Allg. b. G. B. §. 229.

§. 516.

Was mit den unverbrieften Schuldforderungen, und mit dem baren Gelde zu geschehen hat.

Bey vorhandenen unverbrieften Schuldforderungen sind die Schuldscheine von den Parteyen zu verlangen §. 537.

Eodem §. 236.

Von dem baren Gelde soll nur so viel in den Händen des Vormundes verbleiben, als zur Erziehung der Waise, und zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft nöthig ist; das übrige muß vorzüglich zur

Tilgung der Schulden, oder zu einem andern vortheilhaften Gebrauche verwendet werden.

Eodem §. 230.

§. 517.

Was mit dem übrigen beweglichen Vermögen zu geschehen hat.

Das übrige bewegliche Vermögen, welches weder zum Gebrauche des Minderjährigen, noch zum Andenken der Familie, oder, nach Anordnung des Vaters, aufzubewahren ist, noch auf eine andere Art vortheilhaft verwendet werden kann, muß im Allgemeinen öffentlich feil gebothen werden.

Die Hausgeräthe kann man den Eltern und den Miterben in dem gerichtlichen Schätzungspreise aus freyer Hand überlassen.

Stücke, die bey der öffentlichen Versteigerung nicht veräussert worden sind, kann der Vormund, mit Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichtes, auch unter dem Schätzungs-Preise verkaufen.

Eod. §. 231.

§. 518.

Wie die Waisen-Cassa bey unterthänigen Magistraten beschaffen seyn soll.

Rücksichtlich der Waisen-Cassa, bestehet für die l. f. Ortschaften eine besondere gesetzliche Bestimmung, welche, nach der Analogie, auch auf die Waisenämter der Magistrate unterthäniger Ortschaften §. 439 angewendet werden kann.

Bey den l. f. Ortschaften soll nähmlich die Waisen-Cassa alle Zeit nur im Rathhause des Ortes, in einem gegen Feuer- und Einbruchsgefahr zureichend gesicherten Gewölbe, aufbewahret seyn, und, ausser einem kleinen etwa zu täglichen Ausgaben nothwendigen Verlage, Niemanden die Haltung einer Amts-Cassa in seiner Wohnung gestattet werden.

Reggys. v. 24. Dezbr. 1799.

§. 519.

Wer diese Waisen-Cassa verwalten soll.

Zur Verwaltung einer solchen Cassa müssen nicht Magistratsglieder, sondern andere redliche Männer aus der Bürgerschaft verwendet, und diese Verwaltung niemahl einem Individuo allein, ohne Gegenhändler anvertrauet werden.

Diese Cassa muß mit 3 Schlüsseln versehen seyn, und einen Schlüssel der Cassaführer selbst, den zweyten der ihm zugegebene Gegenhändler, und den Dritten der Bürgermeister zu Händen haben.

Jede Amtsperson, der die Verwaltung der Cassa anvertraut ist, muß mit einem eigenen magistratischen Anstellungsdecrete versehen seyn, und, ohne ein solches, Niemand zu einer solchen Amtirung zugelassen werden.

Aber auch Niemand kann zur Cassaverwaltung gelangen, ohne eine vorläufig ordentliche Uebergabe zu einer solchen Dienstleistung; und in dieser Absicht muß nach dem Austritte oder Tode eines solchen Beamten, immer ein ordentlicher Rechnungsabschluß, und ein ordentliches Inventarium des Cassastandes und der dazu gehörigen Urkunden oder Actenstücke verfaßt werden, um alsdann an den Amtsnachfolger die Uebergabe ordnungsmässig veranstalten zu können.

Reggev. v. 24. Dezbr. 1799.

§. 520.

Aufsicht über die Waisen-Cassa.

Die Magistrate der l. f. Ortschaften sollen die ihnen untergebenen Waisen-Cassen unvermuthet visitiren, und die Kreisämter haben für die richtige Erfüllung dessen selbst zu sorgen,

Ver. v. 12. Juni 1796.

Die Kreisämter haben sich ferner, theils um sich, der dießfälligen Erfüllung wegen, zu überzeugen, theils um sich in fortwährender Kenntniß des Cassastandes zu erhalten, den Befund dieser Visitationen vorlegen zu lassen, und, wenn solcher der Vorschrift nicht angemessen befunden wird, zur Abänderung zurückzugeben; widrigenfalls aber der

Verordnung vom 11. Sept. 1798 gemäß, der Regierung einzusenden. Th. II. §. 42.

Reggsv. v. 24. Dezbr. 1799.

§. 521.

Wie die Waisen-Cassa bey Privatherrschaften zu besorgen ist.

Dieß von der Waisen-Cassa unterthäniger Magistrate.

Dem Herrschaftsinhaber oder Pächter einer Herrschaft, da er für das Waisen-Vermögen haften muß, bleibt dagegen überlassen, die Cassa dort aufzubewahren, wo er mehrere Sicherheit zu finden glaubt.

Pat. Reggsentsch. v. 4. April 1805.

§. 522.

In wie fern Cassa-Journalien zu führen sind.

Bey den l. f. Ortschaften müssen bey dem Waisenamte ordentliche Journalien geführet, nebstdem aber auch, damit, wenn ein Erlag solcher Pupillengelder und Obligationen geschieht, der ganze Magistrat davon wisse, bey dem Raths-Gremio selbst ein eigenes Waisenprotocoll gehalten, in solches alle in Pupillarsachen vorkommenden Erläge, und so auch auf der gegenüberstehenden Seite, bey jeder solchen Erlagspost, die eingehende Erfolglassungsbewilligung eingetragen werden, und dieses Protocoll mit einem nach dem

Nahmen desjenigen, für den das Geld bestimmt ist, eingerichteten Index versehen seyn.

Reggsv. v. 24. Dezbr. 1799.

Dieses ist nun per analogiam auch bey den Magistraten unterthäniger Ortschaften anwendbar.

2.

Von der Anlegung der Waisenbarschaft.

§. 523.

Wie die Anlegung der Waisenbarschaft zu geschehen hat.

Ad b. Das bare Waisengeld soll, wenn kein vortheilhafterer Gebrauch zu machen ist, auf Zinsen angelegt werden,

Allg. b. G. B. §. 230.

wobey die gehörige Ein- und Aufsicht getragen werden soll, womit diese Pupillargelder keiner Gefahr des Verlustes unterliegen,

Hofv. v. 7. Febr. 1778.

daher die Dominien angewiesen sind, den Waisenfond, der ohnehin ihrer Leitung anvertrauet ist, zu versichern; und allen Schaden, der aus unvorsichtigen Darlehen, ungetreuer Verwaltung, oder andern Unglücksfällen, entsteht, auf sich nehmen, und für eine getreue und bündige Controlle sorgen müssen.

Hofv. v. 11. Febr. 1790. Reggs. Int. v. 19. Febr. 1790.

§. 524.

Der in der Waisen-Cassa vorhandene Geldvorrath, und die durch den Verkauf des Waisenvermögens eingehenden Gelder sind nicht als ein den Waisenämtern gegebenes Darlehen, welches von ihnen wieder weiter ausgeliehen worden ist, zu betrachten; sondern das in den Waisen-Cassen liegende Vermögen ist, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, und nach dem Finanzpatente vom 20. Febr. 1811, nicht den Waisenämtern als Darlehen, sondern nur als Depositum anvertrauet.

Die in die Waisencasse fließenden Waisengelder sind dadurch noch nicht angelegt, sondern nur deponiret.

Hofkanzelleyv. v. 30. Debr. 1813. §. 1.

§. 525.

Wenn dagegen Waisengelder aus dieser Waisen-Cassa genommen, und zum Besten der Pupillen verzinslich angelegt werden, wird die dafür in die Cassa kommende Obligation, ohne Unterschied, ob das ausgeliehene Geld einem einzigen Pupillen oder mehrern zusammengehöret, das Eigenthum der Pupillen, deren Eigenthum ausgeliehen wurde.

Die verzinslich angelegten Waisengelder sind ein Eigenthum der Pupillen.

Hofd. v. 30. Dezbr. 1813. §. 1.

§. 526.

Die von den Waisen unerhoben gebliebenen Interessen, sollen bey den der Staatsgüter-

Welche Summe bey Staatsgütern

der Interessenbetrag erreicht haben muß, damit er angelegt werden soll.

Administration unterstehenden Herrschaften, erst dann, wenn sie die Summe von 50 fl. erreicht haben, verzinslich angeleget werden.

Waisenamts-Instr. v. Jahre 1789. §. 13 für die Staatsgüter Administ.

Da nun aber durch die im §. 12 dieser Instruction vorgeschriebene Anlegung des nach Bestreitung der Erfordernisse in der Cassa bleibenden Geldbetrages, in der Waisen-Cassa nothwendig Ueberschüsse entstehen müssen, inzwischen auch kleinere Beträge sowohl für sich allein, als in Verbindung mit andern angelegt werden können, und die Waisen selbst, vermög des §. 11., auf die von ihrem noch so geringen Erbschaftskapitale laufenden 4 procentigen Interessen einen rechtlichen Anspruch haben, so wurde für das Künftige, und um die Waisen, in Hinsicht der Zinsen-Benutzung, nicht zu verkürzen, der schon erwähnte Betrag von 50 fl. auf den Betrag von 20 fl. festgesetzet.

Hofkammerv. v. 7. März 1806. Regierungsd. an die Staatsgüter Admini. v. 1. Sept. 1806.

Diese Verordnung der k. k. Hofkammer wegen verzinslicher Anlegung der Interessen von Waisenkapitalien, nimmt nur für die Staatsgüter Bezug, und

kann daher auf Privat Dominien nicht ausgedehnt werden.

Hofkanzleyv. v. 20. Oktbr. 1806.

§. 527.

Art und Weise wie die Anlegung der Waisengelder geschehen kann.

Die Waisengelder können auf folgende Art angelegt werden:

1. In Ansehung der auf selbe Anspruch habenden Pupillen, entweder

a. cumulativ und vermengt, oder

b. auf den eigenen Nahmen des Pupillen abgesondert, und nicht auf den Nahmen der Waisen-Cassa.

Im ersten Falle sind sämmtliche Waisen die gemeinschaftlichen Eigenthümer der aus ihrem Vermögen entstandenen Capitalien, wenn gleich die Obligationen nicht auf ihren Nahmen, sondern auf den Nahmen der Waisen-Cassa, oder einer dritten Person, lauten.

Die Pupillengelder sind, so weit es die Größe des Betrages nur immer zuläßt, auf den eigenen Nahmen der Pupillen, abgesondert und nicht auf den Nahmen der Waisen-Cassa anzulegen.

Hofv. der Centr. Finanz-Hofcommission v. 14. März und 21. Mai 1812. Reggs Int. v. 5. Juni 1812.

§. 528.

Anlegung in öffentliche Fonds, oder bey Private.

2. In Ansehung desjenigen, bey dem die Waisengelder angelegt werden können, geschieht dieselbe entweder

a. in öffentliche Fonds, oder

b. bey Privatpersonen

Hofv. des Direct. v. 3. Nov. 1796. §. 1. Appel. Circ. v. 12. Dec. 1796. Allg. b. G. B. §. 230.

a.

Von Anlegung der Waisenbarschaft in öffentliche Fonds.

§. 529.

Wie die Anlegung in öffentliche Fonds geschieht.

Waisengelder können in die öffentlichen Staatscredits-Cassen auf die bey diesen Cassen allgemein übliche Verzinsung, angelegt werden.

Pat. v. 22. Febuar 1791. §. 6.

Diese Anlegung der Waisengelder in öffentliche Fonds kann:

1. bar geschehen, oder

2. vermittelst Ankauf öffentlicher Fondsobligationen.

§. 530.

Bare Geldanlegung in öffentliche Fonds.

Ad 1. Bey barer Geldanlegung in öffentliche Fonds

Hofd. v. 5. Nov. 1796. Appel. Circ. v. 12. Dec. 1796.

§. 2.

soll den Pupillen von den bey den Staats-Credits-Cassen bar anzulegenden ihnen gehörigen Capitalien, 2 vom Hundert Gratification abgereicht,

Hofv. 12. März 1797.

und selben mit 4 Percent verzinset werden.

Hofv. 7. April 1791.

Pupillengelder, welche in öffentlichen Fonds anliegen, dürfen aber auch in 5 percentige Obligationen umgeschrieben werden,

Hofd. v. 11. Juni 1790. Reggs. Circ. v. 19. Juni 1790.

und wenn, nach dem 1. Mai 1791, Waisen-Capitalien in öffentliche Fonds zu $3\frac{1}{2}$ percent bereits angelegt worden sind, oder in Zukunft verzinslich dahin gebracht werden, so haben sich die Waisen mit den für alle Staatsgläubiger bestimmten Zinsen zu befriedigen.

Erläuterungsv. v. 9. Juni 1791.

Auch die Curatels-Capitalien, so weit sie in öffentlichen Fonds zwangsweise zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert bar angelegt worden sind, sollen auf 4 vom Hundert umgeschrieben werden.

Hofd. v. 20. Jäner 1792.

§. 531.

Ankauf öffentlicher Fonds-Obligationen; derenUmschreibung auf die Pupillen, und Verrechnung des Rabats.

Ad. 2. Beym Ankaufe öffentlicher Fonds-Obligationen sind sie auf den Nahmen der Pupillen umzuschreiben,

Hofd. v. 5. Nov. 1796 §. 3.

und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Allg. b. G. B. §. 229.

Der zur Zeit des Ankaufes an der Agiotirung bezogene Gewinn, und die davon abfallenden Zinsen, dann der erwirthschaftete Betrag, soll in den Waisentabellen, gleich nach dem Ankaufe der Staatsobligationen, angemerket werden;

Hofd. des Direct. v. 3. Nov. 1796. §. 3. App. Circ. v. 12. Dec. 1796.

Beym Ankaufe öffentlicher Fondsobligationen soll, in Gemäßheit des Circulars vom 12. December 1796, der genommene Rabat verrechnet werden,

Hofv. v. 15. Febr. 1807.

und die Kreisämter haben über die Befolgung dieser Anordnung zu wachen, und bey ihren Bereisungen darauf zu sehen. Th. II. §. 42.

Hofcanzelleyv. v. 7. April 1803. Reggsv. v. 19. April 1803.

§. 532.

Auf die Obligationen ist anzumerken, daß sie zum

Auf eine in Verwahrung genommene Fonds-Obligation soll angemerkt werden, daß sie derzeit bey dem

herrschaftlichen Waisenamte deponirt ist, und dieser Anmerkung ist das Amtsinsiegel beyzudrücken. Waisenamte gehören.

Hofd. v. 6. Nov. 1783.

b.

Von Anlegung der Waisenbarschaft bey Privaten.

§. 533.

Es ist gestattet, daß die Waisengelder allgemein, folglich für Pupillen in Städten eben so, wie auf dem Lande, gegen gesetzmäßige Sicherheit, auch bey Privatpersonen angelegt, oder wo sie schon auf solche Art anliegen, gelassen werden. Die Anlegung der Pupillengelder bey Privaten ist anempfohlen.

Pat. v. 22. Febr. 1791 §. 6.

Diese Anlegung der Pupillargelder bey Unterthanen ist, laut §. 108, sogar anempfohlen;

Derjenige, welchem Waisengelder von der Vormundschaft, oder Obervormundschaft geliehen worden sind, wird der Schuldner der Waisen selbst, nicht des Waisenamtes, wenn gleich die Obligation nicht auf den Nahmen der eigentlichen Gläubiger, sondern der Waisen-Cassa lautet.

Hofd. v. 30. Dec. 1813. §. 1.

§. 534.

Die Obrigkeit hat auf Sicherheit zu sehen.

Es haben hierbey die Obrigkeiten vorzüglich über die Sicherheit der Waisengelder zu wachen, da sie, bey Ueberlassung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln, dafür haften müssen.

Ver. v. 12. April 1787.

Welche Haftung jedoch regressorisch ist, in so fern nähmlich die gesetzmäßige Sicherheit §. 538 nicht beobachtet worden wäre, und dadurch die Waise zu ihrem Capitale, wie es zur Verfallzeit eingetrieben wird, nicht ganz gelangen kann.

Hofv. des Direct. v. 5. Nov. 1796. Appel. Circ. v. 12. Dec. 1796. §. 1.

§. 535.

Bey welchen Privaten das Waisengeld angelegtwerden kann.

Die Anlegung der Waisengelder bey Privaten kann:

a. Bey Privaten im strengsten Sinne,

und

b. bey dem Herrschaftsbesitzer selbst geschehen.

a

Von Anlegung der Waisengelder bey Privaten im strengsten Sinne.

§. 536.

Waisengelder können

Die Waisengelder können bey allen Privaten und

auch bey dem überlebenden Ehegatten, sowohl in l. f. als andern Städten, die selbst Obrigkeiten sind, so wie es auf dem flachen Lande immer gestattet war, gegen Ausweisung der öffentlichen Sicherheit, angelegt werden.

bey Privaten im strengsten Sinne angelegt werden.

Hofentsch. v. 13. Juli 1790. Circ. v. 26. Juli 1790.

Nur der Vormund des Pupillen ist davon ausgeschlossen.

Ver. v. 18. Oct. 1793.

§. 537.

Ueber solche bey Privaten angelegten Waisengelder sollen Schuldverschreibungen ausgefertiget, und wenn über diese Schuldforderungen keine Schuldbriefe vorhanden sind, müssen sie nachgetragen werden §. 516.

Anstalten zur Sicherstellung der Waisengelder.

Diesen Schuldverschreibungen ist immer die Bedingung beyzusetzen, daß die Obligationsinhaber berechtiget seyn sollen, das Capital sogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben, wenn die Zinsen, 6 Wochen nach ihrer Verfallzeit, nicht gezahlet werden.

Pat. v. 22. Febr. 1791. Pat. v. 8. Oct. 1792.

Die Dominien und Magistrate haben die Sicherstellung der bey Privaten anliegenden Gelder genau,

nach der Vorschrift der Circularien vom 12. December 1796 und 3. April 1797, zu beobachten, und wo es noch nicht geschehen wäre, ordentliche Obligationen und Sätze zu errichten,

Reggsv. v. 15. Febr. 1807.

und unversicherte Schulden müssen so viel möglich sicher gestellet, oder zur Verfallzeit eingetrieben werden.

Allg. b. G. B. §. 236.

§. 538.

Was unter gesetzliche Sicherheit verstanden wird.

Das Vermögen der Waisen ist in allen Kauf- und Verkaufsfällen, so bald es entstehet, ohne allen Unterschied durch den einzig gesetzlichen Weg der grundbücherlichen Vormerkung gehörig sicher zu stellen, indem hier durch das Circulare vom 26. Februar 1795, §. 539, nichts geändert worden ist.

App. Circ. v. 13. Oct. 1797. Reggsv. v. 24. Oct. 1797.

Nach dem Hofdecrete vom 7. Februar 1778 mußte die Privathypothek so beschaffen seyn, daß das Corpus, welches hypothecirt wird, nach Versicherung der Landtafel, nicht über die Hälfte des landtäflichen oder rectificatorischen Werthes onerirt sey.

Nun ist aber Pragmatical- oder Pupil-

lar-Sicherheit nur dann gesetzmäßig vorhanden, wenn, durch die Sicherstellung, mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten, ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber, nicht über zwey Drittel seines wahren Werthes beschweret wird.

Allg. b. G. B. §. 230. Pat. v. 22. Febr. 1791. Hofv. des Direct. v. 5. Nov. 1796. App. Circ. v. 12. Decemb. 1796. §. 1.

§. 539.

Ausnahmen sind aber in folgenden Fällen: Wann diese Pupillarsicherheit nicht gefordert wird.

1. Es gilt nähmlich jene Verordnung nur in dem Falle, wo jemanden aus dem Waisenvermögen ein Darlehen gegeben wird; in dem Falle hingegen, wenn die Schuld aus einem Kaufe oder aus Uebernahme einer Realität, worauf die Pupillen ein Miteigenthumsrecht haben, entstanden ist, sollen bloß die Patente von der Erbfolge in den Bauerngütern §. 105 zu gelten haben, welche die in den obenangeführten Gesetzen bey den Capitalien vorgeschriebene Sicherheit nicht fordern.

Hofv. v. 28. Nov. 1794. Circ. v. 26. Feb. 1795. Hofd. v. 1. Sept. 1789. Hofd. v. 13. Juli 1790.

Deßgleichen soll

2. Den Eltern das Capital des Minderjährigen,

wenn es auch nicht gesetzmäßig versichert ist, der Minderjährige jedoch wahrscheinlicher Weise keiner Gefahr eines Verlustes ausgesetzet ist, nicht aufgekündet werden, wofern ihnen die Zurückforderung, ohne Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes, oder Abtretung von ihrem Gewerbe, schwer fallen würde.

Allg. b. G. B. §. 236.

§. 540.

Welche Interessen von den Privaten zu fordern sind.

Auf unterthänigen Gründen liegende Waisen-Capitalien sollen nicht anders als zu 4 vom Hundert ausgeliehen werden,

Hofd. v. 13. Mai 1782.

und die Unterthanen sollen die auf ihren sichern Besitzungen haftenden Waisengelder mit 4 vom Hundert verinteressiren;

Hofv. v. 11. Juni 1784.

Jene Capitalien jedoch, welche vor Bekanntmachung der Hofverordnung vom 13. Mai 1782 zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert auf unterthänigen Gründen angelegt waren, dürfen noch weiter auf selben belassen werden;

Hofv. v. 13. Mai 1782. Hofv. v. 22. Juli 1784. Hofv. v. 9. August 1784.

§. 541.

Will ein in die Waisen-Cassa zu zahlen habender Unterthan das schuldige Waisengeld vor der Aufkündung oder Verfallzeit ganz oder theilweise bezahlen, so muß es ihm gestattet seyn.

Private können ihre Waisenschuld vor der Verfallzeit zurückzahlen.

Hofv. v. 11. Febr. 1790. Hofd. v. 13. März 1794.

§. 542.

Uebrigens dürfen, zur Erzielung einer vollkommenen Pragmatical-Sicherheit, solche Privatschuldner, ohne Wissen und gehöriger Abschreibung bey dem Waisenamte, einem Pupillen keine Schuld auszahlen.

Wie solche Zurückzahlungen zu geschehen haben.

Eine solche Berichtigung ist gesetzwidrig und ungültig.

Hofkammerd. an die St. G. Adm. v. 21. Jäner 1813.

Hofkanzelleyd. für alle Dominien v. 8. April 1813.

§. 543.

Rücksichtlich des Vergangenen sind die Waisenämter verpflichtet, alle diejenigen Schuldner vorzufordern, welche Pupillen bey Hause abgefertiget haben, und dabey genau zu erheben, auf welche Art die Bezahlung an den Pupillen geleistet, dann ob und wie das erhaltene Geld wieder fruchtbar angelegt, oder sonst verwendet worden sey; und wäre

Wie sich dieserwegen rücksichtlich des Vergangenen zu benehmen ist.

die Zahlung dem Pupillen wirklich geleistet worden, worüber jedoch von dem Schuldner die vorschriftmässige Quittung eingelegt seyn muß, so hat das Waisenamt nicht allein die alte getilgte Forderung noch vor dem 15. März 1811 aus der Verrechnung zu bringen, sondern auch die neue zum Vortheile der Pupillen geschehene Anlage oder Verwendung des Geldes, in die Waisenbücher einzutragen. eod.

§. 544.

In wie fern das Waisenamt bey Privaten anliegende Capitalien aufkünden kann.

Es ist bereits §. 537 gesagt worden, daß **unversicherte** Schulden so viel möglich **sichergestellt**, oder zur Verfallzeit eingetrieben werden sollen.

Diese Eintreibung der bey Unterthanen haftenden Waisenforderung kann **von Amtswegen** geschehen.

Hofd. v. 7. Juni 1784. ad 3.

Wenn nun durch das Finanzpatent vom 20. Febr. 1811 Waisen-Capitalien, besonders wenn sie kurz vor Erscheinung des Patentes auf Realitäten dargeliehen wurden, welche schon vorher mit alten Schulden belastet waren, ohne Verschulden der Waisenämter, unsicher, ja sogar ganz oder zum Theile uneinbringlich werden, so ist es die Pflicht eines jeden

Waisenamtes, auf das Genaueste zu untersuchen, ob, und welche von den, seinen Waisen gehörigen Capitalien etwa die Pupillarsicherheit verlohren haben, und, bey einem eintretenden Falle, sogleich für die Sicherheit, und wenn diese nicht erreichbar ist, für die baldmöglichste Aufkündung und Eintreibung solcher Posten zu sorgen.

Ver. v. 30. Dezbr. 1813. §. 3.

Von Anlegung der Waisengelder bey den Herrschaftsbesitzern. a.

§. 545.

Welche Sicherheit Herrschaftsbesitzer zu geben haben.

Wenn ein Herrschaftsbesitzer Waisengelder als Darlehen an sich zieht, so kann, rücksichtlich der Sicherstellung derselben, keineswegs aus dem Begriffe der ohnehin auf der Herrschaft vorgemerkten 8va §. 111 ausgegangen werden.

Hofd. v. 28. März 1797. App. Circ. v. 3. April 1797.

So sagt schon das Landtafelpatent vom 24. Nov. 1758 §. 23, daß, damit den Pupillengeldern (nebst den Depositen- und Wehrungsgeldern) die gehörige Versicherung verschafft werde, der achte Theil des Werths des Gutes, zu derselben Sicherheit nicht nur

für beständig vorgemerkt seyn soll, sondern es sollen auch von sämmtlichen Herrschaften von dem, was in jener Schuld bey ihnen haftet, genaue und verläßliche Specificationen eingeschickt werden, wo folglich, in so fern der Betrag den achten Theil des Werthes des Gutes zu übersteigen befunden würde, das Superplus gleichmäßig vorgemerkt, und so lange, bis selbes getilgt ist, haftend verbleiben soll.

Es sollen sonach, im Falle ein Herrschaftsbesitzer Waisengelder als Darlehen an sich zieht, wegen Ausfertigung eines Schuldbriefes, und Sicherstellung des entlehnten Waisengutes, eben jene Vorsichten beobachtet werden, welche bey Ausleihung der Waisengelder an Private allgemein vorgeschrieben sind. §. 536.

Hofd. v. 28. März 1797. App. Circ. v. 3. April 1797.

a. In wie fern die polit. Behörden von Amtswegen darüber zu wachen haben, kommt Th. II. §. 43 vor.

§. 546.

Welche Interessen von dem Herrschaftsbesitzer bezahlet werden sollen.

Soweit einige Pupillengelder bey den Dominien und herrschaftlichen Cassen anliegen, sollen selbe mit keinem andern oder mindern Interesse als das landesgebräuchliche ist, verzinset werden,

Hofd. v. 13. Mai 1782.

und ist der Unfug, vermittelst dessen die bey den Dominien und herrschaftlichen Cassen anliegenden Pupillengelder der Unterthanen mit geringern als den gewöhnlichen Interessen verzinset werden, aufgehoben. Hofd. v. 13. Mai 1784.

C.

Von den durch die Waisengelder-Anlegung sich ergebenden Cassa-Ueberschüssen.

§. 547.

Wie sich Cassa-Ueberschüsse ergeben.

Die bey der Waisen-Cassa sich ergebenden Ueberschüsse rühren

1. entweder daher, daß, da bisher die Interessen der Waisen, welche nicht zu ihrem Unterhalte erforderlich waren, und von ihnen unerhoben gelassen wurden, immer wieder cumulativ fruchtbringend angelegt werden mußten, und, da von solchen aus der Anlegung der entbehrlichen Interessen entstandenen Capitalien nur denjenigen Waisen ihre Rata als Capitalsforderung zugeschrieben worden ist, deren Antheil an dergleichen Interessen eine anlegbare Capitalssumme

erreichte, aus dem Zinszuwachse ein Vermögens-Ueberschuß entstanden ist,

Liquid. Unt. v. 10. Sept. 1812. §. 6.

oder der Cassa-Ueberschuß kann

2. auch seinen Entstehungsgrund darin haben, daß bey einigen Waisenämtern der aus dem Ankaufe öffentlicher Fondsobligationen erzielte Gewinn den Pupillen nicht zugeschrieben worden ist.

Eod. §. 8.

§. 548.

Was mit diesen Cassaüberschüssen geschehen soll.

Wo, in Zusammenhaltung des Cassajournales mit der Hauptrechnung, ein Cassa-Ueberschuß ausgewiesen wird, welcher ganz eigentlich noch zum Waisenvermögen gehöret, darf er von dem Dominium nicht für sich eingezogen, sondern, bis zu einer erfolgenden weitern höhern Bestimmung hierüber, in der Waisen-Cassa behalten und verrechnet werden.

Reggsv. v. 15. Feb. 1807.

Wie, nach erflossenen Finanzpatente vom 20. Februar 1811, und nach erfolgter Liquidirung, mit diesen Cassaüberschüssen zu verfahren kömmt, hierüber wird §. 558. gehandelt.

II.

Von der Liquidirung der Waisenämter, nach Maßgabe des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811.

§. 549.

Vorschriften, wie bey Liquidirung der Waisenämter nach dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 vorzugehen ist.

Auf den 15. März 1811 mußten alle Passiv- und Activ-Conti der Capitalien nicht minder die Waisenrechnung selbst abgeschlossen, und aus diesen das vorhandene Passiv- und Activ-Vermögen in B. Z. auf die eigens vorgeschriebenen Liquidationsausweise aufgetragen werden.

In Ansehung des abgesondert angelegten, und jedem Einzelnen verrechneten Vermögens §. 527, können sich keine Schwierigkeiten ergeben.

So viel es hingegen das cumulative Waisenvermögen §. 527 a. betrifft, wurden hauptsächlich folgende Grundsätze zu beobachten aufgetragen:

a. Sämmtliche Waisen sind gemeinschaftliche Eigenthümer der aus ihrem Vermögen entstandenen Capitalien, wenn gleich die Obligationen nicht auf ihren Nahmen, sondern auf jenen der Waisen-Cassa oder einer dritten Person lauten.

b. Wenn die Waisen, aus deren Vermögen die gemeinschaftlichen Capitalien ursprünglich entstunden, bereits abgefertiget worden sind, so sind die an ihre Stelle neu hinzugekommenen Waisen, mit deren Vermögen die Abfertigung ihrer Vorgänger geschehen ist, als Cessionairen der Abgefertigten anzusehen, und treten ganz in ihre Rechte ein.

Es sind demnach

c. Diese Capitalien unter die mit 15. März 1811 bestandenen Pupillen als Eigenthümer derselben gerade so zu vertheilen, als ob sie die ursprünglichen Eigenthümer gewesen wären; und es kommt hierbey gar nicht darauf an, zu welcher Zeit sie in diese Gemeinschaft getreten sind, oder ihr Geld eingelegt worden ist. Um bey Auseinandersetzung des Cumulativ-Vermögens diese Grundsätze gehörig in Anwendung bringen zu können, muß die Liquidation so eingerichtet werden, als ob am 15. März 1811 alle Waisen großjährig geworden wären, und ihnen ihr Vermögen herauszufolgen gewesen wäre.

Liquid. Unt. v. 10. Sept. 1812. §. §. 1. 2. 3. 4.

§. 550.

Wie sich hierbey, rücksichtlich des Vermögens der Abwesenden, Blödsinnigen u. d. gl. zu benehmen ist.

Hinsichtlich der Verrechnung des Vermögens der Abwesenden, Blödsinnigen und anderer Curanden, und dann solcher Vorschüße, die das Dominium von einigen Personen zur Unterstützung armer Unterthanen erhalten, kommt es darauf an, ob es mit dem Vermögen der Pupillen cumulativ angelegt, und vermengt worden ist, dann muß es auf gleiche Art und unter einem mit dem Pupillarvermögen liquidiret werden. Sind aber alle von den Dominien zu irgend einem Zwecke von andern Privatpersonen erborgten oder erhaltenen Gelder mit dem Waisenvermögen nicht vermengt, so sind sie ganz aus der Verrechnung desselben wegzulassen.

Hofcanzleyd. v 30. Dec. 1813. §. 2.

§. 551.

Erhebung des unverrechnet gebliebenen Vermögens.

Bey dieser Liquidation des Waisenvermögens, soll die Entstehung des Waisenvermögens vermittelst der Verlassenschafts-Abhandlungsprotocolle, und die von dem Schuldner dem Pupillen geleistete Zahlung, mittelst Vorforderung derselben, und Einlegung der Zahlungsquittung, folglich der Stand dieses bey den Waisenämtern bisher unverrechnet gebliebenen Vermögens mit 15. März 1811 genau erhoben, und

in die Liquidation vorschriftmässig aufgenommen werden.

Hofcammerv. v. 21. Jäner 1813 an die Staatsgüter-Administration.

§. 552.

Für welchen Zeitraum die Waisenämter nur eine Rechnung zu legen haben.

Auch wurden die Waisenämter angewiesen, daß dieselben, zur Vereinfachung der Waisenamtsrechnung, für den vergangenen Zeitraum vom 15. März 1811 bis letzten October 1812, nur eine Rechnung zu legen haben.

Eodem.

§. 553.

Ausdehnung dieser Verordnung auf die Privatherrschaften.

Diese für die Staatsgüter-Administration erlassene Verordnung wurde von der k. k. Hofkanzelley um so mehr zur genauen Beobachtung der Privat-Dominien vorgeschrieben, als hierdurch eine zwar überall vorgeschriebene, aber, wie es scheinet, hier und da in Vergessenheit gekommene vollständige Verrechnung des Waisenvermögens ergibt, und durch Abforderung nur einer Waisenrechnung vom 15. März 1811 bis letzten October 1812, das Rechnungsgeschäft ungemein erleichtert; den Pupillen aber dadurch kein Nachtheil verursachet wird.

Hofkanzelleyv. 8. April 1813. Reggs. Int. v. 26. April 1813.

§. 554.

Die für die Privatherrschaften geltende Liquidation gilt auch für die Staatsgüter.

Ueber die Frage, ob die Staats- und Fondsgüter, welchen schon im Juli 1811, folglich vor Erscheinung des Unterrichtes vom 10. September 1812, von Seite der k. k. Hofkammer, durch die Staatsgüter-Administration, eine Vorschrift zugekommen war, wie sie die Waisenrechnungen nach dem Finanzpatente einzurichten haben, gleichfalls verbunden seyen, diese Rechnungen, nach Maßgabe des eben berührten Unterrichtes, abzuändern, wurde verordnet, daß, da die von Seite der k. k. Hofkammer gegebene, und mit dem bekannt gemachten allgemeinen Unterrichte in keinem Widerspruche stehende Vorschrift, und das dießfalls beygefügte Formulare, bloß die Art enthält, wie das Activ- und Passivvermögen derjenigen Waisen, deren Gelder abgesondert administriret, und nicht cumulativ angelegt sind, individuell zu erheben sey, von der Berechnung und Vertheilung des cumulativ anliegenden Waisenvermögens aber keine Erwähnung machet, die Waisenämter auf den Staatsgütern allerdings gehalten seyen, gleich allen übrigen Waisenämtern, die Liquidationen des cumulativ anliegenden Waisenvermögens genau nach

der Vorschrift der mehrgedachten Instruction vom 10. September 1812 zu verfassen.

Hofkanzelleyv. v. 20. Dec. 1813. Reggs Int. v. 22. April 1814.

§. 555.

Die Dominien sind aufgefordert, diese Liquidationen zu revidiren.

Die Dominien wurden angewiesen, aus Vorsicht, und zu ihrer eigenen Sicherheit Willen, darauf Bedacht zu nehmen, eine genaue buchhalterische Revision der Waisen-Liquidation vornehmen zu lassen, und sich gegen die Waisen, denen sie für die richtige Verwaltung und Berechnung ihres Vermögens zu haften haben, sicher zu stellen. a.

Hofentsch. v. 9. Juli 1814.

a. Wie die Kreisämter hierüber von Amtswegen zu wachen haben, kömmt im Th. II. §. 42 vor.

§. 556.

Wie, nach erfolgter Liquidation, die B. Z. in E. S. zu reduciren sind.

Wenn der Passivstand und Activstand in B. Z. abgeschlossen ist, so wird zur Reduction des letztern auf E. S. geschritten.

Dabey kömmt es darauf an, ob sich unter den gemeinschaftlichen Obligationen bloß Privatschuldscheine, oder bloß Staatspapiere oder Obligationen von beyden Arten, befinden.

Tritt der letztere Fall ein, so sind beyde Gattungen nach ihren vorgeschriebenen Interressenpercen-

ten von einander abzusondern, um, bey der Vertheilung dieser Activen, jedem Pupillen einen Theil auf die Privat- und den andern Theil auf die öffentlichen Fondsobligationen anweisen zu können.

Die Privat-Activcapitalien sind auf Einlösungsscheine nach der Scala des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 zu berechnen, die öffentlichen Fondsobligationen aber, da das besagte Finanzpatent ihren Nennwerth unverändert gelassen hat, im gleichen Werthe d. i. 100 für 100 fl. anzusetzen.

Liquid. Unt. v. 10. Sept. 1812 von §. 1—5.

§. 557.

Wie die liquidirten Activa unter die Pupillen zu vertheilen kommen.

Die nach erfolgter Liquidation verbleibenden Activa sind unter die Pupillen zu vertheilen.

Die Operation zu dieser Vertheilung wurde in einem eigenen Formulare vorgezeichnet, indem man, vermittelst der Gesellschaftsregel, jede Gattung der zu einerley Interessen-Percenten anliegenden sowohl Privat- als öffentlichen Fonds-Activcapitalien, nach dem Verhältnißen der Forderungssumme sämmtlicher Pupillen, in B. Z. zu der Forderungssumme von gleicher Valuta eines jeden einzelnen Pupillen berechnet, und den Quotienten als den auf jeden Pu-

pillen ausgefallenen Antheil demselben zuweiset, wie es die im vorgeschriebenen Formulare exemplificirte Vertheilung der zum Beyspiele angenommenen 3 Pupillen, und die hierüber in die Anmerkungen beygesetzte Erklärung, darstellet.

Eodem §. 9.

In Gemäßheit dieser zu Stand gebrachten Vertheilung, kommen sodann jeder Waise

a. die Capitalsbeträge, welche ihr durch diese Vertheilung in jeder Gattung der Privat- und öffentlichen Fondsobligationen zu Theil geworden sind, dann

b. die mit 15. März 1811 zu fordern behaltenen Interessen auf seinem Passiv-Conto, als die neue mit 16. März 1811 zu laufen angefangene Gebühr, vorzuschreiben.

Eodem §, 10.

Deßgleichen müssen aus dem Liquidations-Ausweise die Activcapitalien individuell, und der Interessen-Rückstand mit 15. März 1811 jedem Schuldner auf den Conto der Activ-Capitalienbücher übertragen und vorgeschrieben werden.

Eodem §. 11.

Endlich versteht es sich von selbst, daß, vom 16. März 1811 angefangen, den Pupillen die Interessen

von allen verzinslichen Capitalsforderungen, daher auch von denjenigen Capitals-Antheilen, welche ihnen aus dem cumulativen auf die Waisen-Cassa lautenden, sowohl bey Privaten als in öffentlichen Fonds angelegten Activ-Vermögen zu verschiedenen Percenten zugefallen sind, auch nach Verschiedenheit dieser Percente zugerechnet werden müssen.

Eodem §. 12.

§. 558.

Wie, nach erfolgter Liquidation mit den Cassaüberschüssen zu verfahren ist.

Ist der Cassaüberschuß aus einem Zinszuwachse entstanden §. 547. so ist er bey der so eben auseinandergesetzten Liquidation nicht unter die Waisen zu vertheilen, sondern in so lange in der Verrechnung der Waisen-Cassa zu belassen, bis hierüber höhern Orts verfüget werden wird.

Eodem §. 6.

Wenn, nach dem Abschluße der zwey Liquidationsausweise, das Passiv- mit dem Activ-Vermögen in B. Z. verglichen wird, so muß sich der Ueberschuß ergeben. Da jedoch dieser Ueberschuß aus dem Vermögen der Waisen entstanden ist; so erheischt es die Billigkeit, daß solcher nur auf diejenigen, allenfalls in der WaisenCassa befindlichen öffentlichen Fondsobligationen, welche die mindesten Zinsen trage, oder wo keine öf-

fentlichen Fondsobligationen vorhanden sind, auf jene Privatcapitalien, die in dem mindesten Scalawerthe stehen, gewiesen werde, und daß sonach die höher verzinslichen, folglich auch im Curse oder im Scalawerthe höher stehenden Obligationen und Capitalien zur Vertheilung unter die Waisen zurückbleiben.

Eodem §. 7.

Entsteht aber der Ueberschuß vermittelst des aus dem Ankaufe öffentlicher Fondspapiere erzielten Gewinnes §. 547. 2, so darf derselbe in der Waisen-Cassa zur weitern Verrechnng nicht gelassen werden, sondern ist, nach vorläufiger Trennung von dem aus dem Zinszuwachse entstandenen Ueberschuße, den Pupillen zuzuwenden.

Eodem §. 8.

III.

Von Ausfolgung des Waisenvermögens an die Pupillen.

§. 559.

Wann einem Minderjährigen von seinem Vermögen was ausgefolget werden kann.

Einem Minderjährigen, der das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann die Obervormundschaft den reinen Ueberschuß seiner Einkünfte, zur eigenen freyen Verwaltung, überlassen.

Allg. b. G. B. §. 247.

§. 560.

Großjährig gewordene sollen angehalten werden, ihre Gelder aus der Waisen-Cassa zu nehmen.

Damit Dominien, Obrigkeiten und Magistrate nicht mit unnützen Haftungen der Pupillar- oder Depositengelder §. 575 beschweret bleiben, müssen vorzüglich die Großjährigen angehalten werden, ihre Gelder aus der Waisen-Cassa zu nehmen,

Hofkanzelleyv. v. 20. Febr. 1806. Reggs. Int. v. 18. März 1806.

und bey verstorbenen Pupillen sollen die Abhandlungen unverzüglich zu Stand gebracht werden.

Eodem,

§. 561.

Großjährigen soll ihr Vermögen unbedingt, ausgefolgt werden.

Dagegen sollen von nun an, die Mißbräuche, gemäß deren

a. die Dominien ihren großjährigen Unterthanen, die bey ihnen anliegenden Erbschaften, und andern Gelder nicht anders als gegen Einlegung des Reverses daß sie ihnen, im Falle der Erarmung, zur künftigen Verpflegung nicht zur Last fallen wollen, erfolgen lassen, und daß auch

b. den Unterthanen ihr depositirtes Vermögen nicht eher, als bis sie zur Anstiftung auf ein Haus,

oder zur Antretung eines sichern Gewerbes ge=
langen, hinausgegeben, hingegen

c. wenn sie gleichwohl, ohne diesem Umstande, auf die Erfolglassung desselben andringen, hiervon, bis zur einstmahligen Anstiftung, jederzeit so viel zurückbehalten werde, als sie im Erarmungsfalle, zu ihrer eigenen Verpflegung nöthig haben dürf=ten; gänzlich eingestellet, und die Dominien ih=ren großjährigen Unterthanen, die bey ihnen an=liegenden Erbschafts= oder andern Gelder, ohne allen Vorbehalt, oder für den Fall der Erar=mung, abdringenden Revers, gänzlich verabfol=gen; und, auf jedesmahliges Ansuchen, ohne weitern aushändigen, auch die Unterthanen zu einer fremden Gewährleistung für die künftige Verpflegung nicht genöthiget, im widrigen aber derley Verzichte, Reverse und Gewährleistung ganz und gar für ungültig angesehen werden.

Hofd. v. 6. Sept. 1781.

§. 562.

Wann die Ausfolgung des Waisen=vermögens nicht zu ge=schehen hat.

Sollte aber, wegen besorgender Verschwendung, oder sonst besonders bedenklicher Umständen, ein recht=mäßiges Hinderniß gegen die Abfertigung und Erfolg=lassung eines derley Pupillarvermögens obwalten; so

haben in solchen Fällen die Obrigkeiten von dem betreffenden Kreisamte vorläufig die Belehrung einzuholen, welches, nach Umständen, die Zurückhaltung des ganzen oder eines Theiles dieses Vermögens anzuordnen haben wird.

Pat. v. 6. September 1781.

Hierbey ist sich jenes gegenwärtig zu halten, was schon das Gesetz (s. allg. b. G. B. §. 251) wegen derjenigen Waisen verordnet, die vermög ihrer Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit, ungehindert des erreichten 24. Jahres, nicht großjährig erkläret werden, und so kann auch die Ausfolgung in besondern Fällen mit Vorwissen des Kreisamtes verweigert werden, wenn nähmlich ein solcher Unterthan sich über die Anwendung, die er mit seinem Vermögen zur Anstiftung oder sonst zu machen gedenket, nicht ausweisen kann, und also das Besorgniß eintritt, daß der Großjährige, nach erhaltenem Vermögen, um so eher Gelegenheit zum entweichen suchen dürfte.

Hofd. v. 22. August 1791.

Deßgleichen soll den Pupillen, die beym Militär dienen, vom Feldwebel abwärts, ohne schriftlicher von dem Regiments- oder Corps-Commandanten selbst un-

terschriebener Erlaubniß, nichts von dem Waisenvermögen ausgefolgt werden.

Hofd. v. 11. Juli 1797. Hofd. v. 23. October 1797.

§. 563.

Wie das Waisenvermögen abgegeben werden soll.

Bey der Abfertigung des Pupillen mit seinem Vermögen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Wenn die Forderung auf den Nahmen des Pupillen lautet.

1. Hat der Pupill ein auf seinen Nahmen entweder bey Privaten oder öffentlichen Fonds angelegtes Vermögen zu fordern, mithin seine eigenen ihm zugewiesenen Schulden; so ist er mit den Schuldscheinen, dann, in Betreff seiner Interessen-Forderung, theils bar, theils mittelst des auf den Schuldschein noch haftenden Ausstandes, abzufertigen.

Liquid. Unter. v. 10. September 1812. §. 13. a.

Hier ist also nur die Privatobligation und der Satzbrief, oder die öffentliche Fondsobligation dem Pupillen hinauszugeben.

Hofd. des Dir. v. 5. Nov. 1796. App. Circ. v. 12. Dec. 1796. §. 1. 2.

§. 564.

Wann der Pupill aus dem cumulativen bey Privaten angelegten Wai-

2. Ist dem Pupillen aus dem cumulativen auf den Nahmen der Waisen-Cassa lautenden Vermögen durch die Liquidations-Zutheilung mit 15. März 1811 ein Capitals-Antheil bey Privaten zugefallen;

so ist der Pupill aus der vorräthigen Barschaft der Waisen- Cassa, welcher, wenn sie nicht beym baren Gelde wäre, durch Capitalsaufkündigung und Einzahlung gewöhnlich ausgeholfen wird, oder auch aus den Renten, wo die Dominien, wie es öfter geschieht, selbst Schuldner sind, geholfen werden kann, sammt Interessen bar abzufertigen. senvermögen abzufertigen kömmt.

Liquid. Unt. v. 10. Sept. 1812. §. 13. lit. b.

§. 565.

3. Gebühret aber dem Pupillen aus dem cumulativen auf den Nahmen der Waisencasse lautenden Vermögen, mittelst der Liquidations- Zutheilung mit 15. März 1811 §. 549 auch ein Antheil an den in öffentlichen Fonds angelegten Capitalien; so ist zu unterscheiden, ob dieser Antheil Wann der Pupill aus dem cumulativen in öffentlichen Fonds angelegten Waisenvermögen abzufertigen kömmt.

a. entweder unter dem Betrage eines umschreibungsfähigen Capitales pr. 25 fl. stehe, oder

b. diesem gleichkomme, oder aber

c. denselben übersteige.

ad a. Im ersten Falle, ist dem Pupillen sein Obligations- Antheil in der Art, daß ihm die bare Auszahlung desselben, nach dem zur Zeit der Abfertigung auf der Börse gestandenen Werthe der öffentlichen Papiere, bey dessen Bekanntwerdung

durch die öffentlichen Blätter, nachzutragen kömmt, abzukaufen, somit in der Rechnung dieser Obligations-Antheil, als Abfertigung, das bare Geld aber als eine auf erkaufte Obligation ausgelegter Betrag in Ausgabe, da hingegen der Theilbetrag an der Obligation selbst, als verzinsliches Papier, wieder zurück in Empfang zu stellen.

ad b. Im zweyten Falle, ist dem Pupillen sein Antheil, mittelst der Obligation, welche vorher auf seinen Nahmen umgeschrieben werden muß, zu behändigen, womit er nach Belieben schalten mag.

ad c. Im dritten Falle endlich, erhält er die Gebühr zum Theil mittelst der auf seinen Nahmen umgeschriebenen Obligation, anderntheils aber, den keiner Umschreibung fähigen Ueberrest, in der nähmlichen Art bar, wie ad a erkläret worden ist.

Eod. §. 13.

§. 366.

Die Pupillen nach der Scala ihres Eintrittes abzufertigen, ist gesetzwidrig und unausführbar, indem diejenigen Waisenämter, bey welchen, kurz vor dem Finanzpatente, die cumulativ angelegten Waisenkapitalien hereingezahlet worden sind, oder welche das Geld

Die Pupillen nach der Scala ihres Eintrittes abzufertigen, ist gesetzwidrig.

in öffentliche Fonds angelegt haben, die nach der Scala der Einlage ausfallenden Forderungen zu bedecken, ausser Stand seyn würden.

Hofv. v. 30. December 1813.

§. 567.

Welche Scala dem Pupillen gebühret, mit dessen Vermögen ein anderer Pupill abgefertiget worden ist.

Ereignet es sich, daß vor Erscheinung des Finanzpatentes, ein großjährig gewordener Miteigenthümer eines aus cumulativ angelegten Waisengeldern entstandnen Capitales, mit dem Gelde eines andern Pupillen abgefertigt, mithin dieser der Cessionär des Abgefertigten geworden ist, so gebühret letzterem der cedirte Antheil des Kapitales, nach eben der Scala, nach welcher der Schuldner das Kapital zu bezahlen hat, indem das Finanzpatent dem minderjährigen Cessionäre gleiche Rechte mit den Großjährigen einräumet.

Hofentsch. v. 30. December 1813. §. 1.

§. 568.

Was zu geschehen hat wenn einem Pupillen mehr, als er zu fordern hat, ausgezahlet worden ist.

Ist einem solchen großjährig gewordenen, ein größerer Betrag, als ihm nach den erwähnten Grundsätzen gebühret, hinausgezahlet worden, so hat das Waisenamt ihn von demselben nach Thunlichkeit wieder hereinzubringen.

Nur in so weit dieß nicht möglich seyn sollte, wird

diesen Waisenämtern gestattet, das dadurch in der Waisen-Cassa entstehende Deficit durch den Cassa-Ueberschuß §. 547 zu decken, und, in so fern dieser nicht zureichen sollte, das Fehlende den sämmtlichen Waisen, deren Vermögen cumulativ angelegt ist, nach Verhältniß desselben, abzuziehen.

Hofentsch. v. 30. December 1813 §. 3.

§. 569.

Ob Pupillen mit den durch das Finanzpatent unsicher gewordenen Obligationen anderer Pupillen abgefertiget werden können.

Keinem Pupillen darf sein Antheil an einer Obligation, welche durch die Wirkungen des Finanzpatentes unsicher geworden ist, §. 544, vor der Hand mit dem Gelde eines andern Pupillen hinausgezahlet werden; sondern es ist die Auszahlung, bis zur erfolgten Eintreibung der Post von dem Schuldner, in Ausstand zu lassen, und der allenfalls dabey entstehende Verlust unter die betreffenden Theilhaber zu vertheilen.

Hofentsch. v. 30. December 1813.

§. 570.

Die geschehene Abfertigung der Pupillen muß vorgemerket werden]

Die auf erwähnte Art geschehene Abfertigung der Pupillen muß endlich vorgemerket werden.

Hofd. v. 20. Februar 1806. Reggs. Int. v. 18. Mai 1806.

§. 571.

Ob die unbehoben gebliebenen

Ueber eine Particularanfrage, wie sich in Hinsicht der von großjährigen Parteyen bey dem Waisenamte un-

erhobenen Capitalien zu verhalten sey, wurde beschlossen, daß, da es für die Sicherheit der Pupillargelder gleichgültig ist, ob sie in der Waisen- oder Depositen-Cassa liegen, und der Umstand, daß mehrere Dominien die Uebertragung dieser Gelder in die Depositen-Cassa nicht verlangen werden, doch ihren großjährig gewordenen Waisen zu Guten kommt, eine allgemeine Vorschrift entbehrlich sey, indem man nur jene Obrigkeiten, welche die Uebertragung der Waisengelder von den großjährig gewordenen Pupillen in die Depositen-Cassa verlangen, einzeln hierzu anweisen kann.

Gelder großjahriggewordener Pupillen an die Depositen-Cassa abzugeben sind.

Reggsbeschluß v. 30. August 1806.

II. Abschnitt.

Von dem obrigkeitlichen Depositenwesen. [a.]

§. 572.

Beym Depositenwesen kommt über folgende Puncte zu handeln:

Wie hierüber gehandelt wird.

1. Von der Erlegung,
2. Aufbewahrung, und
3. Erfolglassung der Depositen.

a. Die rechtlichen Bestimmungen in Betreff eines Depositums, kommen im 9. Hauptstücke des allg. b. G. B. vor, und in

wie fern das Depositenwesen zur polit. Linie gehöret, im 2. Theile §. 43.

I. Abschnitt.

Von Erlegung der Depositen.

§. 573.

Wie der Erlag eines Depositums geschehen soll.

Der Erlag eines Depositums, er mag nun von einer Partey, oder von einem Amts-Individuum geschehen, welch letzteres auf dem flachen Lande bey öffentlichen Versteigerungen größtentheils der Fall ist, soll der Gerichtsbehörde immer, mittelst eines Erlagsanbringens, schriftlich in Duplo angezeigt werden.

Dieses Erlagsanbringen muß in dem Einreichungsprotocolle desselben Tages, in welchem der Erlag geschah, sogleich vorgemerkt, und die Uebernahme des Erlegten beschloßen werden; worauf die Uebernahme mit aller Vorsicht zu geschehen hat.

Instr. für Justizbeh. v. 9. Sept. 1785. §. 75.

Das Erlagsanbringen aber hat die Obrigkeit aufzubewahren, um sich im erforderlichen Falle ausweisen zu können, was zu ihren Händen erlegt worden ist.

§. 574.

Hierüber ist ein Erlagsschein auszufolgen.

Ist nun dieses Depositum mit aller Vorsicht und Genauigkeit übernommen worden, so ist hierüber so-

gleich ein Erlagsschein auszufertigen, und in diesem der Tag des Erlages, die Beschaffenheit des Depositums und zugleich das Folium in welchem es unter einem im Depositenprotocolle ausgefertiget werden muß, genau anzuführen Th. II. §. 132.

Instr. für Justizbeh. v. 9. Sept. 1785. §. 75.

Dieser Erlagsschein muß jeder Partey, ohne auf ein Ansuchen zu warten, von Amtswegen zugestellet werden, damit dieselben durch ihre Unwissenheit nicht um den Beweis der richtigen Uebergabe gebracht werden.

Bey jeder Verlassenschaft, wo Minderjährige vorhanden sind, so wie bey jeder Concursmasse ist ein solcher Erlagsschein dem Vormunde zu erfolgen.

Ist der Erlag des Depositums von einem untergeordneten Amtsindividuum z. B. Sperr-Commissäre geschehen, so muß auch dieser zu seiner Bedeckung einen solchen Schein erhalten.

Reggsd. v. 25. August 1801 §. 2.

II. Absatz.

Von Aufbewahrung der Depositen.

§. 575.

Welche Sicherheit die Herrschaft,

Damit wegen der bey den Herrschaften aufbewahret werdenden Depositengelder (nebst den Waisen-

Rücksichtlich der bey ihr aufbewahrten Depositen zu leistenhat.

und Wehrungsgelder §. 111.) die gehörige Sicherheit verschafft werde, soll der achte Theil des Werthes des Gutes zu derselben Sicherheit nicht nur für beständig vorgemerkt seyn; sondern es sollen auch von sämmtliche Herrschaften von dem, was an ersterwähnten Schulden bey ihnen haftet, genaue und verläßliche Specificationen eingeschickt werden, wo folglich, in so fern der Betrag den achten Theil des Gutes zu übersteigen befunden würde, das Superplus gleichmäßig vorgemerkt, und in so lang bis selbes getilgt ist, haftend verbleiben soll.

Landtafel-Patent v. 24. Nov. 1758 §. 23.

§. 576.

Von dem Depositen-Protocolle.

Ueber das sämmtliche Depositenwesen ist ein genaues Protocoll zu führen, in dieses jedesmahl das Datum der geschehenen Depositirung, der Nahme des Deponenten, die Ursache des Erlages, und wem das Depositum eigentlich gehöre, der Betrag und die Beschaffenheit des Depositums, das Datum der wegen der Zurückstellung ergangenen Verordnung, und die wirklich geschehene Verabfolgung einzutragen; und ist dieses Protocoll von dem hierzu bestimmten Individuum eigenhändig zu führen, und Post für Post von den

Commissären, nach der ordentlichen Vidirung und befundenen Richtigkeit, zu unterfertigen.

Instr. für Justizbeh. v. 9. Sept. 1785. §. 79. Reggsd. v. 25. August 1801. §. 3.

Mit Ende eines jeden Jahres ist das Depositenprotocoll ordentlich abzuschließen, der angezeigte Empfang mit dem aufbewahrten Empfangsanbringen zu vergleichen, so wie die Erfolglassung durch die erhaltenen Quittungen zu berichtigen, und auf solche Art das sämmtliche depositirte Vermögen zu liquidiren.

Eodem §. 3.

§. 577.

Von der Depositen-Cassa.

In die Depositen-Cassa sind alle zum Depositenamte gelangenden Depositа aufzubewahren.

Die Art der Besorgung dieser Depositen-Cassa unterscheidet sich bey den Magistraten von jener bey Privatherrschaften.

§. 578.

Von Besorgung der Depositen-Cassa bey Magistraten.

Bey den Magistraten gelten folgende Bestimmungen:

Beschaffenheit der Cassa.

Damit die zu Händen der Gerichtsstellen gelangenden Depositen mit Verläßlichkeit besorget werden, soll eine, nach Verhältniß der einlangenden Depositen, hinlänglich geräumige eiserne Truhe zur De-

positen-Cassa angeschafft werden, welche an dem Boden fest anzuschrauben, und, nebst Arben, an den Seiten, mit verschiedenen starken Anhangschlößern zu versehen ist, auf daß also die Cassatruhe unter mehrern Schlüßeln gehalten werde.

Instr. für Justizbeh. v. 9. Sept. 1785. §. 71.

Auch ist, zur Unterbringung jener Cassa, ein wohlverwahrter gegen das Einbrechen nach Möglichkeit gesicherter Ort im Amthause zu bestimmen.

Eodem §. 71.

§. 579.

Welche Individuen hierbey die Cassa zu besorgen haben.

Bey Magistraten sind, zur Besorgung der Cassen, so viele zu benennen, als nöthig ist; und jedes Individuum ist mit einem eigenen Schlüßel zu versehen; so daß die Cassa, ohne gemeinschaftlichem Einverständniße der benannten Individuen, nicht geöffnet werden kann.

Eodem §. 72.

Jedem Rathsgremio ist die eigene Besorgung der an selbes gelangenden Depositen übergeben, und selbem die Wahl der Leute überlassen, welchen die Deposita anvertrauet werden wollen;

Hofd. v. 19. Sept. 1783.

Die Stelle haftet für die Depositen-Cassa in solidum.

Instr. für Justizbeh. v. 9. Sept. 1785. §. 72.

§. 580.

Dreyfache Sperre der Cassa.

Bey organisirten Magistraten sollen mehrere aus ihrer Mitte, zu einer verdoppelten Sperre in dem Depositengeschäfte, angestellet werden.

Hofd. v. 19. Septbr. 1783.

§. 581.

Von der Depositen-Casse bey Privatherrschaften.

Dem Herrschaftsbesitzer oder Pächter einer Herrschaft, da er für das Depositenwesen haften muß §. 575, bleibt dagegen überlassen, die Cassa dort aufzubewahren, wo er mehrere Sicherheit zu finden glaubet,

Part. Reggsentsch. v. 4. April 1805.

und bey den Dominien, wo die Controlle, wegen Unbeträchtlichkeit des Personals größtentheils unmöglich wäre, ist die Sperre dem Oberbeamten zu überlassen.

Reggsd. v. 25. August 1801.

§. 582.

Der Activstand der Waisen-Cassa ist mit jenem der Depositen-Cassa nicht zu vermengen.

Wenn großjährig gewordene Pupillen ihr Waisenvermögen nicht sogleich erheben, und selbes daher aus der Waisen-Cassa transferiret und besonders verrechnet wird, soll zum Besten dieser Großjährigen der

Activstand der Waisen-Cassa mit jenem der Depositen-Cassa nicht vermengt, und die individuelle Berechnung der beyderseitigen Prätendenten nicht nach einerley Maßstab vorgenommen werden; indem die großjährig gewordenen Pupillen aufhören, Participienten der Waisen-Cassa zu seyn, und daher auf das Eigenthum der letztern, nicht den entferntesten Anspruch haben.

Hofd. 30. Dec. 1813. §. 4.

§. 583.

Die Depositen-Cassa ist nach dem Unterrichte vom 10. Septbr. 1812 zu liquidiren.

Die Depositenämter haben ihre Depositen-Cassa abgesondert von der Waisen-Cassa, und zwar jede nach Vorschrift des Unterrichtes vom 10. Septb. 1812 zu liquidiren.

§. 584.

Die Depositen-Cassa ist mit Ende eines jeden Jahres zu untersuchen.

Mit Ende eines jeden Jahres ist die Depositen-Cassa gemeinschaftlich von denjenigen, unter deren Sorge sie sich befindet, genau zu untersuchen, und mit dem in dem Depositenprotocolle erscheinenden Vermögen zu vergleichen, bey den förmlichen Magistraten aber so wie die übrigen Cassen nach den bestehenden Vorschriften zu untersuchen; und sollten sich bey der Untersuchung Unrichtigkeiten ergeben, welche die

das Geschäft führenden Beamten zu berichtigen im Stande sind, so haben sie bey sonstiger Verantwortung, die unverzügliche Anzeige an das Kreisamt zu machen, welches sonach die ordentliche Untersuchung darüber vornehmen wird.

Reggsd. v. 25. August. 1801.

III. Abschnitt.

Von Erfolglassung der Depositen.

§. 585.

Wie die Erfolglassung der Depositen zu geschehen hat.

Wird die Erfolglassung eines Depositums mittelst eines ordentlich instruirten Erfolglassungsgesuches begehret, so ist selbe, wenn kein Anstand obwaltet, gleich einem andern Gesuche zu bewilligen, das Depositum aber selbst, gegen legale Quittung desjenigen, der die Erfolglassung bewilliget, zu verabfolgen.

Instr. für Justizbeh. v. 9. Septbr. 1785. §. 77.

§. 586.

Abfuhr eines Depositums in die Waisen-Cassa.

Ist ferner ein Depositum, nach einer abgethanen Verlassenschaft, in die Waisen-Cassa abzuführen §. 503 so ist diese Uebertragung in das Depositenprotocoll so wie eine Erfolglassung anzusehen, und zugleich der Tag der Uebertragung, so wie das

Folium, unter welchem der Betrag in dem Waisen-Activ-Buche erscheint, genau anzumerken.

Instr. für Justizbeh. v. 9. Septb. 1785. §. 77. Reggsd. v. 25. August 1801 §. 3.

§. 587.

Wie sich zu benehmen ist, wenn der Eigenthümer eines Depositums nicht bekannt ist, oder er vom Depositum nichts weiß.

Bey Depositen kann sich der Fall ereignen:

1. daß ein Depositum einer Partey gehöret, die entweder von dem Erlage selbst, oder von dem Tage der Erhebung nichts weiß, oder

2. daß diejenige, welche auf ein Depositum Ansprüche zu machen haben, entweder gar nicht bekannt sind, oder wenigstens ihr Aufenthalt nicht bekannt ist.

Im ersten Falle ist die deponirte Summe, sobald die Erfolglassung keinem Anstande unterliegt, ohne weiterm von Amtswegen zu erfolgen.

Reggsd. v. 25. August 1801.

Im zweyten Falle sind die Depositen, nach Verlauf der gesetzlichen Zeit (von 30 Jahren) durch die Zeitung kund zu machen, und die darauf Anspruch habenden vorzufordern; nach Verlauf dieser Zeit, ist, wenn sich Niemand gemeldet hat, mit diesen Depositen vorschriftmäßig vorzugehen.

Hofcanzleyv. v. 20. Febr. 1806. Reggs. Int. v. 18. März 1806.

Die Dominien haben übrigens nicht vorsetzlich mit der Ausfindigmachung zu verzögern, um in der Zwischenzeit den deponirten Betrag benützen zu können.

Rggsd. v. 25. August 1801. §. 2.

§. 586.

Wenn ein Depositum verfallen ist, und für wen?

Ein Depositum ist verfallen, wenn es 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage, nach erfolgter dreymahliger Kundmachung, nicht behoben wird; und die als verfallen erklärten Depositа sollen zum Cammerale übernommen folglich von dem Fiscus darüber Sorge getragen werden, damit diese als verfallen erklärten Depositа dem Cammerale richtig überantwortet werden.

Hofv. v. 18. März 1782. Hofv. v. 14. Dec. 1790. Hofv. v. 9. Nov. 1790. Hofv. v. 30. Oct. 1802.

Das Heimfallsrecht §. 106 steht dem Wr. Magistrate nur auf die erblosen Verlassenschaften (haereditates jacentes) nicht aber auch auf die übrigen von Lebenden gemachten Erlage (res derelictas) zu, außer er vermöge auch hierüber eine besondere Verleihung zu erweisen.

Wollte der Magistrat sein Heimfallsrecht über diese in den Gesetzen gegründete Schranken in dem einen oder dem andern Puncte erweitern, so liegt ihm, nach den ausdrücklichen Vorschriften der Gesetze, selbst über den allenfälligen Besitz der Beweis ob.

Wo die Eigenschaft des Vermögens, ob es ein unterthäniges Vermögen sey, und die Eigenschaft des Erlages, ob es eine haereditas jacens oder res derelicta sey, nicht erwiesen ist, tritt das l. f. Heimfallsrecht ein, weil nach der in der Natur des Majestätsrechtes und in den Gesetzen vom 9. Nov. 1780, 8. März 1782, 25. Sept. 1789 und 20. Dec. 1790 gegründeten Regel, alle Caducitäten, ohne Unterschied, dem l. f. Fiscus gehörig sind.

Hofkammerv. v. 14. November 1811.

III. Abschnitt.

Von den der Civilgerichtsbarkeit gebührenden Tarbezügen. [a]

§. 590.

Gattungen von Taxen.

Die der Civilgerichtsbarkeit zustehenden Taxen theilen sich

I. in die Gerichtstaxen, und

II. in die Sterbtaxe (Mortuarium).

a. In wie fern sie politisch zu behandeln sind, s. Th. II §. 34 und über die Strafen der Uebertreter der Taxvorschriften, s. §. 143.

I. Abschn.

Von den Gerichtstaxen.

§. 591.

Wem das Recht zum Bezuge der Gerichtstaxengebühret.

Den Obrigkeiten ist, als Ersatz für die Pflicht zur Aufstellung und anständigen Besoldung geprüfter Rechtsverwalter, das Recht zur Behebung der gerichtlichen Taxen zugestanden. §. 430.

Pat. v. 4. May 1786.

§. 592.

In welchen Fällen Gerichtstaxen abzunehmen sind.

In jenen Fällen, wo mit ordentlicher Ein- und Gegenrede, oder schriftlichem Verfahren, folglich mit mehrerer Vorbereitung, nach dem ordentlichen Rechtszuge, vorgegangen werden muß, in denen also die Wirthschaftsämter, der Gerichtsordnung zu Folge, einen ordentlichen Gerichtsstand (judicium formatum) ausmachen, können die nach der vorgeschriebenen Taxordnung ausgemessenen Taxen abgenommen werden.

Pat. v. 4. Mai 1786.

Aus Gelegenheit der entstandenen Frage: Ob die Bankalgefällen-Verwaltung, wenn die Bankalinspectorate bey den Magistraten und Ortsgerichten, in Folge Verordnung vom 10. April 1794, in Ae-

rarialangelegenheiten die nöthigen Sicherstellungsmittel durch Verboths- oder Vormerkungsgesuche anbegehren, und bewirken, von Entrichtung der hierbey aufgelaufenen Gerichts- und Jurisdictionstaxen enthoben seyen? wurde, vermög Hofdecrets vom 24. Junius 1796, einverständlich mit der politischen Hofstelle, festgesetzet, daß den Magistraten und Ortsgerichten von den Bancogefällenverwaltungen, nebst dem ausgelegten Postporto und Bothenlohn, auch die Gerichts- und Jurisdictionstaxen, in jedem Falle eines oberwähnten anbegehrten und erwirkten Sicherstellungsmittels, aus dem Aerarialfonde vergütet werden sollen.

Appel. Circ. v. 11. Julius 1796.

§. 593.

Wohin diese Taxen zu fließen haben.

Diese Taxen sollen keineswegs dem zur Rechtsverwaltung bestimmten herrschaftlichen Personale, sondern den herrschaftlichen Renten §. 591 zu fließen, und es muß dießfalls der §. 434 der allgemeinen Gerichtsordnung genau beobachtet werden. eod.

§. 594.

In welcher Valuta die Taxen nach dem Finanz-

Alle Gebühren, folglich auch die Gerichtstaxen sind stets in der cursirenden W. W. d. i. in Einlösungsscheinen zu beheben.

Pat. v. 20. Februar 1811 §. 19.

Nur in Anſehung jener Beträge, welche mit 14. März ſchon fällig waren und bis dahin hätten entrichtet werden ſollen, ſoll die Zahlung in B. Z. nach ihrem vollen Nennwerthe geſchehen. eod.

patente vom 20. Februar 1811 zu zahlen ſind.

a. In Anſehung der in die Staats-Caſſen einfließenden Juſtiztaxen wurde jedoch mit Patent vom 1. Junius 1816 §. 1. 5. beſtimmt, daß vom erſten Auguſt 1816 anzufangen, dieſelbe in den geſetzlich circulirenden Gold- oder Silbermünzen, oder in Banknoten. nach ihrem vollen Nennwerthe, vom erſten September 1816 aber anzufangen, ſelbe ausſchließlich in den neu auszugebenden Banknoten entrichtet werden müſſen.

§. 595.

Nach dem Sinne der unterm 30. October 1784 bekannt gemachten höchſten Entſchließung, ſoll das Armeninſtitut ohne Unterſchied, ob es nur ein eigentliches Vermächtniß aus einer Verlaſſenſchaft erhält, oder zum Erben desſelben eingeſetzet worden iſt, von Entrichtung der Gerichtstaxen und Abhandlungsgebühren befreyet ſeyn.

Wer von den Gerichtstaxen und Abhandlungsgebühren befreyet iſt.

Nur in dem Falle, wenn in einem Teſtamente, wo dieſes Inſtitut zum Erben eingeſetzet iſt, Legaten vorkämen, die auf Anordnung des Erblaſſers ohne Abzug zu verabfolgen ſind, hat ſelbes von ſolchen Legaten die gewöhnlichen Gebühren zu tragen, ſo daß die zugeſtandene Befreyung als dann nur in Anſehung derjenigen

Summen Platz zu greifen hat, die nach Abfuhr dem Institute übrig bleibt.

Verord. v. 23. Februar 1792.

Auch das Invaliden-Institut ist Taxfrey. Uebrigens wird von der Taxbefreyung auch §. §. 618 und 632 gehandelt.

§. 596.

Wem das Recht zustehet Taxen auf dem Lande nachzusehen.

Bey den Taxen, welche die Dominicalortsgerichte zu beziehen haben, §. 591 haben die Gerichtsbehörden welche ihren eigenen Taxfond haben, und ihn verwalten, auch das Recht, die in dieser Angelegenheit bey ihnen vorkommenden Gesuche nach den bestehenden Vorschriften zu erledigen und zu entscheiden.

Ref. v. 11. Sept. 1789. Hofv. v. 15. December 1796.

Gleichwie den Obrigkeiten durch Resolution vom 11. September 1789 nur die Nachsicht der Taxen erster Instanz eingeräumet ist, so kann die von der Obrigkeit erhaltene Taxnachsicht sich nie auf die Apellations- und Revisionstaxen beziehen, sondern es muß die Partey, die sich dießfalls des Armenrechtes theilhaftig zu seyn erachtet, die Nachsicht bey der Landesstelle der Ordnung nach, ansuchen.

Hofd. v. 18. Februar 1791.

§. 597.

Welche Taxordnungen bestehen.

Sowohl rücksichtlich der in Streitsachen, als jener in Geschäften des adeligen Richteramtes zu beziehenden Taxen, bestehen eigene allgemeine Ordnungen, und zwar für erstere das Patent vom 1. Nov. 1781, für letztere aber jenes vom 13. September 1787.

§. 598.

Die Gerichtstaxordnungen sind mit der Landtafel-Stadt und Grundbuchstaxe nicht zu vermengen.

Diese beyden Taxpatente stehen übrigens mit den Landtafeltaxen, dann mit den Stadt- und Grundbuchstaxen §. 159 in keiner Verbindung, und haben daher auch, überhaupt genommen, in diesen Taxen nichts geändert.

Hofv. v. 24. Dec. 1787. Circ. v. 4. Jänner 1788.

§. 599.

Welche Landtafel- Stadt- und Grundbuchstaxen durch die zwey Gerichtstaxordnungen eine Aenderung erlitten haben.

Nur jene Taxen, die zuvor bey der Landtafel, bey der Stadt- oder Grundbuchshandlung abgenommen zu werden pflegten, und dermahl in einer oder der andern dieser beyden Gerichtstaxordnungen erscheinen, und bestimmt sind, dürfen nunmehr bey der Landtafel, oder bey den Grundbüchern nicht mehr abgenommen werden. eod.

§. 600.

Die Landtafel-Stadt-

Alle übrigen in jenen 2 Gerichtstaxordnungen

und Grundbuchstaxen die nicht durch die 2 Gerichtstaxordnungen verändert worden sind, haben fortzugelten.

nicht bemerkten landtäflichen oder Grundbuchstaxen aber, sind noch ferner, und in so lang nach der bestehenden Observanz abzunehmen, bis eine eigene Taxordnung auch für die Landtafel (welche übrigens bereits unterm 1. April 1812 erschienen ist) dann für die Stadt- und Grundbuchstaxen §. 159 erfolgen wird.

Eod.

§. 601.

Wer bey übler Verwaltung des Taxfondes darüber zu wachen hat.

Wenn eine Gerichtsbehörde bey Verwaltung des ihr eigenen Taxfondes sich nicht gehörig benehmen sollte, hat die Regierung die vorgeschriebene Ordnung herzustellen.

Hofv. v. 15. December 1796.

I.

Von den Taxen in Streitsachen.

§. 602.

Eintheilung der Taxen in Streitsachen in 4 Classen.

Die Taxen in Streitsachen zerfallen in 4 Classen.

Pat v. 1. Nov. 1781.

1. die Taxen der ersten Classe sind für die in der Hauptstadt jeder Provinz befindlichen Gerichtsbehörden bestimmt.

Nur jene Privatgerichtsbehörden und Grundobrig-

keiten denen, gemäß der Verfassung jedes Landes, auch inner den Grenzen einer Hauptstadt, die Gerichtsbarkeit gebührte, sind die Taxen lediglich nach der 4. Classe abzunehmen befugt. eod. §. 4.

2. die Taxen der zweyten Classe sind für die Magistrate der in jedem Lande bestehenden großen Städte abzunehmen. eod. §. 5.

Darunter gehören in Oesterreich unter der Enns, Wr. Neustadt, Krems und Stein.

Pat. v. 5. April 1782. §. 1.

3. Jene der dritten Classe sind für die mindern jedoch nicht geringen Städte,

Pat. v. 1. November 1781 §. 6.

als Bruk a. d. Leytha, Baaden, Hainburg, Korneuburg, Rötz, Laa, St. Pölten, Tuln, Ybbs, Weidhofen an der Thaya, Zwettl.

Pat. v. 5. April 1782 §. 1.

4. Nach der 4. Classe endlich, sind die Taxen bey den Gerichten der geringsten Städte, der Märkte und Dörfer abzunehmen.

Pat. v. 1. Nov. 1781 §. 7. Pat. v. 5. April 1782 §. 8.

Die Taxe ist nach jener Classe abzunehmen, welche dem Ortsbezirke zugewiesen ist, wo der Beklagte, zur Zeit der litis Contestation, wegen seines Auf-

enthaltes oder seiner daselbst befindlichen Vermögenschaft, zu belangen war.

Hofd. v. 27. Jänner 1783. k.

Gerichtstaxen sind in einem Aufforderungs- wie in jedem andern Processe, nach der Eigenschaft des Gerichtes zu bestimmen, bey welchem der Gegenstand verhandelt wird.

Hofkammerd. v. 13. December 1804.

Den Gerichtsbehörden derjenigen Städte, denen eine der obangeführten drey erstern Classen zugewiesen ist, ist jedoch die Abnahme dieser höhern Taxe, in Rücksicht der unadeligen Parteyen, nur in so weit eingeräumet, als sie die Gerichtsbarkeit inner dem Burgfrieden der Stadt ausüben: denn sollten sich die Gerichtsbehörden der in einer jener 3 ersten Classen gehörigen Städte, ihre Gerichtsbarkeit, auch auſſer den Grenzen des städtischen Burgfriedens, ausdehnen, so sollen von dergleichen Gerichtsbehörden in jenen Streitsachen, die gegen einen aus dem städtischen Burgfrieden befindlichen unadeligen Beklagten vorfallen, die Gerichtstaxen nur nach der 4. Classe abgenommen werden.

Pat. v. 5. April 1782. §. 9.

Wenn endlich in einer Streitsache eine unprivilegirte Partey als Beklagter eintritt, soll die Taxe, ohne Rücksicht, von welcher Gerichtsbehörde das Recht zu

nehmen ist, nach jener Classe aufgerechnet werden, die für den Ortsbezirk ausgemessen ist, in dem die beklagte unprivilegirte Partey ihren Wohnsitz hat.

Hofv. v. 4. Juli 1783.

§. 603.

Die Rubrike, nach denen die Gerichtstaxen bestimmt sind, sind folgende: Eintheilung der Taxen nach Rubriken.

1te Classe.	2te Classe.	3te Classe.	4te Classe.
6 kr.	3 kr.	3 kr.	3 kr.

Erste Rubrike.

In diese Rubrike gehöret:

a. Jeder Bescheid, welcher von dem Richter über ein eingereichtes Anbringen entweder in dem Zuge des ordentlichen Verfahrens, oder in der Executionsführung ertheilet wird, und nicht ausdrücklich mittelst gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrike gesetzet ist.

b. Jede Anschlagung eines Edictes,

c. jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung.

Wenn jedoch die Zustellung in einem Orte zu geschehen hat, der von dem Gerichtsorte eine Meile oder mehr entfernt ist; sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 kr. gereichet, und in der Berechnung der Meilen auch der Rückweg eingerechnet werden.

Pat. v. 1. Nov. 1781.

Jene Bescheide, vermittelst denen die Partey auf Be-

obachtung und Erfüllung der G. O. gewiesen wird, unterliegen der ersten Rubrike der Taxe.

Hofd. v. 27. Jäner 1783 a.

§. 604.

Zweyte Rubrik.	1te Classe.	2te Classe.	3te Classe.	4te Classe.
	30 kr.	15 kr.	12 kr.	10 kr.

Hierher gehöret:

a. Die Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protocoll §. 18 der allg. G. Ordnung.

b. Die Verwilligung des Arrestes §. 276. d. a. Gerichtsordnung.

c. Die Verwilligung eines Verbothes auf fahrende Güter §. 284 der allg. Gerichtsordnung.

d. Jede Bewilligung einer gerichtlichen Executionsführung. §. 302, 304, 305, 307, 309, 310, 312, 314, 320, 321, 322, der allgemeinen Gerichtsordnung.

e. Jeder Bescheid, mittelst dessen eine Tagsatzung erstrecket wird. §. 32 der allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 605.

Dritte Rubrik.	1te Classe.	2te Classe.	3. Classe.	4te Classe.
	fl. 40 kr.	fl. 20 kr.	fl. 15 kr.	fl. 10 kr.

Hierher gehöret:

a. Jede Ausfertigung des Edictes §. 73, 326, 360, 391 der allgemeinen Gerichtsordnung. Jedoch ohne Rücksicht ob selbes an mehrern Orten anzuschlagen sey.

Pat. v. 1. Nov. 1781.

Die Taxe für ein Amortisations-Edict oder öffentliches Proclama muß zwar jedesmahl, das ist, so oft ein solches Edict ausgefertiget wird, jedoch nur einmahl ohne Unterschied abgefordert werden, ob die Anschlagung an mehreren Orten zu geschehen habe.

Hofd. v. 12. April 1787.

b. Jedes Ersuch- und Remißschreiben, welches an einen andern Richter, oder an eine Obrigkeit ergehet; wegen Vernehmung eines Zeugen §. 150 der allgemeinen Gerichtsordnung.

Beförderung der Zeugenverhöre. §. 159 der allg. G. O.

Zusendung des Weisungsprotocolls. §. 158 der allg. G. O.

Ausführung einer bewilligten Execution. §. 302, 304, 312, 315, 320, 321, 322 der allg. G. O.

c. Jeder Befehl, welcher an einen Gerichtsabgeordne-

ten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Verwalter des Vermögens, Vertreter der Masse, Sequester in einer bloßen Parteysache ergehet.

d. Jede von den Gerichtsdienern vorgenommene Executionshandlung. §. 305, 307, 314, 341 der allg. G. O.

e. Jede gerichtliche Vidimirung einer Abschrift von einer Urkunde §. 643.

§. 606.

Vierte Rubrik.	1te Classe.	2te Classe.	3te Classe.	4te Classe.
	1 fl. —kr.	30 kr.	20 kr.	15 kr.

Hierher gehören:

a. Alle Urtheile über folgende Angelegenheiten:

Ueber Rechtfertigung des Ausbleibens bey einer Tagsatzung. §. 33 der allg. G. O.

Ueber Ertheilung einer die gesetzmäßige übersteigenden Frist zur Erstattung einer Satzschrift. §. 38, 45, 51 der allg. G. O.

Ueber die Einwendung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht gebühre. §. 40 der allg. G. O.

Ueber die Gestattung der in der Replick oder Duplick beygebrachten Neuerungen. §. 48, 54 der allg. G. O.

Ueber die Frage, ob die Vertretung statt habe. §. 60 der allg. G. O.

Ueber die Auflage des ewigen Stillschweigens bey einer Aufforderungsklage. §. 71 der allg. G. O.

Ueber die Richtigkeit der Forderung eines sich bey dem Concurse meldenden Gläubigers. §. 81. der allg. G. O.

Ueber Bestellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes. §. 86 der allg. G. O.

Ueber eine Vorrechtsklage. §. 87 der allg. G. O.

Ueber Bestellung oder Bestätigung eines Verwalters der Masse, oder Ausschusses der Gläubiger. §. 91 der allg. G. O.

Ueber die wegen Vertheilung der Concursmasse angebrachte Einwendung. §. 69 der allg. G. O.

Ueber die Bestimmung der Frist zur Erlegung der Rechnung. §. 100 der allg. G. O.

Ueber die gerichtliche Einsicht einer Urkunde §. 126. der allg. G. O.

Ueber die Frage, ob eine bedenkliche Urkunde bey Gerichtshanden aufzubewahren sey. §. 128 der allg. G. O.

Ueber die Erneuerung einer Urkunde. §. 132 der allg. G. O.

Ueber ein Urtheil, welches auf Beschwörung der Zeugniße ausfällt. §. 182 der allg. G. O.

Ueber die Veranlassung eines Beweises durch Kunstverständige. §. 187 der allg. G. O.

Ueber die strittige Legung einer Urkunde. §. 245 der allg. G. O.

Ueber die Sicherstellung, Bedeckung oder andere gerichtliche Vorkehrung bis zu erfolgendem Appellationsurtheile. §. 259 der allg. G. O.

Ueber eine Nullitätsklage. §. 264. d. all. G. O.

Ueber die Zulänglichkeit einer zu Hemmung der Execution angebothenen Sicherstellung §. 280—289 der allg. G. O.

Ueber die angesuchte Sequestration. §. 293 der allg. G. O.

Ueber die zuerkannte Execution auf eine eingestandene Schuld. §. 298 der allg. G. O.

Ueber die Frage: ob Jemand bey Behandlung der Gläubiger den mehreren Stimmen beyzutreten schuldig sey. §. 358 der allg. G. O.

Ueber das Begehren wegen Abtretung der Güter. §. 366 der allg. G. O.

Ueber die angesuchte Einsetzung in den vorigen Stand. §. 375 der allg. G. O.

b. Die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde.

c. Die Aufnahme eines Eides bey einem streitenden Theile.

Bey Beschwörung eines Zeugnisses §. 184 der allg. G. O.

Von einem Kunstverständigen. §. 194 der allg. G. O.

Einer eidlichen Angabe §. 219. d. all. G. O.

d. Für die Inrotulirung der Acten. §. 240 d. al. G. O.

e. Für Zustandbringung eines gerichtlichen Vergleiches §. 269 oder einer gerichtlichen Behandlung der Gläubiger. §. 359 der allg. G. O.

Pat. v. 1. Nov. 1781.

Für alle Urtheile, die im Patente vom 1. Nov. 1781 nicht ausdrücklich der vierten Classe oder Rubrike zugewiesen sind, ist die Taxe nach der 6ten abzunehmen, wenn auch das Urtheil eine Folge eines in eben demselben Geschäfte vorgegangenen Urtheiles war,

Hofres. v. 5. Dec. 1794.

und damit über die Aufrechnung des eigentlichen Betrages der Urtheilstaxe kein Zwrifel entstehe, sollen die Richter in den Urtheilen über eingeklagte Schulden

ausdrücken, ob von dem Beklagten die Schuld eingestanden, oder aber widersprochen worden ist.

Hofd. v. 17. Jäner 1783.

§. 607.

Fünfte Rubrike.

1te Classe.	2te Classe.	3te Classe.	4te Classe.
3 fl.	1 fl. 30 kr.	1 fl.	45 kr.

Diese findet Statt:

a. Für jedes Classifications-Urtheil §. 81 d. al. G. O.

Pat. v. 1. Nov. 1781.

Von dem in einem Concurse ergehenden Classifications-Urtheile soll jedoch die Urtheilstaxe nur einmahl abgenommen, dagegen von den Auszügen, welche jedem Gläubiger von dem Urtheile, so viel seine Forderung betrifft, zuzustellen sind, nur die Schreibtaxe nach der 7. Rubricke der Taxordnung, wie für jede andere vom Gerichte ertheilte Abschrift bezogen werden.

Hofd. v. 12. Juni 1786.

b. Für jeden Tag, wo der Richter, oder dessen Abgeordneter einschreitet. §. 151 der allg. G. O.

Pat. v. 1. Nov. 1781.

Die Taxe von 3 fl. für jeden Tag, der zur Inventirung, Schätzung, Feilbiethung eines in Streit oder Concurs verflochtenen Gutes verwendet worden, findet Statt, wenn auch meh-

rere Abgeordnete des Richters eingeschritten wären.

Hofd. v. 27. Jänner 1783 g.

Zur Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsorte §. 151 der allg. G. O.

Pat. v. 1. Novemb. 1781.

Oder in dessen Wohnung. §. 168 der allg. G. O.

Zur Beschreibung, Schätzung, Feilbiethung, in die Sperrnehmung eines im Streite oder Concurse verflochtenen Gutes, §. 75, 88, 201, 323, 331 d. a. G. O.

Zur Beaugenscheinigung einer Streitsache. §. 189 der allg. G. O.

Und wird in die Zahl der Tage auch die, auf die etwa einschreitende Reise verwendete Zeit eingerechnet.

Wo übrigens den Gerichtsabgeordneten die ihrem Character anständige Kost und Fuhr unentgeltlich von der Partey zu verschaffen ist.

Pat. v. 1. Nov. 1781.

Die Dominien sind nicht befugt, für die Sperre der Verlassenschaftsabhandlungen, und für die Schätzung eine andere Taxe abzunehmen, als welche die 5. Rubrik der Taxordnung vom 13. Septb. 1787 vor-

schreibt; und ist durch dieselbe die bestandene vormahlige Sperrtaxe und Schätzungsgebühr aufgehoben.

Hofd. v. 21. Jäner 1789.

§. 608.

Sechste Rubrik. Jedes Urtheil, das in der vierten Rubrike §. 606 nicht enthalten ist, wodurch ein Endspruch in der Hauptsache erfolgt, wenn auch das Urtheil nur auf einen Beweis ausfiele, oder Bedingnißweise geschöpfet würde, bezahlet

1te Classe.	2te Classe.	3te Classe.	4te Classe.
12 fl.	6 fl.	4 fl. 30 kr.	3 fl.

Doch soll für die Verfassung des Protocolles bey den mündlichen Nothdurftshandlungen §. 23 der allg. G. O. nichts gefordert, und also für die den Parteyen auf Anlangen hinauszugebenden Beweggründe des ergangenen Urtheiles §. 251 der allg. G. O. nichts anderes als die Schreibgebühr entrichtet werden.

Für ein Urtheil höhern Richters, wodurch jenes des untern Richters bestätiget wird, ist das Doppelte dessen zu bezahlen, was für das Urtheil des untern Richters bezahlet wurde.

Pat. v. 1. Nov. 1781.

§. 609.

Für jede Abschrift, welche die Partey von dem Richter verlanget ist zu bezahlen für die Seite: Siebente Rubrike.

1te Classe.	2te Classe.	3te Classe.	4te Classe.
4 kr.	2 kr.	2 kr.	2 kr.

und soll der Richter sich hierbey gegenwärtig halten, die Parteyen durch große Weitläufigkeit nicht zu kränken. eod.

§. 610.

Für die gerichtliche Verwahrung eines in Streit verfangenen Gutes ist da, wo kein ordentliches Depositenamt vorhanden ist, bey Erfolglassung für das bare Geld zu bezahlen vom Gulden: Achte Rubrike.

1te Classe.	2te Classe.	3te Classe.	4te Classe.
1 kr.	½ kr.	½ kr.	½ kr.

für Schuldbriefe

¼ kr.	⅛ kr.	⅛ kr.	⅛ kr.

Wo dagegen eigens bestellte Depositenämter vorhanden sind, hat es bey derselben Einrichtung zu verbleiben.

Pat v. 1. November 1781.

Bey Erfolglassungen in Streitsachen ist jene Taxe abzunehmen, welche in dem Gesetze dem wegen jener Erfolglassung ergangenen richterlichen Acte zugewiesen ist.

Hofv. v. 27. Jänner 1784.

§. 611.

Neunte Rubrike.

Für Bewilligung der Advocatur ist zu bezahlen in der Hauptstadt mit Einbegriff der Prüfung: 100 fl.
auf dem Lande 25 fl.

Doch sollen diese Taxen dem auf dem Lande aufgenommenen Advocaten damahls, wenn er sodann in der Hauptstadt angenommen wird, zu Guten gerechnet werden.

Pat. v. 1. November 1781.

§. 612.

Allgemeine Beobachtung und Kundmachung der Taxordnung.

Diese eben auseinandergesetzte Taxordnung hat allgemein zu gelten, und alle dießfalls bestandenen Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben und unwirksam gemacht.

Eod. §. 1.

Sie soll von den streitenden Parteyen genau beobachtet, von den Richtern nicht überschritten, und in der Kanzelley jeden Gerichtes zur steten Einsicht aufbehalten,

Pat. v. 1. Nov. 1781. §. 14.

und bey allen Gerichten, unter unvermeidlicher Strafe, in der Amtsstube, an einem der Einsicht eines jeden bequemen Orte, stets aufgeschlagen gehalten werden.

Hofv. v. 30. September 1785.

§. 613.

Welche Taxe

Die Belohnung der Kunstverständigen, für die in der

allgemeinen Taxordnung eine gewiße Taxe nicht bestimmet wurde, soll für den Fall, daß sich die Partey mit ihnen nicht gütlich einverstünde, von dem Richter, nach Vernehmung des einen und andern Theiles, bestimmet, und hierbey auf die angewendete Mühe, auf die Beschaffenheit der eingeschrittenen Kunst, und auf den Stand der Kunstverständigen selbst, Rücksicht genommen werden.

für Kunstverständige und Schiedsrichter bestimmt ist.

Pat. v. 1. Nov. 1781. §. 13.

Den Schiedsrichtern stehet zwar frey, sich mit den Parteyen, wegen ihrer Belohnung, einzuverstehen, wenn jedoch dieserwegen nichts wäre verabredet worden, und Streit entstünde, sind selben keine andere Taxen zu gestatten, als die in gegenwärtiger Ordnung ausgemessen sind. eod. §. 14.

Pat v. 5. April 1782.

§. 614.

Zur Classificirung der Urtheilstaxe nach der 4. Rubrike §. 606 oder nach der 6. Rubrike §. 608 hat der Unterrichter der ersten Instanz in den Urtheilen über eingeklagte Schulden jedes Mahl auszudrücken, ob von dem Beklagten die Schuld eingestanden oder widersprochen worden ist.

Nähere Bestimmungen bey den Urtheilstaxen.

Hofv. v. 17. Jänner 1783.

Von dem in einem Concurse ergehenden Classificationsurtheile soll die Urtheilstaxe nur ein Mahl abgenommen werden.

Dagegen soll von den Auszügen die jedem Gläubiger von solchen Urtheilen, so viel seine Forderung betrifft, zuzustellen sind, nur die Schreibtaxe nach der 7. Rubrike §. 609 wie für jede andere vom Gerichte ertheilte Abschrift bezogen werden.

Hofv. v. 12. Juni 1786.

Sobald endlich das Urtheil von dem Richter nicht nur beschlossen, sondern dergestalt expediret ist, daß es nur mehr an der Zustellung beruht, muß die Urtheilstaxe bezahlet werden, wenn auch die Zustellung an die Partey, oder den untern Richtern, auf Verlangen der Parteyen, die sich ausgeglichen haben, oder von dem Processe abstehen, unterbleiben sollte.

Hofv. v. 14. Sept. 1787.

§. 615.

Wer jene Taxe zu entrichten schuldig ist.

Jedermann, wessen Standes, Characters, Religion oder Würde derselbe sey, ist, in Rücksicht der Gerichtstaxe in Streitsachen, auf gleiche Art zu behandeln: auch hat zwischen österreichischen Unterthanen und Fremden kein Unterschied Statt.

Pat. v. 1. Nov. 1781. §. 2.

Die für Juden sonst bestehenden doppelten Gerichts- und Kanzelleytaxen sind daher durchaus abgestellet.

Pat. v. 2. Jänner 1782. §. 23.

Die Taxe hat, in der Regel, jede Partey zu bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung oder sonstige Einschreitung geschehen ist.

Pat. v. 1. Nov. 1781. §. 3.

Nur die, für die Inrotulirung der Acten und das Urtheil bestimmte Taxe, haben beyde Parteyen zugleich zu entrichten.

Pat. v. 1. Nov. 1781. §. 3. Hofv. v. 24. Dec. 1787.

§. 616.

Jede der streitenden Parteyen hat zu zahlen: Wann jede streitende Partey die Taxe zu zahlen hat.

1. die für ein Urtheil der ersten Instanz bestimmte Taxe.

Pat v. 7. August 1782. a.

2. Die für ein Apellationsurtheil, wodurch der Spruch der ersten Instanz entweder ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, bestimmte Taxe, welche von ihr für das Urtheil der ersten Instanz bezahlt worden ist, eod. c.

welches auch für jene Fälle zu gelten hat, wenn beyde Theile zugleich über ein aus mehrern Puncten bestandenes Urtheil die Apellation ergriffen hätten.

Hofv. v. 9. Sept. 1785.

Um jedoch den Weitläufigkeiten auszuweichen, welche die Eintreibung der Taxe für ein in Contumaciam ergangenes Urtheil bey jenen Parteyen veranlaßt, die abwesend, und mit keinem von ihnen eigens begewaltigten Rechtsfreunde versehen sind, sollen in solchem Falle die Urtheilstaxe von dem Kläger auch für den Beklagten, gegen das ihm am letztern zustehende Erhohlungsrecht bezahlet werden.

Hofd. v. 1. December 1786.

§. 617.

Wann nur die Taxe eine Partey zuzahlenhat.

Für ein Apellationsurtheil, wodurch der Spruch der ersten Instanz bestätiget wird, hat diejenige Partey, welche apelliret hat, das Doppelte der Taxe, die von ihr für das Urtheil der ersten Instanz bezahlet worden ist, zu entrichten.

Dagegen hat jene Partey, wider welche die Apellation ergriffen worden ist, eine Urtheilstaxe in diesem Falle nicht zu bezahlen.

Pat. v. 7. August 1782. b.

§. 618.

Wann keine Taxe zu fordern ist.

In folgenden Fällen ist keine Taxe zu fordern:

a. Für Intimationsdecrete der Appellations- und Re-

visions-Urtheile, ist eine besondere Taxe nicht zu fordern.

Hofv. v. 27. Jänner 1783. l.

b. Beschwerdeführungen und Recurse von einem obern Richter wider einen untern, sind Tax- und Stämpelfrey.

Hofv. v. 21. Jänner 1784.

c. Für die dem Richter obliegende Zustellung der Urtheile, ist keine besondere Zustellungstaxe zu fordern.

Hofv. v. 5. Sept. 1782.

d. Die Bestimmung einer eigenen Moderirungstaxe ist ganz überflüssig; denn entweder

a. sind die Gerichtskosten schon in dem Urtheile über die Hauptsache bestimmt, gemindert, oder aufgehoben worden, und folglich ist die Mässigung der Gerichtskösten in dem nähmlichen Urtheile mitbegriffen, wofür also keine besondere Moderirungstaxe gefordert werden kann, da die Urtheitstaxe ohnehin zu entrichten kommt, oder

b. die Parteyen sind unter sich in quali et quanto dergestalt streitig, daß ihretwegen die Anstände, oder wechselseitigen Behelfe, mündlich oder schriftlich, verhandelt werden, und die Sache durch ein besonderes förmliches Urtheil wie jede andere Streitsache entschieden werden muß; und da ist

gleichfalls nur die gesetzmässige Urtheilstaxe abzunehmen; oder aber

c. die Parteyen sind über die schuldige Bezahlung der Kosten zwar nicht einig, dieselben vergleichen sich aber, in Ansehung der Mäßigung vor Gerichte in der Güte, ohne daß, außer dieser gerichtlichen Veranlassung, hierüber ein besonderes Urtheil geschöpft wird; und da tritt jene Taxe ein, die für Bewirkung eines jeden andern gerichtlichen Vergleichs in der 4. Rubrik vorgeschrieben ist.

Hofd. v. 22. Jänner 1788.

e. Berichts-Abforderungen haben von Amtswegen, ohne Taxabnahme, zu geschehen.

Hofd. v. 27. Jänner 1783. b.

Endlich sind von Entrichtung der Gerichtstaxen befreyt:

f. Der Fiscus oder Unterthans-Advocat.

a. Durch die Taxordnung ist die Taxbefreyung der durch das Fiscalamt vertretenen Unterthanen nicht aufgehoben.

Hofd. v. 28. Jänner 1783. i.

Bey Vertretung der Unterthanen in Rechte, die aus dem Bande der Unterthänigkeit fließen, ohne Unterschied, er mag als Kläger oder

Beklagter auftreten, er mag siegen oder unterliegen, tritt daher Taxfreyheit ein.

Er genießt auch Stämpelfreyheit.

Jedoch sind die ihn treffenden Gerichtstaxen und Stämpelgebühren, bis zum Ausgange des Processes, inzwischen vorzumerken, damit, auf den Fall, wenn der Gegentheil des Fiscus in den Ersatz der Gerichtskosten verurtheilt würde, diese vorgemerkte Tax- und Stämpelgebühr von dem Gegentheile zum Taramte eingebracht werde.

Hofv. v. 7. Nov. 1791.

Diese Befreyung von der Gerichtstaxe wird übrigens dem Gegentheile nur dann eingeräumt, wenn das Fiscalamt durch Urtheil in den Ersatz der Unkösten verfällt wird.

Hofv. v. 1. Dec. 1785.

Obangeführte Tax- und Stämpelfreyheit hat ferner auch dann Statt, wenn, mit Bewilligung des Gerichtes oder der Landesstelle, statt des Fiscus oder Unterthans-Advocaten, ein anderer Rechtsfreund die Unterthanen oder andere zur fiscalämtlichen Vertretung befugte Parteyen vertritt.

Hier sind endlich, hinsichtlich des Taxbezuges, 3 Fälle möglich:

a. Es werden die Gerichtskösten gegen einander aufgehoben; in diesem Falle werden die für den Fiscus oder für den Unterthans-Advocaten vorgemerkten Tax- und Stämpelgebühren nachgesehen;

b. Der Gegegentheil wird in den Ersatz verurtheilt. Hier hat der Fiscus oder Unterthans-Advocat sämmtliche Gerichtstaxen und Stämpelgebühren, nach deren vorschriftmässig einzulegendem Verzeichniße, von der Gegenpartey einzubringen, oder

c. der Fiscus wird in den Ersatz der Unkösten verurtheilt, dann bleibt der Fiscus oder Unterthans-Advocat von den für seine Schriften, Expeditionen u. d. gl. aufgelaufenen Tax- und Stämpelgebühren zwar für seine Person befreyet, hingegen müssen diese Gebühren, wenn er das Aerarium vertreten hat, vom Aerarium, hat er aber einen Unterthan vertreten, von diesem entrichtet werden.

Hofv. v. 7. Nov. 1791.

Ferner ist der Fiscus taxfrey

1. bey Vertretung der aufgehobenen Klöster, Stiftungen oder Bruderschaften.

In der Regel hat hier das Taramt die in dergleichen Rechtssachen aufgelaufenen, und den Fiscus betreffenden Taxen und übrigen Gebühren inzwischen nur vorzumerken, nach Erledigung einer solchen Streitsache aber, die vorgemerkte Taxe der vorgesetzten Landesstelle, und diese dieselben der vereinten Hofstelle einzeln in einem Verzeichnisse anzuzeigen, um sie sofort bey dem gehörigen Fonde für das Taramt anweisen zu können.

Hofv. v. 30. Juni 1785.

Nicht minder ist frey von den Taxen

2. das Armen-Institut ohne Unterschied, ob es nur ein eigentliches Vermächtniß aus einer Verlassenschaft erhält, oder zum Erben eingesetzet wird, deßgleichen das Invaliden-Institut.

Eodem §. 2.

3. Der Massavertreter bey Concurs-Processen. Doch sollen die Gläubiger, die mit ungegründeten Forderungen sich bey dem Concurse angemeldet haben, und daher in den Ersatz der Kösten verurtheilt werden, auch alle diejenige Taxen in das Taramt abzuführen schuldig seyn, welche der Vertreter der Masse, wenn er nicht die Taxfreyheit genöße, zu bezahlen gehabt hätte.

Hofv. v. 7. Sept. 1789. Pat. v. 28. Febr. 1794.

Diese Befreyung dehnt sich auch auf den Postporto, auf den Stämpel, auf die Schreibgebühren, kurz auf alle, wegen des Concurses, zu zahlenden und den gedachten Vertreter angehenden Taxen und übrigen Gebühren, sie mögen bey der Concurs-Instanz selbst, oder bey einer andern Instanz vorfallen, ohne Unterschied aus.

Doch haben die gerichtlichen Taxämter, hinsichtlich der mit ungegründeten Forderungen, bey dem sich gemeldet habenden, und daher in den Ersatz der Unkösten verurtheilt werdenden Gläubiger, dergleichen den Massavertreter betreffenden Tax-Postporto-Stämpel- und Schreibgebühren, bis zum völligen Ausgange des Concurs-Processes, in der Absicht inzwischen vorzumerken, um selbe alsdann, entweder von der in den Ersatz der Unkösten verurtheilten Partey einzubringen, oder in die Nachsicht setzen zu können.

Hofv. v. 19. Oct. 1789.

§. 619.

Fortsetzung. 4. Bey jenen gerichtlichen Verhandlungen, welche über die Anmeldung einer Forderung bey einer Concursmasse für sich gehen, ist keine Taxe abzuneh-

men, wenn die angemeldete Fordernug die Summe von 56 fl. nicht übersteigt.

Hofv. v. 15. Jäner 1787.

Auf jeder Schrift, die in dem Laufe der Liquidirung einer solchen Schuldforderung übereicht wird, ist von aussen bey der Rubrike auch das Quantum der bey dem Concurse angemeldeten Schuldforderung beyzusetzen.

Hofv. v. 5. März 1787.

Allen, in einer Concursmassa verflochtenen Parteyen, welchen an ihren Forderungen aus der Concursmassa nicht mehr als 56 fl. zufließen, ist künftig die Juramentstaxe nachgesehen, in allen übrigen Fällen aber, hat es über die von den Gläubigern, eines Concurses abzulegenden Eide bey der derzeit bestehenden Taxe sein Bewenden.

Hofd. v. 18. Mai 1781.

3. Parteyen, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse oder sonstige Wege glaubwürdig ihre Mittellosigkeit darthun, nach der sie, ausser den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, nichts besitzen; und es sollen, im Falle als eine mittellose Partey mit einer Vermöglichen stritte, die Taxe nur zu dem Ende angemerket werden, damit, wenn die Vermögliche in den Ersatz der Gerichtskosten verfallen

sollte, von ihr der Betrag der Taxe abgenommen werden möge.

Pat. v. 1. Nov. 1781 §. 8.

Zur Erlangung der Taxnachsicht in Streitsachen, ist jedoch die officiose Vertretung allein kein hinreichender Grund, sondern es muß vorerst die gänzliche Mittellosigkeit durch rechtliche Beweise dargethan, und überhaupt, ehevor alles, was der §. 8 des Taxpatentes in Streitsachen vorzeichnet, erfüllet werden.

Hofkammerd. v. 9. August 1804. Hofkammerd. v. 21. Jäner 1800.

Da übrigens die Taxnachsicht nur jenen Armen zustehet, denen eben, wegen ihrer Armuth, auch die unentgeltliche Vertretung von Amtswegen, zu Statten kömmt, so haben die Gerichtsbehörden, wenn sie einer des Armenrechtes theilhaften Partey einen Rechtsvertreter von Amtswegen zugeben, jedesmahl auszudrücken, ob und in wie weit die Vertretung zu geschehen habe, damit nur in jenem Maße der armen Partey die Nachsicht der Taxe zu Theil werde, in welcher selber die unentgeltliche Vertretung zu Statten kömmt.

Hofv. v. 3. April 1793. Hofv. v. 4. Nov. 1793.

Die den unentgeltlichen Rechtsvertreter bestel-

lenden Gerichtsbehörden haben jedesmahl ausdrücklich beyzusetzen, daß, wenn der Advocat, nach geendigtem Rechtsstreite für seine Mühe die Bezahlung erhalten würde, in diesem Falle auch die rückständigen, und daher einstweilen vorzumerkenden Gerichtstaxen ersetzet werden müssen, und daher auch der zur unentgeltlichen Vertretung beygegebene Advocat in diesem Falle für die rückständigen Taxen zu haften habe.

Hofv. v. 21. Nov. 1793.

Dem zur Vertretung eines Armen ex officio aufgestellten Advocaten sollen endlich, in den Fällen, wo sein Gegentheil in den Ersatz der Unkösten verurtheilet wird, auch jene Gebühren ersetzet werden, die er sonst von einer ihm zahlenden Partey abzunehmen berechtiget gewesen wäre.

Hofd. v. 2. August 1784.

§. 620.

Von jedem der Taxe unterliegenden richterlichen Acte, ist die ausgemessene Taxe insbesondere ohne Anstand abzunehmen. Wie sich bey Behebung der Taxen zu benehmen sey.

Hofd. v. 27. Jäner 1783 e.

Den Betrag der Taxe hat der Richter auf jedes

einzelne Stück der der Taxe unterliegenden Schriften genau anzumerken, die Partey aber sich angelegen zu halten, den angemerkten Betrag des ehestens, jedoch Niemanden, als dem Richter selbst, oder der von ihm zur Einhebung der Taxen eigens angestellten beeidigten Gerichtsperson, abzuführen; widrigens sie dem Richter für die nicht eingegangene Taxe, ungeachtet der an einen Dritten erweislich geschehenen Entrichtung zu haften hat.

Pat. v. 1. Nov. 1781 §. 9.

Uebrigens ist, wegen unterlassener Berichtigung der Taxe, mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurückzuhalten, sondern der Betrag der Taxe einstweilen vorzuschreiben; und am Ende jedes Monats sind die haftenden Ausstände einzutreiben.

Eod. §. 10.

§. 621.

Haftung des Rechtsfreunds des für die Taxe seiner Partey.

Der unterfertigte Rechtsfreund, hat für die Taxe seiner Partey zu haften. Doch stehet ihm bevor, bey Uebernehmung einer Streitsache, von seiner Partey einen verhältnißmässigen Betrag zu fordern, und sich damit sicher zu stellen.

Eodem §. 11.

§. 622.

Dem Richter ist die Macht eingeräumt, den säu- Eintreibungs-Mittel der Taxen;
migen Rechtsfreund, oder, wo deren keiner eingeschrit-
ten ist, die Partey selbst, nach Verlauf des Monats,
durch den Gerichtsdiener, wegen der binnen den näch-
sten 8 Tagen zu geschehen habenden Berichtigung
der Taxe, erinnern zu lassen, und, wenn die Erin-
nerung fruchtlos verstreichen sollte, den Ausstand durch
den schleunigsten Weg der Execution, nach Vor-
schrift des 307. §. der allg. G. O., einzutreiben.

Eodem §. 12.

§. 623.

Die bereits behobenen Gerichtstaxen sind zu er- Wann die bereits behobenen Taxen den Parteyen zurückersetzet werden müssen.
setzen:

1. Wenn die Grundherrschaften auf dem Lande Strei-
tigkeiten der Unterthanen in erster Instanz zum
Rechtswege ziehen, welche durch die Gesetze zur
politischen Verhandlung zugewiesen sind, Th. II.
§. 15, auch im weitern Rechtszuge von dem
Appellationsgerichte, einverständlich mit der Re-
gierung, als politische Gegenstände erkannt werden,
wo dann die ganze rechtliche Verhandlung auf-
gehoben wird, und den Parteyen alle bereits ge-

zahlten Taxen zurückzuzahlen sind, auch der übrige Schade zu ersetzen ist.

Reggsv. v. 9. August 1793.

Oder,

2. wenn der Oberrichter in der Verhandlung des untern Richters eine Nullität von Amtswegen findet, und dieserwegen die nöthige Weisung an selben erläßt.

Hier ist für die hierin ergehende Verordnung eine Taxe nicht abzunehmen, und es sind bey befundener solcher Nullität, die eine ganz neue Verhandlung nach sich zieht, alle entrichteten Taxen zurückzustellen.

Hofv. v. 10. Sept. 1789 Lit. b. Kundgemacht den 17. Sept. 1789.

II.

Von den Taxen in den Geschäften des adeligen Richteramtes.

§. 624.

Welche Taxordnung hier gilt; Umfang ihrer Gültigkeit.

Die Taxen des adeligen Richteramtes sind durch das Patent vom 13. Sept. 1787 bestimmt.

Durch diese neue Taxordnung wurden jedoch nur jene Taxen, vom 1. Nov. 1787 angefangen, aufgehoben, welche über das adelige Richteramt allein bis-

her bestunden, oder abzunehmen gewöhnlich gewesen sind.

Dadurch wurde aber die Taxordnung in Streitsachen vom 1. Nov. 1781. nicht im mindesten berret, sondern in allen Streitsachen sind die darin ausgemessenen Taxen unabänderlich so abzunehmen, wie die Taxordnung vom 1. Nov. 1781 es vorschreibt.

Hofv. v. 24. Dec. 1787.

In wie fern die Grundbuchs- oder grundherrlichen Taxen noch Statt haben, kommt §. 150 vor.

In allen übrigen dort nicht vorkommenden Fällen aber, ist sich an die neue Taxordnung vom 13. Sept. 1787 zu halten; und es dürfen für die Errichtung und Verfassung der Privaturkunden in so weit keine Gebühren passiret werden, als etwa jemanden, welchem die freye Verwaltung seines Vermögens zustehet, der Zwang zugemuthet werden wollte, daß die Urkunden vor Gericht errichtet werden sollen.

Hofv. v. 3. April 1788.

Die Justiziäre und Wirthschaftsämter sollen in Ausübung des adeligen Richteramtes keine andere, als lediglich die in dieser Taxordnung ausgemessene Taxe abnehmen,

Hofv. v. 29. Mai 1788.

und die sogenannten, wie immer Nahmen habenden

Beamtentaxen bleiben unter der schon im Gesetze vom 8. Juli 1788 bestimmten Strafe des vierfachen Betrages, ein für allemahl abgestellet. Th. II. §. 143.

§. 625.

Welche Behörde die Taxen des adeligen Richteramtes zu beheben hat.

Die Behörde, welche das adelige Richteramt ausübt, hat auch das Recht, die dießfälligen Taxen zu beziehen.

Da ein Geschäft des adeligen Richteramtes an den höhern Richter nicht anders gelangen kann, als wenn über verabsäumte Amtspflicht gegen den Richter erster Instanz Beschwerde geführet, und in einem solchen Falle von dem höhern Richter von Amtswegen eingeschritten wird; so ist über dergleichen Geschäfte bey der höhern Behörde keine Taxe abzunehmen.

Dagegen ist von der höheren Behörde, bey Erledigung des Recurses sorgfältig darauf zu sehen, ob die Partey den Recurs muthwillig erreget, oder der untere Richter den Recurs durch offenbar verabsäumte Amtspflicht veranlaßt hat, in welchem Falle die Partey oder der Richter zu einer verhältnißmässigen Geldstrafe zu verurheilen, und diese in den Taxfond abzuführen ist.

Pat. v. 13. Sept. 1787 §. 9.

Zufolge höchster Verordnung vom 7. December 1798 §. 9. wurden endlich sämmtliche untergeordnete Justizbehörden beauftragt, sich nach der, an das böhmische Appellationsgericht ergangenen höchsten Vorschrift vom 8. April 1790, die in der Sammlung der Justizgesetze Wayland Sr. kaiserl. Majestät Leopold des Zweyten ad Nr. 10 enthalten ist, und welche die Belehrung ertheilet, wie sich mit dem Taxbezuge bey den in den Geschäften des adeligen Richteramtes vorfallenden Delegationen zu achten sey, in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

Appell. Circ. v. 14. Dec. 1798.

§. 626.

Jedermann, ohne Rücksicht auf Stand, Würde oder Religion, ist, hinsichtlich der Taxen bey Geschäften des adeligen Richteramtes, auf gleiche Art zu behandeln. Auch hat zwischen den Eingebohrnen, und den in gleiche Geschäfte verflochtenen Fremden kein Unterschied Statt.

Wer jene Taxen zu entrichten hat.

Pat. v. 13. Sept. 1787 §. 1.

Die Taxe hat stets die Partey zu zahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung oder sonstige Einschreitung geschehen ist.

Nur wenn eine richterliche Verfügung auf ein Ansuchen ergeht, das zum Vortheile eines Mündels geschieht, ist die Taxe aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten.

Pat. v. 13. Sept. 1787 §. 2.

§. 627.

Wohin die Taxen des adeligen Richteramtes zu fließen haben.

Alle adeligen Richteramtstaxen haben bey l. f. Stellen in den Taxfond, bey Magistraten in die städtischen Cassen, bey Dominicalgerichten in die herrschaftlichen Renten, bey Dinasten und Jurisdicenten in derselben eigenen Cassen zu fließen;

Unter keinem Vorwande sollen sie von einem zur Amtsverwaltung bestimmten Beamten bezogen werden.

Jeder dieser Beamten hat daher sich mit der verhältnißmässigen, von demjenigen, der ihn zu bestellen hat, auszumessenden Besoldung zu begnügen, und an Taxen von seinem Dienste nichts anders zu genießen, als was ihm, bey Entfernung von dem Orte des Gerichtsstandes, in eben dieser Taxordnung eigens bestimmt wird.

Pat. v. 13. Sept. 1787 §. 14.

§. 625.

Art der Taxabnahme und Abfuhr.

Den Betrag der Taxe hat der Richter auf jedes

einzelne Stück der Schriften, welche der Taxe unterliegen, genau anzumerken.

Die Abfuhr der Taxe muß an den Richter selbst, oder an die von ihm zur Einhebung der Taxen eigens angestellte beeidigte Gerichtsperson geschehen, und hat die Partey, ungeachtet der an einen Dritten erweislich geschehenen Entrichtung, dem Richter für die allenfalls nicht eingegangene Taxe zu haften.

Pat. v. 13. Sept. 1787. §. 10.

§. 629.

Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe, ist mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurückzuhalten; sondern der Betrag der Taxen einstweilen vorzumerken; am Ende eines jeden Monats, sind dann die haftenden Ausstände einzutreiben,

Unterlassene Taxentrichtung hat die Amtshandlung nicht zu hemmen.

Pat. v. 13. Sept. 1787. §. 11.

und wegen rückständiger Taxen sind die Expeditionen nicht zurückzuhalten.

Hofd. v. 19. Mai 1798. Circ. v. 26. Mai 1798.

§. 630.

Dem Richter wird in dieser Absicht die Macht eingeräumet, demjenigen, der die Taxe zu bezahlen hat, und darin säumig ist, nach Verlauf des Monates, durch den Gerichtsdiener erinnern zu lassen: daß er binnen der nächsten 8 Tage den Rückstand berichtige.

Eintreibung rückständiger Taxen des adeligen Richteramtes.

Wenn diese Erinnerung fruchtlos, und die eingeräumte Zeit verstrichen ist, soll der Rückstand, nach Vorschrift des §. 307 der allgemeinen Gerichtsordnung, eingetrieben werden, und zwar so, daß sogleich ein Gerichtsdiener an den Rückständler abgeschickt werde, welcher ohne Weitern, so viel die Taxe beträgt, von den vorfindigen Habschaften abnehme.

Das Abgenommene, so weit es in Fahrnissen und Geräthe bestehet, soll bey der nächst-vorfallenden gerichtlichen Feilbiethung, verkauft, die Taxe entrichtet, und Falls etwas übrig ist, solches dem Eingenthümer ausgefolget werden.

Pat. v. 13. Sept. 1787. § 12.

§. 631.

Maßstab bey Bestimmung dieser Taxe.

Sämmtliche Taxen, sind, nach ihren mancherley Rubriken §. 636, in 4 Classen unterschieden.

Pat. v. 13. Sept. 1787 §. 2.

1te Classe.

1. Wenn das Verlassenschafts-Pupillar- oder Curatelvermögen, nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens 20000 fl. beträgt, oder
2. die richterliche Amtshandlung über ein Particular-

geschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu einem Werthe von 4000 fl. reichet.

Eodem §. 3.

2te Classe.

1. Wenn das Verlassenschafts-Pupillar- oder Curatel-Vermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens 10000 fl. beträgt, oder
2. die richterliche Amtshandlung über ein Particulargeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von 2000 fl. reichet.

Eodem §. 4.

3. Classe.

1. Wenn jenes Vermögen, nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens 5000 fl. beträgt, oder
2. die richterliche Amtshandlung über ein Particulargeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von 1000 fl. reichet.

Eodem §. 5.

4te Classe.

Nach dieser Classe ist in allen Fällen vorzugehen, die nicht ausdrücklich zu einer der vorhergehenden höhern Classen bestimmt sind.

Eodem §. 6.

§. 632.

Wann die Taxbefreyung eintritt.

Wenn das Verlassenschafts- das Pupillar- oder Curatel-Vermögen, nach Abzug der richtig erkannten Schulden, nicht wenigstens 100 fl. beträgt, ist keine Taxe abzufordern.

Eben so ist in den Particulargeschäften demjenigen Theilnehmenden keine Taxe anzurechnen, welcher durch obrigkeitliches Zeugniß, oder sonst glaubwürdig eine solche Mittellosigkeit darthun kann, daß er, ausser den unentbehrlichsten Lebensmitteln, nichts besitzet.

Pat. v. 13. Sept. 1787 §. 7.

§. 633.

Wann die Vormerknng der Taxen des adeligen Richteramtes Statt hat.

Alle Taxen, welche nach dem Vermögensbetrage ausgemessen worden, sind, so lange dieser nicht bekannt ist, lediglich vorzumerken, und dann erst, wenn, nach geendigter Abhandlung, der Betrag des Vermögens bestimmt, und bekannt ist, von den betreffenden Parteyen einzutreiben.

Hofv. v. 24. Dec. 1787 d.

§. 634.

Wann die Taxe eingetrieben werden kann.

Zur Abführung der Abhandlungsgebühren sollen die Unterthanen vor Verlauf eines Vierteljahres, vom

Tage der erfolgten Veränderung an gerechnet, mittelst Execution nicht verhalten, und sodann die Zahlung in billigen Fristen eingetheilt werden; es wäre denn in der Erbschaftsmassa ein hinlängliches bares Vermögen oder überflüssige Effecten vorhanden.

Hofv. v. 8. Mai 1779.

§. 635.

Wegen Bestimmung der Taren sollen nie eigene Schätzungen vorgenommen, sondern wenn nicht ohnehin eine vorhanden ist, Wie das Vermögen oder der Geschäftsbetrag zu berechnen ist.

a. die ständischen Realitäten nur nach dem Betrage der Einlage in dem ständischen Cataster,

b. die übrigen Realitäten aber, nach dem Werthe, der in dem letzten Kaufbriefe der Erbseinantwortung, oder andern letzten Besitzveränderung einkommt, und nach welchem die grundherrlichen Taxen oder Todfallsgebühren abgenommen worden sind, angesetzet werden.

c. Wenn ein Contract mehrere Puncte oder mehrere wechselweise eingegangene Verbindlichkeiten enthält, oder auf mehrere Jahre geschlossen wird, soll das Ganze des Betrages der beyderseitigen Verbindlichkeiten, und zwar für alle Jahre, für welche der Contract geschlossen wird, zusammen

genommen, und die Taxe nach dem ausfallenden ganzen Betrage von dem Gegenstande des Geschäftes, angerechnet werden.

d. So lange ein Verlassenschaftsgeschäft, das mehrere Erben, oder ein Pupillar- oder Curatelgut, das mehrere Eigenthümer hat, unzertheilt bestehet; soll die Taxe nach dem Betrage angerechnet, dagegen auch hierüber nur eine taxbare Expedition erlassen werden.

Pat. v. 13. Sept. 1787 §. 8.

In jenen Fällen endlich, wo die Entrichtung der Taxe für das adelige Richteramt mit der Abführung der Erbsteuer zusammen trifft, soll die erste Taxe von den Realitäten in jenem Werthe, welcher bey der letzten Besitzveränderung in Anschlag gekommen ist, die Erbsteuer aber nach Vorschrift des Erbsteuerpatentes, nach dem bey der vorzunehmenden Schätzung ausfallenden Betrage, berechnet und abgenommen werden.

Hofv. 17. Mai 1789 kundgemacht am 2. Juni 1789.

Eintheilung der Taxen des adeligen Richteramtes nach Rubriken.

§. 636.

Die Taxordnung selbst zerfällt in 9. Rubriken, und jede Rubrik wieder in die §. 631 angeführten Classen.

§. 637.

1te Classe.	2te Classe.	3te Classe.	4te Classe.	Erste Rubrik.
6 kr.	5 kr.	3 kr.	2 kr.	

Hierher gehöret:

a. Jeder Bescheid, welcher von dem Richter über eine eingereichte Bittschrift ertheilet wird, und nicht ausdrücklich mittelst gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrik gesetzet ist.

b. Jede Anschlagung eines Edictes.

c. Jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung.

Wenn jedoch die Zustellung in einem Orte zu geschehen hat, der von dem Gerichtsorte eine Meile oder weiter entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 kr., mit Einrechnung des Rückweges, abgereichet werden.

Pat. v. 13. Sept. 1787 §. 14.

§. 638.

1te Classe.	2te Classe.	3te Classe	4te Classe.	Zweyte Rubrik.
30 kr.	15 kr.	12 kr.	10 kr.	

Hierher gehöret:

a. Die Erledigung der Erbserklärung.

b. Die Aufnahme eines mündlich vorgetragenen Geschäftes in das Gerichts-Protocoll.

c. Die Ausfertigung eines Decretes zur Aufstellung

eines Vormundes oder Curators, eines Vertreters der Verlassenschaftsmassa abwesender Theilnehmer.

d. Die Verordnung zur Vormerkung einer letztwilligen Anordnung bey einer Landtafel oder einem Grundbuche.

e. Die Verwilligung eines Verbothes auf fahrende Güter.

f. Die Hinausgebung der Beweggründe einer richterlichen Verordnung. Eod.

§. 639.

Dritte Rubrik.

1te Classe.	2te Classe.	3te Classe.	4te Classe.
40 kr.	20 kr.	15 kr.	10 kr.

Hierher gehöret:

a. Jede Ausfertigung eines Edictes zur Feilbiethung, zur Erörterung der haftenden Schulden, zur Vorrufung eines Theilnehmers, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, zur Amortisirung einer Urkunde: jedoch ohne Rücksicht, ob das Edict an mehreren Orten, folglich in mehrern Expeditionen zu expediren sey.

b. Jedes Ersuch- oder Antwortschreiben, das an einen oder andern Richter, oder eine Obrigkeit ergehet. Eod.

Hiernach haben die Dominien für die Aufnahme der Intercessions = oder Dimissionsgesuche 10 kr., und für das Gesuch = oder Antwortschreiben an die betreffende Obrigkeit, ebenfalls 10 kr. abzunehmen.

Reggsv. v. 19. Febr. 1804.

c. Jeder Befehl, der an einen Gerichts = Abgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Vormund, Vermögensverwalter erlassen wird,

d. jede Verordnung, über die von einem Vormunde angesuchte gerichtliche Bewilligung zur Veränderung des Aufenthaltsortes des Mündels oder Curanden, zur Bestimmung von dessen Erziehungsart,

zur Veränderung seines Standes,

zur Bestreitung einer Ausgabe,

zur Veräusserung eines Pupillargutes,

zur Erhebung eines Theiles des Pupillarvermögens.

e. Jede obrigkeitliche Vidimirung der Abschrift einer Urkunde.

Pat. v. 13. Sept. 1787 §. 14.

§. 640.

Vierte Rubrik.	1te Classe.	2te Classe.	3te Classe.	4te Classe.
	1 fl.	30 kr.	20 kr.	15 kr.

Hierher gehöret:

a. Die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde.

Eod.

Hiernach ist von den Dominien für die Ausfertigung der Dimissionsurkunde 15 kr. abzunehmen.

Reggsv. v. 19. Febr. 1804.

b. Die Aufnahme eines Edictes,

c. das Vorzuhalten über Erlag eines Depositums,

d. die Expedition über die Finalerledigung einer Rechnung.

Pat. v. 13. Sept. 1787. §. 14.

§. 641.

Fünfte Rubrik.	1te Classe.	2te Classe.	3te Classe.	4te Classe.
	3 fl.	1 fl. 30 kr.	1 fl.	45 kr.

Diese findet Statt:

a. Für die Kundmachung der letztwilligen Anordnung, sie mag in einer oder in mehreren Urkunden bestehen,

b. für jeden Tag, wo der Richter oder dessen Abgeordneter, es mögen deren einer oder mehrere seyn, einschreitet,

zur Anlegung oder Abnehmung der Sperre,
zur Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsorte oder dessen Wohnung,
zur Beaugenscheinigung eines in eine Verlassenschafts- Pupillen- oder Curatelsmassa gehörigen Gutes,
zur Recognoscirung einer Handschrift,
zur Vornehmung der engen Sperre,
zur Errichtung eines Inventariums,
zur Feilbiethung eines Pupillar- oder Verlassenschaftsgutes,

In die Zahl der Tage wird auch die allenfalls auf die Reise verwendete Zeit eingerechnet.

Gleichfalls ist den Gerichts-Abgeordneten damahls, wenn sie ausser dem Gerichtsorte das Amtsgeschäft vorzunehmen haben, die ihrem Character angemessene Kost und Fuhr von der Partey unentgeltlich zu entrichten.

Jedoch soll für Verfassung des Protocolles und Erstattung der Relation nichts gefordert, und für die den Parteyen auf Anlangen hinausgegebenen Abschriften nichts anders als die Schreibgebühr entrichtet werden.

c. Für die Ratification eines Vergleiches, eines Hei-

rathsbriefes, eines Kauf = Tausch = Bestand = Kost= oder sonst wie immer gearteten Contractes, der in einem Vormundschafts = Curatels = oder Erbschafts= geschäfte errichtet wird.

Pat. v. 17. Sept. 1787. §. 14.

d. Für den Act der Certioration ist die 5. Rubrik so zugewiesen, daß, wenn der Gegenstand der Verbindlichkeit 4000 fl. beträgt, die 1te Classe mit 3 fl., bey einem Geschäfte von 2000 fl. im Werthe, die 2te Classe mit 1 fl. 30 kr., bey einem Gegenstande von 1000 fl. die 3te Classe mit 1 fl., endlich bey mehrerer Geringschätzigkeit die 4te Classe mit 45 kr., zu bezahlen ist.

Hofv. v. 14. Dec. 1789.

e. Für die Sperre bey Verlassenschafts = Abhandlungen und für die Schätzung darf keine andere Taxe abgenommen werden, als welche die 5te Rubrik vorschreibt, und ist durch selbe die vormahlige Sperrtaxe und Schätzungsgebühr aufgehoben.

Hofverord. vom 29. Jäner 1789, kundgemacht den 8. Febr. 1790.

§. 642.

1te Classe.	2te Classe.	3te Classe.	4te Classe.	Sechste Rubrik.
12 fl.	6 fl.	4 fl.	1 fl.	

Diese findet Statt:

a. Für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft.

b. Für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillargutes, wenn ein Mündel großjährig erkläret, oder ihm die Nachsicht des Alters ertheilet wird.

c. Für die Finalverordnung: über Absonderung der Allodialgüter von Fideicommiß = Substitutions- oder Lehengütern,

Ueber Onerirung eines Fideicommisses.

Ueber Depurations = Nachsehung.

Ueber Verkauf einer fideicommissarischen = Realität.

Ueber Vertauschung eines Fideicommißgutes.

Es mag die gerichtliche Verordnung über einstimmiges Einverständniß der Theilnehmenden erfolgen, oder bey getheilten Meinungen eine richterliche Verfügung eintreten.

Ueber Vermögensabtheilung zwischen Erben, Mündeln und Curanden.

Pat. v. 17. Sept. 1787 §. 14.

§. 643.

Siebente Rubrik.

Für jede Abschrift, welche die Partey von dem Richter verlangt, ist bey den in der Hauptstadt jeder Provinz befindlichen Gerichtsbehörden für eine Seite 4 kr. bey den übrigen ausser dem Bezirke der Hauptstädte befindlichen Gerichtsbehörden 2 kr. zu bezahlen; und soll der Richter sich hierbey gegenwärtig halten, die Parteyen durch zu große Weitläuftigkeiten nicht zu beschweren. eod.

Wenn die Vidimirung einer Abschrift vorfällt, wovon das Original gerichtlich hinterlegt ist, soll die Vidimirung und Erfolglassung der vidimirten Abschrift nie ohne Bewilligung des Gerichtes geschehen, und die Vidimirungstaxe, gleich jeder andern Taxe, in den Taxfond fließen, folglich den Beamten sich etwas zuzueignen nicht berechtiget seyn.

Wenn aber die Vidimirung einer Abschrift vorfällt, wovon die Urschrift schon in der Partey Händen ist, soll der Beamte dieselbe, ausser den Amtsstunden, vornehmen, und hiervon die bestimmte Taxe beziehen. Sodann hat der Vidimirende die Vidimirungstaxe, was bisher üblich gewesen ist, mit dem übrigen Kanzelley-Registratursperſonale zu theilen.

Hof. v. 26. Febr. 1783.

§. 644.

Für die Aufnahme einer Rechnung ist von dem Achte Rubrik.
Betrage der Einkünfte, nach Abzuge der Interessen von den etwa haftenden Schulden, der landesfürstlichen Gaben, der zur Erhaltung des Pupillargutes unentbehrlichen Ausgaben, wie auch der von demselben zu entrichtenden jährlichen Lasten, an wittiblicher Unterhaltung, lebenslänglichen Legaten und Pensionen, die Raittaxe mit 3 Percenten zu entrichten, und soll die hier ausgemessene Raittaxe, von dem ganzen Betrage der Einkünfte, nach den ausgezeichneten Rücksichten auch dann abgenommen werden, wenn über ein unzertheiltes Vermögen, wovon ein Theil Großjährigen angehöret, Rechnung gelegt wird.

Pat. v. 13. Septbr. 1787 §. 14.

Wenn das einer Waise, oder einem Curanden gehörige Vermögen ganz oder zum Theile in einer Handlung verflochten ist, ist nur von jenem Theile der wirklich eingebrachten Handlungsnutzung, welche nach der jährlich zu verfassenden und dem Gerichte vorzulegenden Handlungs-Bilance, den unter der Vormundschaft oder Curatel stehenden Individuen gebühret, es möge solcher in der Handlung belassen, oder auf was immer für eine Art verwendet werden, die

Raittare abzunehmen; übrigens aber, wenn ein Theil der Handlungsnutzung im letzten Jahre vor Auflassung der Vormundschaft oder Curatel im Ausstande bleibt, soll die Raittare von demselben inzwischen vorgemerket, und, nach geschehener Einbringung gedachten Handlungsausstandes, nachgetragen werden.

Von dem sämmtlichen mit einem Waisengute vermengten Vermögen einer in freyer Verwaltung stehenden Person soll von nun an keine Raittare mehr genommen werden.

Hofv. v. 11. Nov. 1791.

Von der Raittare endlich sind befreyet:

a. alle Stiftungsrechnungen,

b. die in Concursgeschäften vorfallenden Rechnungen.

c. Diejenigen Pupillar- und Administrationsrechnungen, wo, nach obgedachten Abzügen, die reinen Einkünfte nur 300 fl. oder weniger betragen.

d. Die sämmtlichen Pupillarrechnungen bey den Dominicalortsgerichten.

Ueber die hier ausgemessene Rechnungstaxe ist für die Bemänglung und Erläuterung der Rechnun-

gen, für derselben Begnehmigung und Ertheilung des Absolutoriums, keine besondere Taxe abzunehmen.

Pat. v. 13. Septbr. 1787. §. 14.

§. 645.

Neunte Rubrik.

Für die bey Verwaltung des adeligen Richteramtes vorfallende Verwahrung eines zu Gerichtshänden erlegten Gutes, ist bey Erfolglassung zu bezahlen:

Für bares Geld und die Prätiosen, nach Schätzung oder billigem Anschlage, vom Gulden ein halber Kreutzer.

Für Schuldbriefe, ein achtel Kreutzer.

Von dieser Entrichtung ist jedoch jedes Pupillar-Depositum freyzulassen.

Pat. v. 13. Septbr. 1787. §. 14.

Das gewöhnliche Zählgeld, worauf das Aerarium keinen Anspruch zu machen hat, ist zur Bezahlung der zur verdoppelten Sperre bey Depositen-Cassen und zu deren Sicherheit nöthig befundenen Individuen bestimmt.

Hofd. v. 19. Septbr. 1783.

§. 646.

Die Abnahme des Zählgeldes bey dem Wr.

Die Abnahme des Zählgeldes ist bey dem Wiener Magistrate mit jenem bey dem n. ö. Landrechte gleichgestellet, so daß dieselbe ohne Unterschied, die Erfolg-

Magistrate ist mit jenem bey dem Landrechte gleich.

lassung mag in Abhandlungs- oder in Streitsachen geschehen, von Obligationen mit $\frac{1}{4}$ kr. vom Gulden, und vom baren Gelde und Prätiosen mit 1 kr. vom Gulden, nach der Schätzung bestimmt ist, und diese Abnahme hat auch bey Erfolglassung aus Cridamassen, in Auszahlungsfällen der Gläubiger, zu geschehen.

Hofentsch. v. 21. Juli 1810. Regg. Circ. v. 6. Aug. 1810.

§. 647.

Gebühr für Kunstverständige.

Die Gebühren für Kunstverständige sind in der Taxordnung nicht enthalten, sondern die Bestimmung der Taxe ist dem Richter überlassen, der dabey in jedem einzelnen Falle von Amtswegen auf die Beschaffenheit der Kunst, auf den Stand der Kunstverständigen, Rücksicht zu nehmen hat.

Pat. v. 13. Septbr. 1787. §. 13.

§. 648.

Verpflegung des Beamten.

Die Verpflegung desjenigen Beamten, der das adelige Richteramt ausübet, wenn ihm von den Parteyen die Naturalkost nicht gegeben werden kann, und wo die Verbindlichkeit dem Beamten die patentmässige Kost abzureichen nicht erfüllet werden kann, soll täglich mit 1 fl. reluirt werden.

Hofv. v. 16. Juni 1801.

§. 649.

Die Taxabnahme für Zeugnisse ist den Herrschaften untersagt. Bey Ausfertigung von Zeugnissen soll keine Taxe genommen werden.

Reggsv. v. 14. Febr. 1804.

§. 650.

Eine Modalitätstaxe von den auf Wr. Freygründen ansäßigen Bürgern abzunehmen, wird den Dominien inner den Linien, nachdem der höchste Hof diese sogenannte Abhandlungs-Modalitätstaxe für nichts anders, als für die bereits (mit dem resolvirten Berichte vom 21. April 1788) abgeschaffte Possessionsfähigkeitstaxe anerkannt hat, für jeden Fall verbothen. Modalitäten-Taxen sind verbothen.

Ref. Ver. v. 19. Jäner 1797.

§. 651.

Den Unterthanen sollen nicht nur die abgenommenen übermässigen Kanzelleygebühren bey den Kaufbriefen wieder ersetzet werden, sondern auch alle generalwidrige Abforderung der übermässigen Kaufbriefkanzelleygebühren und Entlassungstaxen abgestellet seyn. Die ungebührlich behobenen Taxen sind zu ersetzen.

Hof. v. 28. Juni 1782.

III.

Von den Taxen bey Ertheilung der Nachsicht des Alters.

§. 652.

Wer diese Taxe zu beheben hat.

Die Taxen wegen der Venia aetatis sind von dem Taramte derjenigen Stelle auszumessen, einzubringen und zu verrechnen, welche die Venia aetatis verliehen hat.

Hofv. v. 4. Jäner 1770.

Die Verleihung der Venia aetatis aber soll in allen Fällen, der Personal-Instanz des Mündels eingeräumt seyn.

Hofd. v. 9. Mai 1785

§. 653.

Wann diese Taxe zu entrichten ist.

Die Taxen wegen der Venia aetatis müssen in einem Vierteljahre, bey sonstiger Erlöschung dieser Gnade entrichtet werden. eod.

§. 654.

Worin diese Taxe bestehet.

In Fällen, wo einem Mündel die von dem gesetzmässigen Alter der Großjährigkeit abgängigen Jahre nachgesehen werden, ist die Taxe, nach der gesetzlichen Bestimmung, sowohl für die gegenwärtig in Verhandlung stehenden, als die künftig vorfallenden Fälle ab-

zunehmen, wo dagegen die bey der 6. Rubrik der Taxordnung des adeligen Richteramtes unter dem Buchstaben b. für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillargutes festgesetzte Taxe sobald der Fall der verliehenen Nachsicht der Jahre eintritt, insbesondere nicht abzunehmen ist.

Eine über den Bürgerstand erhobene Person hat

für den Stand . . . . 200 fl.

Für jedes abgängige Jahr . 60 fl.

Ein Bürger für den Stand . 50 fl.

für jedes abgängige Jahr . . 20 fl.

zu zahlen.

Die unter dem Bürgerstande stehenden Personen endlich, haben für die erhaltene Venia aetatis, wenn sich ihr Vermögen nicht auf 2000 fl. erstrecket, die Taxe nur mit 7 $\frac{1}{2}$ kr. von 1000 fl. von ihrem Vermögen zu zahlen; wenn sie aber ein Vermögen von 2000 fl. oder darüber besitzen, die Taxe gleich dem Bürgerstande zu entrichten.

Wenn endlich jemand z. B. aus dem Bürgerstande sich in den Adelstand verheirathet, und, verheirathet, Veniam aetatis erhält, in diesem Falle ist die Taxe nach dem Bürgerstande zu nehmen.

Hofv. v. 4. Jäner 1790. Hofv. v. 12. Decbr. 1789.
Reggsv. v. 30. Decbr. 1790.

Uneheliche Kinder sind weder nach dem Stande ihres natürlichen, oder in der Folge aus unbekannten Ursachen sich dazu angegebenen Vaters, noch auch nach dem Character des Vaters ihrer Mutter, sondern eigentlich nach den für die geringe Classe vorgeschriebenen Taxen zu behandeln.

Part. Hofkammerd. v. 30. October 1806.

Uebrigens sind diese Taxen binnen 3 Monaten und vor Hinausgebung der Expedition zu berichtigen.

Hofd. v. 9. Jäner 1796.

§. 655.

Auf welchen Fall der Venia aetatis jene Taxe verstanden wird.

Die für Verleihung einer Venia aetatis vorgeschriebene Taxe ist nur auf jene Fälle verstanden, wo die Venia aetatis ohne Beschränkung mit allen in den Rechten vorgesehenen Freyheiten verliehen wird, weil nach der allgemeinen Billigkeit die Taxe in dem Maß bestimmt worden, in welchem die verliehenen Gnaden und die hieraus den Pachtungen erwachsenen Vortheile größer oder kleiner sind.

Sobald also eine Venia aetatis mit einer gewissen Beschränkung, zum Beyspiele nur auf die Verwaltung der Interessen verliehen wird, so kann die oben beschriebene Taxe nicht Statt haben, sondern die Taxämter haben sich von Fall zu Fall bey der höhern

Behörde anzufragen, und die Weisung anzusuchen, was für eine Taxe hierbey auszumessen ist.

Hofv. v. 4. Jäner 1790.

Aus einigen einzelnen Fällen hat es sich geoffenbaret, daß die Taxämter in der Vermuthung sind, als ob durch den §. 247 des b. G. B. an der Hofentschließung vom 4. Jäner 1790 und insbesondere in den letztern Strophen, die beschränkte Venia aetatis betreffend, eine Aenderung geschehen wäre. Zur Beseitigung aller Mißverständniße, wurde daher von der Hofkammer unterm 26. Mai 1814 erinnert: daß durch die §§. 247 und 252 des b. G. B. an der Hofentschließung vom 4. Jäner 1790 zur Bemessung der Tax pro venia aetatis nichts verändert worden, und alle Zeit, so oft nach dem §. 247 einem Minderjährigen der freye Genuß seiner Interessen oder anderweiten Einkünften von der Obervormundschaft bewilliget, das ist eigentlich nach dem Sinne der Hofentschließung vom 4. Jäner 1790 eine beschränkte Venia aetatis in was immer für einer Form ihnen ertheilet wird, der Fall zur Bemessung der dießfälligen Taxe der Landesstelle, und von dieser der Hofstelle, mit Anführung des Standes und Alters

des Minderjährigen und der Bedeutenheit der Bewilligung angezeiget werden müsse.

IV.

Von den Taxen bey Annahmen an Kindesstatt.

§. 656.

Wann diese Taxe zu zahlen ist.

Sobald es sich nicht um die bloße Annahme eines Kindes in die Pflege, sondern um die förmliche Adoption eines Wahlkindes handelt, ist die Adoptionstaxe zu entrichten.

§. 657.

Worin diese Taxe für Unadelige bestehet.

Diejenige, welche nicht zu den verschiedenen Classen des Adels gehören, folglich alle Unadeligen ohne Unterschied, haben in Adoptions-Fällen die für den Bürgerstand bemessene Taxe mit 100 fl. zu entrichten.

Im übrigen bleibt es der Landesstelle vorbehalten, bey eintretenden rücksichtwürdigen Umständen die Hofkammerentscheidung einzuhohlen.

Hofkammerd. v. 29. April 1813.

II. Abſatz.

Von der Sterbtaxe. a.

§. 658.

Die Sterbtaxe (Sterbelehen, Erbpfundgeld, Mortuarium §. 173) iſt eine Abgabe, welche eine Abhandlungsinſtanz von dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen eines ihr unterſtehenden Erblaſſers, von dem Univerſalerben, nach Abzug aller Schulden, abzunehmen berechtiget iſt. Beſchreibung der Sterb-Taxe.

a. In wie weit ſie zur pol. Linie gehöret, kommt im Theile II. §. 35 vor.

§. 659.

Statt des vormahligen Kinderanſchreibgeldes wurde das Mortuarium eingeführet. Was aus dem Kinderanſchreibgelde geworden iſt.

Hofv. v. 15. Dec. 1783.

Nun darf aber das ſogenannte Kinderanſchreibgeld nicht mehr in ein Mortuarium umgeſtaltet werden, theils weil eine Abgabe mit der andern gar keinen Zuſammenhang hat, theils weil man die Kinder bey Lebzeiten der Aeltern gar nicht an die Gewähr ſchreiben kann, ſomit auch dieſe Abgabe als ungebührlich längſt abgeſtellet worden iſt.

Part. Hofentſch. v. 11. Jäner 1803.

§. 660.

Wer zum Mortuarbezuge berechtiget ist.

In frühern Zeiten hatten die Herrschaften und Grundobrigkeiten, bey sich ereignenden Todfällen der Unterthanen, das Recht, von ihren Verlassenschaften das Mortuarium zu beheben.

Tract. de jur. inc. Tit. VI. §. 5.

Nunmehr haben aber die Abhandlungs-Instanzen §. 658 der Eblasser dieses Recht.

Hofd. v. 29. April 1793 d.

Uebrigens können neue Ansiedler die Verbindlichkeit zur Entrichtung eines Mortuariums durch Contract bey ihrer Ansiedlung übernehmen, da es keiner Obrigkeit verbothen ist, sich bey derley Gelegenheiten, Grund- und Wirthschaftsüberlassungen an neue Ankömmlige und Ansiedler, Gaben zu stipuliren, welche nicht gegen die Gesetze, sondern vielmehr allgemein landesgebräuchlich sind.

Part. Hofentsch. v. 11. Jäner 1803.

Auch bey den Landrechten jener Provinzen, wo bisher ein Mortuarium nicht abgenommen worden, wohl aber die Erben mit anderweiten nunmehr aufgehobenen Gibigkeiten belastet waren, wurde das Mortuarium von dem Verlassenschaftsvermögen eingeführet.

Hofd. v. 5. Oct. 1787.

wobey die Mortuartaxe von den Taxämtern bemessen wird.

Hofd. v. 22. Oct. 1786.

§. 661.

Wann kein Recht zum Mortuarbezuge bestehet.

Wenn eine Herrschaft vor dem Tractate nicht in dem Genusse eines Mortuariums war, so kann sie selbes nicht ansprechen; und wenn eine Herrschaft vor dem Tractate kein Recht zum Mortuarbezuge hatte, so haben auch die Unterthanen, die eine Herrschaft durch Tausch oder Kauf an sich bringet, kein Mortuarium zu entrichten, weil diese neuen Unterthanen in gleiche Rechte mit den übrigen eintreten, und die Obrigkeit auch von ihnen ein Mortuarium niemahls abgenommen hat.

Part. Hofentsch. v. 11. Jäner 1803.

So soll das Wiener-Stadtgrundbuch in den bey bürgerlichen Häusern und Grundstücken durch Erbschaftsfälle künftig vorfallenden Gewährs-Veränderungen einiges Erbpfundgeld nicht mehr begehren oder aufraiten, sondern es soll dieß-falls alles im vorigen Stande, wie solches vor der türkischen Belagerung der Stadt Wien beobachtet worden, fernerhin verbleiben.

Dieß ist auch bey den andern Grundbüchern im

Wr. Burgfrieden zu beobachten, und es sollen sich selbe, bey verwirkten 100 Ducaten Pönfall, und sonstigem Einsehen, ganz nach dem Wr. Magistrate richten. Th. II. §. 143.

Hofentsch. v. 17. Mai 1709.

Deßgleichen haben die unter der k. Jägerey stehenden Personen, welche in der Jägerzeil Häuser, Gärten und Grundstücke haben, bey den sich ergebenden Erbschaften, kein Pfundgeld zu bezahlen.

§. 662.

Wer die Sterbtaxe zu entrichten hat.

Der Universal-Erbe §. 658 muß das Mortuarium,

Hofd. v. 14. April 1788. c.

und zwar ohne Unterschied der Noth- Seiten- oder fremden Erben, entrichten.

Hofd. v. 10. Jäner 1788.

Diese Universal-Erben, eben so wenig als der Erblasser, brauchen übrigens nunmehr wahre Unterthanen der Herrschaft zu seyn, welche das Mortuarium zu beziehen hat, wenn nur der Erblasser unter der Personal- und rücksichtlich Abhandlungs-Instanz jener Herrschaft stehet.

Auch die Erben des unadeligen catholischen Clerus zahlen das Mortuar.

Hofd.v. 4. August 1802.

§. 663.

Das Mortuarium soll von den Verlassenschaften in Liegend und Fahrendem §. 658. entrichtet werden, Von was die Sterbtaxe zu bezahlen ist.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 5.

und zwar auch wenn das Vermögen nur 100 fl. beträgt.

Hofd. v. 29. April 1793.

Es kommt ferner zu zahlen, von den in einer Verlassenschaft vorfindigen Prätiosen und Fahrnissen, sie mögen dem Erben oder einem Legataren zufallen,

Hofd. v. 14. April 1788. b.

auch von Lehen; da auch diese, sobald sie nach des Besitzers Hinscheiden, an dessen Erben übergehen, ein Verlassenschaftsvermögen bilden;

Hofd. v. 1. Februar 1793.

dann bey Schenkungen, wodurch erst nach dem Tode des Schenkers, das Eigenthum an den Beschenkten übertragen wird, sie mögen als widerruflich oder unwiderruflich dargestellet seyn, von dem verschenkten Gute in gleicher Art, wie von dem ererbten,

Hofv. v. 25. September 1795. App. Circ. v. 6. October 1795. lit. c.

so wie von jenem Vermögen des Erblassers, das an die überlebende Ehegattinn ex dispositione mortis causa übergehet,

Ver. v. 22. Septbr. 1759.

und da die Abhandlungs-Instanz des Verstorbenen das Mortuarium zu beheben hat §. 660, und es nur eine einzige Abhandlungsinstanz über die nähmliche Verlassenschaft geben kann §. 418, so ist auch das Mortuarium von den zu jener Verlassenschaft gehörigen auser ihrer Gerichtsbarkeit liegenden unbeweglichen und beweglichen Realitäten, dann intabulirten und nicht intabulirten Activ-Forderungen in das Mortuar aufzurechnen, und davon, in so weit sie ein reines Verlassenschafts-Vermögen ausmachen, das Mortuarium abzunehmen berechtiget.

Dieß bestätiget folgendes:

Se. Majestät verordneten nähmlich, daß von den in einer Verlassenschaftsmassa befindlichen Kapitalien das neu eingeführte Mortuarium §. 660. von jener Personal-Instanz abzunehmen sey, unter welche die Verlassenschaftsabhandlungspflege gehöret, ohne Rücksicht, in welcher Provinz die Schuldbriefe befindlich, und wo solche auf eine Realität landtäflich oder grundbücherlich vorgemerket werden; jedoch sey bemeldetes

Mortuarium von jenen Capitalien, die auf eine Realität landtäflich oder grundbücherlich vorgemerket sind, wie von den Realitäten, auszumessen und einzuheben.

Part. Hofkanzelleyv. v. 6. November 1788.

§. 664.

Das Mortuarium muß von der reinen Verlassenschaft entrichtet werden; ohne Rücksicht ob, und was für Vermächtnisse davon zu bezahlen sind; so daß selbst von jenen Legaten, welche für die Testamentsexecution gemacht werden, die Sterbtaxe zu entrichten kömmt.

Vermächtnisse sind, rücksichtlich der Sterbtaxe, von dem Verlassenschaftsvermögen nicht abzuziehen.

Reggs. Edict v. 24. Septbr. 1750. Hofv. v. 14. April 1788. lit. c. Hofv. v. 18. Juli 1788. lit. c. Hofv. v. 16. Juni 1799. lit. c.

Doch stehet den Erben frey, jedem Legataren den Antheil am Mortuarium, welcher dessen Legat betrifft, aufzurechnen, und abzuziehen.

Hiernach kann auch jenem, dem ein Fruchtgenuß legirt ist, an gedachtem Fruchtgenusse von dem Universalerben jährlich dasjenige abgezogen werden, was der Zins von jenem Betrage abwirft, welcher von dem Capitale selbst für die Sterbtaxe entrichtet werden müßte.

Hofd. v. 14. April 1788.

Der erste Acquirent eines mit jährlichen Legaten beschwerten Fideicommisses oder Seniorates ist verbunden, von dem Capitale, welches den Betrag der jährlichen Legaten abwirft, das Mortuarium zu entrichten; zugleich ist er, vermög der Entsch. v. 14. April 1788 Gesetz Nro. 810, mithin auch seine Erben und Erbeserben, berechtiget, die Interessen der als Sterbtaxe für die Legate bezahlten Summe, von den jährlichen Legaten pro rata, jährlich abzuziehen.

Sollte nun aber jeder weitere Erbe des Fideicommisses oder Seniorats für die jährlichen Legate, gegen sogestalten Regreß an die Legatarien, das Mortuarium entrichten müssen, so würde bey jeder in der Person des Fideicommiß- oder Senioratsbesitzers sich ergebenden Veränderung der von dem Legatar zu leidende Abzug immer zu nehmen, dadurch würde ihm am Ende möglicher Weise wenig oder gar nichts von dem ihm zugedachten Legate übrig bleiben, und man würde wider den Hauptgrundsatz verstossen, daß für die nähmliche Erbschaft oder Vermächtniß von dem nähmlichen Erben oder Legatar das Mortuarium nur ein Mahl zu entrichten ist.

Uebrigens haben die jährlichen Legate die größte Aehnlichkeit mit dem wittiblichen Unterhalte, bey wel-

chem letztern es entschieden ist, daß der Fideicommiß- oder Senioratserbe die Sterbtaxe nicht gleich zu bezahlen, sondern bis zur erfolgten Consolidirung einstweilen nur sicher zu stellen habe.

Part. Reggsv. v. 14. August 1801.

Von dem auf ein Senioriat oder Fideicommiß zur Bedeckung eines wittiblichen Unterhaltes haftenden Capitalsbetrage ist das Mortuarium, nicht sogleich zu entrichten, sondern durch ordentliche Vormerkung sicher zu stellen; von den darauf haftenden Legaten kommt aber die Mortuarsgebühr sogleich zu bezahlen, und bleibt dem Universalerben vorbehalten, jedem Legatar den Antheil, der sein Legat betrifft, aufzurechnen und zum Ersatze abzuziehen, dergestalt zwar, daß von jenem, welchem der Fruchtgenuß eines Capitales legiret worden, an dem gedachten Fruchtgenusse von dem Universalerben jährlich jenes abgezogen werden könne, was der Zins von dem Betrage ausmachet, der für die Sterbtaxe entrichtet werden müßte.

Part. Hofkammerd. v. 29. Dezbr. 1796.

Die Legatarien sind daher auch verbunden, von dem Legate selbst, und zwar wenn sie mit dem Erblasser in ab oder aufsteigender oder Seitenlinie verwandt sind, nach der für Blutsverwandten vorgeschrie-

benen ſtufenweiſen, wenn ſie aber nicht verwandt ſind, nach der allgemeinen Ausweiſung zu entrichten, da iſt das Mortuarium dem Univerſalerben zu erſetzen, wenn er es vom Vermächtniſſe ſchon gehörig bezahlte; und ſie müſſen, ſammt dem Univerſalerben, ſo lange der Abhandlungs-Inſtanz dafür haften, und verantwortlich bleiben, bis das Mortuarium dafür bezahlet iſt.

Hofd. v. 16. Juni 1797.

§. 665.

Was von der Verlaſſenſchaft abzuziehen iſt.

Von dem Verlaſſenſchaftsvermögen ſollen die Schulden §. 658, welche mit obrigkeitlicher Fertigung geſchehen ſind, wie auch die Waiſengelder, heirathlichen Forderungen, Liedlohn und dergleichen privilegirte oder andere liquidirte und paſſirliche Sprüche vorher abgezogen, und von dem übrigen richtigen Gute allein obbeſagtes Pfundgeld gereicht werden,

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 5. Hofd. 21. Dezbr. 1789.

und um allen Anſtänden vorzubeugen, die ſich bey dem Schuldenabzuge und der Beſtimmung der obrigkeitlichen Gebühr von dem reinen Vermögen ergeben könnte, ſoll bey jeder Abhandlung die Richtigkeit der vorkommenden Schulden, ordentlich unterſucht, liquidiret, und ſowohl die mit obrigkeitlicher

Fertigung, als alle übrigen ordentlich liquidirten und erwiesenen Schulden von dem Vermögen abgezogen werden.

Das Mortuarium ist daher nur auf dasjenige Vermögen, das nach diesem Abzuge verbleibt, in Anschlag zu bringen.

Hofd. v. 4. Pat. v. 10. Juli 1786. §. 10.

Ueber eine Anfrage, ob der §. 166. der Gesindeordnung für Wien, welcher die Vermächtnisse der Dienstgeber an ihr Dienstvolk von der Sterbtaxe befreyet, auch auf das flache Land von Oesterreich unter der Ens auszudehnen sey, wurde mit Hofkammerdecret vom 6. Julius 1815 erinnert: daß sich bloß an den Buchstaben der gedachten nur für Wien bestimmten Gesinde-Ordnung zu halten sey.

§. 666.

Was der Sterbtaxe nicht unterliegt.

Vor Allem kommt zu bemerken, daß die in Erbsteuerfällen bestehenden Befreyungen nicht auf das Mortuarium anwendbar sind.

Hofv. v. 14. April 1788. a.

Dagegen unterlieget folgendes Vermögen keinem Mortuarium:

1. Es kann zwar von des Verstorbenen Verlassenschaft, aber gar nicht von der überlebenden Conperson Güter (wie zuweilen durch Mißbrauch geschah) genommen werden.

Ist nähmlich nach dem Tode eines Unterthanes ein gemeinschaftliches Vermögen vorhanden, so soll das Mortuarium nicht von dem ganzen Vermögen, sondern von demjenigen Theile der reinen Summe berechnet werden, die dem Verstorbenen gehöret.

Hofd. v. 4. Pat. v. 10. Juli 1789, §. 6.

2. Dasselbe ist nicht von jenem Vermögen abzunehmen, was Kinder von ihren Eltern bey Lebzeiten empfangen, wenn sie gleich ad Collationem bonorum, verbunden wären.

Hofentsch. v. 11. Juli 1763.

3. Alle jene Vermächtnisse welche für Arme, auf heilige Messen, auf Stiftungen und dergleichen frommen Werke von dem Erblasser bestimmet worden, sind von der Mortuartaxe befreyet.

Allerh. Entsch. v. 24. Sept. 1750.

Alle fromme Vermächtnisse (legata pia) in den gesammten Erblanden, sind von Entrichtung der Mortuartaxe befreyt,

Ref. v. 24. Sept. 1750. Ver. v. 15. Jäner 1801. Reggs, Circ. v. 31. Jäner 1801. Hofkammerd. v. 3. Februar 1801.

selbst wenn sie den unkatholischen zugedacht sind.

Ref. v. 17. Nov. 1789.

Vermächtnissen, welche dem Armeninstitute gemacht werden, sollen, nebst der ohnehin schon zu genießenden Befreyung von der Erbsteuer, auch die Begünstigung zugestanden seyn, daß sie auch von Entrichtung des Mortuars befreyt seyn sollen.

Hofd. v. 26. Nov. 1784.

Nach dem Sinne der unterm 30. Oct. 1784 bekannt gemachten höchsten Entschließung, soll das Armeninstitut ohne Unterschied, ob es nur ein eigentliches Vermächtniß aus einer Verlassenschaft erhält, oder zum Erben desselben selbst eingesetzet wird, von Entrichtung des Mortuars befreyt seyn.

Nur in den Fällen, wenn in einem Testamente, wo das Armeninstitut zum Universalerben eingesetzt ist, Legaten vorkämen, die, auf Anordnung des Erblassers ohne Abzug zu verabfolgen wären, hat dasselbe von solchen Legaten das Mortuarium zu tragen, so daß die Befreyung alsdann nur in Ansehung der-

jenigen Summe Platz zu greifen hat, die, nach Abfuhr dieser Gebühren, dem Institute übrig bleibt.

Verord. v. 23. Febr. 1792.

Von jenem Drittel endlich, welches einer Kirche von einer Intestatverlassenschaft zufällt, ist kein Mortuarium abzunehmen.

Von jenem Drittel aber, welches nicht unmittelbar dem Armeninstitute, sondern den armen Verwandten in dieser Eigenschaft zufällt, ist immer das Mortuarium abzuführen.

Hofkammerd. v. 19. Juli 1804.

4. Von demjenigen Vermögen, daß ein Erblasser schon bey Lebzeiten verschenket hat, kann, wenn sich auch der Schenker auf lebenslang den Fruchtgenuß vorbehalten, oder den Beschenkten auf irgend eine Art in der freyen Schaltung mit seinem Eigenthume beschränkt hat, kein Mortuarium genommen werden.

Hofv. des Directoriums v. 25. Sept. 1795. App. Circ. v. 6. Oct. 1795. a.

Diese Schenkung muß jedoch unter Lebenden, rechtsgültig und wahrhaft zu Stand gebracht, daher entweder das geschenkte Gut, oder wenigstens die Schenkungsurkunde dem Beschenkten wirklich übergeben seyn,

Eodem b.

wobey noch zu bemerken kömmt, daß bey Schenkungen unter Lebenden, wenn sie nach dem Tode des Schenkers der Mortuargebühr nicht unterliegen sollen, nicht nur dem Beschenkten die Beschenkungsurkunde behändiget, sondern auch noch bey Lebzeiten des erstern erweislich die vollkommene Uebergabe des Geschenkten dergestalt erfolgt seyn muß, daß diese Uebergabe bey Schenkungen eines unbeweglichen, in einem Grundbuche vorgemerkten oder intabulirten Gutes, durch die Anschreibung des Beschenkten in dem Grundbuche oder der Landtafel geschehen, bey Schenkungen eines beweglichen Gutes aber, nebst der Schenkungsurkunde auch das Geschenkte selbst, vor dem Ableben des Schenkers, wirklich übergeben worden seyn muß.

Hofv. des Directorii v. 23. Febr. 1797. Reggs. Circ. v. 4. März 1797.

Ueber die Frage, wie sich wegen des Mortuars im allgemeinen in solchen Fällen zu benehmen sey, wo der Erblasser sein Vermögen, bey Lebzeiten der Erben, gegen Schuldschein und Vorbehalt des Interesses, überläßt, aber ihnen kurz vor seinem Absterben den Schuldschein wieder einhändiget, läßt sich im allgemeinen keine Regel geben. Die Entscheidung dieser Frage beruhet lediglich auf dem Umstande, ob die Zu-

rückstellung der Obligationen oder des Schuldscheines als eine Schenkung unter den Lebenden anzusehen sey, oder nicht.

Im ersten Falle macht der sich vorbehaltene Interessengenuß nichts zur Sache, indem die dießfalls bestehenden Gesetze ausdrücklich verordnen, daß eine wahrhaft noch bey Lebzeiten in Erfüllung gegangene Schenkung dem Mortuar nicht unterliege, wenn gleich der Eigenthümer sich noch für seine Lebenstage den Fruchtgenuß der geschenkten Sache vorbehalten hat; im zweyten Falle hingegen kommt dieser Umstand gar nicht in Betrachtung, und ist der Betrag jederzeit dem Mortuar zu unterziehen.

Nachdem sich nun im allgemeinen nicht bestimmen läßt, ob die Handlung des Erblassers als eine Schenkung unter Lebenden, oder eine Donatio mortis causa anzusehen sey, so sind bey jedem vorkommenden Falle diese Umstände vorläufig genau zu erheben, und ist sich dann nach den für jede dieser beyden Gattungen Geschenke bestehenden Verordnungen, zu benehmen.

Part. Regierungsweisung v. 19. Juni 1798.

5. Der Magistrat von Wien darf ferner von den Verlassenschaften jener Personen, welche ehevor u=

ter dem academischen Gerichtsstande waren, so weit jene Verlassenschaften der auf- oder absteigenden Linie eines academischen Mitgliedes zufallen, kein Mortuar beziehen.

Hofres. v. 23. August 1784. Hofd. v. 13. August 1795. Hofd. v. 26. März 1799.

6. Von Abnährungs- und Leibrenten-Contracten kann kein Mortuar abgezogen werden.

Hofd. v. 21. Dec. 1786.

7. Das sogenannte ungarische Vermögen.

Um eine verläßliche Richtschnur zu geben, wie weit das bey Abhandlung der Verlassenschaften vorfindige Vermögen als ungarisches, folglich der Mortuartaxe nicht unterliegendes Gut, und wann der Erblasser, selbst in dieser Absicht als ein Ungar anzusehen sey, ist folgendes verordnet:

A. In Ansehung des ungarischen Vermögens, wenn bey einer in einem österreich. oder böhm. deutschen Lande bestehenden Gerichtsbehörde die Verlassenschafts-Abhandlung nach einem Erblasser gepflogen wird, der kein Ungar ist, so kömmt als ungarisches Vermögen nichts anderes

anzusehen, folglich auch von dem Mortuar nichts anderes zu befreyen, als

a. die dem Erblasser eigenen, in dem Königreiche Ungarn und den damit vereinten Provinzen gelegenen Herrschaften, sammt dem dazu gehörigen fundo instructo;

b. die in Ungarn ihm angehörigen Häuser, sammt den darin befindlichen Geräthschaften, oder der sogenannten Hauseinrichtung,

c. die dem Erblasser angehörigen auf einer ungarische Realität wirklich intabulirten Schuldforderungen.

Dagegen,

B. wenn die Verlassenschaft eines Erblassers abgehandelt wird, der ein Ungar ist, so sind nebst den oben angezeigten, noch folgende Habschaften als ungarisches Vermögen anzusehen, und daher von dem Mortuar ganz zu befreyen.

a. Alle Schuldbriefe, worin eine ungarische Realität zum Unterpfande verschrieben worden, wenn auch eine Intabulirung dieser Realität nicht erfolgt ist.

b. Alle Schuldforderungen, wo die Zahlung bey einem öffentlichen ungarischen Fonde angewie-

sen, oder auch nur die Zahlung ausdrücklich in Ungarn bedungen worden ist.

c. Alle Schuldbriefe, die von einer ungarischen Gemeinde, oder einem ungarischen Privatmanne in Ungarn ausgestellet worden sind, wenn schon kein eigener Zahlungsort angewiesen, oder keine Hypothek verschrieben worden ist. Ist hingegen in einem Schuldbriefe zwar eine ungarische, zugleich aber auch eine andere in einem der deutschen Erbländer befindliche Hypothek bedungen, dann soll

d. nur die Hälfte von dem Betrage der Schuldforderung als ungarisches Vermögen angesehen, folglich nur die Hälfte von dem Mortuar befreyet werden.

C. In Ansehung der Person ist derjenige Erblasser als ein Ungar zu betrachten, und zu behandeln, welcher im Königreiche Ungarn, oder in einer der damit vereinten Provinzen gebürtig ist, und

a. zu der ungarischen Hofkanzelley, oder sonst einer andern in den deutschen Provinzen befindlichen Behörde in l. f. Dienste getreten ist; seine Dienstleistung, und während derselben,

sein Aufenthalt in den k. k. Erblanden mag wie lange auch immer gedauert haben.

b. Derjenige, welcher, ungehindert seines in einem der k. k. Erbländer gewählten, auch noch so langen Aufenthaltes, dennoch in Ungarn oder einer der damit vereinten Provinzen wirklich ansässig geblieben ist.

c. Eben so jeder, der sich in einem der deutschen Erbländer nicht durch sogenannte Ansiedlung, wirkliche Ansässigkeit oder einen ununterbrochenen 10jährigen Aufenthalt nationalsiret hat.

D. Das bloße Indigenat, ohne dem Besitze einer Realität, gründet nicht die Eigenschaft eines Ungarn, in Absicht auf die Befreyung des Mortuars, wo ferne nicht etwa ein solcher Indigenat bereits vorher in Ungarn begütert oder ansässig gewesen wäre, in welchem Falle er auf die Art angesehen werden soll, wie es in dem vorhergehenden Absatze wegen der ungarischen Landeskinder vorgesehen ist.

E. Endlich sind auch die Eheweiber, wenn ihre Männer als Ungarn angesehen sind, nach gleichen Rechten mit denselben zu behandeln, wie auch

die Wittwen, so lange sie nicht zur zweyten Ehe schreiten.

Pat. v. 7. Septbr. 1782.

Wenn ferner in einer deutschen Provinz ein ung. siebenb. oder illyrischer Unterthan stirbt, welcher entweder in l. f. Diensten gestanden ist, oder als Hofagent bey der ung. oder siebenbürgischen Hofkanzelley allein, und nicht auch bey einer andern deutsch-erbländischen Stelle in gleicher Eigenschaft gedienet hat, oder ein beglaubter Geschäftsträger von der augsburgischen oder helvetischen Confession, oder der griechischen Kirche ergebener Unterthanen besagter Provinzen ist, oder welcher in Ungarn, Siebenbürgen, oder an der illyrischen Grenze ansässig war, oder endlich, welcher in keiner deutschen Provinz, weder durch ausdrückliche Erklärung, noch durch Ansiedlung, Ansässigkeit oder ununterbrochenen 10jährigen Aufenthalt, einheimisch (nationalisirt) geworden ist; hat die deutsch-erbländische Abhandlungs-Behörde sich, in Rücksicht auf dessen in den deutschen Erblanden zurückgelassenes bewegliches Vermögen, nicht weiter in die Verlassenschafts-Behandlung einzulassen, als daß sie

a. Die Sperre anlege,

b. auch, wenn der Fall es fordert, die Verlassenschaft in eigene Sperre nehme.

c. Die allenfalls vorfindige letztwillige Anordnung eröffne, und kund mache, und

d. dafür sorge, damit alle Gläubiger befriediget werden.

Wenn aber dergleichen Erblasser in den deutschen Erbländern liegende Güter, oder auf solche vorgemerkte Capitalien besitzen, kömmt den deutsch-erbländischen Gerichtsbehörden die Verlassenschafts-Abhandlung in Rücksicht auf dieses Vermögen nach dem ganzen Umfange zu.

Was in den beyden vorstehenden Absätzen angeordnet ist, hat auch auf die Gattinnen, Wittwen und minderjährigen Kinder der dort bezeichneten Personen seine Anwendung.

Soweit nun den deutsch-erbländischen Gerichten, nach den obigen Grundsätzen, nicht die vollkommene Abhandlung der Verlassenschaft zukommt, soll von dieser auch kein Mortuar bezogen werden; doch haben die Gerichte für die ihnen eingeräumte Amtshandlung die gesetzmässigen Taxen zu beziehen.

Pat. v. 17. Februar 1792.

§. 667.

Das Mortuarium darf nicht mehr als 3 kr. vom Gulden betragen §. 682

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 5.

wohl aber weniger.

Wie viel an Sterbtaxe zu bezahlen ist.

a. bey den Herrschaften.

So dürfen die Herrschaften von den Verlassenschaften ihrer Verwalter und Amtleute nur 1 kr. vom Gulden nehmen.

Normale v. 5. Junius 1776.

§. 668.

In den meisten l. f. Ortschaften wird nur 1 kr. vom Gulden genommen §. 682.

b. Bey den l. f. Ortschaften.

Hofd. v. 17. Mai 1709. Hofd. v. 20. Octbr. 1788. Hofd. v. 30. Mai 1789.

§. 669.

Der Magistrat von Wien bezieht das Mortuarium, und zwar von seinen Bürgern, sie mögen wo immer sterben, wenn sie nur innerhalb der Linie domiciliren, bey bedingter Erbserklärung mit 1 kr., bey unbedingter Erbserklärung mit $\frac{1}{2}$ kr. vom Gulden, und von den Einwohnern im Burgfrieden ebenfalls mit 1 kr. oder $\frac{1}{2}$ kr., je nachdem sie sich cum oder sine beneficio legis et inventarii erbserklärten.

c. Beym W. Magistrate.

In allen Fällen, wo er aber als Herrschaft einschreitet, z. B. in der Josephstadt, im alten Lerchenfelde, am Spittelberge, nimmt er, wie andere Herrschaften, 5 vom Hundert als Mortuar.

Wie sich übrigens rücksichtlich der bey bürgerlichen Häusern und Grundstücken in Wien durch Erbschaftsfälle vorfallenden Gewährs-Veränderungen zu benehmen ist, kommt §. 661 vor.

§. 670.

d. Bey dem Landrechte.

Bey dem Landrechte wurde das Mortuarium, und zwar von den Realitäten mit 1 pr. Ct.; von dem Mobilarvermögen aber, mit 1 kr. vom Gulden festgesetzet.

Hofd. v. 5. Octbr. 1787.

Bey dem Landrechte müssen alle Erben und Legatnehmer das Mortuar so zahlen, daß sie, wenn es Descendenten oder Ascendenten sind, nur $\frac{1}{2}$ Percent von Realitäten, und von Fahrnissen nur $\frac{1}{2}$ Kreutzer zu entrichten haben. Die übrigen Erben aber zahlen 1 Percent und 1 Kreutzer.

Hofd. v. 4. August 1802. Hofd. v. 19. Febr. 1792.

§. 671.

Sterbtaxbefrag, bey

Von schlesischen Interessen-Recogni-

tionen wird aber von der Capitalshälfte 1 Kreutzer vom Gulden entrichtet. schlesischen Interessen Recognitionen.

Hofd. v. 17. Mai 1783.

§. 672.

Das Sterbhaupt Einl. II. endlich, nähmlich das beste Stück an Pferden, Vieh oder andern Fahrnissen, wie es Nahmen haben mag, oder der Werth dafür, ist bey allen Herrschaften, ungehindert des alten Herkommens, als unzulässiges Erträgniß, bey sonstiger Bestrafung der Uebertreter, aufgehoben. Das Sterbhaupt ist aufgehoben.

Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 5.

§. 673.

Das Mortuar ist immer nach dem Maßstabe derjenigen Valuta abzunehmen, in welcher die Schätzung des Verlassenschaftsvermögens erfolgte, so zwar, daß, wenn die Schätzung vor dem 15. März 1811, somit in der vor jener Zeit noch bestandenen Valuta der B. Z. geschah, auch das Mortuar nach dem Maßstabe dieser Valuta, jedoch reducirt in E. S. aufzurechnen ist, wenn auch die Abhandlung und Erledigung der Verlassenschaft viel später vor sich gegangen wäre. Berechnung der Valuta der Sterbtaxe 1. nach dem Finanzpatente vom 21. Februar 1811.

Hofd. v. 4. Juli 1812. Justizhofd. v. 10. Juli 1812.
Kundgemacht am 6. Juli 1812. §. 1.

§. 674.

a. Bey Realitäten.

Bey Realitäten und liegenden Gütern kommt es jedoch darauf an:

a. Ob dieselbe nach der Einlage, oder

b. nach einer alten Schätzung vor dem Jahre 1799, oder

c. nach einer Schätzung in der Periode vom Jahre 1799 bis zum 15. März 1811, oder

d. nach einer spätern, schon auf W. W. berechneten Schätzung für die Bemessung des Mortuariums angenommen werden.

In dem 1. 2. und 4. Falle ist der volle Einlags- oder Schätzungswerth in W. W., im 3. Falle aber nach der Scala zu berechnen.

Eod. §. 5.

§. 675.

b. Bey vorfindiger klingender Münze.

Wenn in der Verlassenschaft klingende Münze vorhanden ist, so ist hiervon das Mortuarium nach ihrem Nennwerthe jedoch in C. S. oder in W. W. zu nehmen.

Eodem §. 11.

§. 676.

c. Bey Privat-Capitalien.

Privat-Activ- und Passivforderungen

sind bey Sterbfällen und Schätzungen, nach dem 15. März 1811, nach der Scala in W. W. anzusetzen, und hiernach das Mortuarium zu berechnen.

Eodem §. 4.

Von den Schuldverschreibungen der Privaten soll ohne Unterschied, ob die Zahlung in Gold und Silbermünze, oder in Einlösungsscheinen, oder in Fondsobligationen bedungen ist, die Sterbtaxe, nach der Bestimmung des Circulares vom 6. Juli 1812 §. 4, in W. W. abgenommen werden.

Hofkammd. v. 13. April 1815.

§. 677.

d. Bey öffentlichen Creditspapieren.

Die Staats- und öffentlichen Fondsobligationen sind nach ihrem vollen Nennwerthe in W. W. anzurechnen; es ist jedoch gestattet, daß das von den Staats- und öffentlichen Fondsobligationen entfallende Mortuarium auch mittelst der nähmlichen Obligationen, oder doch von gleichem Zinsfuße, in so fern der Betrag des Mortuariums nicht 25 fl. W. W. ist, entrichtet werde; der unter 25 fl. ausfallende Betrag muß aber allezeit bar in W. W. erlegt werden.

Eodem §. 3.

Die in den öffentlichen Fondsobligationen aus-

gedrückte Summe bestehet noch, nach dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811, ungeachtet der auf die Halbscheide herabgesetzten Interessen, in ihrem vollen Betrage, und die allerhöchste Entschließung vom 4. Juli 1812 gestattet nur den Erben, daß die Mortuartare von öffentlichen Fondsobligationen auch mit in der Verlassenschaft befindlichen Obligationen bezahlet werden könne.

Wenn nun eine Partey oder ein Erbe von öffentlichen Fondsobligationen, zur Beschleunigung der Abhandlung und der Einantwortung des Vermögens, das Mortuarium in E. S. oder in W. W. vor der allerhöchsten Entschließung vom 4. Juli 1812 bezahlet hat, so hat er nicht zu viel gezahlet, und es ist auch nichts Ungebührliches oder Widerrechtliches empfangen worden, daher hat auch eine Rückzahlung oder Verwechslung der mit E. S. geleisteten Zahlung in öffentlichen Fondsobligationen nicht Statt.

Part. Central-Finanz-Hofkommissionsd. v. 5. November 1812.

Mit Central-Finanz-Hofkommissionsdecret vom 16. November 1813 wurde ferner eine von der k. k. Obersten-Justizstelle wegen Ausmessung der Mortuartaxe unterm 15. October 1813 an das Appellations-

Gericht erlassene Verordnung mit dem Auftrage, sich darnach zu benehmen, folgenden Inhaltes, mitgetheilet:

Es sey sich, wenn in einer Verlassenschaft öffentliche Fondsobligationen im Activstande erscheinen, bey Beurtheilung der Vermögens- und Mortuars-Ausweise, streng nach Vorschrift des §. 3 des Circulars vom 6. Juli 1812 zu benehmen, welcher ohne Unterschied ob der Todesfall vor oder nach dem Finanzpatente sich ergeben hat, bestimmt verordnet, daß öffentliche Fondsobligationen nach ihrem vollen Nennwerthe in W. W. aufzurechnen seyen, die jedoch mit ähnlichen Obligationen von gleichem Zinsfuße berichtiget werden können, welche Berechnungs- und Zahlungsart auch in dem taxämtlichen verbesserten Ausweise erscheinet.

§. 678.

Der Regierung wurden nachstehende Grundsätze bekannt gemacht, nach welchen bey künftiger Bemessung des Mortuariums, in Bezug auf das neue Finanzpatent vom 1. Juni 1816 vorzugehen ist. Berechnung der Valuta der Sterbtaxe, 2. nach dem Finanzpatente. vom 1. Juni 1816.

a. Ist von öffentlichen Staatspapieren das Mortuarium, so wie es bisher schon eingeführet war, in gleichmässigen Staatspapieren,

b. von Privatforderungen, welche vor dem Patente vom 1. Juni 1816 entstanden sind, nach Maßgabe ihrer dem Patente vom 20. Februar 1811 zusagenden Valuta in W. W. oder C. M., gleichmäßig in W. W. oder in Goldmünze, Silbermünze, Bancnoten,

c. von Barschaft, welche in W. W. bestehet, in W. W.,

d. von der in C. M. vorhandenen Barschaft abermahl in Gold- oder Silbermünze, oder Banenoten, endlich

e. von Realitäten, Präciosen und anderen Gegenständen, je nachdem die Schätzung auf W. W. oder C. M. bestehet, entweder in W. W. oder aber in Goldmünze, Silbermünze oder Bancnoten, aufzurechnen und zu entrichten.

Die Regierung wurde daher angewiesen, sich nach diesen Grundsätzen genau zu benehmen, und hiervon das unterstehende Taxamt zu verständigen.

Hofkammerd. v. 8. Oct. 1816.

§. 679.

Art und Weise, wie der Werth

Von den Grundobrigkeiten sollen in den Abhandlungsfällen die gebührenden Pfundgelder nicht höher

als nach der fatirten und angenommenen Taxirung abgenommen und gefordert werden.

Hofd. v. 21. April 1750. Hofd. v. 19. Mai 1750. Rec. Pat. v. 8. Juli 1750 §. 2.

der, der Sterbtaxe zu unterziehenden Verlassenschaft zu erheben ist.

Das Mortuarium von Realitäten ist übrigens nach dem bey der letzten Besitzveränderung vorgekommenen Werthe zu nehmen.

Pat. v 13. Sept. 1787. Ver. v. 11. Juni 1789. Ver. v. 13. Oct. 1796.

Die im Vermögensbekenntniße aufgeführten Erbschaftsgüter hat der Erbe nur dann von Kunstverständigen ordentlich schätzen zu lassen, wenn der Fall der zu entrichtenden Erbsteuer eintritt, nicht aber, wenn bloß das Mortuar oder andere Taxen zu entrichten sind,

Hofd. v. 2. Sept. 1785.

daher der Erbe die Verlassenschaftsrealitäten zur Bestimmung des Mortuars nicht schätzen lassen muß, sondern das Mortuarium bloß nach dem Werthe, den die Realität bey der letzten Besitzveränderung, als sie der Erblasser angetreten hat, zu bezahlen hat.

Hofd. v. 28. Mai 1789.

Wenn alle Erben einer Verlassenschaft großjährig sind, sie die Erbschaft simpliciter antreten, und sich nicht cum beneficio legis et inventarii erklären, sind zur Regulirung der Sterbtaxen und

Erbsteuerbeträge keine gerichtlichen Inventarien, sondern nur solche Vermögensausweise nöthig, welche, weil sie jedes Mahl an Eidesstatt und unter der Confiscationsstrafe des verschwiegenen Gutes, verfasset werden, bey den Abhandlungsinstanzen ebenfalls Glauben haben.

Hofd. v. 5. März 1784.

Hiernach ist, zum Behufe der Mortuarbemessung, ein gerichtliches Inventarium nicht nöthig, wenn alle Erben einer Verlassenschaft großjährig sind, und die Erbschaft unbedingt angetreten haben, auch die Errichtung eines Inventars nicht verlangen;

Ver. v. 9. Mai 1785.

denn wider den Willen großjähriger Erben, soll, wegen Bestimmung der Sterbtaxe, niemahls die Errichtung eines gerichtlichen Inventars aufgedrungen werden, sondern die Abhandlungsbehörde hat die Sterbtaxe nach dem eigenen an Eidesstatt abgelegten Vermögensbekenntnisse zu bemessen,

Hofd. des Directorii v. 1. Septbr. 1795.

und der Manifestationseid darf nicht gefordert werden, ausgenommen, die Obrigkeit hätte gegründete Ursache, daß etwas wäre vertuscht oder verschwiegen worden.

Resol. v. 12. Nov. 1753.

In denjenigen Fällen jedoch, wo schon, nach Vorschrift der Justizgesetze, oder wegen der Erbsteuer, das Inventarium über eine Verlassenschaft errichtet werden muß, wird aus demselben der Betrag des Verlassenschaftsvermögens auch in Absicht auf die Aufrechnung des Mortuars bekannt.

Hofd. v. 4. Jäner 1788.

Ueber die Frage endlich, wie sich in Fällen, wo die Entrichtung der Sterbtaxe mit der Abführung der Erbsteuer zusammentrifft, mit Ausmessung der beyden Gebühren, zu benehmen sey, wurde, vermittelst Hofdekretes vom 28. Mai 1789, verordnet, daß die Sterbtaxe (Mortuarium) in Gemäßheit des Patentes vom 13. Septbr. 1787 von den Realitäten, nach dem bey der letzten Besitzveränderung in Anschlag gekommenen Werthe, die Erbsteuer aber, nach Vorschrift des Erbsteuerpatentes, nach dem bey der vorzunehmenden Schätzung ausfallenden Betrage berechnet und abgenommen werden soll.

App. Circ. v. 2. Junius 1789.

§. 680.

Wie der Sterbtax-Ausweis zu verfassen ist.

Auser den Fällen also, wo nach dem §. 679. bereits ein Inventarium vorliegt, soll an die Stelle des Inventariums, ein von den Erben verfaßter ge-

gewissenhafter Ausweis des Verlassenschaftsvermögens eintreten.

Hofd. v. 4. Jäner 1788.

Dieser Ausweis (welcher auf einem 3 kr. Stämpelbogen geschrieben seyn soll,)

Stämpelpat. §. 22. d. d.

muß auf solche Art verfaßt, und der Abhandlungsbehörde überreicht werden, damit diese Behörde zur Bestimmung der Taxe in klare Kenntniß gesetzet sey, was hierunter an beweglichem und unbeweglichem Vermögen bestehet.

Hofd. v. 5. Decbr. 1793. Hofd. v. 13. Aug. 1795.

Doch kann der Universalerbe nicht verhalten werden, in der Vermögensausweisung, die zur Ausweisung des Mortuariums verfaßt wird, jede Post, sie betreffe den Activ- oder Passivstand, mit Urkunden zu belegen.

Hofd. v. 4. Mai 1796.

Ueber eine Anfrage, ob nicht der Eingeber unrichtiger Ausweise zur Bestimmung der Sterbtaxe mit einer Geldstrafe zu belegen wäre, wurde mit Hofkammerdecret vom 6. Julius 1815 erinnert, daß man sich dießfalls nach den bestehenden Vorschriften benehmen, folglich in solchen Fällen davon an die

betreffenden Behörden die Anzeige machen, und die Aenderung oder Berichtigung bewirken soll.

§. 681.

Wann die Sterbtaxe abzunehmen ist.

Bevor das Mortuarium wirklich abgenommen wird, soll die Abhandlung der Verlassenschaft vollkommen gepflogen, die etwa vorhandenen Pupillen sollen vergerhabet, das Pupillarvermögen versichert, und die Abschriften davon den Parteyen übergeben seyn.

Pat. v. 13. October 1756. §. 3.

Uebrigens soll das Mortuar, das statt des Kinderanschreibgeldes eingeführet wurde §. 659.,

Hofv. v. 15. Dezbr. 1783.

bey Lebzeiten der Eltern nicht abgenommen werden;

Hofentsch. v. 11. Jäner 1803.

und wenn eine Verlassenschaft mit jährlichen Vermächtnissen beschweret ist, und der erste Erbe oder Acquirent, von dem ganzen reinen Verlasse, ohne Rücksicht auf die Vermächtnisse, und auf das zu ihrer Bedeckung erforderliche Capital, das Mortuarium nach den Gesetzen, und insonderheit nach dem Hofdekrete vom 14. April 1788 schon bezahlet hat, so ist dem zweyten oder dritten Erben oder Nachfolger das Mortuarium von jenem Theile des Vermögens einstweilen nur vorzumerken, welches zur Bedeckung

solcher alten noch haftenden Vermächtnisse erfordert wird; wenn aber dann diese alten Legatarii abgehen, so ist auch der Betrag des Mortuariums verhältnißmäßig einzubringen.

Hafkanzelld. v. 10. Febr. 1802.

§. 682.

Wie sich zu benehmen ist, wenn das Laudemium mit der Sterbtaxe collidiret.

Bey den Todesfällen, soll für das sogenannte Veränderungspfundgeld §. 173, dann auch für das Sterberecht oder Todtenpfundgeld, für welche von verschiedenen Obrigkeiten 3 kr. für die Veränderung, und wieder 3 kr. für das Sterbrecht, mithin 6 kr. vom Gulden, und zwar von der nähmlichen Sache bisher bezogen worden ist, künftig für beyde diese Abgaben zusammen, von der nähmlichen Sache, sie mag beweglich oder unbeweglich seyn, niemahls mehr, als höchstens 3 kr. vom Gulden im Ganzen zu bezahlen seyn; wobey aber die Fälle dahin erläutert werden, daß

1. in jenem Falle, wo der Verstorbene ein wahrer Unterthan war, mithin die Grundobrigkeit zugleich auch die Abhandlungs-Instanz desselben ist, dieselbe berechtiget sey, nebst den 3 kr. vom Gulden, welche sie titulo laudemii, mithin ohne Schulden-Abzug von dem Immobili

nimmt, auch noch andere 3 kr. vom Gulden titulo mortuarii, oder für die Sterbtaxe, und zwar nicht nur von dem fahrenden allein, sondern auch von dem liegenden Vermögen des Verstorbenen, mithin von dem liegenden zwar 6 kr. d. i. 3 kr. titulo laudemii oder als ein Veränderungspfundgeld, und 3 kr. titulo mortuarii, jedoch diese letztern d. i. die Sterbtaxe, nach Abzug aller richtigen Schulden, auch für diese, unangesehen etwa widriger Gewohnheit, oder auch eines etwa ersessenen Rechtes, nicht mehr als 3 kr. zu nehmen.

Verord. v. 13. Oct. 1756. §. 1.

2. In jenem Falle aber, wo der Verstorbene kein wahrer Unterthan der Grundobrigkeit, sondern persönlich einer andern Obrigkeit oder Instanz untergeben war, folglich die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhandlungsinstanz über sein hinterlassenes Vermögen ist, gebühret der Grundobrigkeit nichts, als das alleinige Laudemium von dem ihr unterthänigen Immobili, somit mehr nicht als 3 kr. vom Gulden, nach dem Werthe des unbeweglichen ihr unterthänigen Gutes, jedoch ohne Abzug einiger Schulden; der Abhandlungs-

Instanz aber gebühret das Sterberecht oder die Todtentaxe, von dem alleinigen, jedoch sämmtlichen beweglichen Vermögen, mithin nicht nur von den, in ihrer Jurisdiction befindlichen, sondern auch allen übrigen, obschon ausser ihrer Jurisdiction auf oder in einem einer andern Obrigkeit unterthänigen Grunde, Hause, Keller, Stadl, Scheuern u. s. w. sich befindenden beweglichen oder fahrenden Sachen, was Nahmen sie immer haben mögen, folglich von allen, in einem obschon einer andern Obrigkeit unterthänigen Hause befindlichen beweglichen Sachen, in einem unterthänigen Keller befindlichen Weinen u. s. w. jedoch deducto aero alieno; von dem unbeweglichen aber ist nichts abzunehmen.

Pat. v. 6. März 1756 §. 2. Pat. v. 13. Oct. 1756. §. 4.

Hiervon ist jedoch

3. der Stadtwienerische = Burgfriede, wo, im Falle des Todes, den in selbem liegenden Grundobrigkeiten, von den Immobilien kein Laudemium gebühret, nachdem in dieser Stadt Burgfrieden das Erbpfundgeld im Jahre 1709 wieder abgethan worden §. 661, mithin das Immobile von den in dem Stadtwienerischen = Burgfrieden befind-

lichen Grundobrigkeiten im Falle des Todes mit nichts belegt werden mag, ausgenommen; dagegen sollen die Abhandlungsinstanzen in Wien auch von den in dem Burgfrieden der Stadt Wien gelegenen Häusern und andern unbeweglichen Sachen, ihre Taxe wie bisher zu nehmen befugt seyn; und zumahl auch

4. quoad Quantum dieser Taxe, in den Städten und Märkten ohne dieß nur meistens 1 kr. vom Gulden zu nehmen der Gebrauch ist, §. 668, hat man es hierbey noch fernerhin zu belassen; deßgleichen soll auch auf dem Lande quoad Quantum keine Abänderung gemacht werden; außer daß obberührtermassen niemahl mehr als höchstens 3 kr., §. 667, es möge die nähmliche Herrschaft das Laudemium und Mortuarium zugleich zu nehmen berechtiget seyn, oder diese zweyerley Abgaben zweyen unterschiedenen Obrigkeiten, nach obbesagter Regel, zustehen, von der nähmlichen Sache genommen werden sollen.

Pat. v. 6. März 1756.

§. 683.

Wenn das Verlassenschaftsvermögen schon mit andern Abgaben als Sterbtaxen und dergleichen Ge-

Wie sich bey Abnahme der Sterb-

taxe rücksichtlich der Erbsteuer zu benehmen ist.

bühren dergestalt beschweret ist, daß dieselbe bereits auf 5 vom Hundert hinaufsteigen, so ist die Erbsteuergebühr nur mit 5 vom Hundert abzunehmen.

Daher müssen diese auf dem Verlassenschaftsvermögen haftenden Lasten, so wie die Abhandlungsgebühren und Gerichtskosten jedesmahl vor Ausmessung der Erbsteuer, berechnet, und dann erst der Erbsteuerbetrag, nach Maß derselben, mit 10 oder 5 vom Hundert bestimmt werden.

Erbsteuerpat. v. 15. Oct. 1810. §. 29.

Auch sind in den Erbsteuer-Ausweisungen von dem vorhandenen Verlassenschaftsvermögen unter andern die Sterbtaxe und alle übrigen Gerichtskosten abzuziehen.

Erbst. Pat. v. 15. Oct. 1810.

Anmerkung.

Zum Behufe der Anwendung der in diesem I. Theile vorkommenden Gesetze und Verordnungen, sind in dem II. Theile die nöthigen Formularien und Tabellen angehängt.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Gedruckt bey Anton Schmid, k. k. priv. und n. öst. Landschafts-deutsch- und orientalischen Buchdrucker.

Druckberichtigungen.

Seite	Zeile	Statt	Soll heißen
30	8 v. oben	actatis	aetatis
46	10 v. oben	Schafe	Schafen
59	2 v. oben	vorgeschriebenen	vorgeschriebene
62	9 v. unten	Veranstalten	Voranstalten
78	5 v. oben	würden	würde
88	3 v. unten	Tit. §. 10.	Tit. VI. §. 10.
133	Num. d. pag.	132	133.
133	1 v. oben	den Jahren	dem Jahre
138	4 v. unten	ein	im
140	2 v. oben	unterthänige	unterthänigen.
140	4 v. oben	damahl	dermahl
142	Rand-Rubrik	Vertträge	Verträge
147	6 v. unten	Nahme	Nahmen
170	9 v. unten	in	die
170	4 v. unten	ausweisen	ausweise
170	3 v. unten	beybringen	beybringe
193	5 v. unten	ist.	ist,
194	7 v. oben	selbst	selbst daß
197	9 v. unten	jeden andern	jede andere
256	9 v. unten	als hierdurch	als sich hierdurch
319	4 u. 5 v. oben	be-rret	be-irret.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth-Barthenheim, Johann Ludwig Ehrenreich <<von>>,

Das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens

Bd.: 1,2

Wien [u.a.] 1819

Austr. 5508 y-1,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012407-2